

Wolfgang Behringer

Mit dem Feuer
vom Leben zum
Tod

Hexengesetzgebung in Bayern

Hugendubel

Universitätsbibliothek
Saarbrücken

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek
Behringer, Wolfgang:
Mit dem Feuer vom Leben zum Tod: Hexengesetzgebung in Bayern / Wolfgang
Behringer. – München: Hugendubel, 1988
ISBN 3-88034-393-4

1. Auflage 1988
© Heinrich Hugendubel Verlag,
München 1988
Alle Rechte vorbehalten
Umschlaggestaltung: Zemsch, München
Produktion: Tillmann Roeder, Buchendorf
Satzherstellung: Uhl + Massopust, Aalen
Druck und Bindung: May & Co., Darmstadt

ISBN 3-88034-393-4
Printed in Germany

+ Kultur

Inhalt

Vorwort	6
Die Bedeutung des bayerischen Hexenmandats von 1611	9
Die Gesetzgebung gegen Zauberei in Europa bis 1560	21
Auf dem Weg zur Hexenverfolgung: Die Verdüsterung des Weltbilds seit 1560	50
<i>Die Hexenprozeßinstruktion von 1590</i>	89
Der Kampf um das Hexenmandat 1590–1612	121
<i>Das Hexenmandat von 1611/12</i>	165
Zauberei in Bayern: Zum »volkskundlichen Gehalt« des Mandats	192
Gesetz ohne Wirkung? Zur rechtshistorischen Einordnung	233
Anmerkungen	268
Abkürzungen	283

R

Vorwort

Einem einzigen Gesetz ein ganzes Buch zu widmen, ist ungewöhnlich. Ungewöhnlich ist jedoch auch dieses Gesetz und seine Stellung in der Rechtsgeschichte, der Geschichte und Volkskunde. Und dies nicht nur im Rahmen der Geschichte Bayerns, sondern im Rahmen der europäischen Rechtsgeschichte: Kein anderes Land verfügte über eine derart ausführliche Gesetzgebung in Sachen Aberglauben und Zauberei. Die Gesetzgebung in Bayern erfolgte relativ spät, war aber besonders intensiv. Und ihr Ergebnis, das »Hexenmandat« von 1611, das bis 1813 formell in Kraft war, ist mit 40 Druckseiten das umfangreichste Gesetz, das jemals zu diesem Thema gefertigt wurde. Man kann es daher als den »Höhepunkt« der europäischen Hexengesetzgebung bezeichnen.

Ungewöhnlich sind die Hinweise, die dieses Mandat auf die magischen Praktiken und Vorstellungen der Bevölkerung geben kann, mit denen es sich auf 22 Seiten beschäftigt. Daß damit wichtige Aufschlüsse zur Volkskunde der Bayern gegeben werden können, zeigt eine Konfrontation des dargebotenen Aberglaubenskatalogs mit der Rechtswirklichkeit der Hexenprozesse, die ich in einer früheren Studie untersucht habe. Die Juristen in der Münchner Regierung waren keine trockenen Theoretiker, die ihr Wissen aus scholastischen Aberglaubenstraktaten bezogen, sondern sie waren Praktiker der Justiz, die selbst als Richter an zahlreichen Zauber- und Hexenprozessen teilgenommen hatten und die über die magischen Praktiken ihrer Untertanen hautnah Bescheid wußten. Das Mandat von 1611 bietet, wie gezeigt wird, die Summe ihrer Erfahrungen.

Ungewöhnlich ist dieses Gesetz auch in seiner Entstehungs- und Wirkungsgeschichte: Mehr als 20 Jahre wurde bis zu seiner Abfassung gestritten, und mehr als 20 Jahre wurde nach seinem Druck über seine Verwendung gestritten. Es wurde lange Zeit nicht veröffentlicht, obwohl ein unpubliziertes Mandat keine Gültigkeit besitzen konnte. Als es schließlich doch teilweise publiziert wurde, war seine Wirkung ganz anders, als seine Urheber erwartet hatten:

Trotz härtester Strafbestimmungen kam es kaum mehr zu Hinrichtungen. Das bayerische Hexenmandat stand im Mittelpunkt jahrzehntelanger Auseinandersetzungen, die den Strafprozeß insgesamt verändert haben. Die Münchner Auseinandersetzungen weisen hier weit über Bayern hinaus. Die hart geführten Diskussionen bieten Einblicke in die Mentalität der damaligen Zeit, die wie heute durch tiefe weltanschauliche Gegensätze geprägt war.

Das bayrische Hexenmandat ist trotz seiner Bedeutung nie ediert worden. Überhaupt ist die Untersuchung der Hexengesetzgebung ein Stiefkind der Rechtsgeschichte geblieben, obwohl gerade die deutsche Rechtswissenschaft Grund genug hätte, neuere und ältere Irrwege in ihrer Geschichte genau zu analysieren. Nimmt man einschlägige Standardwerke zur Hand, etwa das »Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte«, sieht man sich jedoch enttäuscht. In dem von Friedrich Merzbacher verfaßten Artikel werden zwar einige territoriale Gesetzgebungen erwähnt, doch unterbleibt jede Analyse. Von den acht erwähnten Gesetzen betreffen drei die bayrischen Hexenmandate der Jahre 1611, 1665 und 1746, und eine vierte den *Codex Juris Bavarici Criminalis* von 1751, der sich immer noch mit diesem Thema herumschlägt.¹ Nicht viel besser ergeht es einem bei einem zweiten Anlauf: Auch das »Deutsche Rechtswörterbuch« kennt zwar den Begriff »Hexenmandat«, doch bezieht sich dieser allein auf das bayrische Mandat von 1665. Erwähnt wird auch eine kurkölnische »Hexenprozeßordnung« aus dem Jahre 1615, die jedoch ebensowenig in ihren historischen Zusammenhang eingeordnet werden kann.² Immerhin: In beiden Fällen stoßen wir sofort und fast allein auf die bayrische Hexengesetzgebung, deren Stellenwert allerdings nicht eigentlich erkannt wird.

Das Buch »Mit dem Feuer vom Leben zum Tod. Hexengesetzgebung in Bayern« soll hier in doppelter Weise Abhilfe schaffen. Die einschlägigen Schritte der Legislation in Bayern werden mit der Edition der Quellen (Kapitel 4 und 6) dokumentiert. Bei der Edition wurde nur die Interpunktion den heutigen Regeln angepaßt, der Satzbau und die Schreibweise der Worte wurden jedoch im wesentlichen belassen,³ weil durch die »originalgetreue« Wiedergabe auch etwas Atmosphäre eingefangen zu werden scheint. Diese Quellen werden in mehreren Kapiteln kommentiert. Zunächst wird kurz auf die Bedeutung des Hexenmandats und die Voraussetzung der Hexengesetzgebung in Europa eingegangen (Kapitel 1 und 2). Danach

beschäftigen wir uns mit den Gründen für die große Wende in der Hexengesetzgebung seit 1560, die auch in Bayern im Jahr 1590 zu einem ersten großen legislativen Anlauf führt (Kapitel 3). Kapitel 5 behandelt die unmittelbare Vorgeschichte des Hexenmandats, jene zwei Jahrzehnte ununterbrochenen zermürbenden Streits, der für die innenpolitische Situation typisch war. Kapitel 6 präsentiert den Mandatstext im Wortlaut. Kapitel 7 beschäftigt sich mit dem materiellen Teil des Mandats, nämlich seinen Bestimmungen über magische Delikte und ihren Realitätsbezug. Dabei wird ein Teil der »magischen Volkskultur« der frühen Neuzeit sichtbar werden. Kapitel 8 nimmt den Faden aus dem fünften Kapitel wieder auf und zeigt, daß mit dem Druck des Mandats der Streit keineswegs aufhörte, sondern mit neuer Vehemenz entbrannte. In diesem Kapitel geht es um das weitere Schicksal des Mandats, an das 1625, 1629 und 1677 in Generalbefehlen erinnert wurde und das zweimal, 1665 und 1746, ganz neu gedruckt worden ist, bis zu seiner Aufhebung im Jahr 1813. Dieses Buch soll zeigen, daß die Geschichte der Aberglaubens- und Hexengesetzgebung nicht nur ein Stück Rechtsgeschichte und Ethnographie umfaßt, sondern eingebettet ist in die Kultur- und Sozialgeschichte des Landes. Das scheinbar abseitige Thema bringt uns zu einem verstärkten Verstehen zentraler Probleme der damaligen Gesellschaft.

Der Fürstl. Durchl.
 Herzog Maximilians in Bayern/xc.
 vnser gnädigsten Landtsfürsten vnd Herrns.

Landtgebott wider die Aberglauben Zauberey
 Hexerey vnd andere sträffliche Teufels-
 künste.



Gedruckt in der Fürstlichen Hauptstatt München/
 Bey Anna Bergin Wittib.

ANNO M. DC. XI.

ad Academiam

Landtgebott wider die Aberglauben, Zauberey, Hexerey und andere sträffliche Teufelskünste,
 München 1611. – Titelblatt des Erstdrucks mit bayrischem Staatswappen.

Die Bedeutung des bayrischen Hexenmandats von 1611

Die Gesetzgebung gegen Hexerei und Aberglauben war in Bayern besonders intensiv. Und ihr Ergebnis, das »Hexenmandat« von 1611, ist das umfangreichste Gesetz, das jemals zu diesem Thema verfaßt wurde. Dieses »Landtgebott wider die Aberglauben, Zauberey, Hexerey und andere sträffliche Teufelskünste« umfaßt im Originaldruck 40 Blätter. Es wird in zeitgenössischen Diskussionen als »Libell« bezeichnet, als kleines Büchlein. Der Inhalt des Büchleins besteht aus drei Teilen. Der allgemeine Mandatstext (Blatt 1–7) erläutert Notwendigkeit und Zweck des Gesetzes und erlaubt dadurch Einblicke in Ängste und Bedürfnisse, er ist bedeutend für die Mentalitäts- und Sozialgeschichte der Entstehungszeit. Dieser allgemeine Mandatstext wurde 1611 auch gesondert gedruckt als Plakat, das man zur Bekanntmachung an Amtshäusern oder Kirchentüren öffentlich anschlagen konnte.

Diesem allgemeinen Mandatstext folgten zwei weitere Teile, die mit arabischen Ziffern numeriert sind. »Numero 1« (Blatt 8–29) gibt Auskunft über den ganzen Bereich der inkriminierten Aberglaubensformen und wird vornehmlich die Freunde der Volkskunde interessieren. Nicht weniger als 52 verschiedene Formen des Aberglaubens, der Zauberei und der Hexerei werden hier aufgeführt und teils eingehend beschrieben. »Numero 2« (Blatt 30–40) enthält in 16 Artikeln die einzelnen Bestimmungen der Strafgesetzgebung, die vornehmlich für Juristen und Rechtshistoriker von Interesse sein dürften.

Von allgemeinem Interesse sollte der Gesetzgebungsprozeß über ein Delikt sein, das es nach dem Urteil unserer eigenen Zeit überhaupt nicht gibt und nie gegeben haben kann. Gerhard Schormann bezeichnet Hexenprozesse plakativ als »Strafverfahren ohne Straftat«,¹ eine Klassifizierung, die seit dem 18. Jahrhundert in Deutschland zu finden ist und in Bayern zuerst öffentlich von dem Theatinerpater Don Ferdinand Sterzinger 1766 vertreten worden ist.² Ihre Wurzeln reichen in Deutschland aber wenigstens bis ins 16. Jahrhundert³ und in Teilen noch weiter zurück. Das

komplexe Hexereidelikt mit seinen fünf Hauptbestandteilen (Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Hexenflug, Hexensabbat, Schadenzauber) konnte zwar in seinem Kernbestand nur subjektive Wirklichkeit besitzen. Immerhin konnte das zur Folge haben, daß freiwillige Geständnisse – und solche gab es immer wieder – auch versierten Juristen glaubhaft klangen. Nach den damaligen physikalischen und theologischen Grundannahmen waren alle diese Delikte prinzipiell möglich. Eine eigene Wissenschaftsdisziplin, die Dämonologie, beschäftigte sich jahrhundertlang mit dem Versuch, übernatürliche Ereignisse zu sammeln und mit Einwirkungen der Dämonen zu erklären. Wenn Dämonen leibhaftig auf den Lauf der Welt einwirken konnten, dann konnten sie auch mit Menschen Verträge schließen, den »Teufelspakt«. Alle Hexerei funktionierte nach Ansicht der Dämonologen auf dieser Grundlage. Unserem Urteil nach ist die dämonologische Wissenschaft von ihren Grundlagen her nichtig, doch bis weit in das Zeitalter der Aufklärung hinein hielt sie dem Ansturm der Naturwissenschaften stand. Noch gegen Sterzinger erhoben sich Stimmen, die das ganze Arsenal der dämonologischen Argumentation ins Felde führten.⁴

Unabhängig von dieser Unsicherheit gab es aber Teilbereiche der magischen Delikte, die auch heutigen juristischen Kriterien standhalten würden. Die Lehre vom Corpus delicti, dem Nachweis der Realität einer Straftat, begann sich gerade in der frühen Neuzeit durchzusetzen. Im Kontext der Zauberei- und Hexenprozesse finden sich häufig reale Zauberversuche, magische Riten und Objekte, sogar tatsächliche schriftliche Teufelspakte. Ein in der Literatur bekanntes Beispiel bildet der Fall des oberbayrischen Malers Christoph Haitzmann (ca. 1647–1700), dessen Fall die Grundlage für Sigmund Freuds Aufsatz über »Eine Teufelsneurose im 17. Jahrhundert« bildete.⁵ Auch der große Psychoanalytiker saß der anachronistischen Vorstellung von der objektiven Nichtexistenz der magischen Delikte auf und wollte die Ereignisse allein psychologisch interpretieren. Der erfolglose Maler hatte sich zweimal mit Tinte auf Papier dem Teufel verschrieben. Der Teufel war, wie oftmals auf barocken Gemälden, mit großen weiblichen Brüsten ausgestattet. Freud interpretierte das Geschehen folgendermaßen: »Eine nicht real zu befriedigende Libidostauung schafft sich mit Hilfe der Regression zu alten Fixierungen Abfluß durch das verdrängte Unbewußte.«⁶ In seiner realen Notlage suchte Haitzmann



Barocke Teufelsdarstellung, Österreich um 1730. – Vgl.: H. Hundsbichler, *Das Bild des Teufels*, in: H. Valentinitich, *Hexen und Zauberer*, Graz 1987.

Schutz bei einer Vaterfigur, hier repräsentiert durch den Teufel. Die »verstärkte Vatersehnsucht«, bedingt durch den kurz vorhergegangenen Tod seines tatsächlichen Vaters, erhielt durch die ökonomische Hungerexistenz des Malers nach Ansicht Freuds ihre besondere Note: Die »beglückende Situation an der Mutterbrust«, bei der die Ernährung gesichert war, wurde auf den Teufel projiziert. Durch den Pakt mit diesem zwittrigen Teufel wollte sich Haitzmann – nach Ansicht Sigmund Freuds – in seinem neurotischen Zustand Lebenssicherheit verschaffen.⁷

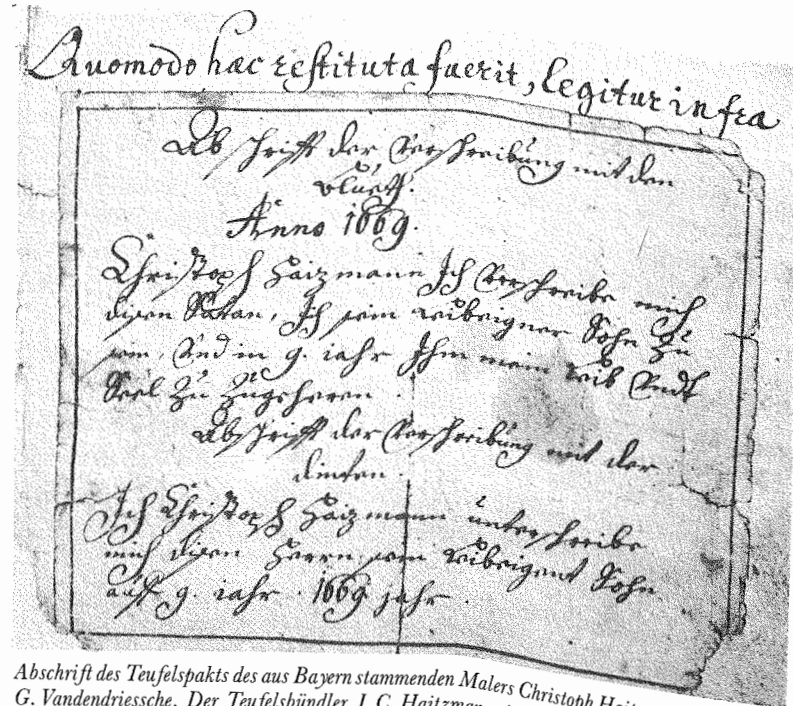
Mit dieser psychoanalytischen Geschichtsinterpretation Sigmund Freuds wird man sich kaum zufriedengeben können.⁸ Sie ist uns heute schon fast ebenso fremd wie diejenige der Dämonologen

früherer Jahrhunderte, ein Umstand, der uns auf die Zeitgebundenheit unserer eigenen Sichtweisen aufmerksam machen kann. Den Dämonologen des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit hätte der Fall des Malers Haitzmann ebensowenig Schwierigkeiten bereitet wie dem Psychoanalytiker: Anders als Freud zweifelten sie nicht an der leibhaftigen Existenz des Teufels, seine weiblichen Merkmale erschienen unter misogynen Prämissen nur zu einleuchtend, und das Motiv des Teufelspakts, dessen Topik Freud nicht reflektierte,⁹ war spätestens seit Augustinus fester Bestandteil der christlichen Dämonologie.¹⁰ Dämonologen hätten den Fall so beschrieben: Auf die invocatio diaboli, die Anrufung des Teufels durch den Maler, folgte der pactum expressum, der Abschluß eines ausdrücklichen Teufelspaktes in seiner klassischen Form: mit Blut auf einem Zettel Papier geschrieben. Der Zettel ist erhalten. Seit den *Kursächsischen Konstitutionen* von 1572 stand allein schon auf den Abschluß eines solchen Teufelspaktes – auch ohne jeden Schadenzauber – in manchen deutschen Territorien die Todesstrafe durch Verbrennung. Und auch bayrische Juristen hätten nach dem Hexenmandat von 1611 eine eindeutige Antwort gefunden, besagte doch Artikel 1 der Strafbestimmungen:

»1. Articul. Ein jedwederer, so den bösen Geist oder den Teuffel solcher gestalt und mainung, als wie Gott, außtrucklich anruffet oder anbettet, soll mit dem Feur vom leben zum Todt gerichtet ... werden.«¹¹

So gesehen hatte der Bayer Haitzmann Glück, daß er 1677 nicht der Justiz seines Heimatlandes, sondern den Mönchen des österreichischen Wallfahrtsortes Mariazell in die Hände fiel. Diese witterten die Möglichkeit, mit einem Exorzismus ein Wunder zu Ehren der Muttergottes Maria zu wirken. Der Teufelsbündler Haitzmann kapitulierte schließlich vor den konzentrierten Bekehrungsbemühungen und trat als Pater Chrysostomus einem geistlichen Orden bei.

Die Teufelsverschreibung Haitzmanns stellt eine Ausnahme dar. Doch man muß sich vorstellen, daß nicht nur solche pacta expressa eine reale Grundlage des Hexereideliktes darstellten, sondern daß nach der Indizienlehre des 17. Jahrhunderts auch der ganze Bereich der Volksmagie das Kriterium des Corpus delicti erfüllte. Auch das Tragen von Amuletten galt nach der Lehre mancher Dämonologen als Beweis des Tatbestandes eines pactum tacitum, des stillschwei-



Abschrift des Teufelspakts des aus Bayern stammenden Malers Christoph Haitzmann von 1669. – G. Vandendriessche, *Der Teufelsbündler J. C. Haitzmann*, in: Prinz Eugen (Katalog), Wien 1986.

genden Teufelspakts. Der führende katholische Theoretiker in Deutschland, Petrus Binsfeld, schrieb dazu 1589 unter Berufung auf namhafte Autoritäten:

»Aller der Zauberer Werck geschehen auß heimlichen oder außtrucklichen Pact oder geding mit dem Teuffel. Je solches bescheinen St. Augustin lib. 2 de doct. Christian, cap 20; St. Thomas 22. Q. 95 & 96 art 1; Cajetanus ibidem, & habetur 26 Q. 2. cap. Illud. – Stillschweigend wird der Teuffel angerufft, wann sich einer beleiBt, etwas zu thun, durch Ursachen oder Mittel, welche nit auß seiner natürlichen krafft, noch Göttlicher noch Christlicher kirchischer einsetzung mögen solches außrichten ...«¹²

Im Klartext bedeutet das: Jeder magische Gegenstand konnte als Corpus delicti gelten, als Indiz für den Abschluß eines Teufelspakts mit dem Ziel der Zauberei oder Hexerei.

Diese Grundannahme liegt vielen Strafprozessen gegen Zauberei und Hexerei im 16. und 17. Jahrhundert zugrunde, doch kann man

sie in der zeitgenössischen Reichsgesetzgebung überhaupt nicht finden. Die Verfasser der *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) von 1532 hatten sich dieser Prämisse, die auch dem *Malleus maleficarum*, dem »Hexenhammer« der päpstlichen Inquisitoren Sprenger und Institoris zugrunde gelegen hatte, widersetzt. Das Reichsgesetz spricht überhaupt nicht vom Teufel, sondern sanktioniert in dem berühmten Artikel 109 CCC allein – wie herkömmlich – den Schadenzauber. 100 Jahre später wurde von dem berühmten Juristen Benedikt Carpzov kritisiert, daß der Artikel 109 CCC auf Hexerei überhaupt nicht anwendbar sei.¹³ Viele Territorien des Reiches, alle Reichsstädte und Grafschaften, aber auch die meisten anderen Territorien machten sich nicht die gesetzgeberische Mühe, das im 15. und 16. Jahrhundert neu entstehende komplexe Hexenverbrechen exakt zu definieren. In relativ stupider Form wurde »gewöhnheitsmäßig«, »nach Herkommen« oder nach der Reichsgesetzgebung, in Wirklichkeit also gemäß wechselnden tagespolitischen Gesichtspunkten und zufälligen Mehrheiten der entsprechenden Gremien ad hoc entschieden. Damit wurde über ein Verbrechen gerichtet, das in den Gesetzbüchern überhaupt nicht existierte. Den wenigsten Juristen fiel dies auf oder falls doch, hielten sie es selten für opportun, sich darüber zu äußern.

Einer, der dies dennoch tat, war der Konsulent der Stadt Lauingen an der Donau, die damals dem kleinen Fürstentum Pfalz-Neuburg zugehörte, welches von einer Nebenlinie des Hauses Wittelsbach regiert wurde. Im Gegensatz zum Herzogtum Bayern war Pfalz-Neuburg um 1590 streng lutherisch. Der betreffende Jurist, Christoph Mumprecht (1560–1620), hatte im calvinistischen Heidelberg studiert, wo einige dezidierte Gegner der Hexenverfolgungen an der Universität lehrten. Mumprecht legte in einem ausführlichen Gutachten dar, daß das Hexenverbrechen weder in der Bibel noch in der antiken Literatur, noch in kirchlichen, noch in weltlichen Gesetzessammlungen erwähnt werde. Seiner Ansicht nach konnte dieses Verbrechen, das die schrecklichsten aller früher bekannten Verbrechen beinhaltete, erst in den allerletzten Jahren entstanden sein.¹⁴ Viele kluge Köpfe mögen sich zu dieser Zeit in Deutschland dasselbe gedacht haben, doch an den wenigsten Orten wurden daraus Konsequenzen gezogen. Meist berief man sich auf den Schadenzauber-Artikel der Carolina, obwohl doch nach Ansicht der Theologen auch der Teufelspakt allein als todeswürdi-

ges Delikt galt. In Kursachsen hatte man daraus 1572 die Konsequenz gezogen, auch diesen mit der Feuerstrafe zu sanktionieren. Doch das Hexereidelikt umfaßte weit mehr als nur Teufelspakt und Schadenzauber. Und es war allein Bayern, das spätere Kurbayern, das mit seiner für damalige Begriffe exzellenten Administration die weitergehende Konsequenz zu einem umfassenden Gesetzgebungsprozeß zog. Dieser setzte 1590 ein und führte nach zwei Jahrzehnten der Diskussion zu dem berühmten Mandat von 1611, von dem dieses Buch handelt.

Die bayrische Hexengesetzgebung stellt einen einsamen Gipfel-punkt der Legislation gegen Aberglauben, Zauberei und Hexerei dar. Vergleichbares kennt kein anderes deutsches und auch kein anderes europäisches Land. Doch was hat diese bayrische Sonderstellung zu bedeuten? Wir wissen inzwischen, daß die Hexenverfolgung in Bayern für deutsche Verhältnisse nicht besonders intensiv war und daß sie vor allem zum Zeitpunkt der Gesetzgebung bereits nachließ. Die Hexenverfolgungen hatten in dem süddeutschen Herzogtum relativ spät begonnen und bereits die erste große Verfolgung hatte gezeigt, daß verschiedene Gruppierungen im Land nicht bereit waren, solche Verfolgungen hinzunehmen. Andererseits gab es Ideologen, die auf Hexenverfolgungen drängten. Beide Gruppierungen hatten dafür, wie wir sehen werden, ihre Motive. Die weltanschauliche Uneinigkeit führte zu dem Bedürfnis, das Strafverfahren gegen Hexen und Zauberer normativ verbindlich zu regeln.¹⁵

In einem zwei Jahrzehnte langen Gesetzgebungsverfahren wurde um den Inhalt des Mandats gestritten, doch nach dem Druck des Mandatstextes im Jahre 1611 hörten die Auseinandersetzungen nicht auf, sondern setzten sich kontinuierlich fort. Aus der Regierung heraus wurde die Publikation des Hexenmandats verhindert, obwohl jedem römischrechtlich geschulten Juristen der Zeit die Konsequenzen klar sein mußten: Ein nicht publiziertes Mandat war nicht wirksam, weil niemand für die Übertretung eines Gesetzes bestraft werden konnte, das er gar nicht kennen konnte. So hörten die Auseinandersetzungen um das bayrische Hexenmandat auch nach 1611 nicht auf. Jahrzehnte wurde um seine Publikation gestritten, einzelne Punkte wurden abgeändert, und als es schließlich doch von den Landgerichten und der Landesuniversität Ingolstadt angewendet werden durfte, war das Ergebnis, wie wir sehen

werden, ganz erstaunlich: Trotz drakonischer Strafbestimmungen wurden nur selten Hexen hingerichtet.

Das weitere Schicksal des Hexenmandats beleuchtet die Problematik der Legislation und Administration im Zeitalter des Absolutismus generell. Teils wurde das Gesetz angewandt, teils geriet es in Vergessenheit. Zweimal erlebte das Mandat Neudrucke, zum ersten Mal 1665 unter dem Kurfürsten Ferdinand Maria (1651–1679), dessen Regierung unter dem Einfluß seiner italienischen Frau Henriette Adelaide de Savoye stand. Zum zweiten Mal 1746, kurz nach dem Regierungsantritt des Kurfürsten Max III. Joseph (1745–1777), der als erster bayrischer Fürst ganz klar unter dem Einfluß der Aufklärung stand, erzogen von dem Wolff-Schüler Johann Adam von Ickstatt. Was hatte die späte Erneuerung des Hexenmandats zu bedeuten? Im übrigen Europa wurde die Hexengesetzgebung teilweise aufgehoben, den Anfang hatte 1736 England gemacht. In Bayern jedoch blieb die Gesetzgebung zumindest auf dem Papier bestehen, der Strafrechtsreformer W.X.A. von Kreittmayr mußte noch Ende der 1750er Jahre Kommentare zu diesen Gesetzen verfassen. Die Aufklärer konnten zwar weitere Hexenhinrichtungen verhindern, zur Aufhebung des Gesetzes waren sie jedoch nicht stark genug.

Bis zur großen Strafrechtsreform durch den Juristen P.J. Anselm Feuerbach im Jahr 1813 war das »Hexenmandat« von 1611 formell in Kraft. Inzwischen war mit der Gründung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Französischen Revolution eine neue Zeit angebrochen, das Heer Napoleons hatte in München gestanden, die alte Reichsverfassung war aufgelöst, die Reichsgesetzgebung von 1532 galt nicht mehr. Der letzte bayrische Kurfürst Max IV. Joseph (1799–1817) hatte seit 1805 den Titel »König«, das Land war durch die Annexion Schwabens und Frankens viel größer geworden, die Klöster waren säkularisiert und die »feudalen« Zwischengewalten beseitigt worden. Offenbar war es erst jetzt möglich, im Zuge einer neuen allgemeinen Gesetzgebung auch das alte Hexenmandat zu beseitigen. Auch offiziell existierte Hexerei als strafbarer Tatbestand nun nicht mehr, Zauberei bzw. Aberglauben waren keine Kriminaldelikte mehr, derentwegen jemand hätte bestraft werden; wer behauptete, zaubern zu können, falls er sich dadurch Vorteile erschlichen hatte.

Das Bayrische Hexenmandat, das 1611 gedruckt wurde und bis

1813 Gültigkeit besaß, ist in vielerlei Hinsicht ein Unikum in der europäischen Geschichte: Es hat eine lange Vorgeschichte und eine lange Nachgeschichte. Es kombiniert eine ausführliche Begründung für den Erlaß mit einer ausführlichen Deliktbeschreibung und differenzierten Sanktionsbestimmungen. Und seine Geschichte ist eigentlich keine Wirkungsgeschichte, sondern eine Nicht-Wirkungsgeschichte. Seine Geschichte ist die Geschichte von intensiven Konflikten, und das macht es für uns interessant: Wo sich Menschen streiten, offenbaren sie ihre Standpunkte. Und so erfahren wir mit Hilfe des umstrittenen »Hexenmandats« vielleicht mehr über »unsere« Vergangenheit als durch viele andere normative Texte, die vermutlich ebensowenig beachtet wurden wie das berühmte Hexenmandat.

MALLEVS MALEFICARVM, MALEFICAS ET EARVM

hæresum frameâ conterens,

EX VARIIS AVCTORIBVS COMPILATVS,
& in quatuor Tomos iustè distributus;

*PRIMVS DVO PRIORES VANAS DÆMONVM
versutias, prestigiosas eorum delusiones, supersticiosas Strigimagarum
caremonias, horrendos etiam cum illis congressus, exactam denique
tam pestifera secta disquisitionem, & punitionem complectuntur.
Tertius praxim Exorcistarum ad Damonum, & Strigimagarum male-
ficia de Christi fidelibus pellenda; Quartus verò Artem Doctrinalem,
Benedictionalem, & Exorcismalem continet.*

TOMVS PRIMVS.

Indices Auclorum, capitum, rerumque non desunt.

*Editio nouissima, infinitis penè mendis expurgata; cuique accessit Fuga
Dæmonum & Complementum artis exorcisticæ.*

*Vir sine mulier, in quibus Pythonicus, vel diuinationis fuerit Spiritus, merito moriatur
Leuitici cap. 10.*



L P G D V N I,
Sumptibus CLAVDII BOVRGEAT, sub signo Mercurij Galli.

M. DC. LXIX.
CVM PRIVILEGIO RECIS.

Malleus Maleficarum (= »Hexenhammer«), Titelblatt der späten Ausgabe von 1669 (Erstausgabe 1487).

Gesetzgebung gegen Zauberei in Europa bis 1560

Anlässlich der letzten legalen Hexenhinrichtung in der schweizerischen Kantonshauptstadt Glarus 1782 erhob sich ein Entrüstungsturm in der aufgeklärten deutschsprachigen Publizistik, und der Göttinger Historiker August Ludwig Schlözer prägte das eigentlich paradoxe Schlagwort »Justizmord«.¹ Gemeint ist damit ein Mord, den die Justiz begeht: Die Institution, die Gerechtigkeit garantieren soll, begeht selbst das größte Unrecht! Lorenz von Westenrieder überliefert für das gleiche Jahr aus München das Sprichwort: »Es ist ein Hechsenprozeß« und fügt erläuternd hinzu, das heiße, »es ist eine verworrene Sache«.² Einst wegen der Verfolgung des vermeintlich schlimmsten aller Verbrechen der Stolz der Justiz, war der Hexenprozeß nun sprichwörtlich für begangenes Unrecht geworden.

Die meisten Hexenprozesse fanden in Europa vor der ordentlichen »weltlichen« Justiz statt. Der »Hexenhammer«, Handbuch der Hexenverfolger aus dem Jahr 1487, empfahl die Verfolgung des neuen Hexenverbrechens durch weltliche Gerichte, denn die päpstlichen Inquisitoren spürten wohl den Gegenwind, der ihnen in dieser umstrittenen Hexenfrage allenthalben entgegenwehte. Zumindest in Deutschland war die Zeit geistlicher, von Dominikanern geleiteter Sondergerichte am Vorabend der Reformation abgelaufen. Um zu zeigen, wie erstaunlich die Übernahme der Hexenverfolgung in den normalen Justizapparat war, genügt es, die Entwicklung der Gesetzgebung gegen Zauberei und Hexerei in Europa bis zum Beginn der Hexenverfolgungen Revue passieren zu lassen. Wir können dabei den Weg in eine grandiose Sackgasse beobachten, denn immerhin: Nach unserem Wissen und Glauben existiert dieses Verbrechen überhaupt nicht. Und auch im Frühmittelalter wußte man nichts von diesem Verbrechen.

Wie Brian P. Levack kürzlich in seiner lesenswerten Darstellung »The Witch-Hunt in Early Modern Europe« sehr richtig geschrieben hat, waren die europäischen Hexenverfolgungen »essentially a judicial operation«.³ Sicher gab es einige Fälle von Lynchjustiz,

aber die Obrigkeiten reagierten doch spätestens seit dem Spätmittelalter recht empfindlich, wenn die Bevölkerung ihr Gewaltmonopol in Frage stellte. Fast alle Personen, die in Europa als Hexen hingerichtet worden sind, wurden nach geltenden Gesetzen und in offiziellen strafrechtlichen Verfahren prozessiert und verurteilt. In Deutschland dürften selbst die Personen, die im 15. Jahrhundert den päpstlichen Inquisitoren zum Opfer gefallen sind, insgesamt quantitativ nicht sehr ins Gewicht fallen. Deshalb lohnt es sich, diese Gesetzgebung in Europa einmal näher zu betrachten. Wegen der großen Bedeutung des römischen Rechts für die europäische Rechtsentwicklung müssen wir mit der Gesetzgebung in der römischen Antike beginnen.

Vor der Einführung des Christentums als Staatsreligion im heidnischen Rom war Zauberei an sich nicht strafbar.⁴ Lediglich wenn sie zum Nachteil eines anderen Menschen eingesetzt wurde, wurde sie sanktioniert. An die Möglichkeit von Zauberei wurde also geglaubt. Bereits die älteste Gesetzgebung der Stadt Rom, die Zwölftafelgesetze, enthält Strafbestimmungen gegen Schadenzauber, speziell gegen zauberischen Erntediebstahl und Schädigung durch Wettermacherei. Sie hatte damit den Schutz von Eigentum zum Ziel.⁵ Später hielt man auch Tötung durch Zauberei für möglich.⁶ In der Zeit des Kaisers Tiberius (14–37 n. Chr.) wurde die unter dem Diktator Sulla erlassene »*Lex cornelia de sicariis et veneficiis*« auch auf Zauberei ausgedehnt. Als Vergiftung wurde sie jetzt mit der Todesstrafe bedroht.⁷

Bereits unter Kaiser Diocletian (284–305) wurde die Verbrennung bei lebendigem Leib als Todesstrafe eingeführt.⁸ Seit Kaiser Konstantin dem Großen (306–337), der das Christentum im Imperium Romanum zur Staatsreligion erhob, wurde die Gesetzgebung verschärft. In der »*Lex Nullus*« aus dem Jahre 319 wird bereits die Feuerstrafe für Wahrsager verlangt.⁹ Unter Kaiser Konstantius (337–361) wurde nach einem zweiten Gesetz aus dem Jahre 357 sogar die früher erlaubte Wahrsagerei (*divinatio*) generell mit der Todesstrafe bedroht, ebenso wurde nun auch die früher erlaubte »weiße Magie« inkriminiert.¹⁰ In der sogenannten »*Lex Nemo*« wurden »magi« und »malefici« gleichgesetzt, Zauberer, Wahrsager und Sterndeuter unterschiedslos in einen Topf geworfen. Wahrsager sind nach diesem Gesetz mit dem Schwert hingerichtet.¹¹ Die »*Lex Multi*« aus dem gleichen Jahr bedrohte Zauberei mit der

Todesstrafe.¹² Das Strafrecht war in puncto Zauberei während der Geschichte Roms und des Imperium Romanum immer weiter verschärft worden. Auch wenn es zur Zeit der Republik und der frühen Kaiserzeit Zweifler an der Möglichkeit von Zauberei gegeben hat, wurden die Gesetze doch auch angewendet. Beispiele für Strafprozesse gegen Zauberer finden sich bei zahlreichen römischen Schriftstellern, z. B. in den Schriften von Seneca, Plinius und Tacitus.¹³ Die ganze römische Zaubereigesetzgebung wurde 529 unter Kaiser Justinian (527–565) in dessen großer Gesetzeskodifikation, dem »*Codex Justinianus*« in dem Kapitel »*De maleficis et mathematicis et ceteris similibus*« zusammengefaßt. Als Bestandteil des »*Corpus Juris Civilis*« blieb sie dadurch in Europa stets präsent.¹⁴ Etwa seit dem 12. Jahrhundert begann die erneute Rezeption der spätantiken Rechtsvorstellungen.¹⁵ Nach 1560 begann man allenthalben darauf zurückzugreifen. Speziell in der Hexendiskussion der frühen Neuzeit und auch im bayrischen »Hexenmandat« wurde immer wieder auf das spätantike römische Kaiserrecht zurückgegriffen, wenn die eigene Rechtstradition keine Ansatzpunkte zu harten Strafbestimmungen lieferte.¹⁶

Unabhängig von der römischen Gesetzgebung hatte das Christentum der Antike eigene Rechtsquellen für die Beurteilung der Zauberei. Das Christentum als »Buchreligion« besaß mit den Schriften des Alten und des Neuen Testaments subjektiv das geoffenbarte Wort Gottes. Unter dieser Prämisse mußten die in der Bibel enthaltenen Gebote schwer wiegen. Besonders jene Stellen des Alten Testaments, in denen Gott direkt Anweisungen an Moses abgegeben hatte, kamen hier in Betracht. Gottes Offenbarung am Berg Sinai, die Verkündung der »zehn Gebote« und der Abschluß des Bundes zwischen Gott und seinem auserwählten Volk, war eine jener zentralen Stellen. Sie enthält unter anderem auch unter den Rechtssatzungen das Gebot: »Eine Zauberin sollst du nicht am Leben lassen« (*Exodus 22,18*).¹⁷ In der jüdischen Geschichte spielte dieses Gebot Gottes keine große Rolle. Auch während des europäischen frühen und hohen Mittelalters lassen sich Hinrichtungen von Zauberern nur recht vereinzelt nachweisen. Vieles spricht dafür, daß dies nicht nur eine Frage der Überlieferung ist. Und wo doch Hinrichtungen stattfanden, spielte das Gebot des alttestamentarischen Gottes zunächst keine erkennbare Rolle. Beim Beginn der Hexenverfolgungen im spätmittelalterlichen Europa sollte sich dies

jedoch ändern. Und bei der Hexengesetzgebung des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts rekurrierte man, wie wir sehen werden, mehr denn je auf diese scheinbare göttliche Legitimation.¹⁸ Doch verharren wir noch einen Moment in der Spätantike.

Von großer Bedeutung für die europäische Geschichte war, daß unter den christlichen römischen Kaisern der Spätantike die harte Zaubereigesetzgebung nach einigem Schwanken dauernd aufrecht erhalten wurde. Die Erhebung des Christentums zur Staatsreligion änderte an der allgemeinen Entwicklungstendenz nichts, sondern fügte neue ideologische Momente für die Legitimation dieser Strafprozesse hinzu. So war es beispielsweise für den Kirchenvater Hieronymus (347–420), Bischof von Mailand, bereits völlig klar, daß »magi« (Zauberer) und »malefici« (Übeltäter bzw. Schadenzauberer) im Grunde ein und dasselbe waren.¹⁹ Diese Vorstellung floß auch in Hieronymus' lateinische Bibelübersetzung ein, die



Bayerischer Amulett-Anhänger, 6. Jahrhundert. – Vgl.: *Die Bajuwaren. Von Severin bis Tassilo 488–788*, München 1988.

»Vulgata«, und von dort in die lateinische Verordnungsliteratur des Mittelalters.²⁰ Die überlegene theoretische Konzeption des Kirchenvaters Augustinus (354–430) hat dann wesentlich zu jener Verteufelung jeglicher Magie beigetragen, die gut in die Tendenz der römischen Gesetzgebung hineinpaßte, aber ihr doch das spezifische Gepräge verlieh, das das christliche Europa in den folgenden eineinhalb Jahrtausenden beschäftigen sollte: Seiner Ansicht nach konnte das Tragen von Amuletten oder der Versuch, die Zukunft vorherzusagen, von sich aus nichts bewirken. Zauberei und Divination war unmöglich, es sei denn, der Magier setzte seine Hoffnung auf die Hilfe eines Dämons. Damit schloß er gleichsam ein Übereinkommen mit dem Dämon. Mit dieser dualistischen Konzeption war quasi eine theoretische Bombe gelegt worden, deren Zündschnur im Hochmittelalter Thomas von Aquin in Brand setzen sollte: Augustinus war sozusagen der Erfinder des »Teufelpakts«.²¹

Die sogenannten germanischen Volksrechte des 5. bis 8. Jahrhunderts teilten die rigide Strafgesetzgebung der späten Kaiserzeit nicht. Die Gesetzgebung der einzelnen Völker war zwar durchaus durch das römische Recht und auch durch starke christliche Beeinflussung überformt.²² Trotzdem unterschied man hier wieder zwischen schädlicher und nichtschädlicher Zauberei. Bei allen germanischen Völkern glaubte man an Zauberei, aber wie in der älteren römischen Gesetzgebung wurden nur bestimmte Formen des Mißbrauchs magischer Kräfte bestraft. Im Grunde unterschieden sich die auf Zauberei bezogenen Vorstellungen der Volksrechte sehr stark, sie waren in keiner Lex systematisch durchdacht. Dem System der christlichen Theologie, wie es bei Augustinus sichtbar wird, standen sie noch sehr fern, aber auch die im Codex Justinianus erkennbare Theoriebildung war von einem Abstraktionsniveau, das in keinem der Volksrechte angestrebt werden konnte. So bezogen sich die Sanktionsbestimmungen auf verschiedene einzelne Zaubervorstellungen. Ihre Lückenhaftigkeit und Widersprüchlichkeit läßt erkennen, daß die germanischen Völker der Magie noch näherstanden, sie war im Frühmittelalter weit davon entfernt, zu einem zentralen Problem zu werden.

Schon in der Systematik unterschieden sich die verschiedenen »Volksrechte«: Nimmt man als Beispiel die Vergiftung (*veneficium*), die in der römischen Gesetzgebung zur Zeit des Kaisers Tiberius in die Nähe der Zauberei gerückt worden war: Im

langobardischen, bairischen und thüringischen Recht wird sie getrennt von der Zauberei gesehen – im westgotischen, angelsächsischen, ripuarischen und salfränkischen Recht werden *maleficium* und *veneficium* in nahe Beziehung zueinander gesetzt.²³ In der um das Jahr 500 aufgezeichneten salfränkischen Rechtssammlung, der »*Lex Salica*«, werden Giftmörder wie Mörder behandelt. Den Verwandten des Getöteten muß Wergeld bezahlt werden, die Wolfenbütteler Handschrift enthält den Zusatz, daß im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Täter mit dem Scheiterhaufen bedroht wird – erstmals finden wir damit die Verbrennungsstrafe für Zauberer in Mitteleuropa belegt. Nach Ansicht Hansens bedeutet das, daß nach fränkischem Rechtsempfinden bereits die Strafe des Verbrennens als adäquat für zauberische Tötung angesehen worden ist.²⁴ Immerhin wurde das Frankenreich der Merowinger, dann das Karls des Großen zur Keimzelle des abendländischen Europa. Bei dem starken Einfluß der fränkischen Gesetzgebung würde das – immer noch nach Hansen – erklären, warum in früh- und hochmittelalterlichen deutschen Rechtskodifikationen der Feuertod als angemessene Strafe für Zauberei erscheint. Dies ist beispielsweise der Fall im alemannischen Rechtsbereich, der stets in Abhängigkeit vom Frankenreich gestanden hat. Im »*Pactus Alamannorum*« des 6. Jahrhunderts wird die Verbrennung von Zauberern erwähnt, der berühmte Fall der – von der Kirche mißbilligten – Verbrennung dreier Zauberinnen bei Freising im Jahr 1090 zeigt,²⁵ daß solches tatsächlich vorkam, und der »*Schwabenspiegel*« des 13. Jahrhunderts schreibt die Verbrennung von ketzerischen Zauberern schon ausdrücklich vor, weil nun Zauberei als Ketzerei betrachtet wurde.

Dem steht allerdings entgegen, daß gerade der erwähnte »*Pactus Alamannorum*« das Verbrennen von Zauberern ausdrücklich untersagt.²⁶ Ebenso kennt das bairische Recht des 8. Jahrhunderts, die »*Lex Baiuvariorum*«, nur die Bestrafung bestimmter Formen von Schadenzauber – Ernteschädigung und Viehverhexung – und diese werden nicht mit der Todesstrafe geahndet.²⁷ Hier bestehen ganz offenbar Widersprüche zwischen Gesetzgebung und Rechtswirklichkeit, die wir wegen der erst spärlich fließenden Quellen für diesen Zeitraum nur konstatieren, nicht aber weiter auflösen können. Wie bereits am Beispiel des »*Pactus Alamannorum*« deutlich geworden ist, wurden in den sogenannten Volksrechten des frühen Mittelalters bestimmte Zaubereivorstellungen nicht unter Strafe



Die durch die Luft fahrenden Frauen. Buchmalerei in: Martin le Franc, *Le Champion des Dames*, Handschrift von 1451. Bibliothèque Nationale, Paris. – Eine ältere derartige Darstellung von ca. 1300 befindet sich im Dom zu Schleswig.

gestellt, sondern dahingehende Strafpantasien ausdrücklich bekämpft. Das alemannische Recht steht damit nicht allein, sondern in einer Linie mit entsprechenden Bestimmungen des langobardischen und späteren fränkischen Rechts. Im »*Edictum Rothari*« des Langobardenkönigs Rother von 643 wird – wie im »*Pactus Alamannorum*« – ausdrücklich das Verbrennen von sogenannten »*Strigen*« verboten. Darunter wurden angeblich dämonische Frauen verstanden, die aus der Luft kommen und lebende Men-

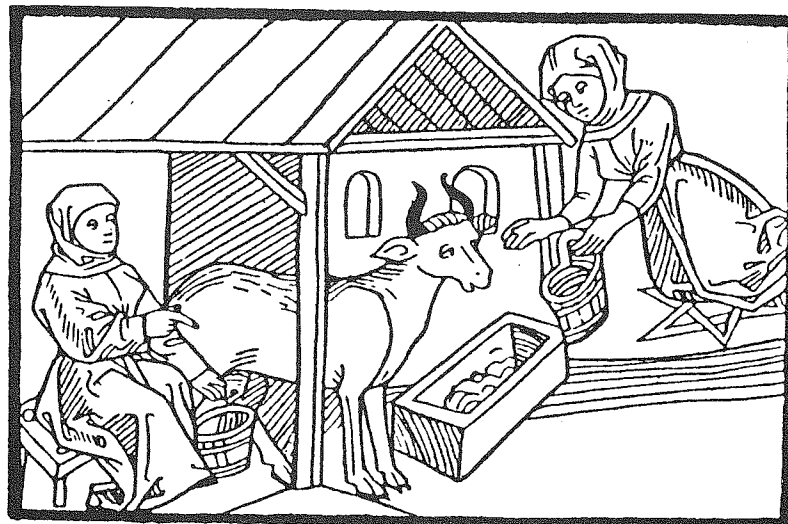
schen innerlich verzehren.²⁸ Auch die fränkische Gesetzgebung zur Zeit Karls des Großen bekämpft diesen Irrglauben, wobei das Kapitular von 787 die noch heidnischen Sachsen betrifft.²⁹ Auch in der europäischen Gesetzgebung des Hochmittelalters wird teilweise noch eindeutig in diesem Punkt Stellung bezogen. In der ungarischen Gesetzgebung König Kolomans (1095–1114) heißt es etwa wörtlich: »De strigis, quae non sunt, nulla quaestio fiat.«³⁰ Andere hochmittelalterliche Quellen machen deutlich, warum die Rechtsprechung immer wieder auf die »strigae«, die als nachtfahrende Frauen das Vorbild für die späteren Hexen liefern sollten, zu sprechen kam: Im Jahre 1296 verrechnete etwa der Richter Daniel von Enn im Bozener Unterland in einer von der Zenoburg datierten Rechnung »pro exustione duarum strigarum« einen Ausgabebetrag.³¹ Vermutlich handelte es sich um einen Schadenzauberprozeß, doch war den verbrannten Frauen auch vorgeworfen worden, »strigae« zu sein. Die Verbrennung von »strigae« stand im vollkommenen Widerspruch zum Kirchenrecht dieser Zeit, und es ist auch keine weltliche Gesetzgebung in Sicht, die eine rechtliche Grundlage für diesen Südtiroler Strafprozeß hätte abgeben können – es sei denn: Gewohnheitsrecht.

Die weltliche Gesetzgebung stand im Früh- und Hochmittelalter im Einklang mit gewissen kirchlichen Strömungen, deren Entwicklung hier nicht Gegenstand sein kann. Es sei lediglich darauf hingewiesen, daß ihr wichtigstes Produkt der sogenannte »Canon Episcopi« war, der vermutlich auf ein karolingisches Kapitular des 8. Jahrhunderts zurückgeht und über die maßgeblichen Kirchenrechtsammlungen des Regino von Prüm und des Burchard von Worms schließlich in Gratians Dekrete, und damit in das Corpus Iuris Canonici eingingen. Von hier aus hatte der »Canon Episcopi« Einfluß auf die Diskussionen der folgenden Jahrhunderte immer dann, wenn es um die Frage des »Hexenfluges« geht. Und mit dem »Hexenflug« ist die Vorstellung des »Hexensabbats« verbunden, die zentrale Zwangsvorstellung von der großen Verschwörung, die Europa seit dem hohen Mittelalter plagte. Ohne Flug keine große Versammlung der Hexen –, der »Canon Episcopi« verwies die Flugvorstellungen in das Reich der teuflischen Vorspiegelungen oder der Träume.³²

Möglicherweise bestand ein Gefälle zu den Gesetzgebungen, die dem spätantiken römischen Recht näherstanden. Die ostgotische

Gesetzgebung Theoderichs des Großen in Italien kannte immerhin die Todesstrafe für Zauberer von niederer Herkunft, die Gesetzgebung des Westgotenkönigs Chindasvinth in Spanien kannte vermutlich den Feuertod für Giftmörder, wobei hier wieder die Grenzziehung zu den Zauberern nicht eindeutig ist. Im Falle der Wetterzauberer droht es immerhin Leibstrafen wie Auspeitschung, Scheren des Haupthaars und Einkerkung an.³³ Interessant ist in diesem Zusammenhang eine spätere Fortbildung der westgotischen Gesetzgebung, die auf der »Lex romana Visigothorum« des Gotenkönigs Alarich II. beruht. Die um 830 im Bistum Chur verfaßte »Lex romana Raetica« legt ebenfalls Schand- und Leibstrafen für Wettermacher fest, im Wiederholungsfall sollte dem »maleficus« jedoch Nase und Zunge abgeschnitten und bei dritten Mal die Strafe ins Belieben von Richter und Volk gestellt werden.³⁴ Spätere spanische Gesetzgebungen schließen an die »Lex Romana Visigothorum« an, beispielsweise die Bestimmungen des Königs Ramiro I. von Aragon aus dem Jahre 1050.³⁵

Bei allen verwirrenden Widersprüchen sind sich die Gesetze darin einig, daß Zauberei grundsätzlich möglich war. Es gibt kein Recht in dieser Zeit, das nicht irgendeine Form des Schadenzaubers mit Strafen belegt. Und die Sonderbegriffe, die für die Tatbestände verwendet werden, zeigen an, daß hier nicht etwa eine Rezeption



Zauberischer Milchdiebstahl. – Aus: Hans Vintler, Tugendspiegel, Augsburg 1486.

fremder Vorstellungen stattfindet. Der Begriff »aranscarti«, mit dem die »*Lex Baiuvariorum*« eine bestimmte Form der Ernteschädigung bezeichnet, findet sich überhaupt nur hier.³⁶ Nicht nur Rechtsaufzeichnungen, sondern Dekrete beschäftigten sich mit Zauberei in dieser Zeit: Ein Dekret Herzog Tassilos von Bayern auf der Synode von Neuching im Jahre 799 wendet sich gegen solche, die durch teuflische Zauberkünste (*machinis diabolicis*) Vieh und Pferde außer Landes schaffen. Wie in den römischen Zwölftafelgesetzen geht es hier also um ein Eigentumsdelikt, kirchliche Vorstellungen haben schon so weit Einzug gehalten, daß man diese Zauberei für teuflisch hält. Laut Dekret müssen solche Zauberdiebe mit einer hohen Geldstrafe rechnen.³⁷ Kapitularien Karls des Großen sprechen von Wahrsagern, Traumdeutern, Wettermachern, Zaubern, Loswerfern, Giftmischern, Viehverhexern, Milchdieben und Segensprechern.³⁸

Mit der Bestrafung der Zauberei beschäftigte sich im Früh- und Hochmittelalter hauptsächlich die Kirche. In Europa wurde die Einschätzung von Zauberei durch die Kirche lange geprägt durch die Stellung der Geistlichen in der Heidenmission. Während der Jahrhunderte des Frühmittelalters hatten die christlichen Missionare ein Interesse daran, gegenüber heidnischen Konkurrenten, etwa keltischen Druiden, die Überlegenheit des Erlösers Jesus Christus gegenüber magischen heidnischen Ritualen und Göttern darzustellen. Heidnische Götter der Kelten, Slawen und Germanen wurden mit dem Teufel identifiziert, wie das berühmte sächsische Taufgelöbnis aus der Zeit Karls des Großen deutlich zeigt. Der dämonologische Aspekt der Zauberei wurde wohl auch schon vor dem Spätmittelalter gesehen. Auch von den Zaubermitteln ist die Rede. Bischof Hinkmar von Reims nennt in seiner Erörterung aus dem Jahre 860 Totenknoten, Asche, Schamhaare, Kräuter, Fäden, Teile von Schlangen und Schnecken, bezauberte Kleider und Decken, Speisen und Tränke.³⁹ Die Strategie der christlichen Kirche bestand jedoch darin, die Macht der Zauberei im Vergleich zur Macht der Kirche herunterzuspielen. Entsprechend wurde die in der Bevölkerung grassierende Magie mit – im Vergleich zu später – geringen Strafen belegt, den Kirchenbußen. Über die Einstellung der Kirche gegenüber dem Zauberesen sind wir unterrichtet durch die »Bußbücher«, detaillierten Anweisungen an die Beichtväter über die Arten der Sünden der Gläubigen und die Bußen, die

dafür zu verlangen seien.⁴⁰ In den Bußbüchern wurde zuerst das Delikt beschrieben, danach die Höhe der vorgeschriebenen Strafe genannt. Für zauberische Wahrsagung sieht der »*Corrector*« des Bischofs Burchard von Worms beispielsweise folgende Bestimmung vor.

»Hast du mit Zaubern Rat gepflogen oder dir Hellscher ins Haus geholt, um auf gottlose Weise etwas zu erforschen? Hast du dabei Geister besprochen oder heidnische Bräuche befolgt? Haben sie dir als falsche Propheten Zukünftiges geweissagt? Haben sie Wahrsagekünste zu Hilfe genommen, um durch das Werfen von Losen die Zukunft zu erkennen? Hast du Leute eingeladen, die sich mit Deutungen des Vogelfluges und mit Beschwörungen abgeben? Falls du das getan hast, sollst du zwei Jahre lang Buße tun.«⁴¹

Die Bußbücher vermitteln auch eine Vorstellung von der intensiven Durchdringung des mittelalterlichen Alltagslebens mit magischen Vorstellungen. Das »Loswerfen« bei Beginn von Arbeiten, das Murmeln von Zaubersprüchen anstatt von Gebeten, das Achten auf den Flug der Vögel und das Krächzen der Krähen, die Zeit des Hahnenschreis: Die scholastische Theologie des Hochmittelalters sollte diese Aberglaubensform – die Beobachtung von Zeichen und Zeiten – als »*superstitio observationis*« bezeichnen.⁴²

Diese Aberglaubensform stand allerdings in engem Zusammenhang mit den beiden anderen großen Bereichen der Magie, der Wahrsagerei (»*Superstitio divinationis*«) und der Zauberei (»*Superstitio artis magicæ*«). Die Übergänge waren stets fließend, denn wie bereits die Deliktbeschreibung bei Burchard von Worms ahnen läßt, waren aktive und passive Zauberei ebenso eng miteinander verbunden wie Vorzeichenbeobachtung und Zukunftsvorhersage, und diese wiederum mit magischen Handlungen. Aberglaube, Wahrsagerei und Zauberei gingen fließend ineinander über,⁴³ ihre begriffliche Trennung ist ein gelehrtes Produkt, das wohl keine Entsprechung im Bewußtsein der zaubernden Alltagsmenschen hatte.

Mit der Stellung der Kirche zum Thema Zauberei müssen wir uns beschäftigen, weil die Kirche im Mittelalter nicht nur eine geistliche Macht war.⁴⁴ Nach mittelalterlichem Selbstverständnis ergänzten sich vielmehr Imperium und Sacerdotium, die weltliche Macht des Reiches mit dem Kaiser an der Spitze, und die damals

noch ungeteilte Kirche mit dem Bischof von Rom, dem Papst, an der Spitze der geistlichen Hierarchie. Im Prinzip wurde die Christenheit als Einheit gesehen, auch wenn der schwelende Machtkampf zwischen Kaiser und Papst diese Einheit bereits im Hochmittelalter erschütterte.⁴⁵ Die Kreuzzüge zur Eroberung der Heiligen Stadt Jerusalem einten jedoch die Christenheit des hohen Mittelalters im Kampf gegen einen äußeren Feind. Und auch innerhalb Europas waren sich die geistliche und weltliche Macht einig bei der Notwendigkeit der Unterdrückung der neuen sozialen Bewegungen, die seit dem 11. Jahrhundert in Gestalt der Katharer und anderer christlicher Sekten auftraten. Die Ketzer, der Name leitet sich von den Katharern (italienisch: gazzari) ab, stellten die Institution der Papstkirche und die Hierarchie der feudalen Gesellschaft in Frage. So ist es nicht verwunderlich, daß sich beide zur Bekämpfung des Ketzertums zusammaten. Den Theologen der katholischen Kirche fiel die Aufgabe zu, die Lehren der Ketzer aus dem Konsens der Christenheit auszugrenzen. Der Vorwurf lautete zunächst Häresie (= Irrlehre, Abweichung von der christlichen Lehre), dann schärfer Apostasie (Abfall von Gott) und schließlich Idolatrie (= Anbetung des Teufels).⁴⁶

In der Bestrafung der Ketzer arbeitete die Kirche mit der weltlichen Macht Hand in Hand. Mit zunehmender Bedeutung der Ketzerbewegungen tendierte man im 12. Jahrhundert dazu, bei hartnäckigen Ketzern – solchen, die keine Buße tun wollten – über die Bußstrafen hinaus Körper- und Todesstrafen zu verhängen. Die übliche Todesstrafe für Ketzerei war seit der Mitte des 12. Jahrhunderts in Nordfrankreich und Deutschland die Verbrennung. Die kirchliche Jurisdiktion gegen Ketzer war ursprünglich Sache der Bischöfe. Im 13. Jahrhundert ergriff jedoch zunehmend das Oberhaupt der katholischen Kirche die Initiative. Im Jahr 1209 rief Papst Innozenz III. (1198–1216) sogar zum Kreuzzug gegen den »inneren Feind« auf: Ziel der Unterdrückungsmaßnahme waren die Albigenser, wie die Katharer in der Gegend der südfranzösischen Stadt Albi genannt wurden. Die vierte Lateransynode in Rom beschloß 1215 die Disziplinierung von Juden und Ketzern. 1227 richtete Papst Gregor IX. (1227–1241) Inquisitionsgerichte ein, die durch päpstliche Legitimation von Amts wegen nach Ketzern suchen sollten. Als Inquisitoren wurden meist Angehörige der neuen Reformorden der Dominikaner und Franziskaner eingesetzt.

Der ungewöhnliche Charakter der Inquisitionsgerichte – mit ihrem Verfahren »von Amts wegen« (ex officio) standen sie im Widerspruch zum damals üblichen Anklageprozeß, der im heutigen Zivilprozeß weiterlebt – wurde mit der besonderen Schwere der Verbrechen, der besonderen Gefahr für die christliche Kirche und der Verletzung der Majestät Gottes gerechtfertigt. Der heutige Strafprozeß wurzelt außer im römischen Recht auch im kirchlichen Inquisitionsprozeß des Mittelalters: Der öffentliche Ankläger kann bei »Offizialdelikten« ohne Vorliegen einer privaten Klage den Prozeß wegen Verstoßes gegen eine abstrakte Rechtsnorm eröffnen.⁴⁷ Dieser Inquisitionsprozeß wurde in den folgenden Jahrzehnten weiter durchorganisiert. Im Jahr 1239 fanden noch unter Gregor IX. die Interrogatorienschemata, vorgefertigte Fragelisten, Eingang in das kanonische Recht.⁴⁸ Unter Papst Innozenz IV. (1243–1254) wurde die Folter ausdrücklich als legitimes Mittel des Inquisitionsprozesses anerkannt.⁴⁹

Da Kirchenmänner kein Blut vergießen durften, fiel die Vollstreckung der Todesstrafe der weltlichen Macht zu. Auch ein Kaiser wie der Staufer Friedrich II. (1212–1250), der der Papstkirche persönlich durchaus skeptisch gegenüberstand, konnte aus diesem Zusammenhang nicht ausbrechen.⁵⁰ 1224 erließ Kaiser Friedrich II. für die Lombardei eine Konstitution, die Ketzerei zum ersten Mal mit dem Feuertod bedrohte. Daran schlossen sich 1231 ähnliche Konstitutionen für Sizilien und 1232 für Deutschland an. Durch die letztere war der bisher nur gewohnheitsrechtlich bestehenden Todesstrafe eine gesetzliche Grundlage gegeben. Abgeschlossen wurde die Ketzergesetzgebung Friedrichs II. in den Jahren 1238 und 1239 durch Verordnungen, die nunmehr im ganzen Reich die Verbrennung der Ketzer als weltliche Strafe anordneten.⁵¹ Zauberei war zwar nicht dasselbe wie Ketzerei, wurde aber doch in enger Verbindung gesehen. So heißt es in der sogenannten »*Treuga Henrici*«, dem Reichslandfrieden Heinrichs (VII.) von 1224, »heretici, incantatores, malefici« seien vom Richter nach Ermessen zu strafen, was eine empfindliche Strafe wohl bereits einschließt.⁵²

Entsprechend der Zusammensetzung der gebildeten Oberschicht der Zeit hielt die neue Ketzergesetzgebung auch in die zeitgenössischen regionalen Aufzeichnungen des geltenden Rechts Einzug: Der »*Sachsenspiegel*« von 1225, ursprünglich eine reine Privatarbeit



Anhexen von Krankheiten. – Aus: Ulrich Molitor, *De laniis et phitoniciis mulieribus*, 1489.

eines sächsischen Ritters, erlangte in Norddeutschland fast gesetzgleiches Ansehen.⁵³ Er kennt die Feuerstrafe für Ketzerei, Zauberei und Vergiftung.

»Swelk cristen man ungeloubich ist oder mit zoubere umme geit oder mit vergiftnisse, unde des virwunnen wirt, den sol man uph der hurt burnen.«⁵⁴

Zahlreiche regionale oder lokale Gesetzaufzeichnungen folgten dem Sachsenspiegel: Die Landesordnung von Ermland von 1310 bestimmt immerhin den Landesverweis für Zauberer, die mit Hilfe des Teufels Schaden anrichten, die ca. 1355 veranlaßte böhmische Landesordnung sieht Verbrennung für Zauberer und Ketzler vor, ebenso das auf dem Sachsenspiegel basierende schlesische Landrecht.⁵⁵ Auch die Stadtrechte der norddeutschen Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck (von 1270, 1303 bzw. 1400) über-

nahmen fast wörtlich die Bestimmung des Sachsenspiegels. Das Hamburger Recht von 1270 besagt:

»So welk kerstenmann ofte wijf, de ungelovich is ofte mit toverye ummegeit ofte mit vergiftenisse, unde mit der verschen dat begrepen wert, de schal me uppe der hort bernen.«⁵⁶

Die Ausstrahlungskraft des Sachsenspiegels war beträchtlich: Westlich finden sich seine Strafbestimmungen außer in den Hansestädten auch im Groninger Stadtbuch von 1425, östlich in den Stadtrechten von Berlin, Riga und Magdeburg.⁵⁷ Auch über den nord- und ostdeutschen Bereich hinaus wurde der Sachsenspiegel rezipiert. Der »*Deutschenspiegel*« von 1250 folgte ihm darin ebenso wie der in Augsburg aufgezeichnete »*Schwabenspiegel*« aus der Zeit um 1275:

»Ez si wip oder man, di mit zouber oder mit worten den tiuvel zu in ladent, die sol man brennen . . . und alle die ez wizen und verswigent oder die ez ratent oder lerent, waerdent die bewart als recht ist, den sol man das houbet abslahn.«⁵⁸

Diese Bestimmungen sind noch schärfer und zeigen noch deutlicher, worum es in diesen deutschen Rechtsspiegeln des 13. Jahrhunderts ging: um Ketzerei. Der Teufel hatte Einzug gehalten in das weltliche Recht.

Gemäß den scholastischen Theologen, deren Lehrmeinung in diese Aufzeichnungen einfloß, waren Zauberei mit Worten und Werken nur Zeichen, die den Teufel herbeiriefen – ganz im Sinne der augustinischen Pakttheorie. Verschärfend gegenüber dem älteren Sachsenspiegel kommt hinzu, daß nun bereits Mitwisser ebenfalls mit der Todesstrafe belegt werden konnten. Die ideologische Stringenz der Augsburger Rechtsbestimmung wird man für ungleich höher einschätzen können als diejenige des Sachsenspiegels, zumal hier von Gift oder Unglauben gar nicht mehr die Rede ist und der systematische Stellenwert der Zauberei klar angegeben wird. Demgegenüber fallen retardierende Rechtsklauseln, der Modus der Überführung, der im Hamburger Recht sogar allein durch das Ertappen auf frischer Tat gegeben sein soll, nicht mehr ins Gewicht. Der Einfluß des »*Schwabenspiegels*« bleibt eigentlich unklar. Selbst in unmittelbarer Nähe Augsburgs finden sich Gesetzesbestimmungen, die stärker an den Sachsenspiegel erinnern. Da

mittelalterliche Zaubereigesetzgebung in Süddeutschland eher die Ausnahme als die Regel darstellt, soll der entsprechende Passus aus dem Stadtrecht Ruprechts von Freising von 1328 noch aufgeführt werden:

»welich kristn menschen ungeläubig sein und dy mit zauberey und mit giffit umbgehen dy sol man auf einer hurt prennen. Und welicher richter dise untat nicht richt, den sol sein obrister richtnn mit diser puess, dy der übeltäter verschuldt hat«. ⁵⁹

Diese erstaunliche Bestimmung aus dem frühen 14. Jahrhundert ist für uns aufschlußreich: Das kirchliche Ketzerrecht wurde von den weltlichen Richtern offenbar ungern angewandt! Zumal in Teilen des Reiches war dies so, allen voran Bayern, wie Riezler mit gutem Grund angemerkt hat: Kaiser Ludwig der Bayer (1314–1347, Herzog in Bayern seit 1296) war selbst von Papst Johannes XXII. (1316–1334) zum Ketzer erklärt worden. ⁶⁰

Es war eben dieser Papst, der mit seiner Bulle »*Super illius specula*« von 1326 die uneingeschränkte Anwendung des Inquisitionsprozesses gegen Zauberer befahl. Johannes XXII. war selbst extrem zaubergläubig und hatte sogar den Bischof seiner Heimatstadt Cahors verbrennen lassen, weil er sich von diesem verzaubert gefühlt hatte. Einer der bedeutendsten Theologen des 14. Jahrhunderts, der vom Papsthof in Avignon an den Kaiserhof in München geflohene William von Occam, hat es nicht versäumt, die Erlasse dieses Papstes mit den schärfsten Ausdrücken zu belegen. Der zu den erkenntnistheoretischen Bahnbrechern der Naturwissenschaften zählende Franziskaner Occam schreibt, er habe darin »mehr als genug Häretisches, Irrtümliches, Dummes und Lächerliches gefunden und solches, was gegen den wahren Glauben, die guten Sitten, die natürliche Vernunft, die sichere Erfahrung und die brüderliche Liebe verstößt«. ⁶¹

Es war die Ketzerverfolgung der katholischen Kirche, über die die Todesstrafe für Zauberei wieder Einzug in das gesellschaftliche Repertoire der Sanktionsmechanismen gehalten hatte. Und konsequenterweise erfolgte von hier aus auch die weitere Ausbildung des Hexenprozesses: Zwischen 1230 und 1430 förderten die Ketzerprozesse der Inquisition all jene Volksglaubensvorstellungen wieder zutage, die von der frühmittelalterlichen Kirche teilweise als unreal bekämpft worden waren. In den Geständnissen der verhörten

Ketzer waren sie so unauslöschbar hineinverwoben, daß sie allmählich von den Inquisitoren geglaubt und um eigene gelehrte Interpretamente vermehrt wurden. Ein breites Tableau von Zaubereivorstellungen kam auf diese Weise wieder zu Ehren: Krankheitszauber, Unfruchtbarkeitszauber, Wettermachen, die Nachtfahrten, Buhlschaft mit Dämonen, Tierverwandlungen etc. Die größten scholastischen Theologen des 13. Jahrhunderts, z. B. Albertus Magnus



Hexen als Wettermacherinnen. – Titelseite von: Ulrich Molitor, *De lanis et phitonicis mulieribus*, 1489.

und Thomas von Aquin, setzten sich theoretisch mit den Zaubervorstellungen auseinander und haben nicht wenig zu ihrer gelehrten Befestigung beigetragen. Es war der durch Augustinus inaugurierte Teufelspakt, der als theoretisches Bindeglied zwischen Ketzerei und Zauberei fungierte und allen möglichen Zaubern jetzt doch auch für die Gebildeten in den Bereich des Denkbaren erhob.⁶² Nach der theoretisch-theologischen Klärung der Prämissen war es scheinbar nur eine Frage der Zeit, daß der Zaubereiprozeß von den dominikanischen Spezialisten der Inquisition weiterentwickelt wurde. Von der um 1320 verfaßten »Practica inquisitionis haereticarum pravitatis« des Inquisitors Bernard Gui läßt sich diese Entwicklung über das »Directorium inquisitionis« des Nicolaus Eymericus von 1376 und dem »Flagellum haereticorum« des Nicolaus Jacquier von 1458 bis zum »Malleus Maleficarum« (= »Hexenhammer«) von Jacob Sprenger und Heinrich Institoris von 1487 schrittweise beobachten.⁶³ Der oft überschätzte »Hexenhammer« bildet den Abschluß einer langen Entwicklung. Eine der Neuerungen betraf jedoch die Strafjustiz: Der »Hexenhammer« wich von den Ansichten des Inquisitors Eymericus insofern ab, als er die weltliche Justiz aufforderte, sich verstärkt der neuen Ketzersekte der Hexen anzunehmen. Unter Rückgriff auf das römische Recht verlangt der »Hexenhammer« die Todesstrafe für all jene, welche das Volk »malefici« nennt.⁶⁴

Welche rechtliche Grundlage sahen die Autoren des »Hexenhammers« im einzelnen für ihre geplanten Ausrottungsmaßnahmen gegen Hexen? Im Vordergrund stand natürlich das »göttliche Recht«, wie es sich aus der im Alten Testament niedergelegten Offenbarung Gottes scheinbar ablesen ließ (*Deuteronomium 18; Leviticus 19 und 20*).

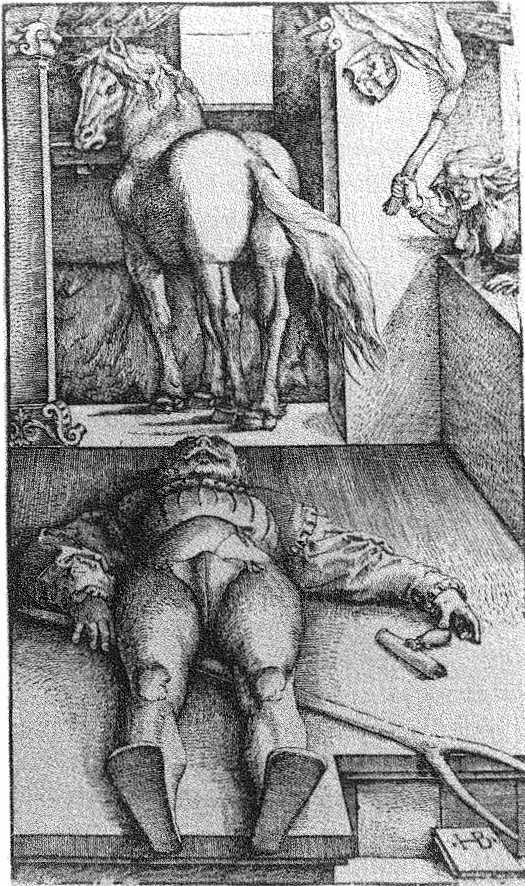
»Das göttliche Recht nämlich schreibt an vielen Punkten vor, daß man die Hexen nicht nur fliehe, sondern auch töte. Solche Strafen würde es aber nicht eingesetzt haben, wenn jene nicht in Wahrheit und zu wirklichen Taten und Schädigungen mit dem Dämon sich verbündeten.«⁶⁵

In zweiter Linie beriefen sich die Autoren des »Hexenhammers« auf kirchliches Recht, wobei in erster Linie Augustinus und Thomas von Aquin als Kommentatoren der göttlichen Gesetzgebung herangezogen wurden, daneben – wegen der fehlenden harten Strafbestimmungen – zum Beweis der Existenz der Zauberei die Schriften

diverser Kanonisten.⁶⁶ Drittens bezogen sich die beiden Dominikaner jedoch auf das »bürgerliche Recht«, nämlich auf die spätantike römische Gesetzgebung. Hier findet sich der Bezug auf die oben erwähnten Strafgesetze, die im Codex Justinianus fixiert sind: Die »lex cornelia«, die »lex nemo« und die »lex multi« im »codex de maleficis et mathematicis«.⁶⁷

Damit fällt auf, daß der »Hexenhammer« als abschließendes Handbuch der Inquisition zu diesem Thema noch im Jahre 1487 eigentlich keine zeitgenössische Gesetzgebung gegen Zauberei oder gar Hexerei heranzieht. Ein Grund dafür lag sicher darin, daß es den Inquisitoren darauf ankam, das hohe Alter der Strafgesetzgebung gegen Zauberei nachzuweisen bei einem Delikt, nämlich dem der Hexerei, wegen deren Verfolgung sie sich in der »Apologia« des »Hexenhammers« noch rechtfertigen. Das Delikt sei zwar neu, so das Argument, aber es hätte immer schon verfolgt werden können. Ein Blick in die zeitgenössische Gesetzgebung des bayrisch-österreichischen Rechtskreises kann einem jedoch noch andere Aufschlüsse über das Schweigen des »Hexenhammers« in puncto Strafrecht vermitteln: Viele Landrechte des Spätmittelalters enthalten schlicht und einfach überhaupt keine Bestimmungen gegen Zauberei oder Hexerei, allen voran das bedeutende oberbairische Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346.⁶⁸ Das gleiche galt für die bayrischen Stadtrechte oder das Landrecht Tirols.⁶⁹

Byloff hat in diesem Zusammenhang ebenso treffend wie plakativ für alle österreichischen Alpenländer von einem »Schweigen der Rechtsordnung« zu diesem Thema gesprochen.⁷⁰ Im Stadtrecht von Augsburg, damals einer der bedeutendsten Städte des Reiches, wird Zauberei einmal im Zusammenhang mit Mord erwähnt: Der alte Zauberglaube war also noch vorhanden, doch das weltliche Recht bestrafte nicht Zauberei an sich, sondern nur ihren Mißbrauch.⁷¹ In welchem Verhältnis sich dieses »Schweigen der Rechtsordnung« zu den sogenannten Rechtsspiegeln verhält – wie beispielsweise das Augsburger Stadtrecht zu dem in Augsburg fast zur gleichen Zeit aufgezeichneten »Schwabenspiegel«, der Privatarbeit eines franziskanischen Geistlichen, – ist unklar. Tatsächliche Hinrichtungen von Zaubern sind für das 13. und 14. Jahrhundert in Deutschland nicht zahlreich nachzuweisen. Angesichts der Schärfe des inquisitorischen Ketzerrechts ist das Schweigen der weltlichen Gesetzgebung jedenfalls auffällig.



Hans Baldung Grien, *Der verhexte Stallknecht*, 1544. – Museum Boymans-van Beuningen Rotterdam.

Diese Tendenz kann man auch weiterhin beobachten, wobei die Jahrzehnte um 1500 wegen des Wegfalls der päpstlichen Inquisition und der veränderten Einstellung gegenüber der Zauberei besonderes Interesse verdienen. Die »Hexerei« des »Hexenhammers« – Zauberei plus Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Teufelsanbetung etc. – kam in der Territorialgesetzgebung der Jahre 1470–1530 überhaupt nicht vor, wurde also praktisch ignoriert. Anders verhielt es sich mit dem Verbrechen der Zauberei. Manche Länder hielten sich auch hier zurück. Die *Tiroler Halsgerichtsordnung* von 1499 enthält

ebensowenig Strafbestimmungen gegen Zauberei wie die *Tiroler Landesordnungen* von 1526 und 1532.⁷² In Bayern wurde erstmals auf den Landtagen des frühen 16. Jahrhunderts erörtert, wie das Zaubereidelikt rechtlich einzuordnen sei. Auf dem Landtag von 1506 wurde es erstmals grundsätzlich zu den Kapitaldelikten gerechnet, doch bestand noch keine Einigkeit über seine Einordnung – für uns ein Indiz für den anhaltenden Bedeutungszuwachs dieses Verbrechens. Auf den Landtagen von 1507 und 1516 verhandelten die Vertreter der Landstände und des Landesfürsten über die Stellung des Zaubereidelikts in dem Katalog der »Viztumhändel«. Die Vertreter des Landes – Klöster, Adel, Städte – waren der Ansicht, Zauberei gehöre in einem Artikel mit Raub zusammengefaßt. Diese Ansicht mutet doch eigenartig an, da unter bewußter Ignorierung des »Hexenhammers« und der oberdeutschen Hexenprozesse der letzten Jahrzehnte auf scheinbar archaische Vorstellungen zurückgegriffen wurde, die eher an die römischen Zwölf Tafelgesetze, die »Volksrechte« des Frühmittelalters oder das Augsburger Stadtrecht erinnern. Die römisch-rechtlich geschulten Vertreter des Fürsten korrigierten jedoch die Ständevertreter und setzten sich 1516 mit der Ansicht durch, daß Zauberei ein eigenständiges Delikt sei. »Viztumhändel« wurden in Bayern jene Delikte genannt, die in schweren Fällen mit dem Tode bestraft, sonst aber mit einer Geldstrafe »gewandelt« werden konnten. In der *bayerischen Landesordnung* von 1553 wurde der Viztumhändelkatalog von 1516 unverändert beibehalten. Strafbar war danach nicht Zauberei an sich, sondern nur Schadenzauber (»wer Zauberey treibt, die zu schaden kumen«).⁷³

Schärfer war die Territorialgesetzgebung des frühen 16. Jahrhunderts in Franken. In der bambergischen Halsgerichtsordnung – »*Bambergensis*« – von 1507 wurde Schadenzauber mit Ketzerei gleichgesetzt und mit der Feuerstrafe bedroht:

»C. 131. Straff der zauberei. Item so yemandt den leuten durch zauberei schaden oder nachteil zufügt, sol man straffen vom leben zum tod, und man sol söliche straff gleich der ketzerei mit dem feuer thun. Wo aber yemant zauberei gebraucht und domit niemant keinen schaden gethan hette, sol sunst gestrafft werden nach gelegenheit der sach...«.⁷⁴

1516 wurde diese Bestimmung auch als Art. 113 der »*Brandenburgica*«, der neuen Halsgerichtsordnung in den zollerischen Markgraf-

schaften Ansbach und Bayreuth, übernommen. Der entsprechende Passus der »Bambergensis« wurde auch zum direkten Vorbild der Reichsgesetzgebung Kaiser Karls V. (1519–1556), der *Constitutio Criminalis Carolina* oder Peinlichen Halsgerichtsordnung des Jahres 1532. Unter Weglassung des religiösen Bezuges heißt es in dem berühmten Artikel 109 der »*Carolina*«:

»109. Straff der zauberey. Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufügt, soll man straffen vom leben zum todt, unnd soll solche straff mit dem feuer thun. Wo aber jemandt zauberey gebraucht, unnd damit niemandt schaden gethan hett, soll sunst gestrafft werden, nach gelegenheit der sach...«. ⁷⁵

Der Hinweis auf die Ketzergesetzgebung wurde in der »*Carolina*« fallengelassen, vermutlich um eine Opposition der protestantischen Reichsstände zu vermeiden. Der Vergleich mit der »*Bambergensis*« verdeutlicht jedoch den Ursprung dieser Sanktionsbestimmung: Nur der Passus »gleich der Ketzerey«, die noch den Zusammenhang mit der päpstlichen Inquisition hatte erkennen lassen, wurde gestrichen, während der übrige Wortlaut komplett erhalten blieb. Interessant ist auch eine Ergänzung des prozeßrechtlichen Zaubereiparagraphen. In der Reichsgesetzgebung lautete er:

»44. Von zauberey gnugsam anzeygung. Item so jemandt sich erbeut andere menschen zauberey zu lernen, oder jemandts zu bezaubern bedrahen und dem bedraheten dergleichen beschicht, auch sonderlich gemeynschafft mit zaubern oder zauberin hat, oder mit solchen verdecktlichen dingen, geberden, worten und weisen, umbgehet, die zauberey auf sich tragen, und die selbig person des selben sonst auch berüchtiget, das gibt eyn redliche anzeygung der zauberey, und gnugsam ursach zu peinlicher frage«. ⁷⁶

Der Vergleich mit der »*Bambergensis*« ergibt, daß stärkerer Wert auf die Verifizierung der Anschuldigungen gelegt wird: Im Vergleich mit c. 55 der »*Bambergensis*« wurde der Nebensatz »und dem bedraheten dergleichen beschicht« neu eingefügt. Damit wurde der Bedeutung des *Corpus delicti* stärker Rechnung getragen: Vor einer möglichen Strafverfolgung sollte erst einmal sichergestellt werden, daß das Verbrechen auch tatsächlich verübt worden war. Die *Carolina* 1532 war gültiges Reichsgesetz bis 1806, sie wurde später nicht mehr ersetzt, sondern nur durch die Territorialgesetzgebung und Strafrechtskommentare ergänzt.

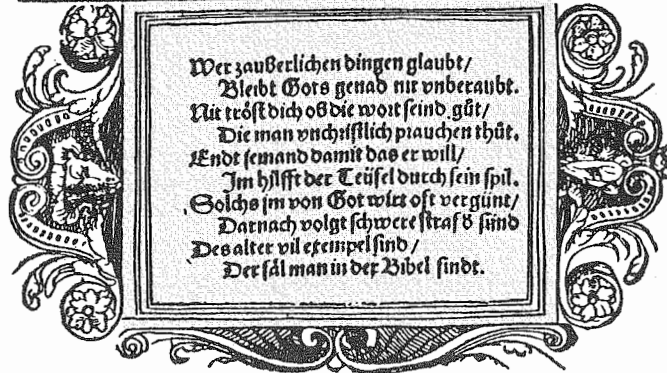
Im internationalen Vergleich passen sich die Zaubereibestimmungen der Reichsgesetzgebung problemlos ein. So beschäftigte sich beispielsweise das englische Parlament Anfang der 1540er Jahre erstmals mit der Zauberei und erhob diese zum Kapitalverbrechen, ohne bereits auf den Teufelspakt – Kerntatbestand des Hexenverbrechens – einzugehen. Der »*Witchcraft Act*« aus dem Jahre 1542 wurde 1547 in gleicher Form wiederholt. ⁷⁷ Ähnliches ist auch in den Territorien des Reiches zu beobachten. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts machte sich auch in gemäßigten Ländern wie Tirol eine allmähliche Verschärfung bemerkbar. Die *Tiroler Landesordnung* von 1544 erwähnt erstmals die Zauberei als »Betrug«, in den späteren Ordnungen von 1552, 1568 und 1573 ist in allgemeiner Form von der Bekämpfung der Zauberei die Rede, ohne daß die Möglichkeit der Todesstrafe erwähnt wird. ⁷⁸

In Bayern bildete die »*Halsgerichtsordnung*« des Münchner Juristen Andreas Perneder den maßgeblichen Strafrechtskommentar auf Jahrzehnte. In lockerer Auslegung der *Carolina*, aber ohne Erwähnung derselben, faßt Perneder die gültige Strafgesetzgebung seiner Zeit folgendermaßen zusammen:

»Wer mittelst der schwarzen Kunst, Anrufung der bösen Geister oder anderer Zauberei den Leuten Schaden zufügt oder denselben vermeinterweise wahrsagt, soll verbrannt werden.

Hat aber jemand durch seine Kunst einem Kranken geholfen, oder Weingärten und Felder vor Schaden, Schauer oder Hagel behütet, so ist dies nach Satzung weltlicher Rechte unstrafbar«. ⁷⁹

Peneders 1544 erstmals edierter Strafrechtskommentar genoß in Bayern und Umgebung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts höchstes Ansehen. Der maßgebliche Rechtskommentar des 1543 verstorbenen Perneder ignoriert »Hexenhammer« und »Layenspiegel« vollkommen und statuiert sogar entgegen der *Carolina* ausdrücklich, daß »weiße Magie« nach weltlichem Recht nicht strafbar sei. ⁸⁰ Peneders »*Halsgerichtsordnung*« war nach der *Carolina* die erste in Deutschland erschienene Strafrechtsordnung und blieb bis ins frühe 17. Jahrhundert hinein sehr einflußreich. ⁸¹ Sie wurde mehrmals neu ediert, und ihre Herausgeber waren Juristen von Rang: Der Ingolstädter Professor Wolfgang Hunger (1511–1555), ein Schüler des Freiburger Juristen Ulrich Zasius, wurde später Kanzler des Hochstifts Freising. ⁸² Der aus Münchner Patriziat



Weiße und schwarze Magie. Nach: Cicero, *De officiis*, Augsburg 1531.

stammende Octavian Schrenck (1547–1592), der 1572 in Bologna zum Doktor beider Rechte promovierte, wurde sofort als Hofrat in München angestellt und gab 1573 Peneders »Halsgerichtsordnung« neu heraus. Man darf annehmen, daß die unveränderte Übernahme des bayerischen Zaubereikommentars durchaus im Vergleich zu den kursächsischen Konstitutionen gesehen worden ist. Seit 1581 war Schrenck Kanzler des Hochstiftes Regensburg.⁸³ Es darf mit Fug angenommen werden, daß diese Gruppe etablierter

Juristen und Politiker die *communis opinio* im Land im Zeitraum bis zur ersten Hexenverfolgung von 1590 repräsentierten.

Die längeren Wurzeln des Hexenmandats im Land sind daneben kurz rekapitulierbar: Die Aktivitäten der päpstlichen Inquisitoren Sprenger und Institoris haben, soweit bislang erkennbar, das Territorium des Herzogtums Bayern ausgespart.⁸⁴ Möglicherweise wurden Hexenverfolgungen wie im Nachbarland Tirol von den etablierten Gewalten, dem Landadel, den Städten und den Klöstern, abgelehnt. Durch die Hexenprozesse in der schwäbischen Nachbarschaft sah man sich aber wohl zu einer Neubewertung der Zauberei genötigt. Auf den bayrischen Landtagen des frühen 16. Jahrhunderts wurde die rechtliche Bewertung der Zauberei seit 1506 diskutiert, und Schadenzauber wurde unter die Hochgerichtsfälle eingereiht. Die Hexentheorie der Inquisitoren wurde jedoch nicht akzeptiert. Im Landtagsabschied von 1514 und in der *Landesordnung* von 1553 wurde nur Schadenzauber sanktioniert, dieser allerdings mit der Feuerstrafe. Die kargen Bestimmungen dieser Landesordnung bildeten bis zum Erlaß des Hexenmandats den rechtlichen Rahmen für jedes Vorgehen gegen Zauberei im Land, ergänzt nur durch die prozeßrechtlichen Bestimmungen der Carolina.

Ein Theologe an der Universität Ingolstadt, Christoph Tengler, veranlaßte 1511 seinen Vater Ulrich Tengler, in eine neue Auflage seines »*Layenspiegels*«, ein Handbuch für Strafprozesse, ein umfangreiches Kapitel über das neue Hexenverbrechen aufzunehmen.⁸⁵ Tengler folgt in diesem Kapitel vollkommen den Vorgaben des »Hexenhammers«, auf den auch ausdrücklich Bezug genommen wurde. Dabei war sich Tengler durchaus bewußt, daß er hiermit eine Außenseiterposition bezog: Denn all das, was nach Ansicht des »Hexenhammers« von den Hexen verübt wurde, wie z. B. Wettermachen, Hexenflüge, Teufelsbuhlschaft

»ist in menschlicher Vernunft nicht leicht zu begreifen, zu wissen, oder zu glauben. Wenn darum bei den Rechtsgelehrten etwa manche Zweifel und Disputationen entstanden sind, als ob nichts an solchem ketzerlichen Gebrauch der Unholden, noch zu glauben sei, daß sie dadurch irgendeinen Schaden tun oder zufügen könnten, mögen deshalb die weltlichen Richter »zu Zeiten erpleugt«, daß solche Übel an mehrer Enden ungestraft bleiben, bis diese Ketzerei merklich überhand genommen, und daß zu jüngst durch päpstliche Inquisitoren solche Geschichten in ihren Erfah-

rungen so kundtlich gefunden und geursacht, etlich püchlin . . . , besonders eins genannt Malleus Maleficarum gemacht . . . «.⁸⁶



Hans Schüffelein, *Die Taten der Hexen*, in: Ulrich Tengler, *Der neu Layenspiegel*, Augsburg 1511.

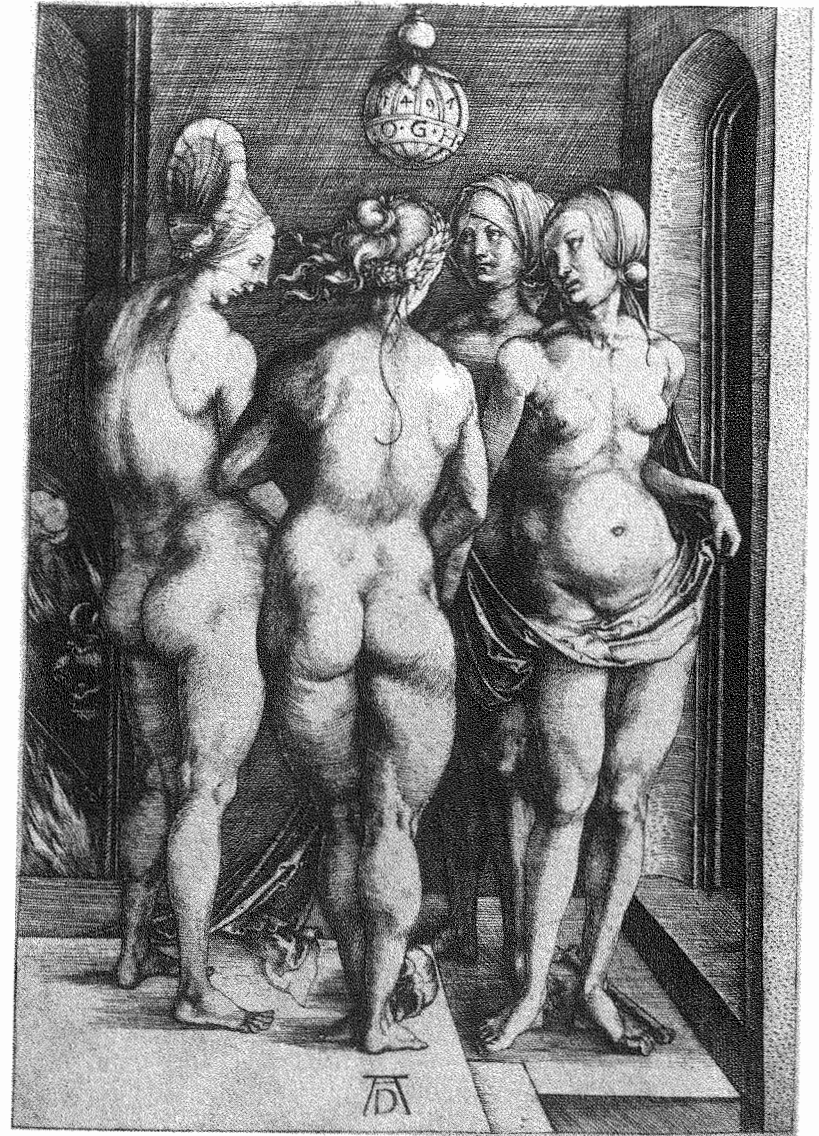
Tengler beschränkt sich nun darauf, eine Kurzfassung des dritten Buches des »Hexenhammers« zu referieren, um der weltlichen Obrigkeit eine Hilfestellung bei der Ausrottung des neuen Hexenverbrechens zu geben.⁸⁷ In Pfalz-Neuburg, wo Ulrich Tengler als Jurist tätig war, wurde dieser neuartige Hexenbegriff jedoch zunächst ebenso ignoriert wie in Bayern. Der berühmte Humanist »Aventinus«, Johannes Turmair (1477–1534) aus Abensberg, reihte die Hexe unter die mythischen Gestalten ein: Für ihn ist sie eine Ärztin aus dem Geschlecht der Amazonen!⁸⁸

Mitte der 1550er Jahre übersetzte der Ingolstädter Professor für Dichtkunst Hieronymus Ziegler (1514–1562) die berühmten Antworten des Abtes Trithemius auf die Fragen des Kaisers Maximilian I., die bereits 1515 im Rheinland einmal lateinisch gedruckt worden waren. Die Fragen fünf bis sieben behandeln das Hexenthema ganz im Sinne des »Hexenhammers«. Die Initiatoren dieser Übersetzung müssen im engen gegenreformatorischen Umkreis des Fürstenhofes in München gesehen werden. Als Auftraggeber tritt Hofratspräsident Wiguläus von Hundt (1514–1588) auf, der unter Herzog Albrecht V. (1550–1579) Hauptberater der bayrischen Politik war.⁸⁹ Gewidmet ist das Werk der Gemahlin des Fürsten, Anna von Österreich, Herzogin von Bayern (1528–1590). Den Titel des Werkes schmückt das bayrische Staatswappen, was ohne Billigung des Hofes kaum denkbar gewesen wäre.⁹⁰ Eine weitere Wirkung dieses Werkes ist nicht nachweisbar, doch gibt es einen Anhaltspunkt dafür, daß man sich an jenem Hof, der bald zur Zitadelle der Gegenreformation werden sollte, für das Thema zu interessieren begann, ohne daß zu diesem Zeitpunkt in Bayern selbst Hexenprozesse nachweisbar wären. Auch als in den beiden nächsten Jahrzehnten in weiten Teilen Deutschlands bereits Hexenprozesse geführt wurden, vom Südwesten bis Sachsen und vor allem in Elsaß, Lothringen und dem Rheinland, blieb man in Bayern noch abwartend. Die Heiratsverbindungen nach Lothringen, die rheinischen Sekundogenituren nach dem Kölner Krieg und die politisch-konfessionellen Verbindungen beispielsweise mit Baden machen aber deutlich, daß auch ohne den sozialhistorisch begründeten »Druck von unten« das Interesse am Hexenthema weiter steigen mußte.

Wollte man die Gesetzgebung bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts zusammenfassen, so kann man sehen, daß die weltlichen Rechte im

wesentlichen nur den Schadenzauber bestrafen. Bei dem – trotz zeitweiligen Widerstands der Kirche – unerschütterlichen Glauben des Mittelalters an die Möglichkeit der Zauberei kam es immer wieder zu Hinrichtungen von Zauberern, mit oder ohne gesetzliche Bestimmungen. Teilweise war die Hinrichtung von »strigen« ausdrücklich in den Rechten verboten. Doch die volkstümlichen Glaubensvorstellungen setzten sich im Verlauf des Mittelalters immer stärker durch. Einen Einbruch bot die Ketzerinquisition seit dem 13. Jahrhundert, die einerseits das prozessuale Vorbild für die späteren Hexenprozesse bot, andererseits die Realität vieler Volksglaubensvorstellungen anerkannte, die vorher umstritten waren. Zauberei geriet in den Bannkreis der Ketzergesetzgebung. Als Strafe für Zauberei setzte sich jetzt die Verbrennung durch gegen die konkurrierende Ertränkung, wie sie noch beim Erlaß der *Carolina* gelegentlich vorkam.

Allgemein kann man in West- und Mitteleuropa ein steigendes rechtliches Interesse am Zaubereidelikt feststellen, das mit einer Strafverschärfung einherging. In der Reichsgesetzgebung von 1532, der *Carolina*, findet sich die Ketzergesetzgebung gegen Zauberei in säkularisierter Version. Allerdings wird wie im englischen »*Witchcraft Act*« von 1542 nur Schadenzauber mit der Feuerstrafe bedroht, alle weiteren im »Hexenhammer« angesprochenen Tatbestandsmerkmale (Teufelspakt, Tierverwandlung, Hexenflug, Teufelsanbetung etc.) bleiben vollkommen außer Betracht und werden bewußt ignoriert. Im Gegensatz zur theologischen Interpretation bietet »weiße Magie« nach Reichsrecht keinen Anlaß zur Verhängung der Todesstrafe. Besonders scharf kommt diese Zurückweisung der theologischen Interpretation im Strafrechtskommentar des Andreas Perneder zum Ausdruck: Weit davon entfernt, Zauberei für unreal zu halten, konstatiert er die Unstrafbarkeit guter Magie nach weltlichem Recht.



Das Hexenthema als bloßer Vorwand zur Frauendarstellung: Albrecht Dürer, *Die vier Hexen*, 1497. – Vgl. dazu: *Tussen heks en heilige. Het vrouwbeeld op de drempel van de moderne tijd*, Nimwegen 1985.

Auf dem Weg zur Hexenverfolgung: Die Verdüsterung des Weltbildes seit 1560

Man könnte sagen, daß sich seit etwa 1560 das mentale Klima in Europa veränderte. Das hatte auch für das Hexenthema Folgen. Die römisch-rechtliche Gesetzgebung gegen Zauberei und Wahrsagerei war drakonisch, aber während des Mittelalters ebenso selten zur Anwendung gekommen wie die zahlreichen Einzelbestimmungen gegen Formen der Zauberei in den sogenannten germanischen Stammesrechten bzw. dem sich ausbildenden territorialen Recht. Das neu kreierte Hexenbild der Inquisition war nur teilweise auf fruchtbaren Boden gefallen, es hatte zur Verschärfung der Gesetzgebung beigetragen, war aber in seinen exotischeren Bestandteilen von der Legislation ignoriert worden. Teufelspakt, Hexenflug, Hexentanz, überhaupt alles, was das neue Hexenverbrechen von der einfachen traditionellen Zauberei unterschied: Das alles kam in der Gesetzgebung bis einschließlich zur Constitutio Criminalis Carolina von 1532 nicht vor, wie wir bereits im letzten Kapitel gesehen haben. Überhaupt schienen die Hexenverbrennungen in Europa nach der Reformation zurückzugehen und die kritischen Untertöne sind im frühen 16. Jahrhundert – also zu Beginn der »Neuzeit« – sehr deutlich vernehmbar.¹

Seit etwa 1560 wendete sich jedoch das Blatt: Neue Hexenverfolgungen begannen, und sie waren größer als je zuvor. Was die schwerfällige päpstliche Inquisition nicht geschafft hatte, begann jetzt an manchen Orten Wirklichkeit zu werden. Plötzlich setzte auch an weit voneinander entfernten Orten eine neue Zaubereigesetzgebung ein, teilweise bereits eine Hexereigesetzgebung: Das englische Parlament verabschiedete 1563 ein »Witchcraft Statute«, dessen Bestimmungen insofern über die Legislationen von 1542 und 1547 hinausgingen, als jetzt auch die Anrufung des Teufels berücksichtigt wurde. Das Schwergewicht lag jedoch immer noch auf dem Schadenzauber. Mit dem schottischen »Witchcraft Act« – ebenfalls



Sebald Beham, Saturn, Nürnberg 1530/40. – Saturn galt als Sternzeichen der Arbeit, der Genialität, der Melancholie und der Zauberer.

aus dem Jahr 1563 – haben wir dagegen erstmals eine reine Hexengesetzgebung vor uns: Mit der calvinistischen Mission glaubte man dort nicht mehr an platte bäuerliche Magie. Nicht mehr Schadenzauber stand im Mittelpunkt, sondern das spirituelle Delikt einer Übereinkunft mit dem Teufel, der Teufelspakt als Kern des Hexereidelikts. In England wurde dieser Schritt erst mit dem »Witchcraft Statute« von 1604 nachvollzogen, das dann bis 1736 in Kraft blieb.² Viele andere europäische Länder folgten in den nächsten Jahrzehnten diesem Beispiel, darunter Frankreich, die spanischen Niederlande, die Freigrafschaft Burgund, Schweden, Rußland³ und einige deutsche Territorien, denen wir uns noch im einzelnen zuwenden werden. Doch wo liegen die Gründe für diesen Wandel? Klar scheint zu sein, daß nicht die Normsetzung über Hexenverfolgung entschied. Bestehende Gesetze konnten jahrhundertlang beharrlich ignoriert werden, wenn kein Bedürfnis zu ihrer Anwendung bestand. Das Thema dieses Kapitels wird es sein, die neu beginnenden Hexenverfolgungen in den Zusammenhang der gesellschaftsgeschichtlichen Entwicklung zu stellen.

Die Gesetzgebung spielte beim Neubeginn der Verfolgungen nicht die entscheidende Rolle, und auch die lange überbetonte konfessionelle Frage nicht. Einzelne Hexen waren in Europa auch zwischen 1520 und 1560 hingerichtet worden, also während der Jahrzehnte nach dem einschneidenden Ereignis der Reformation. Dabei zeigte sich, daß keineswegs die katholisch gebliebenen Länder dabei im Vordergrund standen. Im Gegenteil. In Spanien hatte die Inquisition 1526 eine sehr gemäßigte Position bezogen, die sie in der Folge auch durchhielt.⁴ In Italien hatte eine Debatte in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts erstmals zur expliziten Formulierung eines sehr deutlichen Widerstandes gegen die Hexenverfolgungen in den oberitalienischen Alpentälern geführt und offenbar zu deren Ende beigetragen. In Deutschland hatte die Reformation Inquisitoren vom Schlage eines Sprenger oder Institoris eine Grenze gesetzt: auch in den katholisch gebliebenen Territorien traten sie nun nicht mehr auf, und es hat den Anschein, daß Hexenprozesse hier in dieser Zeit selten waren. Eine Ausnahme davon bildeten möglicherweise neben dem Elsaß das lutherische Sachsen und die thüringischen Fürstentümer rund um jene Gegend, die Norddeutschlands legendären Hexenberg erfinden sollte: den »Blocksberg« genannten Brocken im Harz bei Goslar. Hier gab es



Johannes Prätorius, *Blocks Bergs Verrichtung*, Leipzig 1669 (Titelblatt).

während der 1540er Jahre einige Prozesse. Ein anderes lutherisches Territorium, nämlich Dänemark, erlebte während der 1540er Jahre sogar eine Hexenverfolgung. Und schließlich begannen die Hexenverfolgungen in Deutschland in den 1560er Jahren genau wieder dort, wo 80 Jahre zuvor die päpstlichen Inquisitoren Sprenger und Institoris das Fundament gelegt hatten: im deutschen Südwesten, der allerdings mittlerweile großteils lutherisch geworden war.

Vor dem rechtlichen und dem theologischen Stand kann uns für Deutschland vielleicht ein geographischer Aspekt auf die Spur führen. Nicht der »Blocksberg« war der erste überregionale Hexenberg Deutschlands, sondern der »Heuberg« im Süden des Schwarzwalds bzw. im Südwesten der Schwäbischen Alb. Bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, als das Wort »Hexe« in seiner neueren Bedeutung in der Schweiz aufkam, war bei dem Dominikaner Johannes Nider und bei dem Dichter Heinrich von Wittenweiler die Rede davon, daß die Hexen zum Heuberg flögen.⁵ Offenbar konnte der sich im 15. Jahrhundert ausbreitende Hexenwahn der Inquisition im alemannischen Raum an ältere sagenhafte Vorstellungen anknüpfen, die mit dem Heuberg verbunden waren. In Heinrich von Wittenweilers um 1400 mittelhochdeutsch verfaßtem »Ring« gilt der Heuberg beispielsweise auch als Sitz der Zwerge.⁶ Natürlich förderte die systematische Inquisition der Jahre nach 1480 die alten Glaubensvorstellungen erst recht zutage. Als der bekannte Tübinger Theologe Martin Plantsch 1505 anlässlich der Verbrennung einer Hexe in der kleinen württembergischen Universitätsstadt eine Predigt hielt, erwähnt er darin, daß das Volk daran glaube, daß die Hexen mit verschiedenen Mitteln zu einem bestimmten Berg flögen, um dort ihre Gastmähler zu halten: »ad montem foeni, vulgo Heuberg dictum«.⁷ Obwohl der Theologe gar nicht an diese Flüge und die angebliche Macht der Hexen glaubte, bezog er doch den volkstümlichen Hexenglauben in seine Predigt ein. Der Heuberg war Mittelpunkt einer überregionalen Hexentanzvorstellung des alemannischen Raumes diesseits und jenseits des Bodensees.

Bei der konkreten Verbreitung der Heuberg-Vorstellung darf man die Rolle der Scharfrichter nicht unterschätzen: Von den Hexenverfolgungen der Inquisition waren sie seit den 1480er Jahren Träger des Geheimwissens, wie man Hexen zum Sprechen brachte und sie wußten auch, was die Hexen zu erzählen hatten. Wenn irgendwo ein Hexenprozeß geführt werden mußte, holte man kundige Henker aus dem alten Prozeßgebiet herbei. Als beispielsweise auf dem Territorium der Reichsstadt Memmingen 1518 gegen eine Frau prozessiert werden sollte, korrespondierte man mit den erfahrenen Städten Waldsee und Saulgau nahe dem alten Verfolgungszentrum der Inquisitoren um Ravensburg und Weingarten und ließ sich schließlich den berühmten Scharfrichter von Saulgau

nach Memmingen aus.⁸ Sogar in Zürich wurde 1520 eine Frau als Hexe verbrannt, die angab, sie sei auf dem gesalbten Stecken zum Heuberg geflogen.⁹ Die Grenze der Heuberg-Vorstellung nach Osten war offenbar identisch mit der schwäbisch-bayrischen Sprachgrenze am Lech: Bei den Hexenverfolgungen der Jahre um 1590 flogen alle Hexen westlich des Lechs zum Heuberg,¹⁰ östlich davon gab es keine so ausgeprägte Vorstellung von einem überregionalen Hexentanzplatz: Nur solange der Scharfrichter von Biberach in Bayern tätig war, gestanden die Hexen aus Schongau, auch sie seien zum Heuberg geflogen. Danach wurden die Angaben unbestimmt: im Moos habe man getanzt, am Lechufer, auf dem Peißenberg, dem Auerberg, dem Pruggerberg bei Soyen, dem Usserberg bei Peiting, im Wald, auf einer Wiesen, beim Escherbach, am Schlüssel-Agger, etc. Eine Frau, die »Hexe« Els Pugglerin aus Peiting, wollte »im Schwabenland auf einen Berg« gefahren sein. Es war aber nicht mehr der Heuberg, sondern »Ires erachtens sei es der »Venusberg« gewesen. Selbst in Venedig wollte man getanzt haben, »die Stat mitten im Mer, sey in einem teutschen haus gessen und trunckhen, das haus sey am wasser, sei gar ein schön und groß Haus«.¹¹ Noch 1581 geht aus einem Zusatz zur deutschen Übersetzung von Jean Bodins »Daemonomania« hervor, daß nicht der Blocksberg, sondern der Heuberg der eigentliche Hexenberg war, zu dem »der größer Theil Hexen in Deutschland« zum Hexentanz in den »Schwarzwald« fliege.¹² Obwohl lutherische Theologen den Hexenglauben bekämpften, brach gerade in Südwestdeutschland der alte Hexenwahn wieder hervor. Württemberg, der Schwarzwald und die Schwäbische Alb sahen seit 1562 immer wieder regelrechte Hexenverfolgungen. Wir haben es also jenseits der rechtlichen und konfessionellen Vorprägung, die ja alle Regionen Deutschlands gleichermaßen in der einen oder anderen Weise betroffen haben, hier mit einer »regionalen Prädestination« zu tun. Südwestdeutschland war wie keine zweite deutsche Landschaft durch frühere Verfolgungen konditioniert. Doch dies ist nur der geographische Aspekt.

Bei der Bestimmung von Raum und Zeit stellt sich noch das Problem der Chronologie, dem wir uns im folgenden zuwenden wollen. Es soll erklärt werden, warum gerade zu Beginn der 1560er Jahre die Hexenverfolgungen neu begonnen haben, und hierbei kommen wir auch wieder auf den internationalen Zusammenhang



Pest, Krieg und Hungersnot verwüsten das Land. – Albrecht Dürer, Die Apokalyptischen Reiter.

zurück. Zunächst ein Beispiel. In einer Chronik der Reichsstadt Kempten heißt es lapidar:

»Den 3. Augusti Anno 62 zu Mittagszeit ist in dem Land Württemberg ain großer Hagel gewesen, so umb Eßlingen, Stuttgart und Heilbronn ... alles Weingewechs ... erschlagen.«¹³

Dies könnte eine von vielen Chronikmeldungen gewesen sein, Sensations- und Katastrophenmeldungen wie wir sie auch heute aus der Tagespresse kennen. Damals gab es noch keine Tagespresse, über wirklich herausragende Ereignisse berichteten sogenannte »Neue Zeitungen«. Eine »Erschreckliche Nuewe Zytung« widmete sich allein diesem Unwetter vom 3. August 1562. Der eine Stunde dauernde Hagel hatte nicht nur den Wein erschlagen, sondern auch das Getreide, Vögel, Hasen, sogar Pferde und Menschen, hatte Hausdächer und Bäume zerstört. Kein Laub und kein Obst hing mehr auf den Bäumen, es war »alles dürr wie im Herbst«.¹⁴

Dieses große Hagelunwetter, das zu Beginn der Erntezeit nicht nur den Wein, sondern auch Getreide und damit das »täglich Brot« vernichtete, stand in Südwestdeutschland am Anfang der ersten großen Hexenjagd der Neuzeit: den Hexen wurde vorgeworfen, das Wetter gemacht zu haben. Noch im gleichen Jahr begannen Hexenverfolgungen im Südwesten, wobei sich die württembergische Hauptstadt Stuttgart und die kleine protestantische Herrschaft Wiesensteig in der Schwäbischen Alb hervortaten.¹⁵ In Wiesensteig wurden binnen zweier Jahre 63 Hexen verbrannt. Das war die bis dato größte Hexenverfolgung in Deutschland, und folglich berichtete wieder eine »Neue Zeitung« von diesem Ereignis. Natürlich kehrt auch hier der Vorwurf der Wettermacherei wieder.¹⁶ Die Herrschaft Wiesensteig war ein Kleinterritorium mit wenigen 100 Einwohnern. Seine Besitzer, die Grafen von Helfenstein, waren Inhaber der Blutgerichtsbarkeit und damit praktisch in ihrem rechtlichen Vorgehen nur sich selbst verantwortlich. Leider sind die Prozeßakten dieser Hexenverfolgung nicht erhalten, doch gibt es Möglichkeiten, aus vergleichbaren Fällen Parallelen zu konstruieren.

In einem kurzen Exkurs möchte ich an einem quellenmäßig günstigen Fall die Anatomie einer jener frühen süddeutschen Hexenverfolgungen des 16. Jahrhunderts darlegen, um zu zeigen, daß sich diese Verfolgungen relativ spontan und gesetzlos vollzogen haben. In der Literatur unbekannt ist bislang die Hexenverfolgung in der Herrschaft Illereichen der Grafen von Rechberg, etwa 60 Kilometer südöstlich von Wiesensteig gelegen. Sie war eine jener Hexenverfolgungen während der Verfolgungswelle in den Jahren 1562–1564. Im Jahr 1567 verklagte die Tochter der als Hexe verdächtigten und in einem Hexenprozeß gefolterten Anna Stirne-

rin aus der Herrschaft Illereichen ihren Herren, den »Junker« Hans von Rechberg, vor dem Reichskammergericht in Speyer wegen seines unrechtmäßigen Prozesses gegen ihre Mutter und sie selbst. Der Reichskammergerichtsprozeß dauerte von 1567–1603 und endete unentschieden zu einem Zeitpunkt, als nicht nur die Klägerin »Anna, Hansen Rentzen Hausfrau«, sondern auch bereits der Beklagte, und auch die Anwälte beider Seiten verstorben waren. Anna Rentzin war Wirtin in dem Marktort Illereichen, einem Ort zwischen Memmingen und Ulm. Sie hatte damit der sozialen Oberschicht angehört, was vielleicht das zur Klage nötige Selbstbewußtsein erklärt. Auch verwandtschaftliche Beziehungen spielten eine Rolle, selbst noch nach dem Tode. Bereits 1573 wurde der Prozeß durch die beiden Speyerer Bürger Michael und Jacob Stirner im Namen der minderjährigen Töchter von Anna und Hans Rentz, Agatha und Anna, geführt. Spätestens 1582 war auch der Beklagte Hans von Rechberg gestorben. Der Reichskammergerichtsprozeß »Rentzin contra Hans von Rechberg«¹⁷ liefert uns trotzdem unschätzbare Einblicke in den Mechanismus dieser frühesten süddeutschen Hexenverfolgungen. Nach Ansicht der Klägerin und ihres Anwaltes hatte der Graf ihre siebzigjährige Mutter im Jahre 1563

»gantz unversehener und unverschulter weis aus ihrem, der Clegerin Haus zu Oberreichheim gefenckhlich hinweg geschlept und einziehen lassen, Als solte sie, der Clegerin Mutter des hochstrefflichen Lasters des Hexen- oder Unholdenwercks teilhaftig... gewesen sein, und wiewoll beclagter Junker gedachter Clegerin Muetter ohne einiche gerichtliche erkhanntuß et sine omni legitime causa cognitione, auch über vilfeltig anrueffen des ordentlichen rechtens mit unmenschlicher und unaussprechlichster greulichster tortur durch feuer und inn ander weeg gemartert, ... kein schuld des auf sie... erdichten lasters erfunden...«

Die alte Frau starb an den Folterungen, ohne gestanden zu haben. Danach wollte der Gerichtsherr von Rechberg den Leichnam ihren Verwandten zustellen lassen, doch diese verweigerten die Annahme, worauf der Gerichtsherr den Leichnam zu Asche verbrennen ließ. Wenig später inhaftierte von Rechberg im August 1564 auch die Klägerin und ließ diese foltern, wobei er selbst an den Folterungen teilnahm. Wie das »Clag-Libell« darlegt, wurden auch hier keinerlei geltende Rechtsnormen eingehalten, sondern nach Ausnahmerecht vorgegangen:

»Ist gedachter beclagter Junker (Hans von Rechberg) stracks mit ir der Clegerin one alle ferner Handlung zur Peinlichkeit geschritten, Ire Hand uff den Rücken und die Füße in Schrauben uff die Erde herttiglich gebunden und angeschraubt und über sich gezogen, Ihren leib unangesehen weiblicher blödigkeit wider menschliche vernunft auseinander gedehnet, und also ungeverlich das erste mal ein halb stund, biß sie die Clegerin schier vergehen wollen, hengen lassen.

Alsdann allererst zur Gefengnuß gebracht und mit dreyen Ketten anschmieden lassen und desselben Tags wiederumb zu zweien unterschiedlichen Malen gleichfalls unchristlich gemartert, und ir mit solcher marter den negstvolgenden heyligen Sontag mit verschont, sondern wieder angreifen lassen, und in summa alle diese marter und tortur über all' ihr unschuld... zum greulichsten an ihr vollbracht, auch dazwischen weiblicher scham und zucht zugegen sie an ihrem leib aller ihrer Kleider und wasch entblößt, ihr auch pulver und getrenk eingeben... und also jemmerlich und unchristlich mit ihr gehandelt, daß da Gott, der gerecht Richter, auf ihr Unschuld nit gesehen, ihren Leib entzwey gerissen hatte, dardurch Anwalts principalin In demselben so geschwollen, daß man gemeint, sie trag ein Kind bey ihr«.¹⁸

Das ganze Verfahren war nach Reichsrecht fragwürdig. Niemand durfte ohne Indizien verhaftet werden. Gegen Anna Rentzin lagen nur einige Zeugenaussagen von angeblichen Hexen vor. Niemand durfte sofort gefoltert werden. Die angewandten Torturen waren zwar nicht verboten, aber doch in dieser Verbindung ungewöhnlich. Nach Gewohnheitsrecht gab es keine Verhöre an Sonntagen, Frauen durften nur von Frauen untersucht werden, selbst der »Hexenhammer« warnte vor einer Verletzung der Scham der Frauen.

Anna Rentzin hatte Glück im Unglück. Wie ihre Mutter konnte sie der Folter ohne falsches Geständnis widerstehen und überlebte wegen ihrer besseren Konstitution die unmenschlichen Torturen. Außerdem hielt ihr Mann zu ihr. Nach vier Monaten Haft erreichte er bei der Obrigkeit das Versprechen, daß seine Frau gegen Urfehdebrief freigelassen werden solle. Die Freilassung ließ weitere zwei Jahre auf sich warten. Der Mann, Hans Rentz, hielt so hartnäckig zu seiner als Hexe verdächtigten Frau, daß ihn der Gerichtsherr selbst verhaften ließ. 1566 gelang jedoch seiner Frau die Flucht aus dem Gefängnis. Nach einer Supplikation vom 26. April 1566 an Kaiser Maximilian II. (1564–1576) während des Augsburger Reichstages in diesem Jahr wurde sie an das Reichs-

kammergericht verwiesen, wo sie 1567 durch den Anwalt Michael Ficklerus gegen Hans von Rechberg Klage erhob. Ihr Mann war mittlerweile mit einem demütigenden Urfehdebrief, in dem seine Ehefrau als Hexe bezeichnet wurde, wieder freigelassen worden. Klagegegenstand war ein Schmerzensgeld von 4000 Gulden – eine außerordentlich hohe Summe – und Wiedereinsetzung in die Güter.

Die Klägerin und ihr Anwalt hoben die Rechtlosigkeit des Verfahrens hervor. Dagegen setzte sich der Beklagte, Hans von Rechberg, durch seinen Anwalt, Dr. Johann Höchell, zur Wehr. In der Verteidigungsschrift heißt es über die Hexenverfolgung in der schwäbischen Herrschaft Illereichen, der Beginn

»diese hochwichtige Sachen nit blözlich und unbedacht, sondern mit wolbedachtem lang und weitt gesuechtem gepflogenen Rat deren benachbarten Herrschaften, so dieser malefizischen Sachen wissenschaft und erfahrung gehapt, auch den Rechtverständigen und etlichen andern Personen, so darin mit fragen, schreiben und In ander weg gebraucht und geübt werden, dieselbig zum theil darzue gezogen und für sein Person selbst dabey und darunter gewesen, Alles wolbedencklich und vernünfftig angegriffen ..., damit in diesem hochwichtigen trefflichen Handel niemand's Unrecht, zuviel oder zu wenig geschehe.«

Der adelige Gerichtsherr wollte damit zum Ausdruck geben, daß er nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt habe. Er hatte in der Region um Rat gefragt, und er hatte ihn gefunden – man darf an die seit der päpstlichen Hexeninquisition in dieser Region nicht abgerissenen Tradition denken, die nicht nur durch Juristen und Theologen, sondern auch durch den Berufsstand der Scharfrichter tradiert worden war. Ihrem magischen Wissen vertraute man in hohem Maße. Von Rechberg hob hervor, daß in bezug auf die Klägerin und ihre Mutter

»der Scharfrichter, so seiner Kunst halben mit diesen Hexen, deren er etlich hundert gerichtet, ein berümpfter und erfarnier Meister gewesen, zu dem Umstand offer malen gesagt, ... daß diese beiden die ergsten und bösesten Unholden weren.«

Von Rechberg hatte offenbar keine Kosten und keine Mühe gescheut, eine effektive Hexenverfolgung vorzuführen. Wie jeder Fanatiker hatte er zwar nur Geistesverwandte befragt, aber subjektiv konnte er wohl der Ansicht sein, daß er sein möglichstes getan und auch seiner Sorgfaltspflicht genügt hatte. Die Vorbehalte der Reichsgesetzgebung spielten in seinem Denken keine Rolle.

Woher bezog der Graf von Rechberg die Motivation zu einer Hexenverfolgung, die dem Reichsrecht widersprach, für deutsche Verhältnisse ungewöhnlich war, in der Geschichte der eigenen Herrschaft Illereichen unbekannt war, und lediglich in den unweit gelegenen Verfolgungsorten Stuttgart und Wiesensteig Vorbilder haben konnte? Es war kein individueller Spleen des Grafen, sondern wir finden ihn eingebunden in seine bäuerliche Umwelt. Er habe

»leider gespürt und mit Betrübniß sehen müssen, daß die leidigen Unholden und Hexen vielfältigen teuflischen Schaden getan an Leuten, Vieh und Früchten, dermaßen auch viel ehrbare unschuldige Leut darob zugrund gegangen, um Leib und Leben gekommen, zum Teil an ihrem Hab und Gut verderbt worden, Und derowegen von der ganzen Gebaurschaft uf das trüngelichst ein ernstlich gebürlich einsehen zu haben angerufen und gebeten worden...«

Und in der Urfehde des Hans Rentz, dem Ehemann der Klägerin, heißt es 1567 noch deutlicher, daß

»derohalben sich die ganzen Gemeinden zu Ir Gnaden Herrschaft verfügt, ... und Ir Gnaden dabei uff das underthenigst angerufen und flehentlich gebeten, sein Gnaden welten ... durch gebührend Mittel und Weg solch abgöttisch Teufelsgesind außbreitten ... über solches ... Bitten hat wolermelte unsere gnädige Oberkeit ... herzliches Mitleiden gehabt und ... entschlossen worden, solches verdammtes Wesen ... außbreitten und abschaffen zu lassen«.¹⁹

Es waren offenbar Teile der bäuerlichen Bevölkerung, die ihr Heil in der Ausrottung der Hexen sahen und die die Obrigkeit unter Druck zu setzen verstanden. Daß ihr Einfluß so groß gewesen sein soll, paßt nicht gut zu unserem Allgemeinwissen über das vordemokratische Zeitalter, mit dem wir Begriffe wie »Feudalismus« und »Absolutismus« assoziieren. Seit den Forschungen von Peter Blickle wissen wir zwar, daß die Gemeinden in der europäischen Geschichte eine wichtige Rolle gespielt haben und im Alpenraum in zahlreichen Territorien auch die Bauern politische Mitspracherechte in den »Landschaften« besessen haben, doch im Fall der Hexenverfolgungen sehen wir diese Mitsprachemöglichkeiten aus einer ungewöhnlichen Perspektive. Hier wirkten sie sich zweifellos negativ aus, hier zeigt sich jedoch auch, mit welcher Vehemenz Bauern ihre Anliegen vorzutragen wußten. Immer wieder konnten bäuerliche Gemeinden Hexenverfolgungen durchsetzen. In einigen

Gegenden Westdeutschlands nahmen sie sogar das Gerichtsverfahren in die Hand.²⁰

Zweifellos war es der Wetterzauber der Hexen, der 1562–1564 in den Mittelpunkt der Auseinandersetzung trat. Die Hexen sollten verantwortlich sein für die furchtbaren und ungewöhnlichen Unwetter, die die Ernten vernichteten, Teuerung, Hunger und Krankheiten bei Mensch und Vieh verursachten. Die Bevölkerung forderte die Obrigkeit zu scharfem Vorgehen auf, und an manchen Orten gab die Obrigkeit dieser Forderung nach. In kleinen reichsunmittelbaren Ritterherrschaften waren Hexenverfolgungen ohne weiteres möglich, wenn Ritter und Bauern sich einig waren. In einem komplexen Territorium wie dem Herzogtum Württemberg war dies anders. Hier gab es die »Ehrbarkeit« in den Städten als einflußreiche soziale Schicht, gab es die Universität Tübingen, gab es den bedeutenden Reformator Johannes Brenz in Stuttgart, der eine ganze Schule lutherischer Theologen begründet hatte. Hier wurzelte der Widerstand gegen die Hexenverfolgungen. Zwei »Brenzianer«, die Stuttgarter Pfarrer Alber und Bidembach, hielten 1562 Predigten über den angeblichen Wetterzauber der Hexen, in denen – gemäß den Lehren des Stuttgarter Superintendenten Brenz – jede Möglichkeit eines tatsächlichen Wetterzaubers abgestritten wurde. Alles sei nur Einbildung, Wetter seien eine Sache der Natur oder Gottes, nicht aber die Sache alter Weiber oder des Teufels. Alber und Bidembach traten damit in scharfem Gegensatz zu dem Esslinger Oberpfarrer Naogeorgus, einem lutherischen Eiferer, der die Hexen unbedingt ausgerottet wissen wollte.²¹

Diese innerschwäbische Debatte wurde 1565 durch einen Angriff des jülich-kleveschen Hofarztes Johann Weyer auf den Stuttgarter Superintendenten Johannes Brenz vertieft. Auch Weyer, einem der führenden Köpfe des 16. Jahrhunderts im Reich, war klar, daß der angebliche Wetterzauber ein Dreh- und Angelpunkt in den zeitgenössischen Hexenanklagen war, und er setzte sich deshalb ausführlich damit auseinander.²² Mit Weyers Angriffen auf den berühmten Reformator Württembergs gewann der Streit noch grundsätzlicheren Charakter. Brenz war nämlich der Ansicht, daß Hexen zwar kein Wetter machen, durch die Luft fahren oder überhaupt zaubern konnten, daß sie jedoch wegen ihrer Absicht, dieses zu tun und einen Pakt mit dem Teufel zu schließen, doch zu verbrennen seien. Weyer legte sowohl die logische Inkonsequenz als auch die rechtli-

che Unhaltbarkeit dieser Ansicht in einem erhaltenen Briefwechsel mit Brenz in den Jahren 1565/66 dar. Niemand könne hingerichtet werden wegen einer Tat, die er prinzipiell nicht habe durchführen können, selbst dann, wenn er ihre Begehung beabsichtigt habe.²³ Weyer konnte sich mit seiner Argumentation nicht durchsetzen, obwohl es ihm an Anhängern nicht mangelte. Die Brenzsche Argumentation war hingegen folgenreich. Sie legte das Fundament für eine Richtungsänderung der Gesetzgebung wenigstens in Deutschland.

Man muß sich die paradoxe gedankliche Kehrtwendung einmal vorstellen: Die Reichsgesetzgebung sprach traditionellerweise überhaupt nur von SchadENZAUBER, hielt diesen prinzipiell für möglich und stellte ihn unter Strafe: Wer SchadENZAUBER ausübte, mußte als Zauberer verbrannt werden (Art. 109 CCC). Nach Brenz konnten die Zauberer oder Hexen überhaupt nicht aus eigener Kraft zaubern. Wenn sie dieses gestanden, saßen sie lediglich einer Illusion auf, die ihnen vom Teufel vorgegaukelt wurde. Naturgesetze konnten nur aus übernatürlicher Wirkung verändert werden, letztlich nur durch Gott selbst oder stellvertretend durch den Teufel, dem dies von Gott erlaubt worden war. Brenz – und mit ihm zahlreiche Theologen – stellten also den Straftatbestand des Art. 109 CCC schlichtweg in Frage. Zauberei als materiellen Straftatbestand konnte es prinzipiell gar nicht geben. Was Brenz unter Strafe stellen wollte, war der Wille zu schaden bzw. in Konsequenz der spätmittelalterlichen Inquisition: der Akt der Übereinkunft mit dem Teufel, der Teufelspakt. Von dieser spiritualisierten Deutung des Hexereiverbrechens führt der direkte Weg zur Hexereigesetzgebung der folgenden Jahrzehnte.

Und so ist es natürlich auch kein Zufall, daß die Veränderung der Gesetzgebung im lutherischen Herzogtum Württemberg einsetzte, wo es im Zusammenhang mit der Verfolgungswelle 1562–1564 die öffentlichen Diskussionen gegeben hatte, zunächst regional beschränkt, dann aber reichsweit durch die Angriffe Johann Weyers auf den Stuttgarter Superintendenten Brenz. In der »6. Württembergischen Landesordnung« von 1567 sind erstmals Passagen enthalten, die den für das Hexereidelikt konstitutiven Teufelspakt erwähnen.²⁴ Gemeint ist das Kapitel »Von Zauberey, Teufelsbeschwörern, Wahrsagern und denen, so Rath und Hilff bey ihnen suchen«. Unter Hinweis auf die Bibel und die kaiserliche Gesetzgebung – gemeint sein kann nur der

spätantike »Codex Justinianus« (vgl. Kapitel 2) – wird hier »Zauberey« ganz allgemein als »schwere Sünd und Grewel vor Gott« verboten, nicht mehr nur schädliche Magie. Pfarrer und Kirchenglieder müssen dem Volk sagen, »was aygentlich Zauberey heisse« – ganz klar warum: Die Bevölkerung hatte hier andere Ansichten als die lutherische Orthodoxie. Die Bestimmung

»So dann jemandts den Leuten durch Zauberey oder Hexerey Schaden oder Nachtheyl zufügt, den soll man vom Leben zum Todt mit dem Feuer richten, wie von Alter herkommen«²⁵

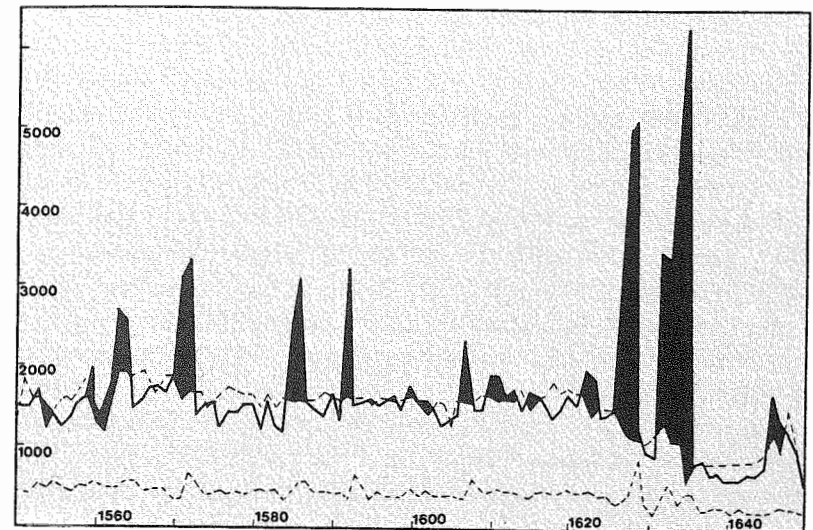
war bis auf die Erwähnung des Begriffs »Hexerey« traditionell und entsprach Art. 107 der Carolina. Neu aber war die Aufnahme des Teufelspakts in die weltliche Gesetzgebung im folgenden Absatz:

»Wa aber jemandt sich mit dem Teuffel, zu Nachtheil und Beschädigung der Menschen in Bündnuß eingelassen und damit noch niemandts Schaden gethon hette, der soll gestrafft werden nach gelegenheit der Sach, darinn die Urthéiler Raths gebrauchten sollen.«²⁶

Dies war eine eigenartige Kompromißlösung: implizit wurde deutlich, daß nach Ansicht der orthodox-lutherischen Gesetzgeber auch jeder Schadenauber den Teufelspakt voraussetzte, doch wird dieser ohne Schadenauber – der Carolina folgend – nur »nach gelegenheit der sach« gestrafft, obwohl ja nach Ansicht des Superintendenten Brenz der Teufelspakt die eigentliche Verfehlung darstellte. Wenige Jahre später stellten erstmals die kursächsischen Konstitutionen von 1572 und schließlich das bayrische Hexenmandat von 1611 allein den Teufelspakt, ohne jeden Schadenauber, unter Todesstrafe.

Daß das Wetter in Agrargesellschaften keine geringe Rolle spielte, ist einleuchtend. Eine generelle klimatische Verschlechterung, wie sie Le Roy Ladurie unter dem Titel »Kleine Eiszeit« für die Jahrzehnte ab 1560 angenommen hat, wäre damit für das Hexenthema von Belang, und der Zusammenhang auch erst jüngst in einem Aufsatz von Lehmann herausgearbeitet.²⁷ Solche klimabedingten Mißerntejahre traten nach 1560 häufiger auf als in den Jahrzehnten zuvor. Die Teuerungsperioden traten – objektiv anhand zahlreicher städtischer Preisreihen meßbar – häufiger auf und dauerten länger. Für die breite Bevölkerung bedeutete dies eine generelle Verhärtung der Lebensbedingungen, speziell in den

Agrarkrisen Jahren oft existentielle Not. Als sozialgeschichtliche Grundkorrelation läßt sich eine Korrespondenz von Agrarkrisen Jahren und Verfolgungsjahren feststellen. In Agrarkrisen Jahren stieg die Zahl der Hexenprozesse und der Hexenhinrichtungen. Sehr viele große Hexenverfolgungen wurzeln in besonders ausgeprägten Agrarkrisen Jahren, in Südostdeutschland alle größeren Verfolgungen. Die Anbindung der Hexenverfolgungen an die Agrarkrisen Jahre erklärt die Synchronität der Hexenverfolgungen in weit voneinander entfernten Regionen, beispielsweise in Württemberg und Schottland Anfang der 1560er Jahre. Ebenso erklärt sie die Synchronität der Erscheinungsdaten der dämonologischen Literatur und die spezifischen Daten der territorialen Hexengesetzgebung. Der Kausalnexus zwischen Agrarkrisen und Hexenverfolgung stützt sich auf vier Pfeiler: erstens wurden Wetterschäden und Mißernten den Hexen direkt zugeschoben. Zweitens häuften sich im Gefolge der Mißernten über den Krisenmechanismus vom »Typ Ancièn« die Krankheits- und Todesfälle, für die ebenfalls teilweise Hexerei verantwortlich gemacht wurde. Drittens scheint in den Krisen Jahren allgemein die Atmosphäre gereizter und konfliktgela-



Mortalitätskrisen in der Reichsstadt Augsburg 1550–1650. Die schwarzen Spitzen zeigen das Überwiegen von Todesfällen gegenüber den Geburten in den Teuerungs Jahren, nach: B. Roeck, Bäcker, Brot und Getreide in Augsburg, Sigmaringen 1987. – In der gespannten Atmosphäre der Krisen Jahre kam es leichter zu Hexenprozessen als in der übrigen Zeit.

dener gewesen zu sein, was latente Konflikte förderte. Viertens regten Hexenprozesse in der Nachbarschaft oft weitere Prozesse an, so daß hier ein positiver Rückkoppelungseffekt auftrat.

Wir kennen seit den Forschungen von Abel und Labrousse²⁸ den Mechanismus der Agrarkrise vom »Typ Ancien«: Eine klima- bzw. unwetterbedingte Mißernte führte zu einer Verknappung der Grundnahrungsmittel, in Europa war dies bis ins 19. Jahrhundert hinein stets das Brotgetreide. Die unmittelbare Folge davon war eine Teuerung, die dazu führte, daß Teile der Bevölkerung hungerten oder zumindest an Unterernährung litten. Dies bewirkte oft die epidemische Ausbreitung endemischer Krankheiten und ganz allgemein eine stark erhöhte Krankheitsanfälligkeit. Hinzu kam die Zunahme individuell existenzbedrohender Situationen durch Entlassungen in Stadt und Land, Arbeitslosigkeit, Landflucht, Mangelernährung, Mangelbekleidung, Versagen sonst üblicher sozialer Hilfen, rapider Anstieg der sozialen Gegensätze etc. Grob gesprochen lautet die typische Reihenfolge: Unwetter – Mißernte – Teuerung – Hungersnot – Seuche. Dieser Zyklus dauerte in der Regel bis zur nächsten Ernte, also bis zum Spätsommer des folgenden Jahres. Erst danach konnte sich auch für die Unterschichten, die teures Importgetreide nicht bezahlen konnten, die Ernährungssituation wieder verbessern und die Krankheitsanfälligkeit ging zurück, die Epidemien endeten. Dies jedoch nur für den Fall, daß die nächste Ernte besser ausfiel. Folgte eine weitere Mißernte, so potenzierte sich der Schaden. Gerade im letzten Drittel des 16. und dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts scheint dies häufiger als zuvor oder danach der Fall gewesen zu sein, wie nicht zuletzt die Diskussion um die sogenannte »Kleine Eiszeit« zeigt.²⁹

Der geeignetste Indikator für wetterbedingte Mißerntejahre sind die Preise für Grundnahrungsmittel, also in der Hauptsache die Getreidepreise. Bei jeder Verknappung steigen sie quasi automatisch, selbst dann, wenn Ernteausfälle durch andere Lebensmittel oder Importe teilweise ausgeglichen werden können. Die Getreidepreise sind mithin ein sicherer Indikator für die Lebenssituation der Bevölkerung. Hat man bei Angaben über Seuchen mit lokalen Besonderheiten zu rechnen, nicht zuletzt solchen der Überlieferung, so kann man davon ausgehen, daß die Preise für Grundnahrungsmittel stets auf breiter Front stiegen, ganze Regionen und

mitunter, in klimatisch schlechten Jahren, ganz Europa betrafen. Henry Kamen hat bereits darauf hingewiesen, daß im säkularen Trend die Zeit der Hexenverfolgungen in den Jahrzehnten um 1600 mit der Zeit der größten Preissteigerungen zusammenfiel.³⁰ Was im großen gilt, trifft jedoch noch viel mehr auf den Einzelfall zu.

Um dies am Beispiel Süddeutschlands aufzuzeigen: die erste Jahrhunderthälfte hatte hier – wie im übrigen Europa – ein relativ niedriges, verbrauchergünstiges Preisniveau.³¹ Wie Warenkorbbuntersuchungen der Reichsstadt Augsburg ergeben haben, konnte ein Handwerker eine vierköpfige Familie gut von seinem Einkommen ernähren.³² Auch epidemische Seuchen traten relativ selten auf. Diese günstige Situation änderte sich etwa ab 1560. Von 1559–1563 verzeichnen die Preisreihen von Würzburg und Freiburg³³ eine relativ starke mehrjährige Teuerung. Das bedeutet, daß mehrere Mißerntejahre aufeinander erfolgten. Als Folge traten seit 1562 Viehseuchen und in den Städten die Pest auf. Genau zu diesem Zeitpunkt hören wir von den ersten größeren Hexenverfolgungen nach der Reformation, die größte davon war diejenige in der protestantischen Herrschaft Wiesensteig in der Schwäbischen Alb, wo 1562–1564 über 60 Frauen als Hexen verbrannt wurden. In Südostdeutschland und Franken finden wir nun erstmals einige größeren Hexenprozesse (Hft. Illereichen) und erste kleine Verfolgungen.

Nach nur vier »billigen« Jahren stürzte die ganze Region dann in die katastrophale Teuerungsperiode der Jahre 1569–1575. Der lebenswichtige Roggen war viermal so teuer wie in den Jahrzehnten zuvor. Nach den genannten Warenkorbberechnungen konnte selbst ein normaler Handwerker in diesen Jahren seine Familie nicht allein ernähren, viel weniger die unterbürger- und bäuerlichen Schichten in Stadt und Land. Die Hungerkrise von 1570 ist durch zahlreiche zeitgenössische Darstellungen und durch die Forschungen Wilhelm Abels bekannt. Sie betraf weite Teile Europas. In Süddeutschland konnte man auf offener Straße erfrorene und verhungerte Menschen sehen. Zehntausende starben an der Pest und an anderen Krankheiten. In diesen Jahren der Hungerkrise wurden Hexenverfolgungen in Teilen Südwestdeutschlands, in Elsaß und Lothringen zur Dauererscheinung. In Südostdeutschland kam es auch jetzt wieder zu vereinzelt Hexenhinrichtungen, namentlich in der Bischofsstadt Dillingen, dem Hauptort des



Das I. Tractätlein.

**Warhafftige Zeitung / Von
Gottlosen Hexen / Auch Kegerischen vnd Teuffels
Weibern / die zu Schlettstadt / des H. Römischen Reichsstadt in
Elsaß / auff den XXII. Herbstmonat des 1570.
Jahrs / von wegen ihrer schändlichen
Teuffelsverpflichtung /r. sindt
verbrennt worden.**

**Sampt einem kurzen Extract vnd Aufzug etlicher
Schriften von Hexerey / zusammenbracht**

Durch

Reinhardum Lutz Erytropolitanum.



Marth. XIII.

**Es ist ein art der Teuffel / die lässe sich nicht außreiben / dann
durch Fasten vnd Betten.**

R. Lutz, *Warhafftige Zeitung Von Gottlosen Hexen, Schlettstadt 1570*, in: *Theatrum de Veneficis*, Frankfurt 1596. – Während der Hungerkrise von 1570 begannen in Teilen der Schweiz, im Elsaß und in Lothringen große Hexenverfolgungen.

Hochstifts Augsburg. Ebenso fanden in Franken wieder einzelne Verfolgungen statt (Ellingen). Nicht zufällig kam es gerade 1572 zum Erlaß der verschärften Zaubereigesetzgebung mit den »Kursächsischen Konstitutionen«, die die bis dahin schärfsten Bestimmungen enthielt.

Nach wieder nur vier »billigen« Jahren führte die kleinere »Zwischenteuerung« von 1579/80 zu erneuten Verfolgungen, ein Zeichen für die nun erhöhte Sensibilität gegenüber den Hexen. Südostdeutschland schloß sich auch jetzt noch nicht der allgemeinen Verfolgung an. In der Freisinger Grafschaft Werdenfels widersetzte sich beispielsweise der Pflegrichter den Wünschen seiner Untertanen, die nach verheerenden Hagelschlägen 1581 in dringlicher Form zu Hexenverfolgungen aufgerufen hatten. Die Regierung des Hochstifts Freising verbot den Hexenprozeß. Ähnliche Vorgänge kennen wir auch aus dem Hochstift Augsburg.

Wieder nach vier »billigen« Jahren begann 1585 eine Teuerung, die alles bis dahin Erlebte in den Schatten stellte. Es ist die gleiche Teuerung, welche die Hexenverfolgung im Erzstift Trier auslöste und die im Hintergrund der nordwestdeutschen Verfolgungen zu finden ist.³⁴ Zwar blieb eine extreme Hungersnot wie 1570 aus, doch dauerte diese Teuerung fast zehn Jahre lang, von 1585–1594, mit nur zwei etwas billigeren Jahren dazwischen. Selbst Handwerkerlöhne lagen jetzt dauerhaft unter dem Existenzminimum. Zwei große Pestepidemien dezimierten 1585–1588 und 1592–1593 die Bevölkerung. Auch diese Agrarkrise hatte wie diejenige von 1570 europaweite Ausmaße. Le Roy Ladurie hat in leichter Übertreibung von der »Wiederkehr der Fluchzeit der Schwarzen Pest von 1348« gesprochen.³⁵ Während dieser großen Agrarkrise kam es mit den Hexenbränden in vielen Teilen Deutschlands, Teilen Frankreichs und Schottlands zur bis dahin größten »internationalen« Welle von Hexenverfolgungen. In Südostdeutschland fanden während dieser Verfolgungswelle praktisch unter allen Obrigkeiten, unabhängig von Konfession, Sozialstruktur und Herrschaftsform Hexenprozesse statt. Die Verfolgungswelle der Jahre um 1590 war das prägende Ereignis der Region, etwa die Hälfte aller Hexenhinrichtungen sind ihr zuzurechnen. Der lebenspraktische Bezug der Verfolgungen wurde sehr direkt gesehen.

In einer südostdeutschen »Hexenzeitung« heißt es im Verfolgungssommer 1590:

»Dieweil dann zu unsern zeitten alle Zaubereyen und Teuffelsgespänst dermaßen über hand nemen, das schier alle Städt, Märckt und Dörffer im gantzen Teutschland, will von andern völcckern und nationen nicht reden, desselben unzifers und Teuffels dienern voll seindt, welche nicht allein die liebe frucht auff dem Feldt, die uns der Herr durch seinen segen wachsen lasset, mit ungewöhnlichen Donnern, Blitz, Schawr, Hagel, Sturmwinden, Reiffen, Wassersnöthen, Meüsen, Gewürm und was andere sachen mehr sein... in den grundt zu verderben sich understehen,

Sondern auch dem Menschen sein Nahrung durch verderbung des viechs, als Khü, Kelber, Pferd, Schaff und dergleichen zunemen und abzuspannen, nach allem ihrem vermögen trachten, ja nicht das Vieh und Frücht der Erden allein, sondern auch ihrer nechsten und etwan gesipten Blutsfreundt... nicht verschonen, sondern mit großer anzahl hinrichten...: Die alten leuth zu erkrummen, zu erlamen, inn schmerzliche krankheiten und endtlichen inn den Todt zubringen, allen Fleiß anwenden, dadurch dann allerley jammer und noth under den Menschen erwachsen thut.

Weil dann diesem also, thut ein Obrigkeit löblich wol und nach Gottes befelch, da sie solche Teuffels Kinder, die Gott und dem Menschen zuwider und deren abgesagte Feind sein, von der Erden wegtraumen, durch feuer und schwert auß dem mittel nemen.«³⁶

Noch drastischer drückte sich ein Kaplan des Grafen Fugger über die Notwendigkeit der Hexenverfolgungen von 1590 aus:

»Man soll daß Unzüber allenthalb außbreitten thuen... allenthalb, all Oberkeit mit gleicher Rach, daß mir doch ainest mögen haben Frydt unnd ruhe ohn allen schaden...«³⁷

Die theologische Legitimation der Hexenverfolgung tritt hier völlig in den Hintergrund gegenüber dem pragmatisch-säkularen Aspekt. Theoretische Erwägungen über die Allmacht Gottes und die Zulassung des Teufels, dessen Pakt mit den Hexen usw. verblassen neben der realen Schlacht gegen die scheinbare Macht der Hexen zeitweise zu bloßen Lippenbekenntnissen. Als 1590, auf dem Höhepunkt der Verfolgungen, erstmals wieder eine gute Ernte eingebracht werden konnte, forderte der Landrichter von Schongau den Herzog von Bayern zur Errichtung einer »Ewigen Merksäule« zum Gedenken an diese Verfolgungen auf, weil die Macht der Hexen so weit zurückgedrängt worden sei, daß die Ernten wieder gut würden.³⁸

Auch danach blieb der Zusammenhang von Agrarkrise und Hexenhinrichtungen bestehen. Während der Teuerungswelle

1597–1601 begannen in Franken, Hessen und Thüringen große Verfolgungen. In Bayern gab es dagegen enorme interne Widerstände gegen eine neuerliche Verfolgung. Im Zusammenhang mit dem großen Münchner Hexenprozeß gegen die Landfahrerfamilie Pappenheimer führte der Anführer der bayrischen Verfolgungspartei, Dr. Wagnereckh, in einem »Gutachten wegen der Unholden Proceß« für den Herzog von Bayern aus, die Hexenverfolgungen seien nicht nur nötig zur Wiederherstellung der Ehre Gottes und zur Bestrafung der Hexen, sondern auch zur Wiederherstellung der Fruchtbarkeit des Landes und damit zur Verbesserung der Lebenslage der Untertanen und indirekt über die Verbesserung der Ernten zur Erhöhung des Steueraufkommens. Die unmittelbaren Defizite durch die immensen Hexenprozeßkosten würden bei weitem aufgewogen durch den kameralistischen Nutzen. Diese Argumentation könnte man als den Gipfelpunkt der Rationalisierung von Hexenverfolgungen betrachten, die drei verschiedene Interessen unter einen Hut zu bringen trachtet: die der Kirche, die des Volkes und die des Staates.³⁹

Die nächste langdauernde Teuerungsperiode, vergleichbar den Jahren 1585–1594, dauerte von 1607–1617, also wiederum fast zehn Jahre, und während dieser Phase verzeichnen regionale Quellen drei Pestwellen. Die teuersten Jahre der Münchner Preislisten korrespondieren zeitlich mit den bayrischen Verfolgungen in Donauwörth, Wemding und im Hochstift Passau.⁴⁰ Besonders die Hexenverfolgung vom Wemding steht im unmittelbaren Vorfeld des bayrischen Hexenmandats. Die teuersten Jahre in den Augsburger Listen korrespondieren mit der Verfolgung im Hochstift Augsburg, die teuersten Jahre in Franken mit dem Beginn der Verfolgungen in der Fürstpropstei Ellwangen 1611 sowie denen in den Hochstiften Eichstätt, Würzburg und Bamberg 1616/17.

Während einiger billiger Jahre danach – erstaunlicherweise auch während der Kipper- und Wipper-Inflation von 1622 – hören wir wenig von Hexenprozessen (bei der Inflation von 1622 vielleicht deshalb, weil es sich um eine Münzkrise, nicht jedoch um eine mißerntebedingte Hungerkatastrophe gehandelt hatte). Allerdings war man in Eichstätt – und das war neu – inzwischen zur Dauerverfolgung übergegangen. Mit den Mißernten der Jahre 1624 und 1626 begann dann eine bis 1629 anhaltende Dauerkrise, die nach nur drei »billigen« Jahren schließlich in die Katastrophe der



Massenhinrichtung von Hexen um 1587, Wickiana-Handschrift, Zentralbibliothek Zürich.

Jahre 1632–1636 mündete. Um 1626 und um 1634 lagen die Getreidepreise 100 Prozent höher als während der früher größten Krisenjahre 1570 und 1585 bzw. 1000 Prozent höher als in den »Normaljahren« zwischen 1560 und 1590. Die Pest hielt in diesem

Krisenjahrzehnt eine Ernte wie nie zuvor, die Bevölkerungszahl sank stellenweise um die Hälfte. Das Signum dieser Jahre waren extreme Hungersnot und Pestepidemien, denen gegenüber die gleichzeitigen Kriegsgeschehnisse als beinahe belanglos erscheinen. Genau in diesen extremen Krisenjahren erreichten die Hexenverfolgungen in Deutschland ihren Höhepunkt. Die vermutlich größte deutsche Hexenverfolgung, vielleicht sogar die größte Hexenverfolgung Europas überhaupt, war die Verfolgung in den fränkischen Hochstiften in den Jahren 1626–1630, die sowohl für die Hexenverfolger Süddeutschlands als auch für die in Norddeutschland zum für immer unerreichten Vorbild wurden. Ein »Wirtzbürgisch Werck« hieß in den 1630er Jahren das erstrebte Ausrottungsziel in Nordwestdeutschland.⁴¹ Diese Superverfolgung, der mehrere 1000 Menschen zum Opfer fielen, nahm gemäß einer zeitgenössischen fränkischen Familienchronik folgenden Anfang:

»Anno 1626 den 27. May ist der Weinwachs im Frankenland im Stift Bamberg und Würtzburg aller erfroren, ... wie auch das liebe Korn, das allbereit verblüet. ... Alles erfroren, das bei Manns Gedenken nit beschehen und ein große Theuerung verursacht ... Hirauf ein großes Flehen und bitten unter den gemeinen Pöffel, warumb man so lang zusehe, das allbereit die Zauberer und Unholden die Früchten sogar verderben, wie dan ir fürstliche Gnaden nichts weniger verursacht solches Übel abzustrafen, hat also (das große Hexenbrennen) seinen Anfang dis Jars erreicht ...«⁴²

Die größten deutschen Hexenverfolgungen des 16. und 17. Jahrhunderts und viele der größeren Verfolgungen während des sogenannten »Kernzeitraums der Hexenverfolgung« wurden von den Zeitgenossen in direktem Zusammenhang mit den existenzbedrohenden unwetterbedingten Mißernten der Zeit gesehen.

Eine einfache Rechnung ließe sich aufmachen: härteres Klima, größere Mißernten, größerer Wunsch nach Ausrottung der Ernteschädlinge, der Hexen. Eine solche Erklärung wäre aber zu einfach, weil sich auch Veränderungen in der Umwelt nicht mechanisch in Aktionen umsetzen, sondern nur vermittelt durch die Köpfe der Menschen. Die Zunahme der Hexenhinrichtungen und der Beginn der großen Verfolgungen ab 1560 und vor allem ab 1585 war aber nicht nur eine Frage der Häufung von Agrarkrisenjahren. Die zunehmende materielle Not bildete sozusagen nur die sozialgeschichtliche Grundlage für eine folgenreiche Veränderung im

Bewußtsein der Menschen. Entscheidend ist als zweiter Faktor die zunehmende Verdüsterung des Weltbildes der Oberschichten, welche auf noch nicht geklärte Weise mit der Verhärtung der Lebensbedingungen der Unterschichten zeitlich korrespondiert. Erst das gleichgerichtete Verfolgungsinteresse von Unter- und Oberschichten ermöglichte die großen Verfolgungen.

Die extremen Preissteigerungen des späten 16. Jahrhunderts waren nicht nur durch exogene Ursachen – Klimaverschlechterung, Edelmetallzufuhr – bedingt, sondern hatten auch endogene Gründe. Ein seit über hundert Jahren anhaltendes Bevölkerungswachstum hatte die Landwirtschaft in Europa an ihre Grenzen gebracht, vielleicht abgesehen von England und Holland, wo Hungersnöte nicht die Rolle spielten wie auf dem übrigen Kontinent und vielleicht auch aus diesem Grund weniger intensiv nach Hexen gesucht wurde. Das Ausmaß entwurzelter, nicht seßhafter Personen, Bettler und Landfahrer in der zweiten Jahrhunderthälfte ist für moderne Betrachter sehr überraschend. In sozialpsychologischer Hinsicht ist dabei zu beachten, daß die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts keineswegs eine allgemeine Verarmung kannte, sondern nur eine zunehmende Differenzierung und Polarisierung des gesellschaftlichen Reichtums. Den Pauperisierungstendenzen auf der einen Seite stand der Gewinn derer gegenüber, die von der Agrarkonjunktur profitieren konnten: Großbauern, Klöster, Teile des Adels, Händler, Kreditgeber und Spekulanten. Einige während der Hungerkrise von 1570 in Augsburg verfaßte Zeilen vermitteln eine Vorstellung von dem Haß, der den Profiteuren entgegengebracht wurde. Der Dichter reflektiert hier die Verwünschungen aus der Bevölkerung, welchen in einer magisch geprägten Kultur natürlich besondere Qualitäten zukamen:

»Dabei geschah ohne Ziel
unchristlicher Reden sehr viel,
Oft wünschten sich viele, es sollen,
tausent Teufel die Wucherer holen,
Und ihnen den Kragen reiben um,
damit man ihres Geizes abkomb,
Und daß das Korn ihnen ausflieg,
und daß der Hagel darein schlieg...«

Die beiden letzten Verse lesen sich bereits wie eine magische Beschwörungsformel.⁴³ In den letzten Jahren wurde im Zusammen-

hang mit den Hexenverfolgungen die Ansicht geäußert, diese hätten in einem Zeitalter der Angst stattgefunden. Anders als in älteren Veröffentlichungen wurde diese Angst nicht mehr in einer kulturellen Ebene angesiedelt,⁴⁴ sondern als »kollektive Mentalität« mit den Unsicherheiten der Lebensbedingungen der Vormoderne verknüpft.⁴⁵ Auch wenn dabei manches ein wenig übertrieben gesehen wurde, läßt sich doch in den zeitgenössischen Quellen feststellen, daß im Zusammenhang mit den Hungerkrisen der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Begriff »Angst« auftaucht.⁴⁶

Die soziale Polarisierung war jedoch nicht die einzige Veränderung der zwischenmenschlichen Beziehungen in dieser Zeit, sondern wir können einen rapiden Wandel auf ganz verschiedenen Ebenen beobachten. Schlagwortartig könnte man von einer zunehmenden Verhärtung der gesellschaftlichen Beziehungen sprechen, eine zunehmende gesellschaftliche Hierarchisierung und ideologische Homogenisierung,⁴⁷ hinter der man als sozialhistorische Ursache möglicherweise die immer stärker bemerkbare Verknappung der Ressourcen als Triebkraft vermuten kann. Anzeichen für diese Verhärtung der sozialen Beziehungen kann man allenthalben feststellen. Man kann hier nur summarisch hinweisen auf die Abschließung von Zünften, der Adelsgesellschaft, die Aufstellung ideologisch verbindlicher Normen durch die Konfessionen, die Entmachtung oppositioneller Gruppen, die Gesetzgebungsmanie, den Trend zur absolutistischen Herrschaftsausübung, der Militarisierung und der beispiellosen Brutalisierung der Straffjustiz, welche keineswegs nur die magischen Delikte betraf, sondern viel mehr noch Gewalt-, Eigentums- und Sittlichkeitsdelikte, welche über 90 Prozent der Hinrichtungen ausmachten. Nie vor- oder nachher wurden so viele Menschen so grausam hingerichtet wie zwischen 1560 und 1630.⁴⁸

Die Verhärtungen in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft korrespondieren in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit einem radikalen Mentalitätswandel, der sich offenbar weitgehend unabhängig von der konfessionellen Zugehörigkeit vollzog. Grob gesprochen handelte es sich dabei um eine Abwendung von einer mehr weltoffenen, lebenszugewandten, genußfreudigen und diesseits orientierten »Renaissance«-Mentalität mit Berührungspunkten zu einer weitverbreiteten volkstümlichen Festfreudigkeit und um eine Zuflucht zu dogmatischen konfessionell-religiösen, asketischen und jenseitsorientierten Denk- und Verhaltensweisen,

die in einer als prekär empfundenen Situation Halt zu geben versprochen. Deutliche Anzeichen dieses Mentalitätswandels werden in der Region in den 1560er Jahren verzeichnet, als der wortgewaltige jesuitische Ordensprovinzial für Oberdeutschland, Petrus Canisius, die Bevölkerung Augsburgs durch scharfe Predigten und aufsehenerregende Exorzismen in Aufregung versetzte. Gegenstand der Predigten war im Zusammenhang mit der ersten nachreformatorischen Verfolgungswelle auch das Hexenverbrechen, an dessen dogmatisch begründete Existenz nun unbedingt geglaubt wurde. Canisius schrieb 1563:

»Überall bestraft man die Hexen, welche merkwürdig sich mehren. Ihre Freveltaten sind entsetzlich . . . Man sah früher in Deutschland niemals die Leute so sehr dem Teufel ergeben und verschrieben . . . Sie schaffen Viele durch ihre Teufelskünste aus der Welt und erregen Stürme und bringen furchtbares Unheil über Landleute und andere Christen. Nichts scheint gesichert zu sein gegen ihre entsetzlichen Künste und Kräfte.«⁴⁹

Es war Petrus Canisius, der schon 1563 die Hexenverfolgungen in Wiesensteig und dem übrigen Schwaben aufmerksam beobachtete und darüber im Augsburger Dom predigte – ohne jeden Zweifel an der Existenz des Hexenverbrechens oder Kritik an dem angewandten ungesetzlichen Inquisitionsverfahren, das allen strafprozessrechtlichen Bestimmungen der Carolina spottete. Von juristischer Seite gab es dagegen massive Einwände, wie sie 1564 vor allem von dem Konsulenten der Reichsstadt Frankfurt, Johann Fichard, zusammengefaßt wurden.⁵⁰ Auch von medizinischer Seite gab es schon 1563 gravierende Einwände, denn, angenommen die Frauen, die gestanden, Hexen zu sein, litten an Melancholie oder waren verrückt, wie stand es dann um ihre rechtliche Verantwortlichkeit?⁵¹ Petrus Canisius aber war wie schon vor ihm die Professoren Hieronymus Ziegler und Christoph Tengler kein Jurist, sondern Theologe. Und mit Canisius begannen die religiösen Eiferer an Einfluß zu gewinnen.⁵² Durch Hexenpredigten riefen katholische wie protestantische Prediger zur Hexenverfolgung auf und bestärkten damit die bäuerliche Bevölkerung in ihrem Verfolgungsverlangen.

Götz von Pölnitz charakterisierte die Reaktionen der Augsburger Oberschichten auf die missionarischen Aktivitäten des Canisius folgendermaßen:



Portrait des Jesuiten Petrus Canisius SJ (1521–1597). – Wegen seines Einsatzes für die Gegenreformation gilt Canisius (nach Bonifatius) als »zweiter Apostel Deutschlands« (LThK 2, 915 ff.). Er führte in Bayern spektakuläre Teufelsaustreibungen durch und förderte durch Predigten den Hexenwahn.

»Merkwürdig berühren die sich häufenden Nachrichten von der jähen Bußgesinnung einer ekstatisch erregten mystisch überwacht gewordenen Oberschicht als Zeugnisse ihrer Atmosphäre des Übergangs. Sie liegt zwischen jener verleuchtenden, signorilen Lebensfreude der fast dekadenten Spätrenaissance, und einem asketischen Rigorismus gewisser gegenreformatorischer Heiliger.«⁵³

Die Radikalität des Mentalitätswandels manifestierte sich mitunter in individuellen biographischen Brüchen, regelrechten Bekehrungserlebnissen bei diversen Mitgliedern von Adels- und Fürstenthäusern, namentlich der bayrischen Herzöge Albrecht V. und Wilhelm V. in den 1570er Jahren. Damals wurde in katholischen Gebieten auch jenes »Marianische Staatsprogramm« entwickelt, das den Untertanen die Muttergottes Maria allenthalben als

positive Gegenkraft gegen die Macht der Hexen anpries.⁵⁴ Es ist mindestens ein beziehungsreicher Zufall, wenn die ersten Hexenverbrennungen im Hochstift Augsburg und in Bayern in jenen Jahren vorgenommen wurden, als dort von den Fürsten die »Marianischen Congregationen« gegründet wurden.

Die rapide Verdüsterung des Weltbildes seit 1560 verstärkt dann in den 1580er Jahren – »Scharnierjahre, wenn es je solche gegeben hat«, schrieb Mandrou⁵⁵ –, stellte einen Mentalitätswandel dar, der stellenweise einem Kulturbruch gleichzukommen scheint. Erst dieser Mentalitätswandel macht erklärbar, warum die gesellschaftlichen Oberschichten nun plötzlich dem Verfolgungsverlangen gegen Hexen aus der Bevölkerung nachzugeben bereit waren. Die traditionelle rationale Ablehnung des volkstümlichen Glaubens an Wettermacherei, der auch unter Theologen weit verbreitet war, geriet nun auf breiter Front vorübergehend ins Hintertreffen. Erst ein gleichgerichtetes Interesse – wenn auch durchaus mit unterschiedlichen Motiven – von gesellschaftlichen Ober- und Unterschichten ermöglichte vorübergehend die großen Hexenverfolgungen der Jahrzehnte um 1600.

Hier sind wir bei den eigentlichen Ursachen für die veränderte Haltung gegenüber dem vermeintlichen Hexenverbrechen oder, allgemeiner gesagt, gegenüber dem Aberglauben und den magischen Delikten angelangt. Der gesellschaftliche Streß der zweiten Jahrhunderthälfte hatte eine größere Empfindlichkeit erzeugt, die sozialen Schwachstellen der Gesellschaften waren größer geworden. Gleichzeitig aber war die Gesellschaft überhaupt komplexer, und ihr ideologisches Instrumentarium war feiner geworden. Vielleicht glaubten letztlich nicht viele all das, was im »Hexenhammer« geschrieben stand. Protestanten hielten viel davon für Unsinn oder für papistische Zweckklügen. Aber auch der alte krude Schadenzauber der *Constitutio Criminalis Carolina* hatte ausgedient. Strafrechtskommentare wie die »Halsgerichtsordnung« des Münchner Juristen Andreas Pernerer nahmen sich in der Hexenfrage naiv aus gegenüber dem gesellschaftlichen Diskussionsstand, wie er seit den 1560er Jahren erreicht wurde. Schon seit der Spätantike war es die Ansicht der christlichen Kirchenväter, allen voran Augustinus, daß das eigentliche Verbrechen bei der Magie im Teufelspakt bestand, nicht in der Zauberei, die teilweise als materiell unmöglich betrachtet wurde. Weyer hatte nun dieses Argument umgekehrt und darauf

hingewiesen, daß, wenn die Hexen in Wirklichkeit selbst gar keinen Schaden ausüben und kein Wetter bereiten konnten, sondern sich dies alles nur in ihrer Einbildung abspielte, sie auch kaum deswegen hingerichtet werden konnten. Als Weyer in dem bekannten Briefwechsel mit dem württembergischen Reformator Johann Brenz auf diesen Widerspruch hinwies, zeigte sich dieser ganz uneinsichtig und behauptete, die Hexen müßten allein schon wegen ihrer Absicht, Schaden auszuüben, und wegen ihres Abfalles von Gott verbrannt werden.⁵⁶ Formalrechtlich war dies jedoch überhaupt nicht möglich. So erscheint es nur konsequent, daß einige bedeutendere Länder ihre Territorialgesetzgebung in diesem Punkt abzuändern begannen: Voran ging 1563 im gesamteuropäischen Rahmen das von John Knox missionierte calvinistische Schottland.⁵⁷ In Deutschland, dem Hauptland der europäischen Hexenverfolgungen, waren es die drei konfessionellen Meinungsführer, die auch bei der Hexengesetzgebung vorangingen. Nach vorsichtigen Schritten im lutherischen Württemberg 1567 machte 1572 das lutherische Kursachsen den entscheidenden Schritt: Die »Kursächsische Kriminalordnung« von 1572 statuiert:

»So jemandts in Vergessung seines christlichen Glaubens mit dem teufel ein Verbündnis aufrichtet, umgeheth oder zu schaffen hat, daß die selbige Person, ob sie gleich mit Zauberei niemands Schaden zugefüget, mit dem Feuer vom Leben zu Tode gerichtet und gestraft werden soll.«⁵⁸

Ausdrücklich wird damit auf die Veränderung gegenüber dem früheren Rechtsstatus bzw. dem geltenden Reichsrecht und implizit wohl auch der Landesordnung von 1567 im lutherischen Württemberg hingewiesen. Der Nachweis eines Schadenzäubers war jetzt erstmals nicht mehr erforderlich. Das Hexenverbrechen war damit sichtbar vom einfachen Zaubereidelikt abgelöst worden. Diese Konsequenz wurde in anderen Territorien bald nachvollzogen. Die calvinistische Kurpfalz folgte mit ihrem *kurpfälzischen Landrecht* von 1582,⁵⁹ das katholische Baden-Baden dann 1588 mit seinem neuen Landrecht.⁶⁰ In diesen vier deutschen Territorien wurde also das Strafrecht gegenüber der Carolina insofern präzisiert, als man den spirituellen Aspekt eines Delikts unter Strafe stellte, dessen materiellen Aspekt man zu bezweifeln begonnen hatte. Eine systematische Untersuchung des Territorialrechts dieser Zeit könnte vielleicht weitere Beispiele für diesen Sinneswandel beibringen.

Bevor wir mit der Analyse der konkreten Auseinandersetzungen um das Hexenmandat beginnen, muß auf jenen merkwürdigen Rezeptionsschub gegenüber dem inquisitorischen Paradigma eingegangen werden, der die Katastrophe der großen Hexenverfolgung der Jahre um 1590 weiter erklärbar macht. Das Beispiel zeigt, daß sich langfristige sozial- und kulturgeschichtliche Entwicklungen doch greifbar auch auf der ereignisgeschichtlichen Ebene manifestieren. Und eben diese Ereignisse kann man als Signale verstehen, die einen bestimmten Entwicklungsstand anzeigen. Wie wir an anderer Stelle gezeigt haben, sind im Bayern benachbarten Hochstift Augsburg seit der Mitte der 1570er Jahre erste Hexenverbrennungen feststellbar, die offenbar im Gefolge der großen Hungerkrise der Jahre 1570–1574 standen. Das Hochstift Augsburg war unter Bischof Otto Truchseß von Waldburg (1543–1573) noch vor Bayern zu einem Zentrum der Gegenreformation in Süddeutschland geworden, noch vor Abschluß des Konzils von Trient hatte dieser Bischof zusammen mit Petrus Canisius das Reformwerk begonnen. Die Universität Dillingen, die bereits 1563 den Jesuiten unterstellt worden war, machte das Hochstift zu einer »Zitadelle des Katholizismus«. Hier lehrte während der kurzen Amtszeit des Bischofs Johann Eglof von Knöringen (1573–1575) der berühmte spanische Theologe Gregor von Valentia, den wir später in Ingolstadt wieder treffen werden. Bischof Johann Eglof von Knöringen spielt in unserem Szenario eine gewisse Rolle: Er kränkelte während seiner ganzen Amtszeit vor sich hin und führte diese Krankheit auf Verhexung zurück. Der Legende nach war er kurz nach Amtsantritt verhext worden, als er einer alten Insassin des Dillinger Spitals die Hand gereicht hatte.⁶¹ Man kann von solchen Legenden halten, was man will: fest steht jedoch, daß im Todesjahr des hexengläubigen Bischofs im Hochstift Augsburg die erste Hexe hingerichtet worden ist, und zwar in der Residenzstadt Dillingen »die schwarze Schneiderin« am 24. Januar 1575.⁶² Auch für Bayern war 1575 ein beziehungsreiches Jahr, hatte doch der kommende Fürst Wilhelm V. (1579–1597) in diesem Jahr sein »Bekehrungs«-Erlebnis, wie bereits kurz zuvor sein Vater Herzog Albrecht V. (1550–1579). Hubensteiner hat sicher recht, wenn er anmerkt, daß die jesuitische Hagiographie die beiden für die Gegenreformation in Deutschland so entscheidend wichtigen Fürsten damit in die Nachbarschaft der »Heiligenleben« rückte.⁶³ Andererseits war es tatsächlich eine

conversio, die an die Stelle des lebenslustigen Renaissancefürsten den frömmelnden Asketen setzte, der sich und anderen mit tausend Geboten die Lebensfreude beschnitt, »alles zur größeren Ehre Gottes« (Omnia ad maiorem dei gloriam), wie es das Motto des Jesuitenordens ausdrückte.

Der große Bruch erfolgte in Bayern in den 1580er Jahren, also mit den Behördenreformen nach dem Regierungsantritt Wilhelms V. Diese Reformen waren sachlich sicher wegen zahlreicher Kompetenzüberschneidungen geboten, doch hatten sie einen folgenreichen Nebeneffekt: Erstmals wurde eine Generation von Juristen in die Zentralbehörden gespült, die, vom Geist der Gegenreformation durchdrungen, möglicherweise stärker bereit waren, jenes Primat der Theologie über die Jurisprudenz hinzunehmen, das Vordenkern der Gegenreformation vom Schlage eines Canisius ohnehin ganz selbstverständlich war. Betraut mit der Hofstaatsreform war seit 1581 Oberstlandhofmeister Ottheinrich von Schwarzenberg (1535–1590), der in den Jahren 1570–1576 die bayrische Vormundschaftsregierung als Statthalter in der Markgrafschaft Baden-Baden geführt hatte.⁶⁴ In dieser Eigenschaft war er sicher auch mit den dort 1572 beginnenden Hexenprozessen befaßt gewesen.⁶⁵ Schwarzenberg war befreundet mit dem Würzburger Bischof Julius Echter von Mespelbrunn, einem eifrigen Protagonisten der katholischen Reform, dessen Name eng mit den fränkischen Hexenverfolgungen verknüpft ist. Schwarzenberg war ein unbedingter Förderer der Gegenreformation. Der päpstliche Nuntius Portia nennt ihn in einem Nuntiaturreport »molto pio et zelante«,⁶⁶ eine Bewertung, die wegen der Begrifflichkeit interessanter ist als sie zunächst erscheint – wir werden auf diesen Begriff im übernächsten Kapitel wieder stoßen. Schwarzenberg war in den 1580er Jahren der starke Mann in der Münchner Regierung. Am Ende seiner Ära – 1589/90 – fanden in Bayern die großen Hexenverfolgungen statt.

Die große Hexenverfolgung der Jahre 1589/90 wurde mindestens teilweise in einem Zustand relativer Naivität begonnen, in dem Bewußtsein, daß man so etwas in Bayern noch nicht gemacht hatte. Wir haben Ursachen, Beginn, Verlauf und Ende dieser Verfolgungswelle bereits an anderer Stelle analysiert und brauchen es hier nicht zu wiederholen.⁶⁷ Die großen Auseinandersetzungen, der polarisierende weltanschauliche Streit der nächsten Jahrzehnte, in dessen Kontext das Hexenmandat von 1611 zu sehen ist, entzün-



Die Literatur reflektiert die Zeitstimmung und gebiert neue Symbole: *Historia* von D. Johann Fausten. Titelblatt der illustrierten Ausgabe von 1588 (Erstausgabe 1587).

dete sich an diesen Ereignissen zwischen Herbst 1589 und Herbst 1590. Die konkreten Hexenhinrichtungen waren es, die die konträren Auffassungen über das Hexereidelikt, deren Wurzeln wir ins 15. Jahrhundert zurück gezeichnet haben, zum Vorschein brachten. Eine starke Gruppe von Hofräten trat nämlich bald dafür ein, die Hexenverfolgungen wieder zu beenden. Sie repräsentierte einerseits die ältere »communis opinio« bayrischer Jurisprudenz, die das komplexe Hexereidelikt ignoriert hatte und nur Schadenzauber bestraft wissen wollte. Andererseits gab es darunter wohl auch eine Strömung, die den Sinn von Zauber- und Hexenprozessen noch prinzipieller in Frage stellen wollte. Diese Gruppe setzte sich an die Spitze eines Widerstandes, der in der Bevölkerung des Landes gegen die gefährlichen Hexenverfolgungen sichtbar wurde. Wir werden auf die Zusammensetzung dieser Gruppe und ihre Motivation noch zu sprechen kommen. Die Einleitung eines umfassenden Gesetzgebungswerkes finden wir nicht ganz zufällig im Herzogtum Bayern, das zu diesem Zeitpunkt bereits einen konfessionell-machtpolitischen Führungsanspruch zu erheben begann.

Im Kölner Krieg hatte es seine Kräfte schon demonstriert, mit der Gründung der »Katholischen Liga« 1610 wurde der Anspruch erneuert und dann im Dreißigjährigen Krieg einzulösen versucht. Tatsächlich verfügte man zu diesem Zeitpunkt in München über einige kluge Köpfe. Und Bayern begann – einzigartig in Deutschland und vielleicht in ganz Europa – 1590 als Reaktion auf die Hexenverfolgungen in einigen Landgerichten des Herzogtums mit einem umfassenden Gesetzgebungswerk.

Ausschlaggebend war dabei zunächst die früheste Hexenverfolgung des Landes, die Schongauer Hexenverfolgung. Daß es sich wirklich um die früheste und größte Hexenverfolgung handelte, wissen wir, da vorher nur Nachrichten über Einzelprozesse vorliegen. In Schongau beispielsweise hatte es von 1579–1587 einen langwierigen Prozeß gegeben, der die ganze Problematik bereits sichtbar werden läßt, aber noch nicht zu einer Hinrichtung geführt hatte. Nach dem Ende der großen Verfolgung um 1590 wird in einem Brief erwähnt, daß diese Verfolgung die größte in Bayern war.⁶⁸ So ist leicht zu verstehen, warum gerade diese ungewöhnliche Verfolgung eine rechtliche Regulierung herausfordern konnte. Die Verfolgung hatte, soweit bekannt, im Juli 1589 nach einem ernteschädigenden Unwetter, für das man die Hexen verantwortlich machte, begonnen. Auf Hausdurchsuchungen zur Auffindung verdächtiger magischer Gegenstände achtete man von Anfang an: verdächtige Salben und Pulver, durchstochene Wachsbilder und Totenknochen, geschriebene Segenformeln und Zaubersymbole (characteres) galten – gemäß Art. 44 und 52 CCC – stets als Indizien, die einen Zaubereiverdacht erhärten konnten. Herzog Ferdinand, der jüngere Bruder des regierenden Herzogs Wilhelm, dirigierte diese Hexenverfolgung anfangs mit einigen Briefen »Hexenwesen betreffend«.⁶⁹ Bereits relativ früh existiert eine kurze Liste fraglicher Punkte, die sich zunächst nur mit der Stellung der Scharfrichter im Prozeß und der Konfiskationsfrage sowie dem Problem der Revokationen beschäftigte, die jedoch bereits die Ansicht einiger Räte erkennen läßt, daß man es hier nicht mit nebensächlichen, sondern mit grundsätzlichen Fragen zu tun hatte.

Diese »Ettliche Articul, das schwebendt Hexenwesen zu Schongau betreffend: darauf umb ein general bevelch oder ein ordenliche instruction anzehalten« bildet, wie aus dem Titel bereits hervorgeht, den Keim der bayrischen Hexengesetzgebung. Die ohne

Verfasser- und Zeitangabe überlieferte Liste muß nach dem Inhalt auf September 1589 bis Januar 1590 angesetzt werden.⁷⁰ Eine weitere Stufe auf dem Weg zur Legislation bildet eine Liste von 19 Fragen, die Vorstufe jenes Interrogatoriums »Gemeine Sach die Hexen betreffend«, das einige Monate später in der Hexenprozeßinstruktion enthalten sein sollte.⁷¹ Es spricht für den Erfolg des Legislationsprozesses, daß er bewirkt hat, daß diese Schongauer Verfolgung für immer die größte in Bayern geblieben ist. Der Fall der Schongauer Hexe Agnes Weissin, deren beeindruckendes Zauberinventar wir noch kennenlernen werden, gehörte zu einer Gruppe von späteren Fällen der Schongauer Hexenverfolgung, die im Frühjahr 1590 den Anlaß zu grundsätzlichen Überlegungen bot. Bei der Beratung gutachteten neben den Räten Dr. Gabler und Dr. Nadler auch der neue Hofratskanzler Dr. Gailkirchner und die kritischeren Räte Dr. Lagus und Dr. Donnersberger. Vom 7. Februar 1590 liegt das fragmentarische Protokoll einer »Berathschlagung zu Hoff Hexenwesen betreffend« vor, das dem Beginn der bayrischen Hexengesetzgebung vorausgegangen sein dürfte. Gailkirchner wies auf die Vielzahl der Indizien im Fall der Weissin hin, Lagus wollte nicht allen ihren Selbstbezeichnungen glauben.⁷²

Die Begründungen in diesen internen Beratungstexten, Gutachten und Instruktionen lassen tiefe Einblicke in jene Mentalität zu, die sich seit der Verhärtung der Lebensbedingungen, dem Beginn der konfessionellen Auseinandersetzungen und speziell in Bayern dem Einsetzen der Gegenreformation herausgebildet hatte. Herzog Wilhelm V. (1579–1597) führt in seinem »Decret der Hexerey halber« aus, Gott selbst habe wegen der schrecklichen Sünden der Menschen diese mit der neuen Pest der Hexerei gestraft. Gleichzeitig aber war die Hexerei die größte aller Sünden, wodurch Gott schon wieder beleidigt wurde. Anstatt den naheliegenden Schluß zu ziehen, daß sich dieser Gott eigentlich selbst beleidigte, geriet man mit der Argumentation in eine rettungslose Verstrickung von Schuld, Buße und Strafe. Er als Fürst, der Gott verantwortlich sei, müsse durch Bestrafung und Ausrottung der Hexen »die Ehre Gottes« retten und wiederherstellen. In Wirklichkeit ging es aber gar nicht so sehr um die Ehre Gottes, sondern um die Angst vor weiteren göttlichen Strafen! Friedrich Spee hat später einmal kritisiert, daß dieser seltsame strafende Gott mehr einem heidnischen Götzen gleichsehe als einem Gott christlicher Nächsten-

liebe.⁷³ Für die Jahre um 1590 war die Vision des frommen Herzogs Wilhelm V. von Bayern gar nicht so extravagant. Mindestens ebenso gruselig ist das Panorama, welches ein Jahr später in der lutherischen Markgrafschaft Ansbach dem Publikum ausgemalt wird. Dort hieß es in der »General Instruction von den Truten«:

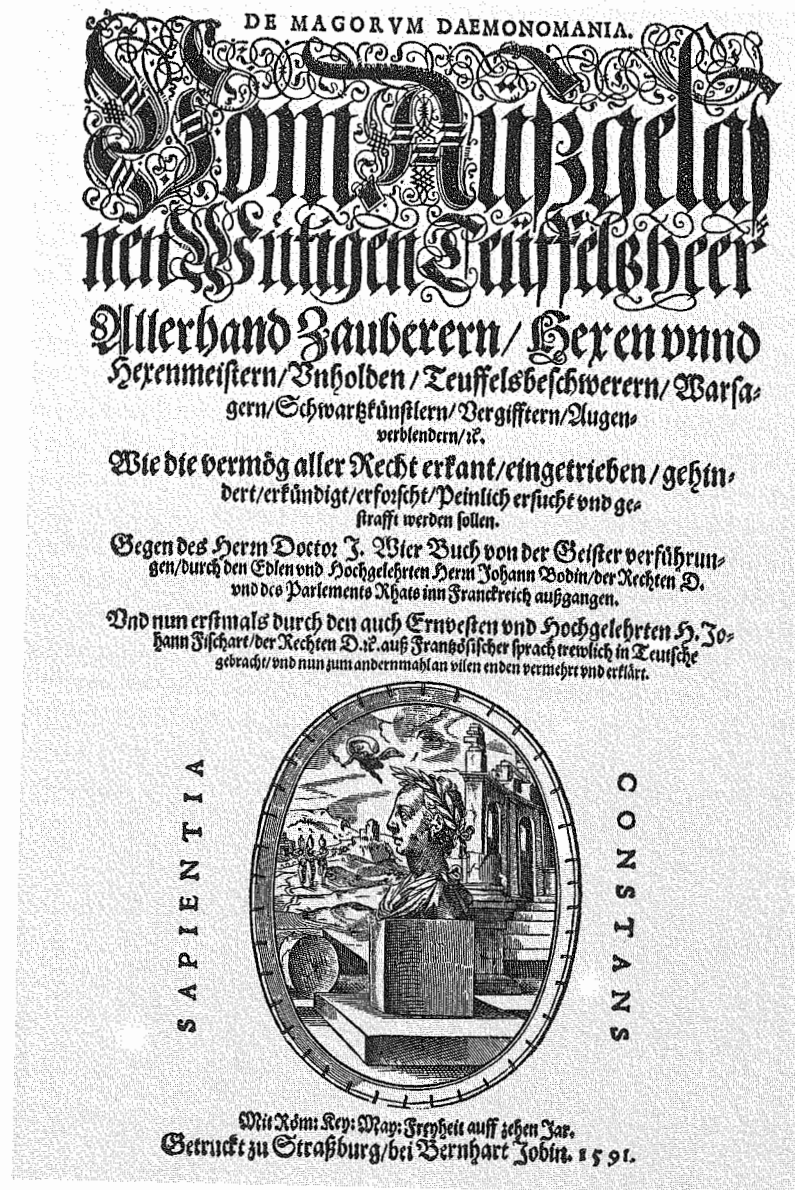
»Was die lieben Heyligen Gottes im Himmel den Einwohnern auf Erden in der Offenbarung Johannis am 12. Capitel mit einem starken wehe verkündigen, daß der Teufel zue Ihnen komme und hab einen großen Zorn, weil er weiß, daß er wenig zeit hat, das wird zu dieser unserer letzten und gefährlichen Zeit mit aller Macht erfüllet, da wir werden sehen und erfahren, wie der laidige Teufel uber allen anderen Jammer, welchen er in geistlichen, weltlichen und Hauß Regiment mit falscher lehr, Ketzerey, Abgötterey, Krieg, Auffruhr, mordt, Bluetvergießung, Zankh, Hader, Uneinigkeit, Zerrüttung und Ergernuß bohafftiger zorniger weis stiftet und errichtet, aufs allergrausambst wüetet und tobet, mit Truterey, Zauberey und unerhörter Büberey, welche dem schendlichen Trutenwerckh anhänget, alß wolte er dem Vaß den Boden ausstoßen, Menschen und Viehe auf einmal verderben und Gott selbst von dem Himmel herab stürzen...«.⁷⁴

Hier trifft man auf die erschreckenden Konsequenzen im Wandel des Weltbildes, wie sie auf verschiedenen Ebenen von Pfister und Delumeau beschrieben worden sind.⁷⁵

Doch zurück nach Bayern. Fürstliche Räte und Universität Ingolstadt taten das ihre, der Schreckensvision weitere Konturen zu verleihen. Jetzt, nach hundert Jahren, wurden doch noch die Lehren des »Hexenhammers« rezipiert. Ausdrücklich wurden in dem Hofratsgutachten vom 6. April 1590 die protestantischen Ansichten des Johann Weyer und Johann Brenz zurückgewiesen, die tatsächlich zwei der drei wichtigsten Lager innerhalb des Protestantismus repräsentierten.⁷⁶ Damit wurde der Weg in eine argumentative Sackgasse gewiesen, die durch den erzwungenen förmlichen Widerruf des Cornelius Loos 1592 und dessen Abdruck in Martin Delrios »Disquisitionum Magicarum libri VI« im Jahr 1600 für Deutschland praktisch festgeschrieben wurde: Katholiken durften fortan nicht mehr an der Existenz von Hexen, des Teufelspakts und des Hexenfluges zweifeln – inhaltliche Kritik war verboten.⁷⁷ Da man sich auf die ältere bayrische Gesetzgebung und auf die Carolina nicht berufen konnte, griffen die Hofräte auf spätantikes Kaiserrecht zurück. Das Ingolstädter Universitätsgutachten

bot dann dem weiteren legislativen Prozeß das erwünschte theoretische Fundament. Ausgehend von den entsprechenden Textstellen der Bibel im Alten Testament (*Exod. 22,18; Deut. 13*) über die spätantike Kaisergesetzgebung (*Codex Justinianus: Codex de maleficis et mathematicis*), den berühmten italienischen Juristen Petrus Baldus de Ubaldis (1323–1400)⁷⁸ bis hin zu zeitgenössischen Juristen, allen voran dem renommierten Julius Clarus (1525–1575), dem in Mailand lebenden Rat Philipps II. von Spanien⁷⁹. Genannt wird auch die *Constitutio Criminalis Carolina*, Sylvesters »De forma inquisitionis«, Jean Bodins »De Daemonomania Magorum« von 1580 und einige andere Autoren. Alles das kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß man sich in der Hauptsache nach dem praktischen Vorbild der Hexenprozesse in der unmittelbaren Nachbarschaft richtete – Gewohnheitsrecht! Diese gingen auf diversen Wegen auf das Beispiel der päpstlichen Inquisitoren und den »Hexenhammer« zurück, welcher auch als primäre Quelle des Gutachtens an mehreren Stellen genannt wird. In theoretischer Hinsicht war es jedoch weniger der »Hexenhammer« als vielmehr der aktuelle »Tractatus de confessionibus maleficiorum et sagarum« des Trierer Weihbischofs Peter Binsfeld, der im Vorjahr 1589 in Trier erschienen war.⁸⁰ Das Gutachten folgte damit allein katholischen Autoren und unter diesen wiederum allein denjenigen Autoren – »Hexenhammer«, Bodin und Binsfeld –, die die härtesten Ansichten zum Hexenprozeß vertraten, die jemals in der europäischen dämonologischen und juristischen Literatur zum Hexenprozeß geäußert worden waren.

Für Rechtshistoriker dürfte es vielleicht interessant sein, dem Einfluß der Hexenprozesse des 16. Jahrhunderts auf die Entwicklung des Strafverfahrens systematischer nachzugehen. Delumeau schreibt zum Beispiel ganz pauschal: »Der sich festigende Absolutismus und die Hexenverfolgung, die sich gegenseitig beeinflussten, hatten ein gemeinsames Ergebnis, nämlich die Änderung des Strafverfahrens.«⁸¹ So platt das klingt und so pauschal das bei Delumeau gemeint gewesen sein mag: Die Bezüge lassen sich bis in Kleinigkeiten hinein nachweisen, beispielsweise im institutionellen Bereich mit der Einführung des Hofoberrichteramts im Jahre 1589 und der ersten Oberrichterinstruktion vom 20. November 1589. Ursprünglich sollte der Hofoberrichter das zentrale Kriminalgefängnis – den Falkenturm – überwachen, bald jedoch entwickelte er sich zu einem der wichtigsten Organe der herzoglichen Polizeige-



Härter und rationaler als der Hexenhammer: Jean Bodin, *De Magorum Daemonomania*, 1580 (Titelblatt der deutschen Ausgabe von 1591). Als Staatstheoretiker und Nationalökonom gilt Bodin als einer der Väter der Neuzeit.

setzung. ⁸² Zu nennen ist weiter eine Ordnung, die das Verfahren in Kriminalsachen durch den Hofrat regulierte – vom 29. Juni 1590, zu einer Zeit, wo man ständig mit dem Hexenproblem konfrontiert war. Nicht zufällig widmete sich diese Ordnung der Frage der Rechtsgutachten innerhalb des Hofrats in Kriminalfällen und der Abfassung von Interrogatorien, den Modalitäten der Verhöre sowie der Beschlußfassung über Torturanwendung und Straffestsetzung. ⁸³ Am 20. August 1590 wurde eine neue Hofratsordnung erlassen, die die Tätigkeit dieser obersten Polizei- und Justizbehörde neu regulierte. ⁸⁴ Schließlich war die 1589/90 beginnende Legislation zum Hexenverbrechen, die im folgenden Kapitel dokumentiert werden wird, ungewöhnlich aufwendig. Und in den Erörterungen der Materie wird mehrmals auf verfahrensrechtliche Fragen eingegangen, speziell auf die mangelnde Eignung des Anklageverfahrens im Vergleich zum Verfahren »ex officio«, dem Inquisitionsverfahren. Schließlich kommt es in der weiteren Auseinandersetzung über das Hexenthema um 1600 zu einer intensiven Diskussion über die Ausnahmegesetzgebung im Falle von »crimina excepta« und einer Diskussion des Indizienbeweises, die dann zur Verbrechensspezifikation im Hexenmandat von 1612 führte.



Frühe Hexensabbatdarstellung um 1570, nach: Wickiana-Handschrift, Zentralbibliothek Zürich. – Vgl.: R. van Dülmen, *Imaginationen des Teuflischen*, in: *Hexenwelten*, Frankfurt/M. 1987.

Die Hexenprozeßinstruktion von 1590

Die Gesetzgebung gegen das Hexenverbrechen, das vorher im bayrischen Recht unbekannt war, hängt zusammen mit der großen regionalen Verfolgungswelle, die 1586 in Schwaben begonnen hatte und seit dem Sommer 1589 immer stärker auf das Herzogtum Bayern übergreifen drohte. Speziell in der Herrschaft Schongau hatte man dem Verfolgungsverlangen aus der Bevölkerung allzu bereitwillig nachgegeben. Doch gab es auch Widerstand gegen die sich rasch ausdehnende Verfolgung, bald griff der herzogliche Hofrat in München stärker in die Prozesse ein, um deren Ablauf zu kontrollieren. Obwohl man aufgrund des Mentalitätswandels der vorhergehenden Jahrzehnte prinzipiell zu Hexenhinrichtungen bereit war, sah man bald, daß mit den überkommenen Prozeßformen zahlreiche Übergriffe und Unregelmäßigkeiten verbunden waren. Daraus erwuchs der Wunsch, diese Prozesse zu regulieren, der im ersten Halbjahr des Jahres 1590 mit ungewöhnlicher Schnelligkeit in die Tat umgesetzt wurde.

Dieser Beginn des bayrischen Gesetzgebungswerks gegen das vermeintliche Hexenverbrechen wird im folgenden mit einigen wichtigen Quellen dokumentiert. Vier Quellen sind zentral:

1. Das »*Decret der Hexerey halber*« vom 2. April 1590
2. Das »*Guetbedunckhen, wie dem hochschädlichen Hexenlaster zu begegnen und dasselb auszureitten*« vom 6. April 1590
3. Das Ingolstädter *Rechtsgutachten »Von wegen der Hexerey*« vom 28. April 1590
4. Die »*General Instruction, wie sich alle... mit den Unholden und Hexenwerckhs verleumbden Personen... zu verhalten haben*«, ca. Mai/ Juni 1590

»*Decret der Hexerey halber*«¹

Nachdem durch verhängniß Gottes von unseren Sünden wegen das abscheulich und erschreckenlich Laster der Zauberey und Hexen-

werckhs von Tag zu Tag weiter einreißen und durch anstiftung des bösen zu des Menschen endtlichen verderben immerdar wachenden Feinds je länger je mehr in deutschland hin und wieder gemein werden, auch nit allein der gemainen Sag und geschray nach, sondern auch, wie die Erfahrung leider mit sich bringt, schon diß landen ergreifen will,

Also ist der deurchleuchtigest hochgeboren unser genedigster Fürst und herr in betrachtung seiner F(ürstlich) G(naden) landfürstlichen Amts zu Rettung der Ehren Gottes, aller seiner lieben Heiligen und der hochwürdigsten Sacramenten, dann auch zu abmanung allerley zeitlichen unglücks und Unhails, so durch diß verfluechts und Gott zum allermaisten widerstrebenden Lasters über die Menschen verhenget wird, endlich bedacht, gesinnt und entschlossen, all dasjenige, was zu Ausreuttung desselben gehört und ein weltliche Obrigkeit dabey fürzunehmen schuldig, zeitig und wohl berathschlagen und folgends in das werckh nach bestem vermögen richten zu lassen.

Derhalben hochermeldte F(ürstlich) G(naden) an dero Land- und Obristen Hofmeister, Hofrathspräsidenten und Räte ernstlichen bevelch, daß sie dasjenige, was sie vermaynen und halten, daß Ihren F(ürstlichen) G(naden) als regierenden Landesfürsten dießfalls tragenden Amts halber obliegt, insonderheit aber berathschlagen und wohl erwägen sollen, durch was mittel und weg diß laster, welches sonst seiner Eigenschaft nach, auch durch die verschlagene Art und Arglistigkeit, dessen Lehrmeister sonderlich zu erkennen, offenbar gemacht, die verdachte, beschuldigte oder angeklagte Personen zu Verhaft gebracht und mit Ihnen folgends dermaßen procediert und verfahren werden möchte, damit die Ehr des Allmächtigen gerettet, der armen verführten Leut Seelenheil gefördert, und der gemein Schaden, so durch solch erschreckhlich Laster über die Menschen verhängt wird, abgewendt werde.

Was nun dieser berathschlagung fürkomt und mit dem mehrern beschlossen wirdet, soll Ihren F(ürstlichen) G(naden) mit nothwendiger Ausführung schriftlich referiert, und folgends Ihre F(ürstliche) G(naden) will und Meinung vermeldten dero Anwält und Räten mit Genaden fernern jedes wissen gereicht werden.

Und geschieht hierinn Ihr F.G. Meinung,

Datum den 2. April 1590.«



Herzog Wilhelm V. »der Fromme« von Bayern (1548-1626, Herzog 1579-1597).

»Guet beduncken, wie dem hochschödlichen Hexen laster zu begegnen und dasselb außzureitthen²

fol. 1

Durchleichtigster Fürst, genedigster Herr, auf. E.F.G. uns durch ein genedigtes Decret angefügten bevelch sind mir in zimblicher gueter anzahl, wie E.F.D. zu endt genediglich zu sehen, vergangnen Freitag den 6. diß Monats zusammen kommen und bösses Fleiß, nach dem ainen jetweder sein wissen und gewissen ermahnet, berathschlaget und erwogen, was maßen, auch durch was Mittel und weeg ein Christliche Weltlich Obrigkeit das abscheulich unmenschlich und alle Übelthaten, so von dem Menschen Gott, seinem Nächsten und Ime selber zuwider begangen werden können oder mögen weit übertreffende Sündt und Laster der Zauberey oder Hexerey ausgetilgt, zuvorderist aber, und weil es inter crimina occultissima et quae difficilime sunt probationis, gezölt würdt, wie dasselb entdeckt und in erfahrung gebracht werden mechte,

Dann wie wür Eur F.G. decretum gehorsamist verstanden und eingenommen, beriert es auf diesen zway puncten, Ehe und dann man aber von demselben geredt und ein jedweder sein Meinung

fol. 1 verso

angezeigt, ist von etlichen, sonderlich auf der Gelehrten Pank, mit einer zimblichen Ausfierung derjenigen opinion, die auf das Laster nit viel halten und kaumb gelauben, daß der böß Feind wa solches, mit Zutun des Menschen, tuen und vollbringen könne, sondern daß es nur praestigia, imaginationes und starcke impressiones seien, In welcher Meinung zu unseren Zeiten der mehrer thail der Kötzer, in specie *Wierus et Brenzius* sein sollen, widerleget und confutiert, atque tam ex profanis, quam sacris historiis et libris, ja durch die Tägliche Erfahrungen, die nit fählen kann und in allen dingen ein gewiese Beweisung ist, demonstriert worden, daß es ein kötzerische verdambte opinion, adeoque pessima haeretis sit, negare haec vere et realiter fieri, qua a magis seu ministerio Magorum, per consensum pactumque hominis cum malo Daemone, tacite vel expresse initium fieri, ipsorum Magorum confessiones et experientia testantur, dann es wäre ja ein Umgereimbts und Unglaublichs ding, daß die Geist- und Weltliche Recht, Gesetz und Gesatzmacher mit dem schwächlichsten und

fol. 2

scharpfisten Straffen, die man den Menschen von wegen Ires Verbrechens antuen kann, was solches belegen und straffen sollen, daß mit der That und re in vera nit geschehen künnte, in massen, daß alle Catholische und Approbierte Scribenten, tam recentiores quam antiqui einhellig schließen, wer nit glaubt und Unzweifelich dafür haltet, daß von Gott ein solches Laster über die Menschen Verhänget werde, derselb sei nit allein pro haeretico, sondern eintweder gar pro atheo seu infideli, oder selbst pro mago zu halten, derhalben gesötzt und bestanden, wie dann kein Catholischer Christ daran Zweifeln soll, quod tale vitrum seu crimen Deo permittente cadat in hominem, Ist firs andre auch von etlichen aus Uns die abscheulich- und Grausambkeit dieses Lasters angeriert, sonderlich aber ex Christianorum Imperatorum legibus antiquissimis allegiert worden, Was massen diese Leut, qui Elementa turbant, vitas insontium labe factant, grandines miscent, frugis excantant, sterilitatem inducunt, peregrini naturae, hostes communis salutis,

fol. 2 verso

humanis generis inimici genennet und gehalten werden. Daher dann G(nediger) F(ürst) und Herr, uf E.F.G. genedigsten an uns ausgagnen decret zu kommen: Volgt, daß E.F.G. wie ein jedwede Christliche Obrigkeit, der von Gott dem Allmächtigen das Schwerdt der Straff des Ybls und Beschizung des Frombens, geben ist worden, schuldig seyen, auf solche böse landschädige Leith, welche wie *Constantius, Constantini Magnis filius, in Lege nemo codex de veneficis et mathematicis*, bezeuget, ob magnitudinem facinorum, oder wie die Rhetores sprechen, per excellentiam, Malefici vulgo appellantur, möglichstes Vleiß acht geben, dieselbe mit sonderm Ernst zu straffen, et tanquam pestes außreiten zu lassen, dann die Rechtsgelehrten schreiben, nulli magis convenit salutem tueri, quam principi, bonisque et gravis magistratus curare debet, ut pacata et quietata sit provincia quam regit, quod non difficile obtinebit, si solicite agat, ut malis hominibus provincia carcar,

fol. 3

cosque conquirat, nam et sacrilegos, latrones, plagrarios, fures conquirere debet, et pro ut quisque delinqueret, in eum animadvertere, zur Verhietung aber dieses Ybls, damit es nit weitter einreißt, auch Ausreittung desselben bei etlichen, so in dasselb geraten oder noch geraten mechten, ist einhelliglich von uns allen für nuz und guet, ja für ein Notturft angesehen worden, daß E.F.G. allen ordinariis Erz- und Bischoffen, deren Geistliche Jurisdiktion seu dioecesis sich in E.F.G. Fürstenthomb erstreckt, zuschreiben und mit gebührlichem Ernst ersuchen, et pastorale ipsorum officium excitando ermahnen sollen, daß sie die Pfarren mit recht guetn Catholischen Priestern versehen, auf dieselben mit sonderm aufzumerken und wachenden Augen halten wollen, damit sie die hochwürdigsten Sacramenta ordenlich administrieren, die Jugendt in der Wahren Forcht Gottes und kündtlicher Zucht Underweisen, jedermann zu den Gottesdiensten ermahnen, ob die Ungehorsamen Pfarrkinder, so den Sonn- und Feiertäglichen Predigten, Meß- und anderen Gottesdiensten wenig beiwohnen, Ihr obacht und fleiß

fol. 3 verso

Spech halten wider dies Laster, wie auch die superstitiones, so diesem Laster etlicher maßen anhengig, oder den weeg darzue bereiten, oft und embsig predigen, auch da sie jemanden bei ihren Pfarr Manns: oder Weibs Personen ohn allen Unterschidt, was standts, Würden oder Wesens dieselben seyen, in Erfahrung brächten, die dieses erschrockhlichen lasters

halben beschreit oder verdacht, auf dieselbe vleißige Acht geben, auch nach gelegeneheit etwan zu sich fordern, außer und Iner des gerichts warnen, und von solchen Sachen abzustehen ermanen,

Da auch der verdacht oder indicia gar zu groß oder zustark werden wollten, der Weltlichen obrigkeit solches anzaigen und in Summa all dasjenige mit einem sorgfeltigen vleiß thun sollen, was das officium pastorale zu Rettung der Ehr Gottes, der Armen verfierten leith Seelenheil erhaist und erfordert, dann weilen diss laster der Ehren Gottes am maisten und strackhs zuwider, durch welches der laidige Sattan sich maistisch dahin bearbeiten thuet, damit er die Menschen

fol. 4

so zu der Ehren Gottes darumb geschaffen, ut es ipsis impleantur ruinae per lapsum Luciferi causalae zur abGötterey und dahin bringe, damit sye von Gott yrem Schöpfer und Erlöser abfallen, daß Glib, so sye Ime im Sacrament des heiligen Taufs mit Abkintung und absagung des bösen gethon, wieder brechen, Und sich Ime ergeben, so halt man dafür, daß die Geistliche Obrigkeit zur Firkommung und außbreitung dieses Ybls das maist bei einer sachen thun kann, auch zu thun schuldig ist, Nit weniger liegt auch einer Weltlichen obrigkeit, diweil sye von Gott verordnet, ob, und ist schuldig, daß sye die Geistliche obrigkeit in diesen und anderen fählen, da die Ehr Gottes Ir gebiehr nit beschicht, auch die Armen underthonen etwa circa salutem animarum periditieren, was hinlässig Und schläfferig finden und spürt, dieselbe aufzumundern und Ires tragenden Ampts und Seelensorg zu erindern, Neben diesem aber ist auch dafür gehalten und mit einhelliger stimb geschlossen

fol. 4 verso

worden, daß Eur F(ürstliche) G(naden) an dero nachgesetzten obrigkeiten, bei den Fürstlichen Regierungen, Landgerichten, Städten und Märkten, sonderlich an den Orten, da der Erb- und Erzfeind des Menschlichen Geschlechts diß Güfft und Unkraut am meisten und gefährlichsten aussehen gespiert wird, Ernstlichen bevelch ausgehen lassen mechten, daß ein jedwede auf seine Amtsundergebnen, sonderlich bey denen, darauf etwan böse verdaht und argwöhnische indicia dieses Lasters halber gehen, fleißig acht geben sollen, ob aber und wie von E.F.G. nachgesözten officirn und beampten, den sye die Göttlich Justicien in Irem landt bevelchen, da sye was Argwöhnigs erfahren, wider diese Landverderblichen Leith procediert und Verfart werden solle, Und weil in gemeinen geschriebnen Geist- und Weltlichen Rechten die drei weeg, das Ybl zu offenbaren und mit gebierenden Straffen auszutilgen fürgeschrieben worden, Nemblich: inquisitio, delatio et accusatio, welches mittl

fol. 5

gegen die heimlich Und mehr als kein anders verborgen laster zu gebrauchten sein möchte, von solchem genedigster Fürst und Herr, Und weil es der hauptbunct von E.F.G. genedigsten Intention und angeregtem dero decrets, ist nach aller Notturft geredt, aber mit den mehrern dahin geschlossen worden, ob es wohl mit den accusationibus per illas sollenitates instituendis, wie die gemeine Rechten, sonderlich in l. libellorum ff. de accusatio disponieren, sich nit wol thun wird lassen, in bedenkchung, daß sich keiner leicht in solche gefahr und schwere Beweisungen, so die Cleger disfahls auflögen, wurde einlassen wollen, zumahlen aber diß laster von wegen seiner obgedachten haimblichkeit und verborgenen art in solche libellos und accusationes, wie dieselbe in *Kayser Carls Halßgerichtsordnung*, sonderlich im 11. und 29. Artikel präscribiert werden, dißfahls

fol. 5 verso

auch etlichermaßen gehen, und da einer zu Rettung der Ehren Gottes oder auch zu abwendung Gemeinen oder Privaten schadens jemandt der Zauberey anlagen würdte, soll die obrigkeit solche Clag nit in Wündt schlagen, sondern nach Gestaltsambe des anlegers Person, sonderlich ob er dem Beclagten nit feindt, oder sonst einen Grollen auf Ime trage, Und dergleichen Circumstantias, de quibus in l. accusare ff. de accusat: in acht nemmen und nach seiner discretion, aintweder auf solche Persohn weiter inquireirn oder auf dieselbe greiffen, oder aber E.F.G. oder dero Regierungen den fahl berichten und Vernern bescheid erwarten, sonsten aber E.F.G. nachgesözte (Obrigkeiten) zu Ausreitung diss lasters Vill Guets ausgericht werden, welcher gestalt aber, Und mit was Massen solche mittl zu gebrauchten, weill alles in arbitrio et discretionem einer geschickten und Verstendigen obrigkeit

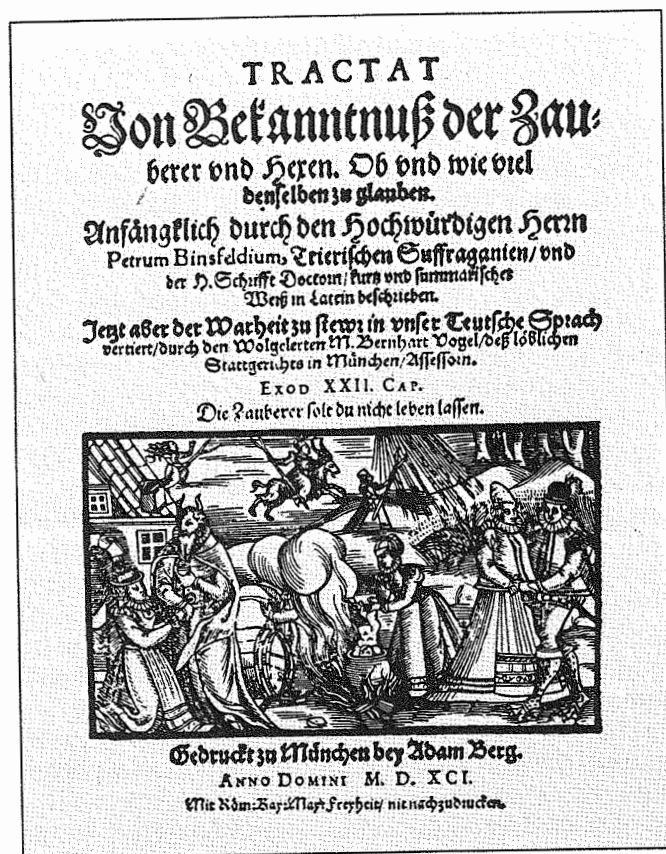
fol. 6

gelegen, ist es nit möglich für F.G. davon ein solchen Bericht und Nachrichtung, wie sie vielleicht Von Uns begehren, zu geben oder aufs Pappier zu bringen, Quae in arbitrio judicantium sint relictæ, non possunt cortis regulis et praeceptis compræhendi. Talis est materia indiciorum, praesumptionum et probationum, quibus delicta arguuntur et manifestantur. Derwegen und beschließlichen Euer F(ürstlichen) G(naden) genedigsten Willen und bevelch noch ein bössers, weder vielleicht durch diß guetbeduckhen beschicht, bewegen, in underthenigstem gehorsamb zu thun, ist für guet gehalten und beschlosen worden, weil diß laster zugleich et animas et corpora et bona externa hominis concerniert, daß E.F.G.

etliche aus dero fiernemmen Theologen und Juristen zusammen verschafft und denselben, wie ohne das diss crimen mixti fori ist, ernstlichen bevolchen und auferlegt hetten, die Vernere notturft dieses mit weniger hochwichtigisten als notwendigisten

fol. 6 verso

Werckhs ferner zu berathschlagen und Ir außfierlicher guetbedunckhen E.F.G. zuezustellen, Welches E.F.G. wür auf dero empfangnen Bevelch underthenigisten guetbedunckhend weis anfiengen sollen, derselben uns dero F.G. gehorsambist befehlhend.«



Der maßgebliche katholische Theoretiker: P. Binsfeld, *Tractatus de confessionibus malefactorum et sagarum*, Trier 1589. – Titelblatt der ersten Münchner Ausgabe von 1591. – Binsfeld war als Weihbischof verantwortlich für die größten deutschen Hexenverfolgungen des 16. Jahrhunderts im Hochstift Trier (1585–1591).

*Responsum duarum facultatum Theologiae et Juridicae Academiae Ingolstadiensis, ad quaestiones Jussu serenissimi utriusque Bavariae ducis Guilielmi propositae. In causa Maleficarum*³

*Antwort Zwayer der Theologischen und Juristischen Fakultät zu Ingolstadt auf fürgesetzte fragen, aus bevelch des Durchleichtigen fürsten Wilhelm, Herzogen in Obern und Nidern Bayren. Von wegen der Hexerey*⁴

fol. 1

Was E(eur) F(ürstliche) G(naden) unß fragen in Handlung der Unholden wierdt in Ir F.G. schreiben an uns mit ainer Clausl begriffen, dessen Inhalt also Laut:

Wir Bevelchen euch genedig, daß Ir, wo in Straffung dies Lasters, die weltlich Obrigkeit und Richter fragen, Zweifeln oder Irren konndt, von allem demselbigen embsig und Ordenlich disputiert, und Uns eur Meinung frey und guettherzig schreiben welt,

Erstlichen aber, wann ihr befindt, daß fürnemblich die Zauberer und Hexen zu straffen sein, so erweget vleißig, wie und auf was weis ein Inquisition anzustellen sey, wie die Hexerey zu erkennen, welche anzaigen und vermuettungen zu der gefenckhnuß und tortura genueg sein, wie und wann die Ihenigen Personen sollen angegeben, gefangen und gestrafft werden, was für ein Proceß umb diß ganz Laster zu halten sey, und sein der puncten sieben, welche wir wegen besserer Ordnung mit zuegesetztem Numero oder

fol. 1 verso

Zall distinguert und underschidlich geordnet haben, von welchen allen in Sonderheit zu reden ist.

1. Wessen sich die weltlich obrigkeit zu verhalten hab mit den Unholden?

Es wirdt gar nützlich sein, daß die Richter, so im Bayrlandt die Handlung für die Hand nemen wellen, guett Achtung haben und besehen, etliche in der Nachbarschaft gehabte gerichts Proceß über die Häxen, Alß im bißthumb Augspurg und Eichstett. Dann wiewol zu glauben, daß der Bayrischen und anderer Nachbarischen Häxen laster und Mißhandlung gleich sein, also mag man mit Inen gleich und ebenmäßig rechtlich verfahren, zu dem so wierdt vill dienstlich sein, daß man etlich Püecher, so von diesem ganzen Handel fein, lustig und kurz geschrieben sein, lese. Und fürnemblich *Malleum Maleficarum*, sonst Häxenhammer, am 2. und 3. thaill, den *Binsfeld*, Weichbischof zu Trier, der Imb fürüberflossene Jar an tag ist geben worden.

Wir wellen aber in specie oder In sonderheit von den Ihenigen puncten, die von Ihrer F.G. proponiert worden, was nacher folgt, darzue thon.

2. *Man solle ernstlich und scharff mit den Zauberin Im Rechten verfahren*

fol. 2

Wir urteilen durchauß, es solle Ir F.G. alsbald (wie Ir F.G. zu verstehen geben) fürsechen, daß aufs fleißigist nachforsch gehalten und im ganzen bayrlandt die Unholden gestrafft werden, zu welchem Ir F.G. viller und wichtiger ursachen halber höchlich darzue verbunden.

Dann erstlich ist dessen von Gott gar ein Cristliche Mainung an die Obrigkeit und fürsten und sonsten allenthalben, wie im Puech *Exodi: 22:* und *Deut[er]nomi* am 13. Capitel, dann die weltlich obrigkeit Tregt das schwert nit vergebenlich, sondern ist Gottes Diener und ein Recher, zur Straff über den, der böses tuet, wie der Heilig Apostel zu den Römern am 13. spricht. Die Hexen aber, oder Unholden, sein dermassen so schedlich, daß sie auch der ursachen wegen Malefici, das ist: schedlich, genennt werden, dann sy nit allain in Gott und unserer[er] Religion Gottloß und Gottslesterer sein, sondern auch die allerboßhaftigste und schedlichste feindt des Menschlichen Hails, wie sy Kaiser *Justinianus in lege finali: C. de Malefic. et Mathemat.* selber nennet, daher dann gar scharffe Straffen wider solche gesetzt, sowohl in geistlichen als weltlichen Rechten, von welchen wir an seinem Ort sagen wellen.

fol. 2 verso

Unser Mainung ist, daß diß übl gleich wie von geistlichem, also Kond von weltlicher Obrigkeit gestrafft werden, weil diß laster ist mixti [fori], das ist beeden Rechten zu urteilen Gebüren tuet, wie Abbas, Marianus, Socinus und ander mehr schreiben Jul[ius] Clar[us].

Darumb so wierdt es auch guett sein, daß Ir F.G. in dieser Handlung den weltlichen Richtern, aufs wenigist ain Doctorn der Hl. Schrift zuordnen lassen.

Obgleich wol gar recht in dem Häxenhamern am anfang des 3. Thailß gelert wierdt, Die weltliche Richter künden von disem laster recht Urthailen, wann schon ein Ketzerei darinn begriffen wer und dasselbig etlicher bedenkchen und ursachen halben, welche er daselbst anzeigt, sechen also das auß gebrauch oder durch Gewonhait der gemeinen Recht angenommen ist, daß Ohne Unterschid die Unholden von einem weltlichen Richter sollen und können gestrafft werden,

Nacher wird es deshalben auch nutz sein und Ir F.G. gebüren, daß man diß laster ernstlich straffe, weil es ja ungläublich, es solte das Bayrlandt

von disem laster frey und rein sein, weil bewißt, daß in den umbliegenden Orthen diß übl

fol. 3

So seer wüettet und überhandt genommen, dero Ursachen, ungeacht dessen, daß Ir F.G. billig übl geredt würdt, do man dises verabsäumte, So ist noch die beysorg, es möchte in kurz dies ybl im Bayrlandt wegen Nachlässigkeit dero obrigkeit also vast zuenemmen und so wol einwurzen, nit ohne großmechtigen Privat- als des Gemeinen Nutzens Schaden, welchen von Rechts wegen I.F.G. selbst iren Underthonen ersetzen und widergelten müest, wie die Meinung in gemein aller Doctorn ist.

Man soll auch Hoffnung haben, es möge durch die Fürsichtigkeit Gottes wol geschehen, daß die Beschwerden, so aus Erkenntnus dieses Handels im Bayrlandt entstehen mögen, mit der Genad Gottes durch Weis- und Bescheidenheit der obrigkeit, alß wir sechen an den umbliegenden und anstoßenden Landten diß Bayrlandts do geschehen und überwunden worden.

3. *Wie ain Inquisition soll angestellt werden*

Weill ain so ernstliche Mainung aller Menschen ist, diß Ybl habe im Bayrlandt eingerissen, so ist

fol. 3 verso

guet, daß man vor allen Dingen eine gemeine Inquisition oder nachfrag anstelle, mit befehl und offenlichen Edikt an Jedermeniglich, daß sie bei gewiser Straff in gewiser Zeit durch gerichtliche Anlag oder Angebung fürbringen, was sie wissen oder gesehen oder aber gehört haben, oder aber auf dieselbige weis, durch welche man im Bayrlandt allgemeine Inquisitiones der laster pflegt anzustellen, ist auch nit vonnöten, daß vor solcher General Inquisition von einer Person ein benanntes böses Geschray oder Argwohn vorher gehe, sondern es ist zu Anstellung solcher Inquisition genueg eine gemeine persuasion, es ist auch durchaus guet und nutzlich, daß solche schedliche Laster der gemeinen Nutzen offenbaret und gestrafft werden, bevor weil sie dem Menschlichen Hail so verderblich, wie augenscheinlich zu sechen, aus demselben, was Sylvester De forma inquisitionis schreibet, verbo inquisitio l. num. 7 et 10. Zudem so mag man auch auf ein Special Inquisition gehen und eintweder die verlagte Täter fragen, oder die schon zuvor verargwonlich, oder auch andere von ihnen zeigen,

daß aber diese Special Inquisition ordenlich angerichtet werde, sein etliche ding vonnöten, Dann

fol. 4

daß einer recht und billig von sich selber befraget werde, ist vonnöten, daß er verdecktlich oder verargwohnet sei von diesem laster, oder wegen offenlichem besen geschrei, in dem er stecken sollt, oder von wegen Semiplenam probationem, oder wegen etlicher schwerer anzeigen, wie dann aus dem Heiligen Thoman zu vernehmen. Honor et alii infamia, das ist: böses geschrei mueß viller und erbarer Leut Meinung oder Urthail sein, wie die doctores fürgeben, semiplena probatio würdt sein, wann außer des Anclager rechtmäßige Zeugnuß darzu khommen, oder aber Anzeig solcher Zeugnis, gleichgiltig wie Hanareus Caietanus sagen, die Anzeigen auch also sein sollen, auf daß sie, wann man die natur diß lasters wol erwegen hat, billig können dessen Meinung eingeben oder einpflanzen. (Nachdem wir in dem nachfolgenden sagen werden) und allein durch zway Zeugnuß wisse, wie Sylvester notiert von allgemeinen Sentenz bei dem Wort Iudicium q(uaestio) 2, diß hat auch *Kayser Carols Halß Gerichts Ordnung Artikel 123.*

Zu deme so mueß man dem Clagten oder Täter fürhalten, wann er gefragt wird, als sey

fol. 4 verso

er verdächtlich oder Suspect in vorgesetzten dreien puncten, einen als nemblichen wegen des besen geschreis oder leumens, oder semiplena probatio, oder von wegen der anzeigen, damit der Täter wisse und wol verstehe, daß er ordentlich gefragt werde und zu Antwort verbunden sey, und das mueß man im anzeigen, wie warzuenemmen ist aus dem Cap. Qualiter et Q(uomo)do 2 extra de accus. Item wie Scotus, Cajetanus et Navarrus. Damit aber nit allein der Täter von sich selber, sondern auch anderer von dem durch ein special Inquisition gefragt werden, als Zeugen, so ist nit genug ein jede suspicion oder Argwon, es sei dann, daß solcher aus einem offenlichen besen geschrei oder leumen, welches der täter lang gehabt Entlich entspringe, umb das laster, welches halber, oder von dem man die inquisitio oder Forsch haltet, wie erscheinet aus dem Capitl Inquisitionis und am Cap. Qualiter und Q(uomo)do 2 et Capitulo eum aparteat, extra de accus.

4. Wie die Hexerey zu erkennen sey?

Nun jetzund aber, daß eine mög erkhent werden, ob sye ein Hex oder der Zauberey schuldige sey,

fol. 5

so mueß man zuvor gründlich wissen die natur selbst und Ursachen der Hexerei, dann die ganze actim oder handlung der obrigkeit soll und mueß in Erforschung, Erkenntnis und straf dessen stehen. Maleficium oder Hexerei aber ist (wie aus der Heiligen Schrift und gemeinem Sentenz der ganzen doctorn verstanden wirdet) ein Werk, welches übertrifft das gemeine vermügen und gwalt der Menschen, so durch Hilf des Teufels und freier Mithelfung menschlichen Willens geschieht, zudem daß auch darzwischen kommt, nemblich ein ausdrückliches heimliches geding oder pact des Menschen mit dem Teufel.

Alle diese Hexereyen, wie es sich dafür läßt ansehen, mögen auf 5 Genera oder Geschlecht, Art oder Gattungen bezogen werden, wie gar recht Sylvester verzeichnet hat, Eintweder, sagt er, dergleichen teuflische Werk geschehen, daß man will lernen erkennen verborgne oder fremde ding (als menschliche rät und Tat so weit von dannen sein), krank oder schwachheiten wunderbarlich anhenken, oder hergegen Gesundheiten, oder ze falschen betrüglichen zauberischen Erscheinungen und Gesichtern, oder zue

fol. 5 verso

bewegnussen und veränderungen etlicher ding und wunderbarlicher wirkungen, wie dem gemeinen menschlichen Verstand unmöglich sein, Derohalben so können die Hexen aus etlichen dergleichen Argumenten oder anzeigen erkannt werden, welche füglich und bequem sein werden, daß aus denselben möge angenommen und verstanden werden, es sei etwas dergleichen begangen worden, so zu einem genere Geschlecht oder Ort oberzelten fünfen teuflischen werken gehöre, oder welchen allain auß anzaigen oder bewerungen sein mögen, Die Personen, von der man Inquisition oder nachfrag hat, sei mit dergleichen Ybln oder lastern der pact oder geding, dem teufel verbunden, derohalben kann eine Hexenperson erkant werden

1. aus ir selbst eigen bekanntnuß, welche zeugen sie hab vorgemelt ding oder etliche aus diesen begangen,
2. zum andern durch Bekanntnuß und aussag anderer so dieses Ybls teilhaftig sein und welche andere benamen,
3. fürs dritt, wann bei einer Person ein Handschrift mit ir eigen Hand geschrieben, auch von ir erkannt, gefunden würdt, mit welcher

fol. 6

sie sich dem Teufel nach Verlaugnung christenlichen Glaubens verschrieben, oder wann sie ein Zeichen am Leib hat, mit welchem die Zauberin vom Bösen gezeichnet worden,

4. zum vierthten, do man bei einer Gifft findt, Hostien, Krotten, Menschengelider, Waxen bildlen mit Nadlen durchstochen

5. zum fünfften, wann sie kunnan überwunden, überzeugt werden, daß sie dem Teufel anrieffen, oder wann jemand einem Menschen etwas ybels gedrauet und als dann der selbige Mensch sich krank oder zaubert befindet,

6. sechstes ist, wann Zeugen wider eine sein, die sie gesehen haben, die Unholden mit Gift oder Salben Tiere salebn, welche alsdann Todt erfunden sein, item Kündler oder ander mer, dieses alles hat man bei J. Bodino.

Was wir aber gesagt von ir selbst eigene Bekanntus von denen, welche von Ihnen selber und andern bekennen, findt man bei andern, bevor bei Bernardo Spina, Binsfeldio. Zu diesen Zeichen und andeutungen, bei welchen oder durch welche Zaub- oder Hexerey mag erkannt werden kann vilmehr dazu setzen ein weis- und

fol. 6 verso

wolverstendige obrigkeit sonderlich aber aus dem Proceß wider die Hexen von Teutschland, angestellt, und aus dem Zauberhammer, p[arte] 3.

Hernach weil die Hexerey heimlich begangen wird, so werden die Schuldigen dises lasters viel leichter erkannt, eintweder aus ir selbst eigen bekanntnuß durch die Inquisition ordenlich tortur oder peinlich frag, oder durch ander Zeugniß als durch Irer Gespiln aussage und gleiches lasters Gesellen, so ohne oder durch pein herentspringen, welches nit allein der weeg ist, eigentlich die Hexerey selbst zu erforschen, sondern auch ander gleicher oder vil mehrer strafwürdiger übeltaten, so von Hexen begangen werden, als die abgötterische Anbetung des teufels, Verlaugnung christlichen Glaubens und andere unbilliche Händel und Gottslesterung gegen das Heilig Sacrament des Altars und vil mehr desgleichen. Dann diß Laster der Hexerey ist aus diesem genere der Übltaten, umb welches die Richter können und sollen fragen. Die Schuldigen, so in peinlicher frag von sich selber

fol. 7

schon bekennt haben, ob sie etlich gesellschaft und teilhaftige ihres lasters wissen, und müssen oder sollen inen glauben, wo sie dergleichen solche Gesellen anzeigen, wie zu sehen ist ex *Lege finali cod. de malef. et mathemat.*

Auch das überflüssig und kündt nit vielem argumenten und zeugnissen bewerter scribenten Binsfeldio dartuet und probieret, daß aber auch solche aussag alsbald die Teilhaftige diß lasters dargewent werde, mueß solche von den Schuldigen nit leicht oder gering geschehen, sondern mit oder durch angewandte Tortur oder durch forcht und schrecken derselben, wie eben gemelter Autor probiert, der auch sagt Conclus. 3 et 4 gar recht fürgibt, es sei zwar genueg ein kundschaft einer achen zu fleißiger Erkundigung dessen, was angezeigt oder furgebracht ist, und aus diesem sein andere indicia oder anzeigen zu erforschen, aber nit zu peinlicher straf, es sei dann, daß ir viel einen anzeigen oder dargeben, oder andere anzeigen darzukommen, wie Im Volgendem gesagt wird. Vor diesem sollen sich die Richter, so umb der Hexen willen Inquisition anstellen, fleißig hüetten, daß sie diß laster nit durch ein ungebührlich mitl erforschen

fol. 7 verso

welln, als durch falsche verheißung einer genad oder verzaichung der missetat, wann es der Täter bekenne, oder mit falschem furgeben, als hätten andere auf ihn bekannt. Noch viel weniger durch ein Bewerbung oder probation (wie mans pfleget zu nennen) des kalten wassers, oder durch andere aberglaubische Mittel und weg, wie im Binsfeldio zu sehen ist.

So ist auch keinem weissager oder Schwarzkünstler zu gleuben, der aus seiner schwarzen und teuflischen Kunst ein Hexen anzeigt, es sei dann, daß solche Zauberei oder hexerei von ihr Zeugen, welche auch des Menschen Verstand haben künden verstehen oder merken, als wann ein Hex in der peinlichen straf auf die ander aussaget wie zuvor gesagt, und das resolviert Binsfeld statlich loco citato.

5. Was für Vermuetungen und anzeigen genueg zu der gefenckhnuß und tortur sein mögen

Ferner zur fencklichen Annemmung sein diese Vermuetungen und Anzeig genueg: Erstlichen wo

fol. 8

bei einem diejenige Ding gefunden sein, wie oben im nächsten gemelt ist, zum 2. die benamung oder die aussag eines Mitgenossen oder Gesellen ebendieses Lasters, so in peinlicher frag besteet ist, zum dritten das bese geschrei oder Leumbden, so nit von bößhaftigen feinden herentspringet, Zum

4. ein anlag wider eine, so von einer ehrenhaften glaubwürdigen Person, Fürs

5. die clag des verletzten teils, welcher schaden oder schmach gelitten hat von einer Zauberin oder Hexin, Zum

6. ein bekanntnuß, die außer gericht beschehen ist, Zum

7. Alle anderen anzeigen, so durchaus und richtig in anderen lastern den richtern wider einen nachfrag zu haben, den weg eröffnen, welche alle allenthalben gefunden werden bei den Scribenten rerum criminalium, sonderlich aber bei Julio Claro, und ebendiese und auch bisweilen noch geringere können in dieser Sache zu der Gefanknuß genueg sein, wie Aegidius Bohlius schreibt, es sei dann sach, daß die circumstantiae particulares oder Umbstende in einer sachen als geschaffen sein,

fol. 8 verso

daß man anderst procedieren miese, und dies steht bei einem bescheiden und verstendigen Richter, doch fürnemblich mit Rat unsers genedigsten Fürsten und Herrn.

Welche aber zu peenlicher Straff genueg sein, obgleich wol die Doctores sprechen, man könne aliquid universale, das ist in gemein etwas von dieser handlung nit schreiben, wegen ungleiche oder unterscheid der fell und personen, wie Bartolus und andere allenthalben wellen, so ist doch unser Meinung, daß drei Regulen, welche dasjenige ercleren werden, ordinarie zu halten sein: Die erste ist, alle Anzeigen, so zu peenlicher strafregulariter in andern lastern genueg sein können, vilmehr in diesem laster, welches dann gar schwerlich zum probiern, auch das allerschwerst und schedlichist, genueg sein. Dann es halten die Doctores alle in gemein, es muetz der Richter in dergleichen Sachen oder Lastern, die schwerlich können probiert werden, etwas geneigter

fol. 9

und fürderlicher sein, den Beclagten der Tortur zu underwerfen, daß dann weitläufig lehrt Julius Clarus, derhalben das böß geschrei in diesem laster, des anclagten Befragten lügen, Wanklmütigkeit, Forcht oder Zitter, und andere, welche eintweder zumal gestellt, alle oder nit alle zusammen gesetzt sonsten regulariter der Richter anzeigen zu peenlicher straff geben, in diesem laster uns ohne Zweifel genueg zu sein geduncken. Die andere Regul, so wird auch zu der tortura genueg sein ein Kundschaft eines Teilhaftigen, zu geschehen an der strengen frag oder auß forcht der tortura, von einem Schuldigen diß lasters, wann andere etliche anzeigen oder vermuthungen darzue gehen, wie Binsfeld sagt, Item durch andere anzeigen wird ein solche Kundschaft genueg sein, welche von zweien oder dreien Beclagten oder Tätern an der strengen frag beschiebt, oder durch forcht der tortura, wann dieses Männer seien, oder von drei oder vieren Weibern, wie

fol. 9 verso

weitläufig und stattlich dieser Autor bestätigt. Welcher auch gar verständig schreibet, in dergleichen heimlich oder verborgen Laster mueß man mehrer und höher schätzen dergleichen angeben, weil sie gemeinlich eintweder nit vorhanden sein, oder aber manicherlei oder ungewiß und ungleich sein. So mueß man dannoch diese auch nit gar versäumen und fürübergehen lassen, sonderlichen wanns solche sein, welche eventuo, das ist durch die ausgang oder endt mögen probiert und erkannt werden, als wann man sagt, ein Person hab durch Hexerei an solchem tag jemand ain schaden getan, an solchen Ort, mit solchen sachen. Wann es sich dann erfindet, daß diser Schaden jemand sei zugefügt, so muß solches nit für ein indicium oder anzeichen gehalten werden, welches ganzen genere der verstand Fürsichtigkeit und fleißig des Richters in Erforschung und Nachfrag gar viel gelten wird.

fol. 10

Die dritt Regul, wann ein diffamation darzue kommt, der ein ander Anzeigen, und zumal bei den Beklagten Gift, Hostien, Krotten oder anders wie oberzelt ist worden, erfunden sein, so kann man ohne Zweifel die Peinlich straff für die Hand nehmen, mit dessen Argument und Bewerbung, daß man sagt, ein gestollen guet, das bei einem gefunden wird, oder sonst ein beß lob hat dasselbige anzeig sei zu peenlicher straf gar genueg, wie Julius Clarus und andere mer sagen.

6. *Wie und wann diese Personen sollen angegeben, gefangen und gestrafft sollen werden*

Es werden aber die verdeckliche Personen dieses Lasters angeben durch ein Weg einer General- oder Special Inquisition oder Nachfrag (Nachdem gesagt ist im 3. Paragraph bei verordneten Richtern, daß ein Notarius die aussag fleißig und treulich aufschreibe in Beisein

fol. 10 verso

zweier glaubwürdiger Zeugen, welche die Namen, dann die do die Leit anzeigen, verschweigen und niemand offenbaren sollen, wie in wichtigen Händlen beschiebt, als ohne Zweifel der Hexerei Malefizrechten sein, was aber die Fengnuß belangt, geben wir die Antwort, man soll sie alsbald fänglich annehmen, wann die Anzeigen ordentlich legitime sein, und eben auf diese Weise, wie andere gefangen werden, dann es gefällt uns nit, wie auch obgemeldetem Auctore Binsfeldium, etlicher Aberglauben, welcher mit dergleichen Beklagten in demselben fast sorgfältig sein, daß sie die Hexen fangen, wann sie noch zu Pett sein, oder daß sie den Boden nit

beriren, da die Experiencz oder die tegliche erfahrung (wie man sagt) hat erwiesen, daß ebendiese, alsbald sie von Gerichtsdienern gefangen werden, gar fast erschrecken und alle teufliche Kunst aufhöre, es raten aber etliche Doctores, man soll sie, alsbald sie gefangen sein, examinieren, auch ehe als dann sie zur

fol. 11

Gefenknuß gebracht werden, dann also mög man bösser auf die Wahrheit kommen und anzeigen haben, aus dem angesicht der antwort auf die fragen, und wann dann sie examiniert und gefragt sein, so es füglich sein mecht, lehren sie, soll mans nit allein in gefenknuß lassen, was wir aber dem Verstand eines Richters anheimstellen.

Es ist auch zu achten, wann es vielleicht sich begeben, daß ein Person hernach unschuldig erfunden und vom Richter absolviert und ledig gesprochen wird, dann so sie absolviert und unschuldig erkennt wird, so bekommt sie eben durch dies ihr guet lob wiederumben, so sie was durch die Fenknuß verloren hett, und gesetzt, daß sie es nit gar bekäme, so hat doch das rechte der obrigkeit, daß sie den Nutz der Gemein dem Privatschaden vorsetze, das dann ordinarie folgt aus einem solchen modo procedendi wider die verargwonten der laster, wie dann ebenfalls nit zu achten ist, daß nach für oder angezognem und

fol. 11 verso

approbiertem secundum allegata e probata vielleicht zu zeiten der verdammt oder verurteilt werde, der auch in der Wahrheit unschuldig ist, dann es ist dem gemeinen Nutz mehr daran gelegen, daß nach angezogen und bewehrten, so wie deß merer thailis mit der Wahrheit gegründet sein, Secundum allegata et probata, quae ut plurimum veritate nitunt, der sentenz oder Urteil gefällt werde, dann es nie beschehen oder sich begeben, daß ein Unschuldiger gericht werde, und dies ist also wahr, daß auch des mehrern theils der Theologen und auch des Rechts erfahrene halten und achten, der Richter soll den Urteilen, der nach ordenlichen Gerichtsprocess schuldig erwiesen wird, ob wohl der Richter für sich selbst ein Privat wissen hat, dieser sei unschuldig und falschlich angeben,

Weiter werden hernach die zauberey gestrafft nach Haltung gerichtlichen Process (und das laster genuglich erkannt worden ist) und das Urteil oder endliche Sentenz ausgesprochen ist, und kann zuvor gefragt werden, ob des Befragten Bekantnis ordentlich bei Gericht

fol. 12

beschehen, zu seinem Urteil genug sein, dann es sein etliche Scribenten, die vermeinen, man soll auf dergleichen Aussagen oder eigen Bekantnuß kein Achtung geben, wie Frans. Longinius Alciatus sagen.

Wir sein aber alle in gemein anderer meinung, daß auf dieser, es sein gleich Männer oder Weiber bekantnuß guete Achtung zu geben sein, und daß der Richter dem Beclagten zu straffen woll darauf sich verlassen möge, wie obgemelter Auctor gar weitläuffig lehret, derohalben aus dem, daß etliche Doctores ein sonderliche Meinung gehabt, soll der Richter der Ursachen halben nit Ferchte oder Bedenken haben, weil diß noch ein gemainere oder warhafftigere meinung ist, sie werden auch im Leben gestrafft, nach dem Gesetz *Lex nemo et Multi de Malef. et Mathemat.*, und eben wie diejenige gestrafft sein werden in der Nachbarschaft des Bayrlands, mit gleichen Recht oder Gewonheiten in solchen greulichem laster, so sonst heimlich seind, und daß die probation

fol. 12 verso

zwar genug sei durch vermuetung und anzeigen, auch aussag der Gesellschaften, auch ohne des Täters eigne bekantnuß zu der straff oder peen, doch mit einer guetigern und miltern als mit der ordinari straff, wie Binsfeld und vielen citierten Zeugnissen beweist, und sonst wie oben gesagt, es sei dann, daß der Beclagt gar öffentlich überwunden werde.

7. Was umb disen ganzen Handl für ein Proceß soll gehalten werden?

Wie und auf was weis in diesen sachen ein proceß anzurichten sei ist aus dem vorgehenden zu sechen, aber so sein noch etliche zu merken.

Das erst ist, daß in dieser ganzen handlung dasselb, welches in dergleichen Malefiz handlungen, zu welchen vom Leben und Ehr der Menschen gehandelt wierdt, zu observiern sein, man soll den Beclagten oder Tätern auch ihre Beschutzung lassen, Ire Advocaten oder

fol. 13

Redner anhören, wie in andern Malefiz rechten, von welchen viel in *Malleo Maleficarum* ist, im 3. Teil, das er gar weislich manet, die Namen der Zeugen, so die Zeugnis wider die beclagten Personen geben, sollen den Beclagten nit bekant werden, denn von wegen der Personen möchte den Zeugen Gefahr entstehen, do aber kein gefahr vorhanden wer, so mögen sie offenbart werden, wie regulariter in anderen causis.

Das ander ist, weil die Hexen in der Gefenknuß sein, sollen verhanden sein geistliche remedia abzutreiben die Schmach und macht des Teufels, als geweihtes Wasser, Agnus dei, Crucifix und Heilige Bilder.

Zudeme so sollen zugegen sein geistliche Priester, welche die Beclagten und Gefangenen sowol ihres Handels oder Amts, so sie bei Gericht halten,

fol. 13 verso

als daß sye mit Gott versünnet werden, vleißig und zeitlich ermahnen und unterrichten.

Das dritte ist nach gefeltem Sentenz der straff dem beclagten und schuldigen der Widerrufung oder laugnung kein statt gethan werde, wann sie gleich gottsforchtig unterricht und bereit sein, wann sie die vorige ding wieder äffern, man mueß erster aussag und ordentlicher gerichtlicher bekanntnuß bleiben, das sowohl der gerichtliche Proceß sein Bestendigkeit behalte, und auch ein end sein mög solcher Handlung, als anderer Ursachen halber, mit welchen das eben auf der Doctores Meinung recht probiert Binsfeld, wiewol die Aussag dessen der sterben soll von einem teilhaftigen diß lasters oder mißhandlung ein Vermuetung machet, obwohl nit so große, daß sie allein genueg sei zu der peenlichen straff, wie oben der auctore doselbst schreibt.

fol. 14

Das Vierdte zu merken ist, die schuldige oder Täter, so zu dem Tod gefiert werden, soll man wol underweisen und unterrichten zu ordentlicher sacramentalischer Beicht, und nach dieser mit dem hochwürdigsten Sacrament des Altars fürsuchen, ein Tag vor der straf oder aufs wenigst vier Stund davor, do es vielleicht erheblicher Ursachen halber darvor nit sein könn, dann da diese ein wahre und herzliche reu zu verstehen geben, sollen sie iner solche Hilf, den Tod gottsforchtig zu leiden, nit beraubt werden, wie die doctores sagen.

Es können noch viele andere particularia, so zu fürsichtiger und sicherer handlung in der fengnuß und vor der Straf gehören, aus dem gehalten Proceß genommen werden und aus *Malleum Maleficarum* parte 3.

Finis.«

**Erweyterte Unholden
Zeytung.**

**Kurze Erzehlung wie viel
der Unholden hin vnd wider / sonderlich
inn dem Obern Teutschland / gefänglich eingezo-
gen: was für grossen schaden sie den Menschen /
vermöghzrer vrgicht / zügefüget / vnd wieviel vn-
gesehlich deren / inn disem 1590. Jar / biß auff
den 21. Julij / von dem Leben zum Todt hin-
gerichtet vnd verbrandt worden
seyen.**

v.N.



Erweyterte Unholden Zeytung, 1590 (Titelblatt).

»Gemeine General Instruction. Wie sich Alle und Jede Pfleger, Richter und Beambte des Rentamts mit den Unholden und Hexen werckhs verleimbten Personen In Erkennung, Einziehung und Besprechung, dann auch sonsten in ainem und anderem, zu verhalten haben⁵

fol. 1

Erstlichen soll ein Jeder Pfleger, Richter und Beambter allein seinen amtsbefohlenen Underthonen in gemain bei ainer Ernstlichen straff öffentlich Mandiern und auferlegen, daß ein jeder, deme solchen Hexen werckhs oder Zauberey willen auf ein Person etwas bewußt, oder welcher etwas gehört, gesehen, erfahren hette, oder ihme selbs begegnet were, dasselb alsbalt aintweders Clagweiß oder sonsten der furgesetzten Obrigkeit Jedes Orts antzeigen solle.

Es solle aber sonderliche Achtung gegeben werden, daß solche Anzai-gung oder angebung nit auß Neidt, Haß, Feindschafft oder dergleichen herrüeren thue,

fol. 1 verso

Und damit solches desto besser und gewüsser warzunehmen, ist sonderlich in Achtung zuhaben, Ob die Anzeig von Ehrlichen und Redlichen, glaubwürdigen Personen herrüere, oder dieselben deßhalber ein beweisung haben, oder daß die Personen, so angeben werden eines solchen Lasters möchten Zuverdenckhen sein, oder daß ein gemainer und öffentlicher Verdacht auf sie gehe, oder sonsten schwere Anzeigung, daß sie etwan mit Zauberyschen und hexischen Werckhen gesehen worden weren, verhanden seyen,

Und dieweil dann die Zauberey anderst nichts ist, dann daß die verblendten leuth wöllen außrichten, was dem Menschlichen Verstandt und vernunft übertrifft, Ja auch durch solche Mitl und sachen, die sonsten an ihnen selbsten solche wirkung oder eigenschaft natürlich darzue nit haben khünden, Und also diselben Leuth von Gott abweichen, Und auf die Creaturn wider derselben natürliche Würckhung ihren Glauben setzen, Volgt daraus, was sie außrichten wöllen,

fol. 2

daß es anderer gestalt nit, dann durch hilf und wirckung und verblendung des Teuffels verricht werden muesse, mit deme sie dann eint weders einen öffentlichen Außtruckhlichen Pact, oder aber, nach Irer Von Gott beschener abweichung und anderes weiter ainwilligung ain verborgne heimliche Verbindtnuß haben, derowegen solche Leuth keines wegs zu gedulden,

sondern nach gelegenheit ganz Ernstlich zue strafen, und seindt alle nachvolgende und dergleichen andere mehr sachen für Teufflich, Zauberrisch und Hexische Werckh zu halten und zu erkennen,

Nemblichen, wann etwan von weitten orthen geheime verborgene sachen wahr sagt, die sonsten auß natürlichem Verstandt nit zu wissen sein köndten, Als wann einer die Rhatschleg und Handtlungen der Menschen, so über viel meil wegs darvon sein, wissen will,

Item daß sie entfrembdte sachen, über Nattürlicher weiß wieder zur stell bringen oder die entfrembdter durch solche mitl anzaigen wolten, Das sie den Menschen, Viehe, Krankheiten zuegefügt,

fol. 2 verso

Item daß sie durch über naturlich Mittel etwan einem zue der gesundtheit helffen, auch etwan etliche Krankheiten, die sunsten kein Arzt curiern oder vertreiben kann, anstellen,

Sie machen auch wunderbarliche falsche, teuflische erscheinungen unnd selzame gespenst, erscheinen in Vielerlei erschrocklicher gestalt, der thieren, Item sie richten Allerlei verwandtlungen an, welche sonst von Natur unmöglich, Als ungewitter, Regen, Donner, hagel und dergleichen.

So sein auch diese gnuugsame Ursachen, ein persohn zuverhafft zu nemmen, Nemblich wann eines Oberzelten thaten eine von ihm selbsten gestendig und bekhendtlich ist, Oder daß andere so gleichfalls mit solchem Laster behafft durch bekhandtnuß beharrlich auf der gesellschaft eines oder mehr angeben, Item do ein handschrift hinder einer Persohn gefunden wurde, welcher sich dieselb dem Teuffel verschrieben hette, mit verlaugens Gottes, aller lieben heilligen,

fol. 3

und der hochwürdigen Sacramenten, oder aber sonsten bey einer ein Zeichen am Leib gefunden wurde, welches der böse feindt demselben Menschen zu bestettigung der verbindtnuß zuegefügt hatte, Item so bei einer Person giff, Hostien, Krotten, Menschliche Glieder, bildtnußen vom Wax, die mit Nadlen und glufen durchstochen, gefunden werden, Oder aber da einer Über zeigt wurde, daß er Im Brauch gehabt, den Teuffel anzurueffen, oder so Jemandt Troewortt hette wider ain außgossen und solche betroete person hernach mit Kranckheiten angriffen oder bezaubert worden were,

Item so etliche Zeugen wurden deponieren, daß einer oder mehr von Ihnen an der that gesehen oder betreten worden were, daß sie mit giff oder teuflischen salben, Kinder, Viehe, oder andere sachen geschmiert und

gesalbet hette, darauß verderbung, abgang und anders Ubel endtstanden were,

Diese und andere mehr verdecktge Anzeigungen sollen von einer Jeden für-

fol. 3 verso

gesetzten Obrigkeit In fleißige Achtung genommen werden, Sonderlich aber, da die angebne und verdecktge Personen Also verwegen oder leichtfertig, vom bösen Leumueht und berueffseyen, daß man sich solcher Böesen thaten zu ihr verjehen müge,

Oder ob dieselbig Person dergleichen mißthaten vormals auch beziegen oder an geverlichen abgesonderten orten, die zu solchen thatten verdecktge, gesehen worden seien,

Oder daß etwan eins das andere der Mißthat beziehet und daraufstirbt, oder es bei seinem Aidt beteuert,

Oder wann ein Person sich soliche bezichtigung Mißthaten halber flüchtig machet,

Doch soll Inn allweg, wie obangereg, solche bösen Leumueths und das angeben nit von feinden oder leichtfertigen, sondern von Unpartheilligen Redlichen Leuten herkommen,

Wann nun also solch erzehlte oder

fol. 4

dergleichen andere Anzeig, vermuetung oder Indicia mehr auf ein Person verhanden, so mag diselb gefenglich angenommen und eingezogen werden, so tags so nachts, wo die zuebetreten, dann dißfalls kein aberglauben zuehalten, daß sie etwan aus dem Beth müssen aufgehebt werden, damit sie das Erdreich nit berüren, dann die Tegliche erfahrung erfindt sich anderst, daß solche Personen alle Ire starckh und Teufelskunst verlieren, wann sie von der Obrigkeit angriffen sindt, und kundten durch die Zauberische stückh nimmer entweichen,

Inn sonderheit aber auch können sie eingezogen werden, wann bei einem oder einer aus Oberzelten stückhen des giffts der Hostien, Krotten, einer oder mehr für warhaft gefunden würdet,

Oder auch so solcher sachen willen ein gefangen Person In der Tortur auf ein andere etwas bestendig bekendt, kann dieselb Person auch angezogen werden. Jedoch da neben nit andere Vermuetungen auch zugegen, soll solche nit peinlich, sondern durch den Richter allein gütlich,

fol. 4 verso

und mit betroung gefragt und examiniert werden, Es were dann, daß drey Personen wider eine auf gleicher Anzeig und denunciation beharreten,

Do nun eine dergleichen Übels verdecktge oder Angebne Personen auf eines Clägers Clag oder von Obrigkeit und Ambs wegen eingezogen werden und also der gefengkhnußen Persohnen mehr, dan eine waren, sollen dieselben soviel gefengkhlicher behaltus halb müglich sein mag, von einander abgesondert werden, damit sie sich unwarhaftiger sage miteinander nit vereinigen, oder wie sich Ire Müßthaten bescheinen wolten, unterreden mügen.

Wann dann deren gefengkhlich eingezogene Malefiz Personen eine (erstlichen in der guete, wie in Alweg geschehen soll) bespracht würdet, Soll Ir zuvor eröffnet und angezeigt werden, auß was Ursachen, und wie sie des Lasters verdacht, Und verargwohnet, Nemblich daß sie infamiert, und beschreiet, oder (alles nach gestalt der sachen habenden berichts) Andere Vermuetung oder halbe beweisung,

fol. 5

Von Iretwegen eingezogen worden seie, Sonderlichen darumben, daß solche Personen vermerckhe, daß sie Rechtlich examiniert werden müsse, Und dem Ordentlichen gerichtlichen Proceß nach, Auf Clag oder frag, zue Antwortten schuldig were, auch sich darnach wisse zuverantwortten, doch in allweg, daß die jenige, so die verdachte person angezeigt, nit offenbahr gemacht werden,

Es ist auch nit ein Jeder Argwohn oder vermuetung, daß man die Persohn strenglich examinieren muge, gnuetsam, sonder es mueß in solchen fellen ein solche vermuetung Urspringlich aus gemeiner Offner sag und verschreyung, daß der mit dem die Inquisition fürgenommen werden solle, mit diesem schedtliche Laster behafft, erhalten und gehalten werden, oder es mueß die Verschreyung von vielen glaubwürdigen Personen herkommen, oder aber, so auf einen anlegers fürgeben, nach ein Ansehenliche glaubwürdige person, die nit zuverwerffen, solches auch würde bestetten oder dergleichen vermuetung, die einem solchen zeugen

fol. 5 verso

wol zu vergleichen darzue kommen, dißes ist, wie es die rechtsgelerten nennen semiplena probatio, ein halbe beweisung, darauf zu strenglicher frag genuetsambe ursach zu nemmen,

Sonsten solle uf Anzeigung deren, so aus Zauberey oder andern Künsten Jemandt diß oder anderer Laster behaftet sein, angeben möchten, Nie-

mandts zue gefenkhnuß oder peinlicher frag genommen werden, sondern man solle solche angemaßte Wahrsager und Angeber darumben gebühlich straffen,

Wie auch die Examinatores oder die, so inquiren, fleißig merken sollen, daß sie die Warheit nit durch Unbefugte bösse mittl von den gefangenen heraus forschen, Als durch falsche Verheissungen der erledigung, so dieselben würden bekennen, oder dergleichen,

Wie sie auch (da es sich in warheit

fol. 6

nit also befunden) den Armen nit solten felschlich anzeigen, daß andere solche Laster von denen albereith peinlich bekendt hetten, Sie sollen auch vielweniger andere Abergläubische Mitl hierzu gebrauchen, Als probierung durch das Kalte Wasser, glüende Eisen in die Hend zuenemen, und dergleichen, sondern den Ordentlichen fürgeschriebnen Weg gehen,

Damit auch nun weiter maß und ordnung werde fürgesetzt, wie sich gegen den gefangenen Im Fal sie auf gütliche besprachung nit bekennen wolten, Zuverhalten sey, Ist vor allen dingen fürnehmlich Zuemerckhen, weill diß laster in Ime selbsten verborgen und schwerlich kann dargethan und bewisen werden, daß die Richter desto embsiger und fleißiger inquiren und den vermuettungen nachfrag haben, dann in solchen fällen nach sag der Rechtsgelehrten kann man sie auf weniger vermuettung weder in andern fällen peinlich fragen,

fol. 6 verso

In sonderheit aber, wenn der beclagt oder verdacht ein böses geschrey hat, und in der Inquisition in etwan sich die Unwarheit wurde befinden, oder er sich sonsten wankelmütig, Unbestendig und forchtsamb erzeigen, so geben solche Zeichen gnuessame Ursach zur peinlichen Frag,

So dann geben auch gnuessame Anzeigung und Ursachen zur Peinlichen Frag, wann etwan einer oder mehr Person dises lasters halben verhafft gewesen und in der Tortur auf die andere bestendiglich bekhendt haben wurden, daneben auch sunst anzeigungen sich wider dieselb Person befunden, daß etwan ein Zaubering an diesem tag, ort, stundt mit solchen geschehen oder zauberische verdeckte sachen von gifft, hostien, krotten und dergleichen, wie eben nach lengst erleutert, bei derselben Person gefunden wurden, oder die Ursachen des Argwohns größer dann die Ursachen der entschuldigung, auf solchen Fall mag mit peinlicher frage, do die guete nit hilf woll, verfahren werden.

fol. 7

Wann dann also diejenigen argwönisch angeben, oder verdachte Persohnen zur peinlichen frag gezogen und gegen Ir gebürenter weeg fürgenommen wirdet, wie wol auch erstlich dieselb, als gleich wann sie eingezogen gütlich bespracht und examiniert werden sollen, dann die warheit wurde sich vielleicht besser befinden und die anzeigung aus dem Angesicht, geberden und der Antwortung, Je leichter abzunehmen und zu begreifen sein, wo sie als bald gütlich gefragt wurde. So sollen alsdann gegen denselben ungeferlich nachfolgende Interrogatoria gebraucht und sie darüber examiniert werden. Doch wurdet sich ein Inquisitor oder Richter Je der unterschiedlicher fell, den Umbstenden nach, selbsten am besten zu Regulieren und das peinlich examen darnach anzustellen wissen.

Interrogatoria, darauf ungevehrlich die Zauberischen oder Hexen Personen peinlich examinirt werden mechten.

Erstlich in gemain ihres Namens, Alters, des

fol. 7 verso

Orts, da Sye geboren, und wer ir Vatter und Muetter seye.

Item was die Ursach, das Sie bey meniglich oder vill (wie es etwann in der Geschicht seyn wurdet) Hexenwerchs halben verruecht, verdecktig und im Geschrey seye.

Ob sye sich nit an den laydigen Sathan ergeben, Gott und seine Heiligen, auch die hochwürdigen Sacramenta verlaugent habe.

Wie sye hinder das Laster gerathen, waß sye darzue bewegt, wer sye es, und was sye für Stuck gelehret, wie und an waß Ort das geschehen und wie lang sye es getriben habe.

Item was für Unehre sye den heyligen Sachen, sonderlich dem hochwürdigen Sacrament, wan sye etwann communicirt, angethan habe, und was sye sonsten für Gottslästerung mehr getrieben,

Ob sye nit Zauberey getriben, das sye darmit zuekonftige Ding, Haimbligkeiten

fol. 8

und Anschlag der Menschen erkennen wellen, durch Parillen sechen, oder dergleichen.

Ob sye sich auch nit understanden habe, mit sonderlichen Worten oder Teufelskünsten Krankheiten zu vertreiben.

Was dasselb für Krankheiten gewesen und was für Mitl sye dargegen gebraucht, gegen weme es geschehen.

Item ob sye nit Krankheiten und anders Uebl mehr den Leuten und dem Vieh, und wie sye ihnen dasselb zuegefügt.

Welchen, wie oft und aus was Ursachen.

Ob denen, so etwan noch lebten und also verletzt weren, nit mehr ze helfen seye, und wie.

Item ob sye nichts andern zu Verletzung eingraben habe, wohin, wo manns zu bekommen, und wann es geschehen.

Was es denienigen, so es gemeint oder die sonsten ungefehr darüber gehen, für Schaden bringen solle.

Item, wo sye ihre Salben und hexische Sachen hinbehalten, wer ihr dieselbe geben, und aus wem die gemacht seyen.

fol. 8 verso

Wie oft sye gefahren, auf welche Tagzeit und Stund, mit welchen Persohnen und wer ihre Mitgesellschaft gewesen, was sye verbracht und gehandelt haben.

Ob sye nie und in welchen Keller sie gefahren, den Wein ausgesoffen und wer aller mit gewesen.

Ob ihr Mann oder contra das Weib solches Laster nie vermerkt und wie es hab verdeckt und verschwigen bleiben können.

Item ob sye nit Ungewitter, Regen, Reiff, Tonner, Pliz oder Hagel zu machen sich understandten, was Maas und Weis, wie oft und ob es Schaden gebracht, auch wann und wie es abgangen seye, was sye darzue gebraucht.

Wie ihr teifflicher Puell heiße, was für Gemeinschaft sye mitdemselben gebracht, und was Gestalt sye ihme verpundten.

Wo sye yberall zusammen kommen und was sye miteinander verbringen.

Ob sye nie in Gestalt wunderbahrlicher Thiere zu Erschreckung und Verblend-

fol. 9

tung der Leut erschienen und in was Gestalt, wem, wo und wann.

Item ob keine Leut von ihr gelembt oder gar getödet worden, sonderlichen, ob sye die jungen Kündler nit verletzt, gestollen und hinweggeführt oder die ungetauften ausgraben oder vor der hl. Tauf verletzt habe, wie vill, an was Orten und durch was Gestalten.

Was sye mit den ausgrabnen Kündlern oder ihren Gepainneren gemacht, zugericht oder für Zauberey gebraucht.

Ob sye mit keinen Giffit umbgangen, Schlangen oder andern vergiften Thieren, wann, und was sye damit gethonn,

obs nit Zwispalt und Unainigkeit zwischen den Eheleuten zuegericht, durch was Mitl und warumb.

Ob sye auch nit teuflische unzichtige Lieb hab gemacht oder geursacht, dardurch etwann die Frauen oder Mannen zu Fall kommen und in Ehebruch oder andere unehrliche Sachen gerathen, gegen weme das beschehen, warumb und wie.

Obs auch nit Jungfrauen oder junge

fol. 9 verso

Gesellen gelernet, mit dergleichen teuflischen Sachen ihren Muthwillen zu verbringen.

Welche diselb gelernet, ob sye es zu lernen begehrt und angesprochen oder sye es ihnen selbstem zuegemuthet, was Orts und was sye darzue gebraucht.

Obs auch nit widerumben solche Sachen und *maleficia* aufgelöst habe.

Mit was seltsamen teuflischen Worten, Puegstaben und dergleichen zauberischen Seegen sye die Leut betrogen.

Obs keinen sein verlohren Guett durch solche Mittl zuwegen gebracht, weme, was sye darzue gebraucht, geredet und wie sye es wissen mögen.

Item wan sye auch ausgefahren, an was Orten sye gemainiglich seyen zusammen kommen, wie vill der Hexen ufs meist allwegen beyeinander gewesen, ob sye es alle, und wem Sye darunder gekendt.

Wer die fürnembst gewesen, und was sye jedesmahls beschlossen haben.

Ob sye kainen nie mitgeführt habe,

fol. 10

oder sonsten der Sachen nit interessirt seye, wenn und warumb.

Die ybrigen Fragstück wird ein jeder *Inquisitor*, dieweill die Fäll unterschiedlich, selbstem seiner *Discretion* mit allen Umbstendten darzue zu thun wissen.

Darbey ist auch sonderlich zu merckhen, da die Personen etwas eingraben zehaben bekennen solten, das demselben ohne Verzug fleissig nachgesuecht und es wider außgraben und verbrennt werde,

Und es soll nach besprachung und gethoner bekhandtnuß keine deren zauberischen Hexen alleinig in der gefenknuß gelassen, sondern derselben umb weniger Zweiflung willen Leuth zuegeben werden

Wie dann auch all dieweil solche Zauberische Personen gefanglich verhaftt, Geistliche sachen, als Weichwasser, Crucifix, Geistliche bilder, Agnus Dei und dergleichen gegenwerttig sein solten, damit des teufels gewalt verhindert werde,

Es sollen auch die Priester solche gefangne Personen Jederzeit treulich ermahnen, zur Bußfertigkeit am leben, wahrer Reue der Sundten und christlicher innbrünstiger Liebe, damit sie Gott den Herrn wieder mögen versöhnet werden.

fol. 10 verso

Inn All weg aber soll der Judex guete Achtung und fleissige fürsorg tragen, damit man solchen Malefizpersohnen geschickte, taugliche und Gottselige Priester (welche zuvor und ehe sie obbemelte Malefiz personen besuchen, von dem Judice Ires thuens und gethoner bekhanntnuß woll informiert werden sollen) Zuordnen, und da man der Orthen mit der gleichen qualifizierten priestern nicht versehen, sollen sie von andern negstliegenden Orthen darzue erfordert und berueft werden,

Und dieweil die erfahrung Lautter Zu erkennen gibt, das es nit guet, daß man zuvor und ehe die Malefizpersonen sich mit bestendiger Bekhanntnuß und Reuigen Bueßfertigen Herzen zu der Beicht geschickt gemacht, die Priester allein zu Inen lasse, der wegen solle der Judex solches außer der Beicht keines wegs gestatten, sondern Inen allzeit eine oder zwee Personen, welche bey der besprachung gewesen, da er Judex anderst selbst nit darbei sein kann,

fol. 11

zue eignen, Auch nit vergönnen, daß sie heimlich mit einander reden, Sondern der Priester soll sie zu geduldt, bekennung der warheit, zur widersagung des Teuffels eingeben und gethonen geliebts, zue wahrer Reue und buß, und Inen zue der revocation nit Ursach geben, oder dieselben ohne wichtige Ursachen vonn Inen annehmen,

Und dieweil dann, wie Oben im ersten vermelt, alle der Zauberey halb argwöhnischen verdachte Personen den Ordentlichen furgesetzten Obrigkeiten, do nit vielleicht gegen denselben außtrucklich Rechtlich geclagt werden wolte, sonsten mügen angezeigt werden, Also solle der Richter oder jedes orts nachgesetzte Obrigkeit, wann solche Anzeig geschicht, dieselb durch ein geschwornen und der sachen qualifizierten Notarium, oder do man Ir den nit haben mag durch einen Ordentlichen geschwornen Gerichtsschreiber mit sondern Fleiß, und Im beisein zweier getreuer Zeugen, oder deren Orts gelobte Gerichtspersonen,

fol. 11 verso

so die Jenigen, die verdachte Personen angeben oder angezeigt mit nichten laut oder offenbahr machen, Ordentlich verzeichnen und beschreiben lassen, dasselb auch hernach bei den Actis verwahren,

Es sollte auch der Richter die jenigen, so dergleichen Malefizpersonen angeben oder die, mit denen die Übelthat etwan bezeucht und bewiesen werden möchte, weder den Advocaten noch den beclagten, die vielleicht der freundschaft und ihrer stattlichkeit halber gefahr zu furchten, nit lauth oder Nahmhaft machen,

Es were dann, daß kein gefahr deßhalben zu besorgen, so können dieselben den beclagten und ihren Advocaten Inn fall der Notturft benent und fürgestellt werden,

Es soll auch in dieser schweren sachen dergleichen proceß gehalten werden wie In andern Peinlichen Malefiz Handlungen, die ehr, gueth, blueht, leib und leben betreffen, Nit weniger mögen Inen auch ire advocaten und procuratores zugelassen werden,

fol. 12

insonderheit aber soll bei den Richtern großer Verstandt und Rat gebraucht werden, daß sie an keiner Person dieser schweren sachen halben zu geschwindt, sondern nach Gerichtsbrauch und Ordnung procediern.

Do nun also gegen der verhafften das Laster Oberzelter massen, allerdings bekhannt und probiert ist, So soll als dann die execution der Straff mit dem feuer, oder anderer straf nach gelegenheit des verbrechens erfolgen und fürgenommen werden,

Jedoch damit solche person aus forcht oder pein nit etwan In KleinMütigkeit und verzweiflung gerathen mögen, dieselben Zuvor mit dem Strang vom leben zum Thodt gerichtet und als dan erst verbrennt werden,

Es were dann erhebliche sonderbare wichtige Ursachen, aus welchen der Richter anderen zu einem Abscheuen und merklichem Exempel den thetter lebendig durch das feuer strafen und hinrichten lassen wolte,

fol. 12 verso

und daneben ist auch sonderbarlich zu observieren, da ein verhafte person der angebenen laster nit solt gestendig sein, und auf verneinung beharren, so soll die selb außer der tortur nit verurtheilt werden, obschon andere auf sie bekandt hetten, ja auch gestorben weren, darumb dieweil der thetter zu der verurtheilung genuesamb überwiesen werden muß, und in solchem fall die Jenigen Malefizpersonen so etwan auf sie bekandt hetten, zue solcher verzweiflicher vollkommner zeugknuß nit gnuesamb seien oder das Ansehen haben, daß Inen hierinnen allerdings wurde glauben Geben,

Es weren dan der Anzeigungen nit allein von denen Jenigen, so auf sie bekandt hatten, sondern auch anderwärts hero soviel, daß kein Zweifel kündte sein, sye weren für bekandlich anzunemen,

Wiewoll aber doch mußte in diesem fall die straf (wofere die aigen bekindnuß nit zuegegen) etwas geringert werden, Es sei dann sach, daß solche persohnen öffentlich und unzweif-

fol. 13

felhaftig überwiesen, mußte gegen Ir, sowoll und so gleich als gegen anderen verfahren werden.

Es sollen auch die Jenigen Persohnen, so aus Ihrer eigenen bekindnuß der Missethaten gnuegsamb überzeugt und albereith Gerichtlich condemniert seien, nit mehr zu Verantwortung und widerRueffung Irer bekindnuß zugelassen werden, Obgleich sie Ire Mißthaten widerrufen, denn die Ihenigen aussag und Anzeigung, so gerichtlicher Soleniter, wie der proceß vermag, geschehen, sollen für bekindt angenommen und beharrt werden, sonsten wurde der gerichtlich proceß kein bestandt haben und man In der gleichen sachen nimmer mehr zue keinem endt kommen können,

Auf den fall sich auch begeben, daß ein Malefiz Person nach condemnation und verurtheillung oder in der Außfuerung ein andere anzeigen und benennen würde, So gibt doch solche angebung (do nit andere Indicia und Anzeigung sonsten mehr verhanden weren) nit gnugsamb Ursach, die Angeben Person,

fol. 13 verso

ob die gleich eingezogen werden möchte, Peinlich zu besprechen, Sondern es ist zuvor der sachen, wie hieneben weitleuffig aufgefuehrt, mehrer erkundigung zu haben,

Und als wie obvermelt solche Malefiz Persohnen durch die Priester mit sonderem fleiß zu der Pueß vermanet worden sein, Soll denselben ein Tag zuvor ehe dann sie den gerichtstag haben, oder aber, so ursach und verhinderung gefunden, aufs wenigst 4 Stundt vor dem Todt das hochwirdige Sacrament gereicht werden,

Bey welchen aber khein Reuig Bueß, sondern ein Teuflische Halbsterige Verstockung gefunden wurdet, den selben soll das hochwirdig Sacrament nit gereicht werden,

Und damit die Richter mit solchen Personen umb soviel sicherer gehn mögen, sie vor anstellung der Execution die fühl, so sich jedesmal begeben, mit allen umbstenden der sachen bei den

fol. 14

hohen schuelen und Universiteten oder anderen Rechtsgelehrten berathschlagen lassen.«

Der Kampf um das Hexenmandat 1590–1612

Wenden wir uns nun einem Kapitel Mentalitätsgeschichte zu, das den Entstehungsprozeß des bayrischen Hexenmandats von einer Seite beleuchtet wird, die man sonst bei Gesetzgebungsprozessen der Vormoderne selten rekonstruieren kann.

Als die große Hexenverfolgung von 1590 im Herzogtum Bayern für manche unerwartet schnell wieder nachließ – letztlich waren nur wenige der ca. 100 Landgerichte davon betroffen –, organisierte sich eine Gruppe, die von dieser Entwicklung enttäuscht war. Wir lernen nun die Akteure der innenpolitischen Auseinandersetzung kennen, auf die wir im Zusammenhang mit dem Hexenmandat immer wieder stoßen werden. Und das Hexenthema spielte nicht zufällig eine wichtige Rolle bei der Konstitution dieser Gruppe und überhaupt bei den innenpolitischen Auseinandersetzungen der nächsten Jahrzehnte. Bei aller Problematik schien manchen die Hexenverfolgung ein gutes Mittel zu sein, »das Böse« insgesamt an einem Punkt zu bekämpfen, wo man glaubte, es fassen zu können. Der »innere Feind«, die Hexen, sollte stellvertretend für den Teufel bekämpft und besiegt werden. Man wollte die Hexen, dieses »Ungeziefer ausrotten«, das »Unkraut vertilgen«, vernichten mit Stumpf und Stiel – so lauteten damals bereits die entsprechenden Metaphern. Hier ging es um ein unbedingtes Ziel, bei dem Lauheit nur verdächtig war. Hier mußte man nicht abwägen, sondern mit freudigem Eifer bei der Sache sein. Der Eifer wurde somit zum Schlüsselbegriff, und von ihm leitete sich dann auch die Gruppenbezeichnung ab: »Eiferer« oder, aus dem Italienischen abgeleitet, »zelanti«.

Zelanten oder Eiferer: Beschäftigen wir uns kurz mit dem Begriff, der heute nur noch in sehr nivellierter Form eine Rolle spielt, aber immerhin noch gewisse Assoziationen weckt. Auch in der Mitte des 18. Jahrhunderts war die Brisanz bereits etwas verblaßt. Zedlers Universal-Lexikon kennt zwar noch den Begriff der »Faction« der »Zelanten«, verweist aber auf den benachbarten Begriff »Zeloten«. Auch hier stehen wir sofort im Zentrum des Problems. Die Zeloten

definiert Zedler als eine Sekte der Juden, die den Pinehas als ihren Vorgänger ansah. Dieser hat, gemäß Altem Testament (4. Mose, XXV, 7, 8, 14, 15) »für die Ehre Gottes so heftig geeffert«, daß er einen vermeintlichen Sabbat-Schänder, der auf frischer Tat ertappt wurde, sofort töten wollte.

»Sie nahmen sich die Gewalt, wenn sie einen Gottes-Verächter oder Sabbat-Schänder in flagranti antrafen, denselben zu steinigen und ihn aus dem Wege zu räumen, ohne viele Weitläufigkeiten von Hegung eines Bluts-Gerichts über ihn zu machen.«

Mit anderen Worten: Hier wurde – wie im Fall der europäischen Hexenprozesse des 15.–18. Jahrhunderts – aus religiösem Eifer ein Ausnahmerecht konstruiert, das die Aussetzung der ordentlichen Gerichtsbarkeit legitimieren sollte, welche bei der physischen Vernichtung der politischen Gegner hinderlich war! Und weiter heißt es bei Zedler:

»Den Namen Zeloten hatten sie deswegen angenommen, weil sie dem Volcke weiß machen wollten, dasjenige, was sie thäten, geschähe aus einem Zelo oder Eyffer für die Ehre Gottes...«.¹

Wenn man einmal weiß, daß der »Eifer für die Ehre Gottes« keine beliebige Floskel war, sondern eine spezielle Chiffre für den Willen, widerrechtliche Aktionen und insbesondere Hexenverfolgungen nach Ausnahmerecht durchzuführen, dann kann man diesen Begriff in der gesamten Literatur der frühen Neuzeit wiederfinden. Bei Christian Thomasius heißt es beispielsweise, die Exzesse bei den schwedischen Hexenverfolgungen in den 1670er Jahren seien zurückzuführen auf den »impestivus Zelus DEI honorem«, oder, wie es in einer zeitgenössischen Übersetzung heißt, den »unzeitigen Eyffer vor Gottes Ehre«.² Bei dem Aufklärer Thomasius hat der Eifer für die Ehre Gottes noch 1701 eine so eindeutig negative Konnotation, daß dies nur damit zu erklären ist, daß es sich um einen feststehenden Begriff handelte. Man könnte nun argumentieren, daß der Jurist Thomasius der Religion ferner gestanden haben könnte. Greift man jedoch einen anderen, früheren Gegner der Hexenverfolgung heraus, so konkretisiert sich die Angelegenheit. Friedrich von Spee kommt 1631 in seiner »Cautio criminalis« immer wieder auf die Eiferer zu sprechen. Hier nur einige Kostproben seiner Begriffsverwendung:

»Es muß auch als unangebrachter Eifer bezeichnet werden, daß man allenthalben zetert, die Magie sei ein ganz verborgenes Verbrechen... und daß trotzdem bloße Laien und weltliche Personen eifrig bemüht sind, so verborgene Dinge aufzuspüren und den Kampf mit dem allerverschlagensten Feind aufzunehmen. Kein Beispiel oder Gebot läßt sich hier aus der Heiligen Schrift heranziehen, wo so etwas gutgeheißener würde.«³

Auch eines der berühmtesten Zitate aus der *Cautio criminalis* steht im Zusammenhang mit dem Begriff des »Eifers«:

»Unglückliche, was hast du gehofft? Warum hast du dich nicht gleich beim ersten Betreten des Kerkers für schuldig erklärt? Törichtes verblendetes Weib, warum willst du den Tod so viele Male erleiden, wo du es nur einmal zu tun brauchtest? Nimm meinen Rat an, erkläre dich noch vor aller Marter für schuldig und stirb. Entrinnen wirst du nicht. Das ist letzten Endes die unselige Folge des frommen Eifers Deutschlands.«⁴

Spees »*Cautio criminalis*« ist sicher eines der lesenswertesten Bücher, die je in Deutschland geschrieben worden sind: Es sollte in jedem Bücherschrank zu finden sein, zumindest jeder Jurist oder Theologe sollte sich damit auseinandersetzen. Viele von den Problemen, die Spee anspricht, muten quasi zeitlos an, treffen auf die »furchtbaren Juristen« unseres Jahrhunderts genauso zu wie auf die des 16. und 17. Jahrhunderts. Dabei ist Spee mit seinen Ausführungen eigentlich sehr zeitbezogen und konkret, und seine Angriffe wenden sich nicht vornehmlich gegen die weltliche Justiz, sondern gegen seine scheinheiligen Mitbrüder, allen voran den Ordensbruder Martin Delrio, den Spee unverblümt als Schreibtischtäter entlarvt. Der Jesuit Spee nahm kein Blatt vor den Mund, wenn es darum ging, diese Haltung zu kennzeichnen:

»Wenn dann diese Leute irgendwelche Geschichtchen – oftmals rechtes Altweibergeschwätz – von Zauberern... zu hören oder zu lesen bekommen, dann nehmen sie sie gleich so wichtig, als ob es ein Evangelium wäre, und schäumen von Eifer mehr als von Sachkenntnis. Schreien, man dürfe solche Schandtaten nicht dulden, alles sei voller Hexen, man müsse diese Pest mit allen Mitteln bekämpfen, und vieles derart... Oh diese frommen, guten Männer! Was soll man mit ihnen anfangen, da sie doch nur das allerbeste für den Staat wollen?«⁵

In der Hauptsache muß sich Spee mit einem Mann auseinandersetzen, der auch in der Debatte um das bayrische Hexenmandat eine wichtige Rolle gespielt hat: dem Trierer Weihbischof Peter Binsfeld

und seinem »Tractatus de confessionibus maleficiorum et sagarum«, und zwar, weil Binsfeld der Hauptvertreter der Lehre vom Ausnahmeverbrechen in Deutschland war. Nach Binsfeld sollte eine einzige bloße Anzeige oder Denunziation genügen, gegen Verdächtige mit der Folter vorzugehen. Spee schreibt dazu:

»Wenn also Binsfeld eifrig die Obrigkeit beschwört und Gerechtigkeit fordert und gleichwohl sagt, man könne vermittels dieser Satansdenunziationen prozessieren, so ist sein Eifer recht unbesonnen.«⁶



Sensationsnachrichten heizten die Stimmung an: »Warhafftige und Wunderbarliche Newe zeitung von einem pauren, der sich durch Zauberey... zu einem Wolf verwandelt hat«, Nürnberg 1591.

Letztlich waren es aber die Fürsten, die über die Durchführung von Hexenprozessen entschieden. Geistliche und Juristen hätten die Hexenprozesse im einzelnen behindern können, die Fürsten jedoch konnten sie mit einem Federstrich unterbinden. Wie Spee richtig erkannte, maßten sich die wenigsten der »absoluten« Fürsten soviel Sachkenntnis zu, daß sie wichtige Fragen allein entschieden. So hing viel davon ab, welche Berater ihnen zur Seite standen. Spee richtete daher seinen Appell an die Fürsten:

»Darum sollen die Fürsten auch darauf achten, was das für Leute sind, die so eifrig darauf dringen, das Verbrechen der Zauberei zu bekämpfen. Denn abgesehen davon, daß, wie gesagt, zu fürchten ist, der Fürst könnte sich durch ihren Eifer zu weit hinreißen lassen, steckt oft noch anderes hinter diesem Eifer, nämlich Habsucht, Unwissenheit, etc.

Der Fürst sollte hieraus schließen, daß er eher zu bremsen und zögern hat, als so eilig den Anforderungen derartiger Ratgeber Folge zu leisten.

Ich wiederhole also, wenn die Fürsten solche fanatischen Eiferer voll ungezügelter Leidenschaft um sich dulden, dann ist mit Recht zu fürchten, daß sie... den unschuldigen Bürgern gefährlich werden müssen, wenn die Prozesse erst einmal in Gang gekommen sind.«⁷

Die Präzision, mit der Spee die Probleme seiner Zeit diagnostizierte, ist bis in Einzelheiten hinein immer wieder erstaunlich. Wie wir inzwischen wissen, war Spee über ordensinterne Mitteilungen auch gut über Vorgänge in Eichstätt und München unterrichtet. Manchmal hat man den Eindruck, Spee wäre direkt bei den Münchner Auseinandersetzungen anwesend gewesen, aber wahrscheinlich verliefen diese Auseinandersetzungen an verschiedenen Orten ähnlich. Bei den Ratgebern der Fürsten muß man jedoch unwillkürlich an den Jesuiten Adam Contzen (1571–1635) denken, der von 1624–1635 einer der wichtigsten politischen Berater Kurfürst Maximilians I. von Bayern war. Contzens Lebenslauf ist sehr beziehungsreich zum Hexenthema: Während der ersten großen Hexenverfolgung trat er 1591 in Trier dem Jesuitenorden bei, er hat also mit ziemlicher Sicherheit Binsfeld persönlich gekannt. Seit 1599 studierte er in Mainz Theologie, als gerade dort große Hexenverfolgungen stattfanden. Später finden wir ihn als Professor und Fürstenbeichtvater in Würzburg wieder, wo er Kontakt zu dem Weihbischof Friedrich Förner (1568–1630) knüpfte. Dieser Förner war seit 1611 Weihbischof in Bamberg, aktiver Gegenreformer, Aktivist in der katholischen Liga und ideologischer Promoter der Hexenverfolgungen in den fränkischen Hochstiften Würzburg und Bamberg in den Jahren 1616–1618 und 1626–1630; es waren die größten Hexenverfolgungen in der europäischen Geschichte. 1626 hatte Förner ein Buch geschrieben, das für jeden Sonntag im Jahr eine Hexenpredigt vorsah.⁸ Förner besaß stets gute Beziehungen zu gewissen Kreisen in der Regierung Bayerns, nämlich zu den hiesigen »Eiferern«. Dies war zunächst Dr. Christoph Gewold, später der Jesuit Adam Contzen.⁹


Contzen wurde in den 1620er Jahren wegen seiner Nähe zu Kurfürst Maximilian I. von Bayern zur zentralen Figur der extremen Jesuitenpartei in Deutschland. Sein Ordensbruder Robert Bireley bezeichnet Contzen als Extremisten und Kriegshetzer: Im Dreißigjährigen Krieg vertrat Contzen selbst in aussichtslosen Situationen noch die Ansicht, zur »Rettung der Ehre Gottes« müsse man weiterkämpfen ohne Rücksicht auf das irdische Wohl der

Bevölkerung – Contzen war ein Ideologe des »totalen Krieges« gegen äußere und innere Glaubensfeinde.¹⁰ In seinem mit Nutzen auf Münchner Verhältnisse geschriebenen barocken Staatsroman »Methodus Civilis Doctrinae seu Abissinis regis historia«¹¹ tritt Musterkönig Abissinus, der für Maximilian stand, für die totale Ausrottung der Hexen in seinem Reich ein. Contzen war der Ideologe derjenigen Gruppierung von Eiferern in Deutschland, die von Papst Urban VIII. verächtlich als »zelanti« bezeichnet worden sind.¹²

Aus diesem Kreis von »Zelanten« heraus stammte die Initiative zum bayrischen Hexenmandat. Die Eiferer konnten es gar nicht glauben, daß dem Ziel der unbedingten Hexenverfolgung etwas in den Weg gelegt werden konnte, wie dies aber tatsächlich 1590 der Fall war: Die Verfolgung wurde seit dem Herbst 1590 eingedämmt und schließlich abgebrochen, was vermutlich auch mit einem personellen Führungswechsel in der Regierung zu tun hatte. Die Folge davon war, daß die Eiferer versuchten, neuerlich an Einfluß zu gewinnen, um ihre Ziele durchzusetzen. Bei der Organisation dieser Gruppe könnte, wie Michael Kunze vermutet hat, der Konvertit Dr. Christoph Gewold (1556–1621) eine wichtige Rolle gespielt haben, der bereits 1588 als Hofratssekretär eingestellt und 1591 auch noch Hofrat wurde. Gewold war dem Herzog von befreundeten Jesuiten für den Hofdienst empfohlen worden und empfahl sich durch besondere Gewandtheit und Anpassungsfähigkeit.¹³ Bisher unbekannt war, daß Herzog Maximilian noch während seiner Studentenzeit im Alter von 18 Jahren 1591 aktiv in die Ingolstädter Hexenprozesse eingegriffen hat, und zwar offenbar unter Anleitung des Sekretärs Dr. Gewold. Soweit bekannt, ist dies Maximilians erste Regierungshandlung überhaupt, die er hier »in abweisen unsers genedigsten herrn vatters«, Herzog Wilhelm V., vornimmt. Der künftige Fürst übte sich in der Dirigierung einer Hexenverfolgung und befahl die Folterung der vermeintlichen Hexe Anna Berlin, die wenig später verbrannt wurde.¹⁴

In den 1590er Jahren finden wir eine merkwürdige Akkumulation von derart ideologisch motivierten Persönlichkeiten in der bayrischen Zentralregierung. Zu nennen sind hier beispielsweise Dr. Johann Baptist Fickler und dessen Sohn Dr. Johann Christoph Fickler, die beide schriftstellerisch in der Hexenfrage hervorgetreten sind. Der ältere Fickler hatte sich 1582 bei einem Zauberprozeß

DISPUTATIO IURIDICA,
DE MALEFICIS ET SAGIS, VT VOCANT, IN THESES ALIQVOT CONIECTA:
QV A S
DEO AVSPICE, CONSENTIENTIBVS AMPLISSIMIS IURIDICÆ FACULTATIS Decano ceterisque Professoribus in Catholica & celebri INGOLSTADIENSIVM Accademia.
SVB PRESIDIO
NOBILIS, CLARISSIMI CONSULTISSIMIQUE VIRI, DOMINI ANDREÆ FACHINEI, Iuris Cæsarij Professoris ordinarij, Præceptoris vt fidelissimi, ita summa obseruantia colendi.
TVEBITVR
IOANNES CHRISTOPHORVS FICKLERVS
SALISBURGENSIS, L.L. Studiosus.
In Auditorio Canonistarum, Aprilis 2 May



INGOLSTADII,
Ex Officina Typographica WOLFGANGI EDERI
ANNO MD, LXXII

Ein Student biedert sich bei der Verfolgungspartei an: J. C. Fickler, Disputatio juridica de maleficis et sagis, Ingolstadt 1592.

im Erzstift Salzburg ganz auf den Standpunkt des »Hexenhammers« gestellt. Seit 1588 war er als Lehrer Herzog Maximilians für Jurisprudenz eingestellt. Der jüngere Fickler war Kommilitone Maximilians und promovierte 1592 in Ingolstadt mit einer juristischen Disputation bei Andreas Fachineus über die Hexen, was man angesichts der sich abzeichnenden Polarisierung nur als karriereorientierte Maßnahme bezeichnen kann.¹⁵ Die Installierung der Eiferer erfolgte teilweise bereits durch Einfluß des kommenden Herzogs Maximilian I. (1597–1651), der seit 1595 die Regierungsgeschäfte maßgeblich mitbestimmte. Zu nennen sind hier vor allem die Bestallung des Hofrats Dr. Johann Sigmund Wagnereckh – später als Hofkanzler Anführer der Eiferer in der Regierung –, der Geheimen Sekretäre Dr. Christoph Gewold und Ägidius Albertinus sowie um 1600 der Hofräte Dr. Cosmas Vagh, Dr. Aurelio Gilg und Dr. Georg Hundt¹⁶.

Die Stärke der Eiferer lag zweifellos darin, daß man die Rücken- deckung des Hofes genoß und über eine scheinbar gesicherte ideologische Position, auf jeden Fall aber über einheitsstiftende Ideologen verfügte: Der erste dieser Ideologen war der früher in Dillingen, nun in Ingolstadt lehrende Jesuit Gregor von Valencia (1551–1603). Dieser war ein international renommierter scholastischer Theologe aus der Schule von Salamanca, der die bayrische Universität Ingolstadt zu einem wichtigen gegenreformatorischen Zentrum werden ließ. In brennenden Zeitfragen, etwa dem Fünfprozentstreit oder der Verteidigung der Gnadenlehre des spanischen Theologen Molina vor dem Häresieverdacht in Rom, wurde seine Stimme im katholischen Europa ebenso vernommen wie in seinen »Commentarii theologici«, die seit 1591 in Ingolstadt erschienen. Valencia war ein Eiferer, bekannt für seine klaren Deduktionen und Stellungnahmen zu aktuellen Themen. So konnte er auch zu einem Meinungsführer in der Hexenfrage werden. Die Autorschaft des Grundsatzgutachtens, das Herzog Wilhelm V. im April 1590 von seiner Universität verlangte, wird von Bernhard Duhr aufgrund ordensinterner Informationen Gregor von Valencia zugeschrieben, obwohl es von den je vier Theologen und Juristen der beiden Fakultäten unterzeichnet ist.¹⁷ Den Grundtenor mag Gregor von Valencia tatsächlich bestimmt haben, denn in dem fünf Jahre später erscheinenden dritten Brand seiner »Commentarii« argumentiert er in der gleichen Weise; weil die Hexerei ein crimen

occultissimum sei, werde es selten erkannt. Da es am leichtesten durch die Geständnisse bei der Tortur entdeckt werde, sei bei diesem Ausnahmeverbrechen die Tortur leichter zu gestatten als in sonstigen Kriminalprozessen. Auf der Tortur muß auch nach den Mitschuldigen gefragt und den Aussagen muß Glauben geschenkt werden.¹⁸ Alle diese Ansichten waren nicht originell. Gregor von Valencia richtet sich in allen wesentlichen Punkten nach der grundlegenden Schrift des Trierer Weihbischofs Peter Binsfeld, die als Summe und Apologie der großen Trierer Hexenverfolgung 1589 in Trier erschienen war.¹⁹ Binsfelds Schrift war in Deutschland das Manifest der katholischen Verfolgungspartei, und die Parteigänger in Bayern orientierten sich unbeirrbar daran, wie zahlreiche Gutachten in den innenpolitischen Auseinandersetzungen in Bayern beweisen.²⁰

Gregor von Valencia spielte vielleicht eine Schlüsselrolle in der akademischen Formierung der Verfolgungspartei. Er war der Lehrer Herzog Maximilians während dessen Ingolstädter Studienzeit. Gemeinsam mit dem Prinzen wohnte der scholastische Theologe der Folterung von als Hexen verdächtigten Frauen bei, die bald für schuldig erkannt und verbrannt wurden. Die naiven Briefe des Prinzen aus den Jahren 1589 und 1590 an seinen Vater über die Ereignisse im Folterkeller der Stadt Ingolstadt sind erhalten.²¹ Gregor von Valencia war kein bloßer Schreibtischtäter, sondern ein Ideologe, der aus eigener Anschauung wußte, welche Konsequenzen sein Gutachten von 1590 für die Betroffenen hatte. Wenn er 1595, nachdem allein in Ingolstadt etwa 20 Frauen als Hexen hingerichtet worden waren, immer noch ohne Abstriche dieselben Ansichten wie 1590 vertrat, muß man daraus schließen, daß ihm keine Zweifel daran gekommen waren, ob diese Blutopfer für seinen Gott tatsächlich gerechtfertigt waren; die Bezeichnung »Blutopfer« ist übrigens kein Anachronismus: In der zeitgenössischen Diskussion gab es tatsächlich Stimmen, die Hexenhinrichtungen mit diesem Begriff kritisierten.²² Bei der Autorität, die Gregor von Valencia genoß, sollte man seinen Einfluß nicht unterschätzen. Ingolstadt mangelte es in den 1590er Jahren nicht an interessanten Studenten: Maximilian von Bayern mit seinen zwei jüngeren Brüdern Philipp und Ferdinand – später Bischöfe von Regensburg, Köln, Hildesheim, Lüttich, Münster und Paderborn – waren solche, aber auch Ferdinand von Österreich, der spätere Kaiser

Ferdinand II. (1619–1637). Auch er wurde von Gregor von Valencia unterwiesen. Schließlich sind die Ingolstädter Immatrikulationsverzeichnisse dieser Jahre eine aufschlußreiche Lektüre. Die ganze Gruppe der Eiferer in der Regierung rekrutierte sich dort. Seit 1585 und über die volle Länge der Ingolstädter Hexenverfolgungen finden wir dort immatrikuliert: Johann Simon Wagnereckh, Hans Christoph Fickler, Jacob Hainmüller, später dann Dr. Cosmas Vagh, Konrad von Bemelburg und Gottfried Sattler, verantwortlich für die Hexenverfolgungen von Wemding in den Jahren 1609–1611. Interessant im Zusammenhang mit dem Hexenthema sind auch die drei Markgrafen von Baden und drei Grafen von Öttingen, der Marschall von Pappenheim, die Grafen Fugger und die Schenken von Geyern. Heinrich von Knöringen, später Bischof von Augsburg und für mehrere Hexenverfolgungen verantwortlich, war seit 1589 inskribiert.²³

Auch unter den Theologen machte Gregor von Valencia Schule. Der ideologische Bannerträger wurde nach ihm sein Schüler Jacob Gretser (1562–1625).²⁴ Gretser stand in engem persönlichen Kontakt zu Gewold, Albertinus und Wagnereckh. Er hat kein eigenes Hexentraktat verfaßt, aber sein Einfluß in der Hexenfrage wird mehrfach deutlich. In den innenpolitischen Auseinandersetzungen nach 1600 wird er von Dr. Wagnereckh als unbedingte Vertrauensperson in Ingolstadt bezeichnet, die man im Sinne der religiösen Eiferer auch zu Spitzeldiensten gegen vermeintliche Renegaten einsetzen konnte. Der Geheime Ratssekretär Ägidius Albertinus übersetzte 1602 auf Anregung Gretsers das dämonologische Traktat »Flagellum diaboli« des Spaniers Francesco de Ossuna.²⁵ 1612 widmete Gretser seine Schrift »De festis christianorum« dem Eichstätter Bischof Johann Christoph von Westerstetten, einem der ärgsten Hexenverfolger der europäischen Geschichte. Er kombinierte diese Widmung mit einer ausdrücklichen Würdigung der Hexenjagden in der Fürstpropstei Ellwangen und dem Hochstift Eichstätt:

»Die hartnäckige Pest der Zauberer und Hexen versucht nicht weniger unüberwindliche Kraft zu erlangen. Je verborgener, desto verderblicher und gefährlicher schleicht dieses Übel. Gegen diese Pest der Zauberei wendet Eure Hoheit, von göttlichem Eifer und von der Liebe zu dem Wohl der Untertanen entflammt, kein anderes und kein dienlicheres Mittel an als die Standhaftigkeit in der Ausübung der Gerechtigkeit. Bei diesem



Johann Christoph von Westerstetten, Fürstpropst von Ellwangen und Bischof von Eichstätt (1612–1636). Er ließ in beiden Territorien mehrere hundert Hexen hinrichten und gehört zu den schlimmsten Hexenverfolgern der europäischen Geschichte.

guten Werke, das sie standhaft und unermüdlich schon mehrere Jahre fortführen, in der Überzeugung, Gott zu gefallen und ihrem Lande zu nützen, können sie auch verständigen und guten Menschen nicht mißfallen. Und wenn je bei einem Übel oder einer Krankheit, so gilt hier das Wort, eine unheilbare Wunde ist mit einem Messer auszuschneiden, damit der gesunde Teil nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.«

Die salbadernde Verlogenheit dieses Textes, die auch vielen Zeitgenossen schon offenbar gewesen sein muß, nahm an der beabsichtigten Wirkung nichts. Für Bayern war es ein innenpolitisches Signal, denn 1612 stritt man sich in der Regierung in München gerade darum, ob das 1611 gedruckte Mandat auch tatsächlich publiziert werden sollte²⁶. Daß Gretser auch als Universitätslehrer in Ingolstadt einflußreich war, soll hier nur unter Verweis auf zwei Namen belegt werden: den Jesuiten Jeremias Drexel (1581–1631), der

1615–1638 Hofprediger in München und überdies einer der auflagenstärksten Schriftsteller des 17. Jahrhunderts war. Sein flammender Aufruf zur Hexenverfolgung noch nach 1630 ist in der Literatur seit langem bekannt.

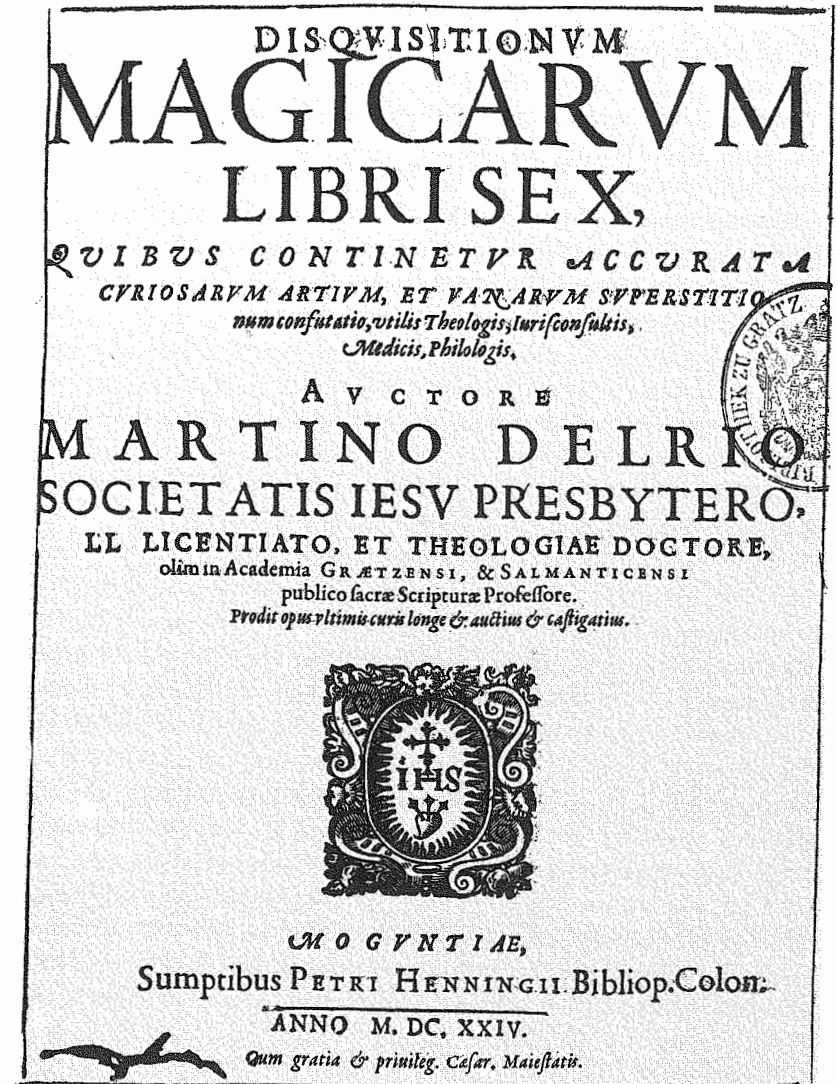
»Oh ihr Feinde der göttlichen Ehre! Befiehlt denn nicht das göttliche Gesetz ausdrücklich: Die Zauberer sollst du nicht leben lassen? Hier rufe ich so laut ich kann und auf göttliches Geheiß zu den Bischöfen, Herren, Fürsten, Königen: Lasset die Zauberer nicht am Leben! Mit Feuer und Schwert muß diese entsetzliche Pest ausgerottet werden. Ausgerissen muß dieses Unkraut werden, daß es nicht in übergroßer Fruchtbarkeit empor-schieße, wie wir es leider sehen und beklagen. Ausgeräumt soll werden mit den Gottlosen, daß die Pest nicht weiter greift, brennen sollen die Auführer Gottes...«²⁷

Schließlich gibt es noch den Jesuiten Georg Stengel (1584–1651), ebenfalls einen fruchtbaren Schriftsteller, der noch nach Ende des Dreißigjährigen Krieges für eine zügige Wiederaufnahme der Hexenverfolgungen nach den theoretischen Vorgaben Binsfelds und Delrios eintrat.²⁸

Möglicherweise war es Martin Delrio gewesen, durch den der Terminus »politicus« in die innenpolitischen Auseinandersetzungen Bayerns Einzug gehalten hatte, denn Delrio hatte 1599/1600 in seinen »Disquisitionum Magicarum libri VI« die Gegner mit diesem Begriff gebrandmarkt:

»Wo aber die einmal angenommene Predigt des Evangelii nachgelassen hat, indem solche entweder durch allerhand Irrlehren beslecket, oder durch Ketzereyen unterdrückt worden, als wie in Africa und Asia unter den Mahumetanern, in Teutschland, Franckreich und Britannien unter den Ketzern, in Italien und anderen Orten unter den laulichten Catholiken, welche man *Polyticos* nennet, in eben denselben Orten hat auch die Zauberey maechtig ueberhand genommen...«²⁹

Und die Lektüre Delrios durch den späteren Hofratskanzler Dr. Wagnereckh läßt sich für das Jahr 1600 in München mit absoluter Sicherheit nachweisen. Ob der Begriff bereits vorher verwendet wurde, ist bis jetzt noch unklar. In den innenpolitischen Auseinandersetzungen um das Hexenmandat hatten die Eiferer ein klares Feindbild. In zwei Briefen des Hofratskanzlers Dr. Wagnereckh an den zurückgetretenen Herzog Wilhelm V. von Bayern wird dies deutlich. Wagnereckh spricht von »Theologi als Binsfeldius und



Summe des dämonologischen Wissens: Martin Delrio SJ, *Disquisitionum Magicarum libri sex*, 1599/1600. – Hier: Titelblatt der Ausgabe Mainz 1624. – Justus Lipsius bezeichnete Delrio 1599 als »miraculum nostri aevii«.

P. Delrio«, die mit ihren Ansichten an der Hexenfrage die rechten Ansichten verträten, auf der anderen Seite stünden »etliche kaltsinnige politische Juristen«, die »mehr politisch als christlich« über die Zauberei dächten und den Aberglauben gar für »Kinder- und Narrenwerk« hielten.³⁰ Das Feindbild der Eiferer waren die »politici«, die Politiker.

Wer waren nun die angeblichen »Feinde der göttlichen Ehre«, die den frommen Eifer zu Hexenverfolgungen immer wieder behinderten? Überraschend schnell sind wir auch hier wieder bei einer sehr grundsätzlichen Dimension der weltanschaulichen Auseinandersetzung angelangt. In den innenpolitischen Auseinandersetzungen verunglimpften die Eiferer ihre Gegner ganz generell als »politici«, wenn religiöse Belange auf dem Spiel standen. Im innenpolitischen Kampf der 1630er Jahre meinte Adam Contzen damit eine Gruppe gemäßigter Politiker um die Geheimen Räte Dr. Wilhelm Jocher und Dr. Joachim Donnersberger, die Anführer der Friedenspartei, die einen Friedensschluß zugunsten des Landes und seiner Bewohner dem »totalen Krieg« zur Rettung einer abstrakten göttlichen Ehre vorzogen.³¹ Auch diese verhielten sich »mehr politisch als christlich«, und es überrascht nicht, daß wir von diesen Politikern auch in der Hexenfrage hören! Kriegs- und Hexenfrage waren miteinander verknüpft, und es gibt noch eine ganze Reihe weiterer interessanter Themen, die hier mit ins Spiel kommen werden. Das Grundthema bleibt jedoch immer dasselbe: Die »politici« rückten säkulare, politisch-rationale Überlegungen in den Vordergrund. Den religiösen Eiferern waren sie der Schrecken der Zeit, und ihr Ahnherr war niemand geringerer als Nicolo Machiavelli. Der Jesuit Ribadeneira verfaßte 1603 eine Schrift »Princeps christianus adversus N. Machiavellum ceterosque huius temporis politicos«. Der für Bayern wichtige Adam Contzen schrieb in seiner Staatslehre, den »Politicoꝝ libri decem«:

»Zu heutiger Zeit ist mächtig und an vielen Orten übermächtig geworden das verabscheuungswürdige Geschlecht der pseudo-politici, denen die Fackel, welche so viele Reiche in Flammen setzte, Nikolaus Machiavelli vorantrug. Ihm ist Religion Mittel zu Staatszwecken.«³²

Und der Sohn des bayrischen Kanzlers Wagnereckh, der Dillinger Kontroverstheologe Heinrich Wa(n)gnereckh, schrieb später in der Nachfolge Contzens ein Buch gegen die »Politiker«.³³

Auch der Begriff »Politiker« erinnerte bis ins 18. Jahrhundert hinein an seine frühere Bedeutung, nur daß sich nun die Wertigkeit umgekehrt hatte. Wenngleich in Zedlers Universal-Lexikon zugestanden wird, daß der Begriff »Politicus« allgemein »vielm Mißbrauch unterworfen« sei, sah es als hauptsächliches Ziel des Politikers, »die Vortheile eines Fürsten oder Staats wohl auszusingen, durch verdeckte Wege zu suchen und auf alle möglichen Wege zu erlangen«.³⁴ Christian Thomasius, der den Autor der »Cautio Criminalis« nicht kannte, schreibt über ihn:

»Es sey nun der Verfasser dieses Tractätgens wer er wolle, so hat er gewiß . . . seine deutliche und kräftige Beweißgründe vielen Wahrheitsliebenden, und sonderlich den rechtschaffenen Politicis beygebracht. Und gewiß dieses Tractätgens scheinet von solcher Wichtigkeit zu seyn, daß wie bißhero es noch niemand angefochten: also halte ich davor, daß kein verständiger Rechtsgelehrter oder kluger Politicus gefunden werden kann, welcher nach Durchlesung dieses Büchleins noch einigen Zweifel wegen des unbilligen Hexen-Processes haben könnte. . . .«³⁵

Friedrich Spees Botschaft war bei den »Politikern« angekommen. Allerdings war dort von vornherein ein fruchtbarer Boden für seine Argumente vorhanden gewesen, wie wir gleich sehen werden.

Wer waren nun die »Politiker« in Bayern, die sich mit den »Zelanten« um das Hexenmandat stritten? Natürlich waren es keine Anhänger Machiavellis, aber die Kritik der »Zelanten« traf doch in manchen Punkten zu. Hier gab es Personen, die dem religiös motivierten Übereifer der »Zelanten« nicht nur nicht folgen wollten, sondern ihm im Gegenteil bewußt, mit Nachdruck und über Jahrzehnte hinweg Grenzen setzten.

Die Eindämmung der Hexenverfolgung in Bayern begann nach der Ernennung des promovierten Adligen Dr. Johann Georg Herwarth von Hohenburg (1553–1626) zum Oberstkanzler und Dr. Johann Gaillkirchner zum Landschaftskanzler im Jahre 1590. Herwarth war in der bayerischen Politik eine sehr ungewöhnliche Erscheinung. Die Familie stammte aus dem Patriziat der Reichsstadt Augsburg, erst Herwarths Vater war in den bayerischen Landadel übergewechselt und hatte 1566 das Bürgerrecht aufgegeben. In Herwarth lebte jedoch bürgerliches Leistungsethos weiter. Sein Jurastudium mit Promotion war kein bloßes Scheinstudium, und auch seine Assessoratszeit in Speyer war für einen Adligen ungewöhnlich. Herwarth war bereits seit 1577 Mitglied des

Hofrats, 1585 verpflichtete er sich der »Landschaft«, wie in Bayern die Landstände hießen, »lebenslang«. Herwarth versah das Oberstkanzleramt 1590–1599, war an der Bewerkstelligung des frühzeitigen Rücktritts von Herzog Wilhelm V. maßgeblich beteiligt und wechselte nach dem Regierungswechsel auf den Posten des Landschaftskanzlers, nicht ohne mit Dr. Joachim Donnersberger (1565–1650, Oberstkanzler 1599–1650) für einen Nachfolger gesorgt zu haben, der auf seiner Linie lag: ein »Politiker«.

Herwarth war in vielfacher Hinsicht interessant. Auf der einen Seite stand sein politisches Engagement, das auch nach 1599 nicht nachließ: Er stand jetzt nicht nur an der Spitze der Landstände, die in Bayern über eine eigene Verwaltung mit Beamten verfügten und in den Jahren 1605 und 1612 auch noch in ihren drei Kurien – Prälatenklöster, Adel, Städte – zur Beratung zusammentraten. Zusätzlich blieb Herwarth weiterhin Geheimer Rat, saß damit im obersten politischen Gremium des Landes. Daneben aber ging er seinen persönlichen Neigungen nach, interessierte sich für alle Wissenschaften seiner Zeit. Er entwickelte Kenntnisse auf vielen Gebieten, versuchte sich als Altphilologe, Historiker und Geograph. Herwarths »Tabulae arithmeticae« trugen zur Entwicklung der Logarithmentafeln bei. Er interessierte sich auch für die neuen Naturwissenschaften, für Astronomie, und führte zwischen 1597–1611 einen Briefwechsel mit Johannes Kepler, dessen Aufstieg am Kaiserhof er förderte. Auch in dieser Beziehung war einiges ungewöhnlich. Zunächst war Kepler nämlich nur Landschaftsmathematiker in Graz gewesen, und er mußte diese Stelle aufgeben, weil er nicht zum Katholizismus konvertieren wollte. Herwarth stand über solchen Dingen, er korrespondierte nicht nur weiterhin mit Kepler und empfahl ihn nach Prag, sondern übernahm sogar die Taufpatenschaft für eines von Keplers Kindern; wie Herwarth über konfessionelles Zelotentum dachte, kann man sich denken. Ein anderer Taufpate bei Kepler war der lutherische Rostocker Jurist Dr. Johann Georg Goedelmann. Dieser spielte in der Hexendiskussion im Reich eine wichtige Rolle: Seine Politik bestand darin, die Hexenprozesse mit den Mitteln des geltenden Strafprozeßrechts einzudämmen, jedes Ausnahmerecht bestreitend und auf den »processus ordinarius« gemäß der Constitutio Criminalis Carolina pochend.³⁶ Das war genau die Linie, die auch Herwarth in Bayern verfolgte – sehr zum Ärger der Zelanten, die sich noch mehr

aufregten, wenn in der innerbayrischen »katholischen« Diskussion immer wieder auch der »lutherische Ketzler« Goedelmann zitiert wurde.³⁷ Herwarths Einfluß auf die Hexenfrage ist immer wieder spürbar. Nicht zuletzt auch durch eine Personalpolitik, in der man seine Handschrift vermuten kann.



Das Exempel der katholischen Zelanten-Partei in der zeitgenössischen Berichterstattung: Hexenzeitung zum Münchner Pappenheimer-Prozeß, Augsburg 1600. – Leiter dieses Prozesses war der spätere Hofratskanzler Dr. Johann Simon Wa(n)gnereckh.

Als der Hofrat als oberste Justizbehörde unter dem Kommissariat Dr. Wagnereckhs im Jahr 1600 einen wirklich schrecklichen Hexenprozeß in München durchführte – den von M. Kunze beschriebenen Prozeß Pappenheimer³⁸ –, bekam er im folgenden Jahr einen Mann als Hofratspräsidenten vorgesetzt, der diesem Unfug ein Ende bereitete. Es war der Adelige Heinrich von Haslang, der als Landschaftskommissar gleichzeitig Mitarbeiter Dr. Herwarths war. Von Haslang deckte die widerrechtlichen Methoden des Hexenprozesses von 1600 auf und erzwang damit eine jahrelange interne Diskussion über die Hexenfrage, die schließlich mit einem Sieg der Politiker endete, obwohl sich die juristischen Fakultäten der Universitäten Padua und Freiburg ebenso auf die Seite der Zelanten gestellt hatten wie die befragten Dämonologen Nicolas Rémy aus Lothringen und Martin Delrio. Binsfeld war zu diesem Zeitpunkt bereits gestorben, sonst wäre er sicher auch befragt worden. Diese Diskussion der Jahre 1600–1604 ist äußerst

aufschlußreich, aber bereits an anderer Stelle dargelegt worden.³⁹

Als von Haslang einmal scharf von Dr. Wagnereckh angegriffen worden war, erwiderte der Hofratspräsident, »die gelehrten Geheimen Räte« seien der gleichen Ansicht wie er. Die gelehrten Geheimen Räte waren im Jahr 1601 Dr. Johann Georg Herwarth (Landschaftskanzler), Dr. Joachim Donnersberger (Oberstkanzler) und Dr. Johann Gailkirchner (Hofratskanzler). Der ehrgeizige Dr. Wagnereckh schaffte es später, Gailkirchner auszuschalten und selbst dessen Stelle einzunehmen, doch an Herwarth und Donnersberger sollte er zeitlebens nicht vorbeikommen, auch wenn er sich vorübergehend dieser Illusion hingeben haben mag und zusammen mit Dr. Cosmas Vagh bereits über die künftige Stellenvergabe spekulierte: Vagh meinte, als Oberstkanzler an die Stelle Dr. Donnersbergers rücken zu können.⁴⁰ Doch da hatten sie die Machtverhältnisse im Herzogtum falsch eingeschätzt. Einen aus Geilenkirchen bei Jülich stammenden Ausländer konnte man durch eine Intrige ausmanövrieren. Aber am eingesessenen politischen Establishment, den Familien von Haslang und Donnersberger, Barth, Herwarth und Tanner, aber auch solchen aus dem benachbarten Schwaben wie von Rechberg, oder Tirol wie Jocher und von Wolkenstein, bissen sich Aufsteiger aus der Provinz – Wagnereckhs Vater war Mautner in Neuötting – oder Ausländer die Zähne aus.

Dies bringt uns zu einer prinzipiellen Betrachtung der Soziologie der Verfolgungen befürwortenden »Zelanten« und der moderaten »Politiker«. Analysiert man Herkunft und Stellung der »Zelanten«, so springt sofort ins Auge: Die meisten unversöhnlichen Befürworter von Hexenverfolgungen waren Ausländer. Bei den Juristen ist dies ganz deutlich: Dr. Gewold stammte aus dem calvinistischen Amberg und war Konvertit, Dr. Vagh stammte aus dem lutherischen Schleswig und war ebenfalls Konvertit. Dr. Fickler kam aus Württemberg, Albertinus aus Deventer in Holland, Dr. Fachineus und Dr. Gilg kamen aus Italien. Nicht viel anders sah es übrigens bei den Jesuiten aus, der zweiten Funktionselite in der Staatsführung: Petrus Canisius kam aus Nimwegen in Holland, Gregor von Valencia aus Spanien, Jacob Gretser aus Baden, Contzen aus dem Herzogtum Jülich.

In diese Reihe von Außenseitern paßt im Grunde auch der aus Bayern stammende Dr. Wagnereckh hinein. Seinen politischen Aufstieg erlebte Wagnereckh, indem er sich an der Universität als

gelehriger und übereifriger Jesuitenschüler profilierte, der das abstrakte gegenreformatorische Normensystem in einer Weise annahm, die ihn – wie man am Beispiel der verteufelten Volksmagie sehen kann – seine eigene Herkunft und Umwelt vergessen ließ. Protegiert wurde Wagnereckh – abgesehen von Herzog Maximilian – von jener landfremden Intelligenz, die die Fraktion der Eiferer stellte: Am Anfang stand der pfälzische Konvertit Dr. Gewold, unter den Jesuiten bestand dann die Affinität zu Jacob Gretser, und sein »einziger Freund« in der Regierung war Dr. Cosmas Vagh, mit dem zusammen er zeitweise im Hofrat eine Art Schreckensregiment errichtete. Die einzige erkennbare Ausnahme stellt vielleicht die Figur des Johann Christoph von Preysing (1576–1632) dar, der sich ebenfalls zu den Eiferern hingezogen fühlte, aber selbst keine theoretischen Konzepte zu entwickeln in der Lage war. Immerhin zeigt sein Fall, daß die Eiferer wegen der scheinbaren Stringenz ihrer radikalen Ansichten doch eine gewisse Attraktivität besitzen konnten.⁴¹

Macht man sich Gedanken über die Stellung dieser Außenseiter in Bayern, so könnte man zu folgenden Überlegungen kommen: Die auswärtigen Juristen und Theologen stellten Funktionseliten dar, die ambitionierte Fürsten wie die von Bayern zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit ihres Territoriums benötigten. Mit den landfremden Funktionseliten war die Einführung neuer Ideen und Organisationsformen leichter möglich, und über diesen Aspekt der Innovation hinaus stellten sie ein wichtiges Element innerstaatlicher Machtbalance im Sinne von Norbert Elias dar.⁴²

Für die Ausländer bestanden individuelle Aufstiegschancen, allerdings um den Preis der Anpassung an die Bedürfnisse des Auftraggebers. Im gegenreformatorischen Bayern war dies das genormte Glaubensbekenntnis des Tridentinums, auf das alle Beamten vereidigt wurden, darüber hinaus die politischen Erfordernisse des zum Absolutismus strebenden Landesfürsten. Die gleichen Eigenschaften, die die landfremde Intelligenz für den Fürsten interessant machte, stieß jedoch die alteingesessenen Familien zurück. Zum ersten stellten die »Ausländer« eine Konkurrenz bei der Besetzung der Regierungs- und Universitätsstellen dar und verringerten damit die eigenen Chancen, zum anderen dachte man im Land selbst nicht so sehr in abstrakten Normen, sondern orientierte sich am Herkommen, am »Landesgebrauch«. Hier

bestand also ein doppelt motivierter Gegensatz, der einerseits die relativ starke Position der auswärtigen Ideologen erklärte, andererseits aber auch zeigt, warum sie im Land selbst nie so recht Fuß fassen konnten: Die Familien der Herwarths, Donnersbergers etc. bestimmten jahrhundertlang das politische Geschick im Lande mit, die Gewolds und Vaghs hatten einen kometengleichen Aufstieg, doch gelang es ihnen nicht, im Land Fuß zu fassen. In der Geschichte der Hexenprozesse wurde die Frage selten gestellt, welche Gruppen in einem bestimmten Territorium für Hexenverfolgungen eintraten und welche sich dagegen stemmten. Eine Ausnahme ist in dieser Hinsicht Alfred Soman mit seinen Forschungen über jene Gebiete in Nordfrankreich, die dem Parlement de Paris unterstanden. Ist es nicht interessant, daß Soman in seinem Untersuchungsgebiet ähnliche Beobachtungen machen konnte?⁴³

Die unmittelbare Vorgeschichte des Hexenmandats erstreckte sich über 20 Jahre, von 1590–1610. Dabei kann man klar vier Etappen unterscheiden, die mit den Diskussionen der Jahre 1590, 1600–1604, 1607–1608 und 1609–1611 verbunden sind. Notwendig wurde das Mandat dadurch, daß sich starke Kräfte im Land, vielleicht von Anfang an unter Führung Dr. Herwarths, den regellosen Hexenverfolgungen widersetzt hatten, wie sie während der großen regionalen Verfolgungswelle der Jahre 1586–1594 auch im Herzogtum Bayern begonnen hatten. Im Jahre 1589 war im Hochgericht Schongau, das zu dieser Zeit nicht direkt dem Herzog, sondern seinem wegen einer morganatischen Ehe abgefundenen jüngeren Bruder Ferdinand unterstand, eine Hexenverfolgung begonnen worden. Ein Unwetter hatte die Ernte zerschlagen, die Untertanen suchten nach Schuldigen, Herzog Ferdinand war damit einverstanden, daß gegen die Hexen vorgegangen werden sollte. Der Richter hatte lediglich eine formlose briefliche Anleitung durch den Hofrat bekommen, er solle jetzt

»guete spech auf böse Leuth und Unholten gebrauchen, und nach denen darauf starker verdacht geet, in der still greifen lassen undt gleich mit alsbaldt Ire wohnungen, khisten, pett, behaltnussen mit vleiß durchsuchen, ob verdachtige Zauberin sachen, als salben, argwenige pulfer, erzeneyen, wechse bilder die dupft weren, Menschliche glider oder gebain, Segen, characteres und anders dergleichen argwonisch befunden...«⁴⁴

Man suchte also ernsthaft nach Beweismitteln, doch stellte es sich im Prozeß als einfacher heraus, nach der bewährten Methode des



Frauen beim Hexentanz, nach: Pierre de L'Ancre, *Tableau de l'inconstance des mauvais anges et démons*, Paris 1612.

Umlands zu verfahren. Die Verfolgung wurde dann im wesentlichen unter der Anleitung der Scharfrichter Hans und Christoph von Biberach durchgeführt. Diese »besichtigten« die von der Bevölkerung verdächtigten Hexen und entschieden über Tortur oder Freilassung. Die Scharfrichter verfahren in der gleichen Weise auch in den Gerichten des Hochstifts Augsburg und des Hochstifts Freising mit der zugehörigen Grafschaft Werdenfels. Bald hatte der Scharfrichter Jörg Abriel von Schongau ähnliche Fähigkeiten entwickelt, und die Scharfrichtergesellschaft lebte ein Jahr lang einträglich von ihren vielen Aufträgen. Sie absolvierten regelrechte Inspektionsreisen und entschieden aufgrund von Haar- und Augenfarbe, Gesichtsausdruck und Körpermerkmalen intuitiv über Schuld oder Unschuld der Frauen, die sich dann in der Tortur weiter erhärtete. Das Verfahren ähnelte dem, das seit 1563 in Wiesensteig, Illereichen und den anderen kleinen schwäbischen Territorien üblich geworden war. In Bayern sollte die Schongauer Verfolgung allerdings mit ihren 63 Opfern für immer die größte bleiben.

Das widerrechtliche Verfahren stieß in der Region allenthalben auf Widerstand. Doch nur in Bayern wurden Konsequenzen gezogen: wohl aufgrund des Drucks der etablierten Gesellschaft und ihrer Repräsentanten wurde ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet, das diesem gesetzlosen Zustand ein Ende bereiten sollte. Das Verfahren mutet gar nicht unmodern an: Herzog Wilhelm V. forderte am 2. April 1590 in einem »Dekret der Hexerey halber« seine Geheimen Räte und Hofräte auf, dieses schwierige Thema grundsätzlich zu beraten und mit Mehrheitsbeschluß feststellen zu lassen, was weiter zu geschehen habe. Warum nun gerade Anfang April 1590? Es könnte dafür einen recht einfachen Grund geben: Im März 1590 war Dr. Herwarth zum Geheimen Rat und Oberstkanzler ernannt worden, er war damit Leiter der obersten Behörde des Landes und trat als neuer »starker Mann« an die Stelle des Ottheinrich von Schwarzenberg, der noch im gleichen Jahr verstarb.⁴⁵ Nun begann man, den eingerissenen justiziellen Wildwuchs in geregelte Bahnen zu leiten. Man könnte die weitergehende Frage aufwerfen, inwieweit die Ernennung Herwarths überhaupt mit der ausufernden Hexenfrage zusammenhing und auf wessen Einfluß hin es zur Ernennung Herwarths, der sich ja immerhin bereits »lebenslang« der Landschaft verschrieben hatte, letztlich gekom-

men war. Die Hexenfrage war sicher kein Angelpunkt der staatlichen Entwicklung, es gab auch viele andere Themen. Doch muß man sehen, daß die Hexenfrage besonders heikel war, das Verhältnis zwischen Untertanen und Obrigkeit, zwischen Menschen und Gott, zwischen Einheimischen und Ausländern, zwischen den Anhängern unterschiedlicher Weltanschauungen unabhängig von der Konfessionszugehörigkeit betraf.

Der Hofrat ließ sich mit seiner Beratung nur drei Tage Zeit. Noch in der gleichen Woche, am Freitag, dem 6. April 1590, traf sich der Hofrat vollzählig zur Beratung der Hexenfrage. In der zweiten Aprilwoche wurde ein wortreiches Gutachten aufgrund dieser Beratung des Hofrats angefertigt: das »Guet bedunckhen, wie dem hochschöddlichen Hexenlaster zu begegnen und dasselb auszureiten«. Es läßt erkennen, daß ausführlich über das Thema referiert worden ist und von dieser denkwürdigen Sitzung theoretische Richtlinien festgelegt wurden, die weitreichende Folgen haben sollten: In Abgrenzung zur protestantischen Hexenprozeßkritik des Johann Weyer⁴⁶ und Johann Brenz⁴⁷ legte man sich praktisch darauf fest, eine eigene katholische Haltung zu entwickeln, die sich zwangsläufig mit dem ganzen Überlieferungsballast einschließlich des »Hexenhammers« auseinandersetzen mußte. Diese Festlegung auf die katholische Tradition war bei der zeitgenössischen konfessionellen Polarisierung kaum vermeidbar. Sie war aber sehr folgenreich, weil damit praktisch die ganze zeitgenössische Diskussion, wie etwa in dem 1586 erschienenen Reader »Theatrum de Veneficis«, abgeschnitten wurde: Da die Hexenverfolgungen 1563 zuerst in den protestantischen Territorien begonnen hatten, war praktisch die ganze Diskussion »protestantisch« und damit auch alle dort geäußerten Ansichten, vor allem die kritischen.⁴⁸ Diese waren zwar weniger »protestantisch«, als daß sie ganz einfach dem Diskussionsstand des fortgeschrittenen 16. Jahrhunderts entsprachen, der ein anderer war als hundert Jahre zuvor. Wenn diese ganze Diskussion nun mit einem Federstrich disqualifiziert wurde, kam man natürlich in Schwierigkeiten, wenn man die korrekte eigene Stellung definieren sollte. Was lag dann näher, als daß man diese schwierige Aufgabe delegierte? Genau das schlug der Hofrat dem Fürsten dann auch vor. Geeignete Juristen und Theologen sollten darüber beraten und Richtungweisendes von sich geben.

Nach Lage der Dinge konnten dies nur Mitglieder der theologi-

schen und juristischen Fakultät der Universität Ingolstadt sein. Dort verfügte man ja vor allem mit Albert Hunger, Gregor von Valencia und Andreas Fachineus über erstklassige Experten. Mit dem Gutachten wurden von jeder der beiden Fakultäten vier Professoren beauftragt: von der theologischen Fakultät der jesuitische Dekan Mathias Mayrhofer (1548–1641), Albert Hunger (1545–1604) und die beiden Jesuiten Petrus Stevartius (1549–1624) und Gregor von Valencia. Von der juristischen Fakultät der Dekan Vitus Schober, Kaspar Lagus (1533–1606), Leonard Zindecker und der Italiener Andreas Fachineus.⁴⁹ Von den Juristen sind Schober und Zindecker nicht mit einer Meinung hervorgetreten, Lagus gehörte eher zu den Gegnern der Hexenverfolgungen. Bei anderer Gelegenheit, am 7. Februar 1590, hat er vorgeschlagen, durch ein »General Perdon« reuigen Hexen die Rückkehr in die Gesellschaft zu ermöglichen.⁵⁰ Unter den Juristen war es Fachineus, bei dem später auch eine Disputation über das Hexenthema abgehalten wurde, der aktiv an der Abfassung mitgewirkt haben könnte. Bei den Theologen scheinen es eher der mit Jacob Gretser in Kontakt stehende Albert Hunger und aus den schon erwähnten Gründen Gregor von Valencia zu sein, deren Handschrift das Grundsatzgutachten tragen könnte. Wie bereits erwähnt, ist Duhr der Ansicht, das Gutachten stamme überhaupt von Gregor von Valencia. Das scheint mir jedoch eine Überschätzung seines Anteils an diesem Gutachten zu sein, insbesondere bei den Paragraphen drei bis sechs geht, die ja vor allem juristische Belange zum Gegenstand haben. Ende April 1590 lag das Gutachten vor, das »Responsum Juris. Antwort zweyer der theologischen und juristischen Fakultät zu Ingolstadt auf fürgesetzte Fragen... Von wegen der Hexerey«. Auch die Universität hatte angesichts des drängenden Problems der laufenden Hexenverfolgungen rasch gearbeitet.

Hinzugezogen hatte man gemäß der Vorgabe des Hofratsgutachtens allein katholische Autoren. Der alte »Malleus maleficarum« kam wieder zu Ehren, aber in theoretischer Hinsicht wehte doch bereits ein anderer Wind. Zwar beerbte man die Hexentheorie der päpstlichen Inquisition vollkommen, doch ließ man es dabei nicht bewenden: Als juristische Quellen wurden natürlich das »göttliche Recht« des Alten Testaments (*Exodus 22,18: Deuteronomium 13*) zitiert, dann das spätantike Kaiserrecht, schließlich die Kommentierung durch Juristen des 16. Jahrhunderts, allen voran der

berühmte Julius Clarus (1525–1575), Rat Philipps II. von Spanien in Mailand.⁵¹ Auch die Reichsgesetzgebung wurde herangezogen, aber nur quasi nebenbei – für scharfe Maßnahmen gegen Hexen hätte die *Constitutio Criminalis Carolina* keine Anhaltspunkte geliefert. Kein Bezug wurde auch auf die ältere bayrische Gesetzgebung, die keine Hexen gekannt hatte, genommen. Im wesentlichen argumentiert das Gutachten theologisch, angefangen bei Thomas von Aquin, über die Literatur der Inquisition bis hin zum »Hexenhammer«. Im Vordergrund stand aber die modernere und modernste dämonologische Literatur: der Dominikaner Bartholomäus de Spina (1475–1546) und die beiden aktuellsten zeitgenössischen Dämonologen, der französische Kronjurist Jean Bodin und der Trierer Weihbischof Peter Binsfeld.

Genaugenommen war es Peter Binsfeld, an dem sich das Gutachten hauptsächlich orientierte, auch wenn man den »Hexenhammer« heranzog und das Gutachten mit den Namen einiger anderer Autoren garnierte. Es gibt einige sehr spezifische Eigenheiten in der Binsfeldschen Argumentation, die sich komplett in dem Ingolstädter Gutachten wiederfinden, während ähnliche Spezifika des »Hexenhammers« oder Bodins keine Berücksichtigung finden oder sogar explizit abgelehnt werden. Als Beispiele seien genannt: der Beginn des Paragraphen 4 »Wie die Hexerei zu erkennen ist«, in dem das Wesen des Hexenverbrechens beschrieben wird und den man fast wörtlich aus Binsfeld entlehnt hatte.⁵² Dann die Ablehnung des Mittels der falschen Versprechungen, das Bodin empfohlen, Binsfeld aber abgelehnt hatte.⁵³ Schließlich die Ablehnung der Wasserprobe, die zwar in Bayern nie eine Rolle gespielt hatte, sehr wohl aber in Westfalen. Binsfeld hatte sich mit dem Problem auseinandergesetzt und die Ingolstädter Gutachter hatten den Passus einfach mit aufgenommen.⁵⁴ Sehr problematisch war, daß das Ingolstädter Gutachten von 1590 Binsfeld in dem Punkt folgte, wo er »einen oder mehrere« Denunzianten als ausreichend nicht nur für Verhaftung, sondern sogar für Folterung angibt.⁵⁵ Binsfeld war praktisch der einzige zeitgenössische Autor von Rang, der diese überaus harte und gefährliche Ansicht vertrat. Nur Gregor von Valencia, Martin Delrio und einige Eiferer sollten ihm darin folgen. Noch Tanner und Spee kämpften um 1630 in dieser Frage gegen Binsfeld und Delrio an.⁵⁶ Auch der Passus, daß es verboten sei, Verdächtige bei der Festnahme vom Boden zu heben, um ihnen die

Zauberkraft zu rauben, stammt von Binsfeld. In der Prozeßpraxis kann man ihm in Bayern nicht begegnen. Weitere Beispiele ergeben sich aus dem Text des Gutachtens selbst und brauchen hier nicht im einzelnen belegt zu werden.

Das Ingolstädter Grundsatzgutachten von 1590 ist sehr allgemein gehalten. Es betont zwar in mehreren Passagen seinen Bezug auf die Situation im Herzogtum Bayern, das jetzt von der Hexengefahr ergriffen zu werden drohe, und weist auf die Gerichtspraxis in den benachbarten katholischen Hochstiften Augsburg und Eichstätt hin. In seinen theologischen und juristischen Darlegungen nimmt es jedoch ebensowenig auf die bisherige bayerische Praxis Bezug wie in jenem Teil, der konkrete Aberglaubensformen als Indizien für den Hexenprozeß angibt. Der Praxisbezug des Gutachtens ist so, wie er eben sein kann, wenn ein Spanier (Gregor von Valencia) und ein Italiener (Fachineus) mit Hilfe der Bücher eines Franzosen (Bodin) und eines Rheinländers (Binsfeld) ein Gutachten über den Aberglauben in Bayern schreiben. Die Beispiele sind sehr abstrakt, und die Nutzenanwendung bleibt den Einheimischen überlassen. Für die weitere Entwicklung der Gesetzgebung war das Grundsatzgutachten trotzdem entscheidend, schrieb es doch in Paragraph 3 vor, daß mit einem »öffentlichen Edikt an jedermannlich« die Hexenverfolgung eingeleitet werden solle. Das war zwar absurd, denn die Verfolgung lief bereits seit mindestens einem halben Jahr, aber immerhin setzte es die Regierung wieder in Zugzwang.

Ein Hexenmandat wurde also bereits im April 1590 zum Fluchtpunkt der Diskussion. Zunächst hatte man jedoch drängendere praktische Probleme, denn die theoretischen Vorgaben der Gelehrten mußten möglichst rasch in eine brauchbare Instruktion für die Richter auf dem Land umgesetzt werden. Der Schwarze Peter lag jetzt wieder beim Hofrat. Verfaßt wurde die Anweisung noch im Verlauf des Mai 1590⁵⁷ und heraus kam dabei die »*Gemeine General Instruction. Wie sich alle und jede Pfleger, Richter und Beamte . . . mit den Unholden und Hexenwerckhs verleumbden Personen in Erkennung, Einziehung und Besprechung . . . zu verhalten haben*«. Dieser Instruktion merkt man die Eile an, mit der sie verfertigt worden ist, aber wie viele Provisorien hielt sie lange vor: da es nie wieder zu ähnlich großen Verfolgungen im Land kam, bestand auch nie mehr Anlaß, sie zu

ersetzen. Die Instruktion ist nicht frei von Wiederholungen und Widersprüchen, sie ist viel zu lang und eigentlich nicht besonders praktikabel, wenn man sich einen bayrischen Landrichter dieser Zeit vorstellt. Wie sollte er sich da zurechtfinden? Über Binsfeld und das Ingolstädter Hexenmandat waren Dinge in die Instruktion gewandert, die mit der bayerischen Rechtspraxis nichts zu tun hatten, die Wasserprobe . . . Dann sollte es plötzlich verboten sein, jemanden durch Zauberei zu heilen oder Wetter zu vertreiben, während doch die bisher geltende bayerische Gesetzgebung und deren Kommentierung in Perneders »Halsgerichtsordnung« ausdrücklich Straffreiheit zusicherten! Jetzt sollte plötzlich Zauberei erstens nicht mehr wirksam sein, zweitens aber bestraft werden, weil der Zauberer angeblich vom Teufel die Wirkung erwarte, die seine eigene Zauberei nicht hervorrufen konnte!

Nicht jeder Landrichter war Jesuitenschüler und verstand die theologischen Implikationen dieser Argumentation, deren Wurzeln doch über Binsfeld, den »Hexenhammer« und Thomas von Aquin bis zum heiligen Augustinus zurückreichten.

Dann die Widersprüche: Einerseits sollte – wie es Binsfeld und das Ingolstädter Gutachten verlangten – jedem kleinen Hinweis nachgegangen werden, die Anforderungen für Inhaftierung und Tortur waren gering. In Abweichung von dem Ingolstädter Gutachten schränkte die Prozeßinstruktion jedoch an mehreren Stellen diese richterlichen Freiheiten wieder ein, betonten die Einhaltung des »Ordentlichen fürgeschriebnen Weg(s)«. Die Zeugen sollten sogar besonders glaubhaft sein, weil es hier um »ehr, gueth, blueth, leib und leben« gehe. »Nach Gerichtsbrauch und Ordnung« sollte vorgegangen werden, obwohl doch in der gleichen Instruktion ausdrücklich Modifikationen erlaubt wurden und sogar das ganze Normensystem verschoben wurde! Wenn jemand nicht gestand, sollte er nicht hingerichtet werden können, manchmal aber doch.

Eine Denunziation nach der Verurteilung sollte keine Wirkung mehr haben, in bestimmten Fällen aber doch. Denunziationen von angeblichen Hexen sollten berücksichtigt werden, aber gleichzeitig sollten nur Anzeigen von »unparteilichen redlichen Leuten« angenommen werden – die Hexen, wenn es denn solche gab, waren aber weder unparteilich noch redlich, sondern die größten Feinde des menschlichen Geschlechts, wie man allenthalben hören und lesen konnte. Wer sollte sich da auskennen?

So konnte die Hexenprozeßinstruktion vom Mai 1590 eigentlich niemanden zufriedenstellen. Der Universität war sie zu schwammig, der neuen Regierung vermutlich zu hart und den Landrichtern zu widersprüchlich und damit unpraktikabel. Und schon bald begannen die Modifikationen. Das »stigma diaboli« war in der Instruktion noch akzeptiert worden, aber schon 1592 erklärte es die Ingolstädter Juristenfakultät für unzulässig.⁵⁸ 1601 war sie sogar so weit von ihrer früheren Haltung abgerückt, daß sie nicht einmal mehr mehrfache Denunziation allein als »indicium ad torturam« gewertet wissen wollte.⁵⁹ Schließlich hatte die Juristenfakultät der Universität nach dem Ausscheiden der Juristen Fachineus und Hunger unter dem Einfluß der neuen Köpfe Dr. Joachim Denich und Dr. Kaspar Hell ganz die Fronten gewechselt: Die scholastische Lehre vom »crimen exceptum« wurde ignoriert, und der »processus ordinarius« gemäß Kaiser Karls peinlicher Halsgerichtsordnung, der Constitutio Criminalis Carolina, war wieder alleinige Richtschnur.⁶⁰ Nach dem Abbruch der großen Verfolgung von 1590 normalisierte sich das Klima im Land wieder ein wenig, auch wenn sich die theoretische Einschätzung der Magie bleibend verschoben hatte. Die praktischen Konsequenzen aus dieser Verschiebung wurden jedoch erst später gezogen.

Die bayerische Hexenprozeßinstruktion erregte in der Region Aufsehen, da es eine vergleichbare Instruktion zumindest hier noch nicht gab. So wurde sie zum Vorbild anderer Verordnungen, selbst über konfessionelle Grenzen hinweg. Die Regierung der lutherischen Markgrafschaft Bayreuth forderte von der niederbayerischen Regierung in Landshut ein Exemplar an, das sie bei der Verfertigung ihrer eigenen »General Instruction von den Truten«⁶¹ von 1591 zum Vorbild nahm. Unabhängig davon gab es im Jahr 1591 weitere Ansätze zur Legislation: Die Reichsstadt Kaufbeuren erließ ein »Dekret Von wegen Beschrayung Hexenwerckhs«, in dem einfache Beschuldigung untersagt wurde – mit Erfolg.⁶² Im Dezember 1591 folgte schließlich sogar das am ärgsten betroffene Territorium des Erzbischofs von Trier. Die »Kurtriererische Hexenprozeßordnung« verstrickt sich jedoch nur in zahlreiche Einzelprobleme – beispielsweise die Frage der Konfiskation und die Mitwirkung der Gemeindeausschüsse bei Hexenprozessen – und bildet keine ähnlich grundsätzliche Ausarbeitung wie die bayerische Hexenprozeßinstruktion des Jahres 1590.⁶³



Bilder von der voll ausgebildeten Hexensabbat-Vorstellung, nach: Francesco Maria Guazzo, *Compendium Maleficarum*, Mailand 1608.

Im Jahr 1600 nahmen die Eiferer einen neuerlichen Versuch, die große Hexenverfolgung ins Werk zu setzen. Unter Leitung Dr. Wagnereckhs wurde in München ein Prozeß von solcher Härte geführt, daß er bleibende Spuren in der dämonologischen und juristischen Literatur hinterlassen hat. Da dieser »Prozeß Pappenheimer« von Michael Kunze kürzlich umfassend dargestellt wurde, brauchen wir hier nicht darauf einzugehen.⁶⁴ An diesen Prozeß schloß sich eine umfassende Debatte in München an, die ebenfalls kürzlich dargelegt wurde. Hier sei nur soviel rekapituliert, daß das wesentliche Ergebnis dieser Diskussion darin bestand, den Anspruch der Zelanten, in Zaubereifällen gemäß der Lehre vom Sonderverbrechen (»crimen exceptum«) Ausnahmeprozesse führen zu können, abgewehrt werden konnte. Wenn fortan in Bayern Hexenprozesse durchgeführt wurden, dann streng nach den prozeßrechtlichen Regeln der Carolina. Die Ingolstädter Juristenfakultät schloß sich 1601 diesen Vorgaben der Geheimen Räte in München an, Wagnereckh mutmaßte sogar, daß die Universität aus dem Geheimen Rat heraus Weisung erhalten habe – diese Vermutung ist nicht uninteressant, weil sie zeigt, wie die Partei der »Zelanten« die Geheimen Räte Dr. Herwarth und Dr. Donnersberger einschätzte. Die Universität revidierte das 1590 von ihrer Fakultät mitunterzeichnete Grundsatzgutachten Gregor von Valencias, das der Lehre vom »crimen exceptum« stattgab, wenn sie schrieb, daß selbst wenn man der Ansicht sei,

»daß dieses crimen occultum und exceptuatum sei, dann darumben folgt nit, daß man in allem maxime modo procedendi, die regulas iuris solle trangredieren . . . Wie dann auch Kayser Carl in seiner peinlichen HGO in

modo procedendi vel circa indicia dieses Laster der Hexerey nit ausnimbt, sondern in Art. 44 etliche specialia indicia erfordert«. ⁶⁵

Die Eiferer schäumten vor Wut über diese Revision der Ingolstädter Haltung, die der von 1590 »ex diametro zuwider« sei. Welche Einschränkung dies gerade in Hexenprozessen bedeutete, wo man meistens weder über ein Corpus delicti noch über valide Indizien oder Zeugenaussagen – wie sie in Artikel 31 und 44 der CCC gefordert waren – verfügte, sprach Dr. Wagnereckh mehrmals aus. In flagranti würde man Zauberer nur noch selten oder nie erwischen. Und wenn nicht die »denunciationes« allein als »indicia ad torturam« genügten, würde man niemals mehr eine Hexe überführen können:

»Solches mit dem Finger anzudeuten, haben beide Fakultäten in dem genannten Gutachten vom Jahre 1590 geschlossen, daß die mehrfache Denunziation ohne weitere Indizien zur Tortur genügt, und daß in diesem geheimen Verbrechen Denunziationen mehr gelten als Indizien. Aber im jetzigen Gutachten erfordert die Juristenfakultät neben der Denunziation auch die Diffamation. Aber in geheimen Verbrechen werden die Delinquenten selten oder nie »diffamiert«. Und das würde bedeuten, die Axt an den Baum zu legen (>et hoc esset securim ad arborem ponere<), wenn die Denunziationen im effektiv nichts gelten würden«. ⁶⁶

Entscheidend bei dieser Diskussion der Jahre 1600–1604 war, daß sich mit der prinzipiellen und exklusiven Anerkennung des »processus ordinarius« der Diskussionsschwerpunkt verlagern mußte: Wenn nicht mehr auf bloßen Verdacht hin gefoltert werden konnte, gewannen die Indizien an Gewicht. Als Indizienreservoir kam aber praktisch nur jener Bereich in Frage, der von den Theologen seit Augustinus als Zeichen für einen Dämonenpakt gewertet worden war, nämlich der Bereich der Volksmagie. Auch hier liegt eine Wurzel für die Notwendigkeit des Hexenmandats von 1611.

Im Zuge der Debatten der Jahre nach 1600 hatte man sich in München gründlich informiert, welche Ansichten aktuell über das Hexenthema unter den katholischen Autoritäten herrschten. Man hatte nicht nur 1601 die Universitäten Ingolstadt, Dillingen und Freiburg in Deutschland befragt, sondern auch noch Bologna und Padua in Italien, dazu den Jesuiten Martin Delrio aus den spanischen Niederlanden und den Juristen Nikolaus Remigius aus Lothringen. ⁶⁷ Nicht genug damit, hatte man auch noch die wichtig-

sten deutschen katholischen Territorien nach ihrer Prozeßpraxis bei den Verfolgungen zwischen 1585 und 1600 befragt. Am 18. Juni schrieb Dr. Christoph Gewold als Sekretär Herzog Maximilians eine Anfrage an den Mainzer Erzbischof Johann Schweikart, weil »an ihm selbs reichskhündig ist, daß E(euer) L(iebden) eine große Anzahl Häxen und Unholder in Irem Erzstift und Landen haben iustficiern und vom Leben zum Todt richten lassen, daß wir also nit zweiffeln, es werden in solchen Unholden-Processen vast dergleichen dubia und Zweifel entstanden und fürgefallen sein« wie in Bayern ⁶⁸. Im März 1604 traf in München das »Mainzisch Bedencken in causa Sagarum« ein, das zeigte, daß man nach der letzten großen Verfolgung dort vorsichtiger geworden war ⁶⁹. Etwa gleichzeitig, im Mai 1604, langte das »Trierisch bedencken in der Hexensach« ein, das sich inhaltlich nicht sehr von dem Mainzer Standpunkt unterschied, und zeigte, daß man auch dort von Binsfeld, der 1598 verstorben war, abgerückt war. ⁷⁰ Die Antworten aus Kurtrier, Kurmainz und Baden-Baden kamen in München in den Jahren 1603 und 1604 an und zeigten, daß man allenthalben etwas vorsichtiger geworden war. ⁷¹

1607 schließlich langte in München die »Kurkölnische Hexenordnung«, erlassen in Bonn am 24. Juli 1607, ein. In Kurköln regierte Erzbischof Ernst von Bayern (1583–1612), der jüngere Bruder Herzog Wilhelms von Bayern. Erzbischof Ernst von Köln war gleichzeitig auch Bischof von Hildesheim, Lüttich und Münster. Er repräsentierte also einen soliden bayerisch-gegenreformatorischen Brückenkopf in Nordwestdeutschland. Unter seiner Regierung, vor allem aber durch Einfluß des Koadjutors und späteren Nachfolgers Ferdinand von Bayern, dem Bruder Herzog Maximilians, begannen in Kurköln stärkere Hexenverfolgungen. ⁷² Herzog Ernst war gleichzeitig auch Bischof von Freising. In dieser Funktion hatte er auch teil an der südostdeutschen Hexenverfolgungswelle der Jahre um 1590, und man kann wohl davon ausgehen, daß seine Administration die bayerische Hexenprozeßinstruktion von 1590 gekannt hat. Herzog Ferdinand hatte in Ingolstadt studiert und kannte den Verlauf der Münchner Diskussionen der Jahre 1600–1604. Auch die Kölner Juristenfakultät hatte 1604 ein Gutachten für den Herzog von Bayern in der Hexenfrage verfaßt. Die bayerische Anfrage »An den Coadiutor von Cöln in causa Sagarum« war Anfang Juli 1604 ergangen, die Antwort der Kölner Juristen Ende Juli in München

eingetroffen.⁷³ So war es wohl kein Zufall, daß im November 1604 in den Protokollen des kurkölnischen Hofrats ebenfalls von einer Verfahrensordnung für Hexenprozesse, der »jüngst befohlenen Ordnung, wie mit diesen Zauber-Sachen zu verfahren«, die Rede ist. Hier machte sich die Verbindung nach Bayern deutlich bemerkbar. Erlassen wurde die Ordnung jedoch erst 1607 unter dem Koadjutor Ferdinand von Bayern, dem späteren Bischof von Köln (1612–1650).⁷⁴ Wie in Bayern bestand man auch in Kurköln jetzt auf dem »ordentlichen proceß vermoeg der peinlichen Halßgerichts Ordnung« Kaiser Karls V., der *Carolina* von 1532.⁷⁵ Die kurkölnische Hexenordnung von 1607 ähnelte der bayerischen Instruktion von 1590 darin, daß vor allem verfahrensrechtliche Fragen geklärt wurden. Sie unterschied sich jedoch von der älteren Ordnung darin, daß man aus den innerbayerischen und wohl auch den nordwestdeutschen Diskussionen der vergangenen 20 Jahre gelernt hatte. Ausdrücklich wurde zur Vorsicht aufgerufen, »falschem Wahn und Verleumdung nach altem Mißbrauch« sollte nicht stattgegeben werden.⁷⁶ Die Frage der für Verhaftung und Tortur ausreichenden Indizien wird ausführlich erörtert, und es wird deutlich, daß man wie in Bayern gemäß *Carolina* jetzt auf das Zusammentreffen mehrerer Indizien Wert legen wollte. Allerdings ließ man sich ein Hintertürchen offen:

»Wiewohl man dieser vorgesetzter Indicien etliche also geschaffen sein, daß deren eines zue peinlichen frag genuesamb were . . . , So wirdt es doch für den sichersten weeg gehalten, da allezeit die Obrigkeit bey dem gefehrlichen proceß derselben argwohung etliche beysammen kommen lassen, und ehe und bevor dieselben beygebracht und erwiesen sein, zur peinlichen frag nicht schreiten solle.«⁷⁷

Welche anderen Einflüsse bei der Abfassung der kurkölnischen Hexenordnung von 1607 eine Rolle gespielt haben, ist noch unerforscht. Zu denken wäre dabei sicher an die Trierer Ordnung von 1591 und andere Erlasse aus dem Rhein-Main-Mosel-Raum, wo in den letzten beiden Jahrzehnten Hexenverfolgungen stattgefunden haben. Daß die kurkölnische Hexenordnung ihrerseits auf Bayern zurückwirkte, ist klar, sie gab einen wichtigen äußeren Impuls für die weitere Verfolgung des Gesetzgebungsplans.⁷⁸ Allerdings war man hier mit der Legislation bereits weiter, so daß keine inhaltlichen Impulse von außen wirksam wurden.

Die dritte Stufe auf dem Weg zum Aberglaubensmandat wurde in Bayern 1608 erklommen. In den Jahren 1607/08 kam es zur ersten harten Auseinandersetzung in der Aberglaubensfrage, die jetzt an die vorderste Stelle gerückt war. Der Termin ist bezeichnend, denn im Jahr 1606 war Dr. Wagnereckh zum Kanzler des Hofrats, der obersten Justizbehörde des Landes, ernannt worden, den er die nächsten zehn Jahre bis zu seinem Tod leitete (1606–1617) und zusammen mit Dr. Vagh dominierte. Diese zehn Jahre waren Jahre der intensiven Debatten um das Hexenthema, in dieser Zeit wurde das Hexenmandat konzipiert, diskutiert und schließlich gedruckt. Bereits Anfang 1608, in der Sitzung vom 12. April, präsentierte Dr. Wagnereckh den Hofräten die erste Ausarbeitung eines Aberglaubens- und Hexenmandats. Wegen der prinzipiellen Wichtigkeit der Sache hatte es der Hofratskanzler selbst verfaßt. Ziel Wagnereckhs mit diesem Mandat war es,

»bey diesen vast gefährlichen Zeiten und vil schwebenden großen Sünden die Superstitiones, Abergläubische Khünstm Segen und Sortilegien, auch die wahrsagerei mit öffentlichen straffen auszureutten . . .«⁷⁹

Die Beratung war schon relativ weit fortgeschritten, Wagnereckh als verlässlicher Arbeiter scheint bereits wie stets, wenn er sich einer Sache annahm, ganze Arbeit geleistet zu haben und die übrigen Räte vor vollendete Tatsachen gestellt zu haben.

»Also ist deßwegen ein concipierte Mandat abgelesen und geschlossen worden, solches neben der specification der Zaubereyen und superstitionen, welche gleichwol die Herren Räte ainer nach dem anderen zum durchsehen mit sich nach Haus genommen, Ir F(ürstlichen) D(urchlaucht) zu überreichen, mit dem anhang, ob deroselben G(naden) gefällig, die Theologos hierüber auch vernemen zu lassen.«

Mehrere Räte bemängelten an diesem ersten Mandatsentwurf, der nicht erhalten ist, aber sicher in das spätere Mandat eingegangen ist, dessen übergroße Schärfe. Es wurde vorgeschlagen, leichtere Fälle von Aberglauben »nit alsbald Vizthombisch, sondern anfangs geistlich ab(zu)straffen«. Die eingesessenen Personen wollten eben am Landesgebrauch festhalten: Man kannte die Bauern aus eigenem Umgang und brauchte nicht die dämonologische Theorie, um sich darauf einen Reim zu machen.

Zur Verabschiedung des großen spezifizierten Mandats kam es 1608 aber aus verschiedenen Gründen nicht mehr, vor allem

wahrscheinlich deshalb, weil seit dem Sommer 1608 wieder der offene Machtkampf ausgebrochen war und die großen Gruppen sich wieder gegenseitig blockierten. Zuvor kam es jedoch wenigstens noch zur Konzipierung eines »Generalbefehls«, der zwar in den Hofratsprotokollen seltsamerweise nicht vermerkt ist, der aber offenbar verschickt worden ist, weil sogar das Datum – der 8. Juli 1608 – angegeben ist. In diesem Generalbefehl heißt es:

»L(iebe) G(etreue). Nachdem von Tag zu Tag ye lenger ye mehr eruegnet, daß allerhand sortilegia, zauberische und verbottne khunst, als wahrsagen, mit wiederbringung gestollen guets, schatzgraben, mit viech und leuth ansegnen, und was dergleichen mehr ist, sehr in schwung und in der gemain bey Man: und weibs Persohn vast eingerissen und yberhandt genommen, damit dann gebührende abstöllung solches ubels und lasters beschehe, AIB ist unser ernstlicher will, das ir eurem undergebenen district ein gemeine inquisition anstellen, was für böse Personen dergleichen bese sachen und khünsten vor andern beschreit und verdächtig, alsdann in ihre Häuser und Wohnung einfallen, den zauberischen Büchern, wie auch andern verdecktigen sachen, als unbekanntem pulfern, güfft, salben, Todtenbain, Schatzruetten etc. nachsuechen und nach beschaffenheit der verhandnen indicien nach anzeigen gebührende straff fürnehmen lasset...«⁸⁰

In seiner Spezifikation unterschied sich das noch nicht sehr von dem Ingotstädter Gutachten und der Hexenprozeßinstruktion von 1590. Nur die »Schatzruetten« waren eine Neuerung.

Überhaupt wurde während dieser Zeit im Hofrat sehr viel und sehr heftig gestritten. Alle Konflikte schienen sich zuzuspitzen und viele drehten sich direkt um das Hexenthema oder hingen wenigstens mittelbar damit zusammen, weil die weltanschaulichen Fronten in anderen Fragen dieselben waren. Die »Zelanten« konnten die Politiker nicht leiden und umgekehrt. Die Auseinandersetzung verästelte sich bis hinein in persönliche Beleidigungen und Intrigen. Einmal wäre es beinahe zu Tötlichkeiten zwischen dem Hofratskanzler Dr. Wagnereckh und seinem nunmehrigen Gegenspieler, dem Hofoberrichter Bernhard Barth von Harmating (1560–1630) gekommen. Barth stammte aus einer alten Münchner Patrizierfamilie. Er hatte Jura studiert und war lange Jahre Stadtoberichter in der Hauptstadt München, dann wurde er Hofrat und Rentmeister. Drei Wochen nach der Ernennung Dr. Wagnereckhs zum Hofratskanzler wurde Barth anstelle des mittlerweile verstorbenen

Hofratspräsidenten Heinrich von Haslang zum Hofoberrichter ernannt und damit als direkter Gegenspieler und Aufpasser der »Zelanten« in dieser Behörde installiert.⁸¹

Den Gipfel erreichte die Konfrontation jedesmal bei den Zauberprozessen. Es ist von einigem symbolischen Gehalt, wenn der Vorfall, der zwischen den gelehrten Standespersonen beinahe zur Eskalation geführt hätte, sich an einem passenden Ort ereignete: es war im Folterkeller des Falkenturms, dem zentralen Kriminalgefängnis des Landes, und es handelte sich um einen Zauberprozeß. Barth war der Ansicht, daß die Folterung schon zu lange dauere und eine gesundheitliche Schädigung zu befürchten sei, aber Wagnereckh war der Ansicht, daß die Folterung erst nach Erlangung eines Geständnisses abgeschlossen werden könne. Unstrittig war, daß der Mann tatsächlich gezaubert hatte: Man hatte bei ihm magische Zeichen – »characteres« – auf Tellern eingraviert gefunden, der rituelle Verzehr eines Wiedehopferherzens war ebenfalls nachgewiesen.⁸²

Wer sollte bei der Bewertung des Falles recht haben? Hofoberrichter Barth war verantwortlich für den Falkenturm, aber Hofratskanzler Dr. Wagnereckh hatte sich selbst zum zuständigen Kommissarius für diesen Fall ernannt. Erst mit dem Eingreifen des Oberstkanzlers Dr. Donnersberger konnte sich Barth in diesem Fall durchsetzen.⁸³

Zum Eklat kam es schließlich wegen eines anderen Zauberfalles, der zur unmittelbaren Vorgeschichte des Hexenmandats gehört, weil hier die Einschätzung der Magie und des Aberglaubens eine entscheidende Rolle spielte. Es war der gescheiterte Hexenprozeß gegen die »Beyerin von Winden«, der ebenfalls direkt vom Hofratskanzler Dr. Wagnereckh geleitet worden war und wo es wieder zu grundsätzlichen Auseinandersetzungen mit Hofoberrichter Barth gekommen war. Die Kontrahenten blockierten sich gegenseitig, so daß die Frau im Falkenturm nach monatelanger Haft Anfang Mai 1608 Selbstmord verübte. Dies rief eine Untersuchungskommission auf den Plan, die sich grundsätzlich zu den materiellen Aspekten des Prozesses äußerte. Die Grundsatzkommission war besetzt mit der politischen Elite des Herzogtums, nämlich mit den Geheimen Räten Dr. Herwarth, Dr. Donnersberger und Dr. Jocher.⁸⁴ Sie untersuchten den Fall in allen Einzelheiten und schrieben darüber zwei Gutachten: ein längeres mit allen Einzelheiten, und ein

kürzeres für Herzog Maximilian, damit die Materie den hohen Herrn nicht verdrießlich stimmte.⁸⁵

In der Auseinandersetzung zwischen Barth und Wagnereckh war es um die Einschätzung der magischen Handlungen gegangen, die von der alten Bäuerin ausgeübt worden waren. Nach Ansicht des Eiferers Wagnereckh waren dies untrügliche Anzeichen für einen Teufelspakt, die eine wiederholte und unausgesetzte Tortur bis zum Geständnis rechtfertigten. Nach Ansicht Barths war es normale abergläubische Volksmagie, die zwar nicht erlaubt war, aber mit dem Kapitaldelikt der Hexerei nichts zu tun hatte. Worum ging es im einzelnen? Die Frau war in flagranti vom Pfarrer ertappt worden, wie sie in der Kirche abergläubische Handlungen vornahm. Zeugenverhöre bei den Nachbarn und anderen Dorfbewohnern ergaben, daß die Frau zwar nicht als Hexe verschrien war, daß man sich aber durchaus an magische Handlungen der Frau erinnerte. Sie hatte Viehzauber zu bestimmten Terminen – zur Sonnwendzeit – getrieben, hatte Heil- und Wetterzauber vollführt, nichts was im Bereich der »schwarzen Magie« angesiedelt war. Und schließlich hatte sie in der Kirche das Glockenseil mit einer Salbe bestrichen, was zu ihrer Festnahme geführt hatte; das Läuten der Glocke hatte den Pfarrer alarmiert.

Wagnereckh hielt sie für eine Hexe und wollte die Frau bis zum Geständnis foltern lassen. Er wollte sie benutzen, um der großen Hexenverschwörung auf die Spur zu kommen – Barth hielt sie für eine »nährische, lappische oder unsinnige Person«, die im Kopf nicht mehr richtig sei, hatte Mitleid mit ihr und wollte die Folter verhindern.

Die Kommission der »Politiker« Herwarth, Donnersberger und Jocher verurteilte in aller Schärfe den »unformblichen Proceß«. Ihrer Ansicht nach war nach Lage der Akten zweifelhaft, ob die acht genannten Indizien überhaupt zur Verhaftung ausgereicht hätten, geschweige denn zur Folterung. Die angebliche »mala fama« beruhe auf der Aussage eines übelwollenden Nachbarn. Entlastungszeugen seien nicht gebührend berücksichtigt worden. Angebliche Verhexungen (Unwetter, Krankheit einer Nachbarstochter) hielten diese Politiker für völlig normal und natürlich. Die abergläubischen zauberischen Praktiken der Frau waren ihrer Ansicht nach zwar verwerflich, aber deshalb noch lange keine Zauberei oder gar Hexerei, sondern

»vielmehr ein vana superstitio, dergleichen insgemein gar breuchig und bei dem gemeinen Man vor der admonition oder warnung kheine oder doch geringe sündt...«⁸⁶

Hier war sie wieder, die Forderung nach dem Aberglaubensmandat: ausgehend von dem Grundsatz, daß man gar nicht bestrafen könne, was nicht öffentlich in einem Mandat als strafbar aufgeführt worden sei. Herwarth, Donnersberger und Jocher kannten als Angehörige alteingesessener Familien und in ihrer Eigenschaft als Gerichtsherrn den allgemeinen Aberglauben und die magischen Bräuche in der Bevölkerung: Vieh- und Wetterzauber war »insgemein gar breuchig«. Es handelte sich eher um ein Vergehen als um ein Verbrechen, man mußte nicht mit der Blutgerichtsbarkeit dreinschlagen, sondern geduldig belehren; nicht der Henker war gefragt, sondern der Seelsorger.

Dem »Zelanten« Wagnereckh und seinen Anhängern bescheinigten die Politiker »zuviel großen Eiffer«. Die Kommission verwahrte sich grundsätzlich dagegen, daß

»aus einem zuviel großen eiffer ohne genuessame indicia wider diejenige instituiert werde, welche nur ex observationibus vanis, da doch nicht ein einzige anzeig eines maleficii, magiae, heresi affecta, vel sortilegii pacti expressi vorhanden, deferiert würdt.«

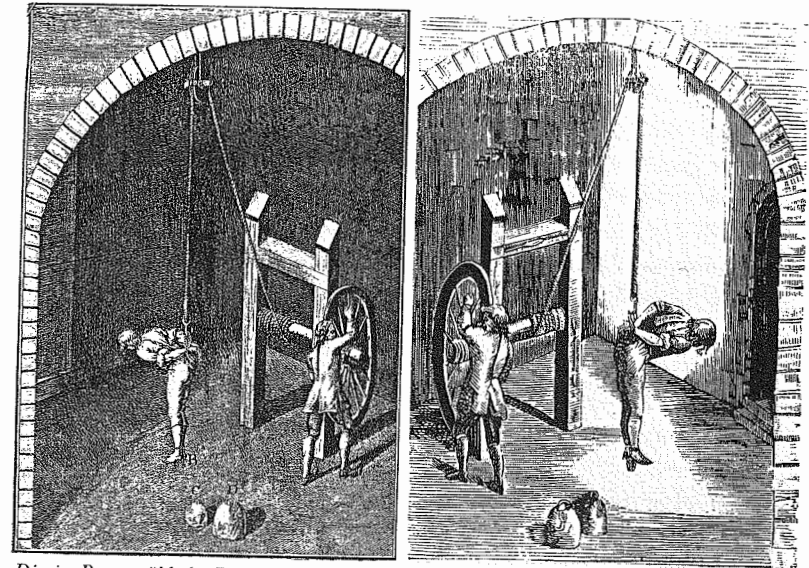
Die leichtfertige Einstufung der Volksmagie als Indiz für Hexerei brächte im ganzen Land unzählige Menschen in Hexereverdacht. Man wisse zuverlässig, daß Wetterzauber sogar von Pfarrern ausgeübt werde, und wie solle man die Pfarrkinder für etwas bestrafen, wo sogar unter der Geistlichkeit Irrtümer bestanden. Überdies sei es fraglich, ob man Dinge bestrafen könne, die noch nicht in einem öffentlichen Mandat verboten worden seien. Noch einmal wandte sich die Kommission grundsätzlich dem Aberglaubensproblem zu:

»Der Proceß auch also anzustellen seye, daß es nit das Ansehen, als wan man aus gemainen Vermuehtungen in allweg eine confessionem erzwingen wölle, welches dann leichtlich geschehen mueß, wann man aus gemeinen indicien vanae superstitionis gleich nach den personen greifen, dieselben torquieren, aus den aussagen allerhandt indicia colligieren, über dieselben abermalen Zeugen verhören, aus denen wieder vermuehtungen ziehen, die gefangne strackhs wieder peinlich fragen, letztlich confessionem quamcunque erhalten und dann unzelbare persohnen in E(urer) D(urchlaucht)

Landt wegen gemeiner superstition, deren aller orthen voll, in hechste gefahr dardurch bringen mechte«. ⁸⁷

Die Geheimen Räte erreichten eine offizielle Rüge des Hofratskanzlers Dr. Wagnereckh wegen »unzeytigem eyfer«. Sie forderten den Erlaß eines Aberglaubensmandats, das zwischen den verschiedenen Formen des Aberglaubens und der Magie, »so wol in principio processus, als der Tortur und der Straff« unterscheiden sollte. Geständnisse dürften nicht »gleichsam mit Gewalt erpreßt« werden, im Zweifel müßte Milde der Härte vorgezogen werden. In Hexenprozessen dürfe es keine Sonderregelungen geben, sondern es müsse stets streng nach den »allgemeinen Regeln« verfahren werden. ⁸⁸ Am 2. Dezember 1608 bemühte sich Oberstkanzler Dr. Donnersberger persönlich in den Hofrat und kündigte die kommenden Dekrete gegen einzelne Hofräte an. ⁸⁹ Dr. Vagh wurde wegen seiner unmäßigen Härte in einem anderen Zauberprozeß die Entlassung angedroht. ⁹⁰ Die Zaubereiprozesse des Jahres 1608 hatten die Dringlichkeit eines Hexenmandats erneut deutlich werden lassen. Die Auseinandersetzungen hatten gezeigt, daß das nicht ohne Konflikte abgehen würde, und beide Seiten hatten ihre Zähne gezeigt.

In die letzte Runde ging die Vorgeschichte des Mandats mit der Hexenverfolgung von Wemding in den Jahren 1609–1611. Die Politiker hatten 1608 unbestreitbar einen Sieg errungen. Aber sie erlitten auch einen Verlust, denn Bernhard Barth zog sich, des ewigen Streitens müde, vom Hofoberrichteramt zurück. Als Rentmeister war er nur noch selten im Hofrat anwesend. Dies bot den »Zelanten« die Grundlage zu einer neuerlichen Eskalation, die auch prompt ausgenutzt wurde. Nach dem Abgang Barths eskalierte ein Prozeß in der bayerischen Exklave Wemding in Mittelfranken zur größten Hexenverfolgung in einem Landgericht seit zwanzig Jahren. Verantwortlich für dieses vom Hofratskanzler Wagnereckh und seinem Adlatus Vagh erwünschten Exemplums waren zwei alte Ingolstädter Kommilitonen: der Statthalter Konrad von Bemelburg und sein Richter Gottfried Sattler. Bereits Anfang Januar meldeten mehrere Hofräte von der Ritterbank Widerspruch gegen die Blankovollmachten zur Tortur, die Wagnereckh mit der Mehrheit der Gelehrtenbank den Wemdinger Verantwortlichen erteilte. Doch der Hofrat entschied immer mit einfacher Mehrheit und stimmte die Einwände nieder. Auf diese Weise wurden in Wemding



Die in Bayern übliche Tortur des »Aufziehens«. – Abbildung nach: *Constitutio Criminalis Theresiana*, Wien 1768.

mehrere Frauen als Hexen verbrannt, denn Hexenprozesse fielen unbestreitbar in die Kompetenz des Hofrats.

So blieben Einwände von dritter Seite erfolglos, obwohl es daran nicht fehlte. Im Sommer 1610 vermehrte sich der Druck: Die Landstände bemängelten fehlende Verteidigungsmöglichkeiten, die Hofkammer rügte die Kosten – all dies war ganz ungewöhnlich. Oberstjägermeister von Wensin, Hofratspräsident von Tannberg und Rentmeister Barth bemängelten das Fehlen ausreichender Indizien und die Nichtberücksichtigung von Entlastungszeugen. Es half zunächst nichts, die Wemdinger Hexenprozesse wurden durch den Herzog gedeckt. Warum gerade zu diesem Zeitpunkt ist unklar. Waren es die Verhandlungen wegen der »Katholischen Liga« oder die Strapazierung der dünnen Personaldecke durch die Reichsexekution gegen Donauwörth; Hofratskanzler Wagnereckh nutzte jedenfalls die Gunst der Stunde. In einem Grundsatzgutachten brachte er sein Lieblingsanliegen der prinzipiellen Hexenverfolgung wieder aufs Tapet. »Allerhandt verhinderung« gebe es dagegen im Land, doch jetzt sei es an der Zeit, wieder grundsätzlich ans Werk zu gehen. ⁹¹ Damit hatte er zunächst keinen Erfolg, doch das lange angestrebte Hexenmandat konnte er endlich durchsetzen.

Schließlich war bereits 1610 unter Friedrich Förner in Bamberg ein Aberglaubensmandat erlassen worden, das zwar keineswegs dem bayerischen Diskussionsstand entsprach, aber doch immerhin den Weg weisen konnte, der jetzt beschritten werden mußte. Die zeitliche Koinzidenz des Bamberger »Mandat der Zauberer, Wahrsager und deren, welche sich des verbotenen Segens gebrauchen«, das am 30. März 1610 erlassen worden war, mit ähnlichen Aktivitäten in den anderen Ligaterritorien, ist immerhin auffallend. Im Oktober 1610 war es im Bayern benachbarten Hochstift Augsburg soweit. Bischof Heinrich V. von Knöringen (1598–1646), der von Papst Urban-VIII. auch zu den »Zelanten« gezählt werden sollte und an Eifer sicher in einer Linie mit den fränkischen Bischöfen und den Bayernfürsten in München und Köln gesehen werden kann, erließ auf einer Dillinger Synode Synodaldekrete, in welchen »veneficium, incantationes magicae, maleficium« zu den bischöflichen Reservatfällen erklärt wurden und jegliche Magie bei aller Strenge verboten wurde.⁹² Allerdings stehen beide Verordnungen an Umfang weit hinter dem bayerischen Hexenmandat zurück, das im Februar 1611 in München in der Druckerei der »Anna Bergin Wittib« gedruckt wurde. Es ist dann auch bezeichnend, daß sich das bayerische Hexenmandat in keiner Weise um irgendwelche Vorläufer kümmerte. Bei der Hexengesetzgebung war man vollkommen autonom.

Verfasser des Mandats war der Jurist Dr. Cosmas Vagh. Seit den Auseinandersetzungen um die verschiedenen Zauberprozesse des Jahres 1608 stand Vagh unter ziemlichem Bewährungsdruck. Fast jedes Jahr mußte er sich nun gegen irgendwelche Angriffe schriftlich rechtfertigen, die gegen ihn wegen seiner unmäßigen Härte in Strafprozessen, seiner Fraktionsbildung zusammen mit Hofratskanzler Wagnereckh und seinem überheblichen und beleidigenden Auftreten erhoben wurden⁹³. Im Jahr 1610 wurde ihm schließlich auch noch Faulheit und mangelnder Besuch der Hofratssitzungen vorgeworfen. Aus seiner schriftlichen Rechtfertigung, in der er über Arbeitsüberlastung klagt, erfahren wir erstmals am 30. September 1610, daß die Überarbeitung des Aberglauben- und Hexenmandats jetzt bei Dr. Cosmas Vagh lag.

»... So hat man aber gar starck in mich gesetzt, daß ich E.F.D. in truck zu geben anbevolchenes... Mandat wider die Aberglauben, so von dero Hofrath mir in ein völlige Ordnung zu bringen und etlicher bedenklicher

Punkten, auch erleutterung und verbesserung halben mich mit den Herren Patribus Societatis zu underreden und wieder im Hofrath zu referieren und abzulesen zugestellt, vor allem anderen fürziehen und expedieren solle...«⁹⁴

Hier hatte man wirklich den Bock zum Gärtner gemacht: ein Mann, der wegen seiner Stellung in Justizfragen berüchtigt war! Immerhin galt Vagh im Umkreis des Hofratskanzlers Dr. Johann Simon Wagnereckh ebenso als Intellektueller wie andere Mitglieder dieses Kreises, die sich schriftstellerisch betätigten und sogar einen Platz in der deutschen Literaturgeschichte erobert haben: der Geheime Ratssekretär Christoph Gewold, der im Auftrag des Fürsten mehrere politische Schriften verfaßte;⁹⁵ der Geheime Ratssekretär Aegidius Albertinus (1560–1620), der bereits 1602 auf Anregung Jacob Gretzers das Traktat des Spaniers Francesco de Ossuna »Flagellum Diaboli« ins Deutsche übersetzt hatte⁹⁶ und später durch eigene dämonologische Schriften hervortrat, darunter das frühbarocke »Lucifers Königreich und Seelengejaid«.⁹⁷ In die Literaturgeschichte ist er als Begründer des deutschen Schelmenromans eingegangen.⁹⁸ Newald/De Boor treffen mit ihrer Charakterisierung von Albertinus' Mentalität ziemlich genau jene Stimmung des Kreises, aus dem das bayerische Hexenmandat stammte:

»Albertinus kämpft um die allgemeine Anerkennung fester Systeme und Ordnungen. Er... fordert zur strengen Beobachtung der Gesetze auf und geht mit der unerbittlichen Härte eines zornigen Propheten zu Werk, dessen Phantasie im Ausmalen der Strafen schwelgt, die den Ungehorsamen und Abtrünnigen bedrohen«⁹⁹

Die Federführung lag jedoch spätestens seit 1610 bei Dr. Cosmas Vagh.¹⁰⁰ Am 24. Januar 1611 wurde das Aberglauben- und Hexenmandat von Vagh selbst dem Hofratsplenum vorgestellt, das zu dieser Gelegenheit relativ zahlreich besetzt war. Anwesend waren von der Ritterbank Hofratspräsident Gundaker von Tannberg, Hofoberrichter Georg Hundt, Oberstjägermeister Lorenz von Wensin, Johann Christoph von Preysing, Georg Konrad von Törring, Hans Albrecht von Dandorf und Hans Christoph Tanner. Die Ritterbank war besetzt mit Dr. Vagh, Dr. Reisacher, Dr. Gilg, Dr. Bonet, Dr. Faber, Dr. Leuker und Dr. Balthasar. Sekretär Marpöckh machte darüber folgende Protokolleintragung:

»Dr. Vackh liest das verfaßte mandat ab, so getruckht soll werden, die superstitiones, aberglauben und ansegnen an vich und leithen, ab. So approbiert. Allein weil fürkhombt, daß auch under den geistlichen dergleichen segen, so dem gemainen man dergleichen fürsagen und guethaißen, daß den Beampten zur verhütung, so es an das offen Mandat sollte khommen, absonderlich zugeschrieben solte werden, daß sie auch dißfalls ir fleißige obacht bestellen, und diß wo fürkomt abzustellen haben. Benebens soll auch den ordinariis dißfalls die verfüegung und Abstellung zu thun (das Mandat) zugeschicht werden. (Dr. Vagh) liest auch uber diß ein Außführliche specification ab etlicher absonderlicher fällen, so hierinn zuverbitten . . .

Fiat Executio und soll diß alls Herrn Hof Canzler (Dr. Wagnereckh) umb seine bedenken nochmalen zugestellt werden.«¹⁰¹

Die versammelten Hofräte billigten also noch in der gleichen Session den Mandatsentwurf, der ihnen von Dr. Vagh in aller Ausführlichkeit vorgetragen worden war. Vermutlich war man froh, das leidige Thema endlich abschließen zu können. Schließlich hatte man schon 1608 den damaligen Entwurf des Hofratskanzlers Dr. Wagnereckh beraten. Die Hofräte hatten das Mandat zu Hause überarbeiten dürfen und die Jesuiten hatten es zur Begutachtung bekommen. Danach hatte es 1610 Dr. Vagh zur nochmaligen Überarbeitung bekommen. Auch Vagh hatte sich wieder mit »den Jesuiten«, unklar ist, mit wem genau, beraten.¹⁰² Zusätzliche Ideen wurden geäußert, Einwände gab es laut Protokoll keine mehr. Lediglich dem abwesenden Spiritus rector des Mandats, dem Hofratskanzler Dr. Wagnereckh, wollte man es noch einmal zur Endkontrolle vorlegen, bevor man es in Druck geben wollte. Wagnereckh ließ sich noch einmal zwei Wochen Zeit. Der Mandats-text (fol. VII) nennt den 12. Februar 1611 als den Tag, an dem das Mandat rechtskräftig verabschiedet wurde. Anfang März lagen die gedruckten Exemplare im Hofrat vor, und auf seiner Sitzung vom 8. März beschloß der Hofrat die Verschickung an die Bischöfe.¹⁰³

Das Aberglauben- und Hexenmandat aus der Feder des Dr. Cosmas Vagh, aufbauend auf dem früheren Entwurf des Hofratskanzlers Dr. Wagnereckh, gleicht streckenweise einer programmatischen Schrift der »Zelanten«. Auch wenn es natürlicherweise in der Absicht eines Mandats liegen mußte, den Untertanen in repräsentativer Form den Willen zum Durchgreifen zu demonstrieren, so war in diesem Mandat doch auch ein Großteil der weltan-

schaulichen Prämissen eingeflossen, die zu jener oben beschriebenen Verdüsterung des Weltbildes gehörte. Ausdrücklich wird guter und schlechter Zauber gleichgesetzt (fol. V), auch harmloser Aberglaube gilt als Vorstufe zum Hexenverbrechen (fol. II–III). Jede Zauberei muß ausgerottet werden, weil sonst »Gott der Allmechtig zu billichem Zorn gegen uns Menschen bewegt und unser Landt und Leuth mit thewring Krieg und Pestilentz auch andern manigfaltigen Plagen straffen und angreifen möchte« (fol. III). Aufgabe der Obrigkeit sei es, die Ehre Gottes zu retten.



Maximilian I. von Bayern (1573–1651, regierender Herzog 1597–1651, seit 1623 Kurfürst).

Das »Hexenmandat« von 1611/12

»Landtgebott wider die Aberglauben, Zauberey, Hexerey und andere sträffliche Teuffelskünste.

Fol. I.

Von Gottes Genaden, Wir Maximilian, Pfalzgrave bey Rhein, Hertzog in Obern und Nidern Bayern etc.

Entbieten allen und jeden unsern Landthofmaistern, Hofrathspraesidenten, Vitzthomben, Hauptleuthen, Pflegern, Richtern, Gerichtsverwanten, und allen andern Landtstenden unserer Fürstenthummen, und Landen, von Praelaten, Graven, Herren, Ritterschafft, auch Stätten und Märckten, und in gemein allen unsern Underthonen, Ambtleuthen, und zugewanten, unser gnad und grueß zuvor, und fügen euch hiemit zuvernemen,

Nachdem wir in unserer bißanhero getragenen Landtsfürstlichen Regierung uns nichts mehrers angelegen seyn lassen, als daß wir unsere von Gott anvertraute Landt und Leuth in gewünschtem Friden, guetem gleichmesigem Rechten, auch Christlicher Zucht und Erbarkeit, mit anordnung und anstellung alles deß jenigen, was zu allgemainer wolfart unserer Underthonen, an Seel und Leib, immer befürderlich, fürstendig, und ersprießlich seyn mag, regiern und erhalten möchten, auch solche unsere Väterliche Christliche fürsorg noch also hinfürters zu *continuiieren* und zu beharren, sondern genaigt, und begierig seyn:

Fol. II.

Und aber uns glaubwürdig fürkombt, daß in unserm Landt und Fürstenthumben laider die *Superstitiones* und Aberglauben, wie auch das verdächtig ansegnen für Kranckheiten an Viech und Leuthen, und in Summa die *Sortilegia* mit wahrsagen oder angemasten offenbarung haimblicher verborgener und künftiger ding (die Gott dem Allmechtigen allein zuwissen zustehn und gebüren) nit ohne grossen verdacht der Zauberey, und vermuetlicher *expressae invocationis*, das ist, außtruckentlicher anrueffung deß bösen Geists, bevorab bey dem gemainen schlechten Volck einreissen und uberhand nemmen wöllen, daß sich nit allein zubesorgen, es möchten hierdurch etliche nach und nach gantz und gar in das hochverbotten und

verdambte Laster der Häßerey und Zauberey, auch zu verlaugnung Gottes deß Allmächtigen, seiner würdigsten Mutter der hochgebenedeyten Junckfrawen Mariae, und aller Heiligen verlaytet und verführt (darzu dann die *Superstitiones* und Aberglauben auch das vermaint ansegen, so mehrer thails reimen weiß beschicht, der erste staffel und *gradus*, auch *pactum si non expressum, tamen tacitum & impliciatum cum Daemone*, das ist, wo nit ein außtruckliche verbündnus, jedoch ein heimbliches verborgenes vertrauen zu dem bösen Feind, als dem die würckung, so auß dergleichen aberglaubigen verhandlungen erfolgt, notwendig zuzeschreiben, gemainklich mit underlauffen thuet, wie diß ansehnliche *Theologie* und Rechtsgelehrte bezeugen) sonder auch, wo mit abstellung dergleichen *Superstition* und Aberglaubens, auch darauß entspringenden *Sortilegien* und verdächtiger Künst (so an statt der Abgötterey von dem bösen Geist erfunden) nit gebürlich und statlich einsehen fürgenommen werden soll, Gott

Fol. III.

der Allmechtig zu billichem Zorn gegen uns Menschen bewegt, und unser Landt und Leuth mit thewring Krieg und Pestilentz auch andern manigfaltigen Plagen straffen und angreifen möchte:

So haben wir als ein Christlicher Fürst solches alles billich zu gemüt und zu hertzen zuführen, bevorab, daß die *Superstitiones* und Aberglauben nit so ein geringe oder schlechte Sünd oder Mißhandlung, als ins gemain darvon gehalten werden will, Seytemalen alle *Superstitiones* und *vanae observationes* oder Aberglauben von dem Feindt deß gantzen Menschlichen Geschlechts dem verfluchten Teufel (Gott wöll uns gnädiglich vor ime behüten) erfunden, welcher von anbegin der Welt die Menschen alsbaldt zur Abgötterey angeraitzt, und als durch das bitter Leyden und Sterben unsers lieben HErrn *Iesu Christi* sein deß bösen Geists Reich zerstört, hat er an statt der offenbaren sichtigen Abgötterey (welche durch unsern Christlichen Glauben aufgehebt) die verborgene anruffung seiner hülff, underm schein der guetthätigkeit, durch die Aberglaubische künst gereimbte und ungerimbte Segen und *Sortilegia* eingefürt, darmit er die *Possession* und besitzung der armen Seelen, dern er durch den Todt unsers Heylandts am heiligen Creutz entsetzt, widerumb heimblich und mit arglistigkeit einbekommen möcht, also auff dise weiß das erste und höchste Gebott, zu dem sich ein Christenmensch in der heiligen Tauff verbindet, ubertreten und darwider verbrochen, auch die Hoffnung, welche der Mensch zu Gott haben soll, auff die eytele und lähre *observationes, Superstitiones* und Aberglauben auch *vim carminis*, das ist, zauberische oder doch Aberglaubige erfundene

Fol. IV.

reymen oder andere ungerimbte vers und sprüch gewendt wurde.

Wann nun zu versöhnung Gottes deß Allmechtigen, und abwendung von demselben antrohender straffen deß Unglaubens und solcher haimblicher Abgötterey kein bessers mittel, als daß durch die Christlich Obrigkeit selbs die Ehr Gottes gerettet, die *Superstitiones* Aberglauben gereimbte und ungerimbte Segen und *Sortilegia* ernstlich verboten, und solche unchristliche mißhandlung mit scharpffen Peenen und straffen angesehen werde, inmassen *Ars divinandi* (so zu unsern zeiten die Wahrsagerey, gleichwol mit einem unverdienten namen, genent wirdet) so gar bey den Hayden, geschweigens bey den hernach gefolgtten Christlichen Kaysern, sonderlich aber zur zeit deß Kayser *Constantini Magni supplicio capitis*, das ist, am Leben gestrafft worden, als die *in titulo C. de malef. & mathemat.* gesetzte *Leges* lauter und klar zu erkennen geben, so haben wir umbsovil mehr ursach dem *Exempel* und fueßstapffen anderer Christlichen Potentaten, und angedeuten hailsamen satzungen nachzufolgen.

Wollen hierauff nit allein die *Artem divinandi*, oder das vermaintlich wahrsagen, wie auch das ärgerlich rathfragen solcher Wahrsager und Künstler, bey denen in gemainem Kayserlichen Rechten aufgesetzten Peenen und straffen, sonder auch alle *Superstitiones* Aberglauben Segen und dergleichen verdächtige Sachen, als dieselben hernach under N[umer]o I. gleich wol nur Exempelsweiß (dann alles zuerzehlen unmöglich) mit mehrerm *specificiert*, gantzlich abgeschafft und verboten haben,

Fol. V.

solcher gestalt und mainung, daß ob schon kein außtruckliche anruffung deß bösen Geists mit underlaufft, sondern etwan Gebett und heilige wort in solchen sachen eingemischt werden, deren würckung nicht von Gott, oder von der Natur zuhoffen, dannocht die Segen oder andere Aberglaubische Künst nicht verstattet, oder geduldet werden sollen, dieweil dem bösen Geist nichts gemainers, als das böß mit dem guten zuvermischen, darmit er die einfeltige underm schein der Gottseligkeit und guetthätigkeit desto besser anführen und betriegen möge.

Wir wollen auch dißfals kein unterschied gehalten haben, ob dergleichen Aberglaubische diß und verdächtige Künst oder Segen zu einem guten endt, Viech und Leuthen auch den liebseligen Früchten zuhelffen, oder aber zuschaden angesehen seyn, In sonderlicher erwegung alle unnatürliche Künst der Zauberey verdächtig, und gar glaublich, daß diejenige, welche durch blosse Wort und Segen oder *Exorcismos* und Beschwerden, so von der Catholischen Kirchen nit erfunden oder *approbiert* und guetgeheissen, zuhelffen sich anmassen, die Leuth oder das Viech auch bezau-

bern können. Zu mahln der Natur nichts ähnlicher oder gemässers, als ein ding eben durch dise mittel auffzulösen, dardurch es gemacht, und zusammen gefügt worden. Inmassen auch *inter constitutiones Leonis Imperatoris constit. 65.* zufinden, daß unnatürliche Aberglaubische und zauberische mittel an sich selb nicht guet seyn können, wann sie schon zu guetem endt *adhibiert* und gebraucht werden, dieweil sie der Seelen schaden bringen, und den Menschen von GOTT dem Allmechtigen, als dem höchsten

Fol. VI.

Guet, zu außtrucklicher oder haimblicher anruffung deß bösen Geists in das eußerste verderben, zuverstehn die ewige verdambnus, verlayten und abführen. *Nec sunt facienda mala, ut eveniant bona,* als der H. Apostel Paulus lehret und schreibt.

Gebieten hierauff allen unsern Landthofmaistern, Hofraths Praesidenten, Vitzthomben, Hauptleuten, Pflegern, Richtern, Gerichtsverwanten, und allen andern Landtstenden unserer Fürstenthumben und Landen von Praelaten, Graven, Herrn, Ritterschafft, auch Stätten und Märckten, und in gemein allen unsern Underthonen, Ambtleuten und zugethanen ernstlich, daß sie in ihren von uns anvertrauten Regiments-, Gerichts- und Amtsverwaltungen nit allein über diejenige, welche sich *Artis divinandi,* oder deß wahrsagens, es sey gleich mit widerbringung gestolnen oder verlornen Guets, oder in ander weeg anmassen, sonder auch welche *Superstitiones* und Aberglauben mit Wercken oder Worten und Segen, oder dergleichen verdächtige sachen gebrauchen, alles fleiß *inquiriern* und nachforschen, insonderheit auff die Nachrichten und dergleichen gesellen, wie auch etliche alte Weiber, bey denen in solchen sachen gemeiniglich raht gesucht wird, auch auff diejenige Schmidt auff dem Landt, und wol auch in Stätten, die zu zeiten seltzame Künst yeben und gebrauchen, Ir spech und obacht haben, da sie auch dergleichen Personen erfahren, mit ihnen wie hieunden under N[umer]o 2. geordnet *procediern,* jedoch die Gericht, mit vorwissen, wie sonst, in allen dergleichen fällen herkommen, unser Regimenten handeln.

Fol. VII.

Es sollen auch die Beambte diß Mandat sambt dem Libell alle Jahr zweymal, zu Weinachten, und umb oder nach Pffingsten auff öffentlichen Cantzeln verlesen lassen.

Wir wöllen auch hiemit alle unsere Pfleger, Richter und beambte, auch andere nachgesetzte Obrigkeiten alles ernsts und fleiß vermahnt und gewarnet haben, Wofern sie in ihren Amtsverwaltungen auff dergleichen



Nerzeichnus vnd Specification etlicher derjenigen Künst vnd Sortilegien, auch Superstitionen vnd Aberglauben / welche in gegenwertigem Mandat verboten / darnach andere / so nit specificiert, leichtlich erkent vnd geurtheilt werden mögen.

Duill diejenige Sortilegia anbelangt / welche ohne mittel zauberen auff sich tragen / auch ein redliche anzaigung der Zauberey machen / wider diejenige / welche darmit vmbgehen / seyn in nachfolgenden Articulu vnd Puncten begriffen.

Lixlich die Wahrsagerey (zu Latein *ars diuinandi* genant) ein hoch verbotten werck / welches nit allein wider diejenige / welche sich dergleichen wahrsagens anmassen / vnd für warhaffte Wahrsager vnd erfahrene derselben vermeinten Kunst außgeben / also daß sie verborgene ding gewiß zuoffenbaren vnd künsttliche ding zu erforschen vnd eigentlich vorzusagen vnd an tag zugeben / so durch natürlichemittel nit beschehen mag / sich vnderstehen / da solches auff sie / wie recht ist gebracht wurde / ein starckes anzaigen der Zauberey gibt / sonder auch zu denen / welche zu den Wahrsagern vñ Wahrsagerinner

Landgebott wider die Aberglauben, Zauberey, Hexerey und andere sträffliche Teufelskünste, (Libell), »Numero 1«.

Personen, welche wider dises unser Mandat mit angemastem wahrsagen und Aberglaubischen Segen und Künsten verbrechen, nit solche anstellung thun werden, darmit zeitlich die gebür gegen ihnen vorgenommen werden mög, daß wir solche erscheinende hinlässigkeit nach gestalt der sachen, mit entsetzung der Embter, oder in andere ernstliche weeg gegen ihnen zuanden und zustraffen gedencken. Darnach hat sich jedermenniglich zurichten und vor straff, schaden und nachtheil zuverhüten. Geben und geschehen in unser Statt München, under unserm fürgetruckten *Secret*, den zwölfften Tag Monats Februarij, *Anno M.DC.XI*.

Fol. VIII.

N[umer]o 1.

Verzeichnus und *Specification* etlicher derjenigen Künst und *Sortilegien*, auch *Superstitionen* und Aberglauben, welche in gegenwertigem *Mandat* verboten, darnach andere, so nit *specificiert*, leichtlich erkennt und geurtheilt werden mögen.

Sovil diejenige *Sortilegia* anbelangt, welche ohne mittel zauberey auff sich tragen, auch ein redliche anzaigung der Zauberey machen, wider die jenige, welche darmit umbgehen, seyn in nachfolgenden *Articuln* und *Puncten* begriffen.

1. Erstlich die Wahrsagerey (zu Latein *ars divinandi* genant) ein hoch verbotten werck, welches nit allein wider diejenige, welche sich dergleichen wahrsagens anmassen, und für wahrhafte Wahrsager und erfahrne derselben vermeinten Kunst außgeben, also daß sie verborgene ding gewiß zuoffenbaren und künfftige ding zuerforschen und eigentlich vorzusagen und an tag zugeben, so durch natürliche mittel nit beschehen mag, sich understehen, da solches auff sie, wie recht ist, gebracht wirdt, ein starckes anzaigen der Zauberey gibt, sonder auch zu denen, welche zu den Wahrsagern und Wahrsagerinnen

Fol. IX.

lauffen, auch hülf und rath bey ihnen suchen, und denselben glauben geben, und sich ihres Raths und hülf gebrauchen, so für ein straffwürdig beginnen zuachten und zuhalten, das in Weltlichen Rechten *supplicium capitis* die Lebens straff disem verbrechen für- und aufgesetzt ist. *Extat enim de hoc notabilis Constitutio Constantini Magni Imper. in l. 1. C. de Malef. & Mathem. cuius sunt haec formalia verba: Nemo Aruspicum consulat aut Mathematicum, nemo Ariolum. Item paulo post: Sileat omnibus perpetuo divinandi curiositas. Etenim supplicio capitis ferietur gladio ultore prostratus, quicumque iussis nostris obsequium denegaverit.*

2. Under disen Wahrsagern sein *in specie* zuzehlen und zurechnen, die sich anmassen, den Leuten gestolens, oder verlorns Guet wider zubringen, oder den künfftigen Ehegaten, die zeit deß absterbens, die zahl der Eheweiber oder Ehemänner, so jemandts bekommen oder nach einander haben werde, Glück oder Unglück und dergleichen den Leuthen ernstlich zuoffenbaren.

3. Dergleichen wirdet, nach außweisung der Recht, von allen *Astrologis*, *Genethliacis* und *Planetarijs*, das ist, *Nativiteten* stellern, *Chiromanticis*, *Metoposcopis*, das ist, Handt- und Stirnsehern und dergleichen, welche nicht allein vergangne ding, die sie natürlicher weiß nit wissen künden, alsbald im ersten ansehen einer Person, welche sie zuvor niemahlen gesehen oder erkennt, anzaigen, sonder auch künfftigs Glück und Unglück für gewiß und bestendig fürsreiben und offenbaren. *Ars enim ista omnino damnabilis est & interdicta[in]l. 2. C. de Malef. & Mathe.* Es sol aber auch dasjenig, was

Fol. X.

dißfals *ex curiositate* und auß fürwitz beschehen mag, ohnangesehen die solches begehnen, darbey kein gewißheit glauben, dannoch hiemit gantzlich abgeschafft seyn, und wider die verbrecher, inmassen deßwegen und anderer fäll halben hierunden in einer sonderbaren Bestimmung und Satzung der straffen *N[umer]o 2.* verordnung beschicht, verfahren werden.

4. Es beschehe nun das angemast Wahrsagen durch Spiegl oder Glaß, durch Christall oder Parillen, durch Ring, durch Sieb oder Schär, oder durch Beckh, oder auff was weiß und weeg es jmmer beschehen kan oder mag, so kan es nit wol anders als *per spiritus familiares* und heimbliche vermeintlich gefangene oder beschworne böse Geister zuegehen, und seyn solche Leuth der Zauberey und gemeinschaft mit dem bösen Geist (welche allen Christenmenschen verboten und ihnen in der heiligen Tauff widersagt würdet) hoch verdächtig. Und ob gleich etwan einer ohne dergleichen gemeinschaft deß bösen Geists sich für einen Wahrsager außgeben, Spiegl, Glaß, Christall und Parillen, die Leuth zubetriegnen, brauchen wurde, damit man glauben soll, samb hette er *spiritum familiarem*, das ist, ein solchen heimlichen gefangenen Geist, da schon nichts darhinder ist (dergleichen *exempla* sich wol yemahlen begeben und zugetragen haben) soll doch ein solcher eben darumben, daß er, wider verbott der Recht, *artem interdictam & damnabilem exerciert* und ein verbottene verdambliche Kunst yebt und gebraucht, die Leuth umb das Geldt bringt, auch zum Aberglauben raytzt und bewegt, vermög der gemeinen Kayserlichen Recht, welche keinen unterschied machen, ob die *divinationes* durch gemein-

Fol. XI.

schafft deß bösen Geists beschehen oder nit, sonder *divinandi curiositatem simpliciter* verbietten, wie unden im *III. articul* obbemelter Satzung geordnet, abgestraft werden.

5. Zum fünfften ist alle außtruckliche anrueffung der bösen Geister, und was in ihrem Namen außtrucklich beschicht ein *Magia* oder Zauberey, als auch auß anruffung deß Teuffels die verlaungung Gottes deß Allmechtigen und seiner Heiligen, und an statt Gottes die anbettung und verehrung deß Teuffels leichtlich erfolgen thuet.

6. Dahero gegen den jenigen, bey welchen Segen Künst und Zauberbücher befunden werden (da ihnen dieselben nicht von Obrigkeit wegen in die hand khummen) darin vermeldet, daß dises oder jenes in Namen (Gott behüt uns) deß Teuffels beschehen soll, als hochverdächtigen Zauberern oder Zauberinnen ernstlich, laut deß *VIII. Articuls* besagter Satzung zu *procediern* und zuhandlen ist.

7. Nit weniger ist auff diejenige acht zugeben, welche an S. Andreas, S. Thomas, und der H. Christnacht, oder andern dergleichen Nächten schädliche *superstitiones*, das ist, aberglaubische sträfliche wort oder werck gebrauchen, verborgene haimbliche und künfftige ding, ires Standts, Verheurattung und anders halben zuerfahren, ob sie nit solches in deß bösen Geists Namen thun und verrichten, wie vor disem wol *Exempla* fürkummen. Was aber ohn anruffung deß bösen Feindts beschicht, darvon soll hernach mit andern Aberglauben gedacht werden.

Fol. XII.

8. Zum achten seyn alle diejenige, welche sich understehen die böse Geister ohne Christliche Geistliche zulässige mittel zu beschweren und zubannen, darmit sie ihren willen erfüllen müssen, gar für Zauberer zuhalten: Zumahlen sie gemeinschaft mit dem bösen Geist haben, und denselben außtrucklich mit dem werck anrueffen, wann sie ihne schon nit als Gott verehren laut *II. articuls* mehrgedachter Satzung.

9. Under disen seyn zurechnen, welche bey nächtlicher weil sich auff die Creutzstrassen begeben, daselbs Craiß machen, in denselben die böse Geister beschwern, sachen ein- oder außgraben, Item die den Fahrnsamen holen, auch die *Mandragoram* oder Allraun mit gewisser maß und weiß außgraben, auch für sondere unnatürliche würckung behalten und auffheben.

10. Fast die mainung hat es mit den jenigen, welche todte Körper außgraben, und etwas darvon nemmen und gebrauchen, auch welche todte Köpff und Gebainer sieden und zu pulfer machen. Zumalen ohne mittel solche ding verdacht der Zauberey auff sich tragen.

11. Nit vil weniger seyn diejenige der Zauberey verdächtig, welche sachen verrichten, darbey sie nit reden dörrfen, wie fast von denselben beschicht, welche Zauberey anfangs yeben und lernen.

12. Ferners wer sich understehet die Schlangen und Nattern zubannen, Item die Meuß Ratzen Würmb und anders Unziefer durch *Coniurationes* und beschwerungen auch andere mittl, welche weder

Fol. XIII.

Geistlich noch natürlich, zuvertreiben, ist der Zauberey und Teuffelsbanerey, auch einer haimblichen gemeinschaft mit dem bösen Geist nit wenig verdächtig.

13. Eben die mainung hat es mit denen, welche sich anmassen, die Hochwetter, ausser der zugelassenen Geistlichen mitteln, durch gereymbte oder ungereymbte *Coniurationes* und beschwerungen anzusegnen, und zuvertreiben. Zumahlen da es natürliche Wetter, Gottslästerlich zuhören, daß sich jemandt understehen solle, Gott und die Natur zubeschweren. Da es aber gemachte und zauberische Wetter, kan solche *Coniuration* und unzulässige beschwerung und Verbannung und derselben würckung anders nit, als auß habender gemeinschaft mit den bösen Geistern Hexen und Unholden herfließen.

14. Alle diejenige, welche Bilder machen von Wachs, Bley, oder anderm Metall, die Leuth darmit zubezaubern, sonderlich da solche Bilder mit Nadlen, Messern oder sonst verletzt und durchstochen, seyn der Zauberey zum höchsten verdächtig, und darumben gegen solchen Personen alles ernsts zu *procediern* und zuhandlen.

15. Letzlich seyn vermög Kayser Carls Halßgerichts Ordnung, *art. 44.* alle diejenige ins gemein der Zauberey verdächtig, welche mit verdächtlichen Geberden Worten und Wercken umbgehen, die ein verstendiger Richter auß obbesagtem leichtlich zuermessen und zuerkennen hat.

Fol. XIV.

Volgen nun diejenige *Superstitiones* Aberglaubische Künst und Segen, welche *sine pacto expresso* und ohne außtruckliche anruffung der bösen Geister beschehen.

1. Erstlich seyn alle Segen, welche wider der Catholischen Kirchen gebrauch oder guteissen auff gewisse Wort, Reymen und Ceremonien gericht, auch ohne dieselben ihre Würckung nit zuhaben geglaubt werden, für *Superstitios* und Aberglaubisch zuachten und zuhalten.

2. Insonderheit aber seyn die Segen, welche Reymenweiß beschehen, und die würckung darauff erfolgt, einer heimlichen hülf vom bösen Geist

(welcher durch dergleichen *vanitates* und *Carmina*, eytelkeit und Reymen die Menschen von der rechten wahren anruffung Gottes deß Allmächtigen abwendet und abführet) zuzueignen und zuzuschreiben.

3. Es seyn auch dergleichen Segen nicht desto weniger *Superstitios* und Aberglaubisch, wann schon von GOtt und der heiligen Dreyfaltigkeit, der hochwürdigsten Junckfrawen Maria und andern lieben heiligen darinnen meldung beschicht, oder etliche Vatter unser etc. vor und nach knyent gebettet werden müssen, Kirchfahrten, Fasten, und andere gute werck darbey auferladen werden: Seytemalen der laidige Teuffel sich nit selten in ein Engel deß Liechts verstellen thut, und in nich-

Fol. XV.

ten sich mehrers bemühet und bearbeit, als daß er die Menschen uderm schein deß guetens und der Gottseligkeit betriege, und in das ewige verderben stürzte, oder den gebrauch deß Gebetts und anderer Gottseligen werck, mit Aberglauben und eytler Hoffnung, so die Menschen der gestalt mehr auff gewisse Segen, Gebett, Reymen und Wort, dann auff Gott halten und stellen, *pervertiern* und verkehren möge.

4. Zu einem Exempel, für tausent, hat man vor disem öfters erfahren, daß ein gemeiner Segen zum krancken Vieh gebraucht wirdet, mit folgenden Versen:

Ob das sey, daß die heilig Junckfraw
Maria das Kindt Jesum gebar,
So kumme disem Thier das blatt ab,
In Namen Gottes Vatters, Sohns und heiligen Geists.

Hiebey ist nit allein dise *vanitas* und eytelkeit, daß die heiligste Menschwerdung Christi, welche allein zu erlösung deß Menschlichen Geschlechts angesehen, einem unvernünftigen Thier zuhelffen *appliciert* würdet, sonder noch mit grosser Gottslästerung *dubitave* und mit einem zweiff in solchem ungereimten Segen vermeldet würdet, Ob das sey, daß die H. Junckfraw Maria das Kindt Jesum gebar, etc. Widerumb ist jemaln fürkommen, daß zu den Wunden nachfolgender Segen gebraucht werde.

Christus ward geborn,
Christus ward verlorn,

Fol. XVI.

Christus ward gefunden,
Der gesegne dise Wunden,
In Namen Gottes Vatters, Sohns und H. Geists.

Dann obwoln die anruffung Gottes und der heiligen Dreyfaltigkeit einem Christenmenschen in allem seinem anligen gut nützlich und fürstendig ist,

muß doch kein gewisse hoffnung auff einen solchen Reymen gesetzt werden, als wann sonst die anruffung Gottes kein würckung hette, sonder Gott gleichsam bezwungen, ein Wunden zuhailen, so oft dieselb mit disem Reymen angesegnet wirdet, So nichts anders, als ein hochsträffliche versuchung Gottes deß Allmechtigen, dem ersten Gebott zuwider, von dem bösen Geist und seinem verfluchten anhang erfunden.

5. Hierauff seyn andere Segen leichtlich zuerkennen und zuurtheilen, sie werden gleich zu Kranckheiten der Menschen, oder deß Viehs, oder zu was anderm *intent* und meinung *effect* und würckung gebraucht. Es sollen auch dieselben allesamt und sonders nit allein in denjenigen, welche sich dergleichen ansegnens gebrauchen, sonder auch denen, welche sich selb, ihre Ehehalten und Kinder, oder auch das Viech ansegnen lassen, ernstlich und nach außweisung dises *Mandats* abgestrafft werden. Inmassen auch diejenige, so dergleichen Segen, Reymen, Sprüch und abergläubische wort anoder über die Thüren, Truhen, Kästen, oder sonsten wo das sich befindet zu umb und von wegen sonderlicher abergläubischer würckung, oder selbst anschreiben, anmahlen, einschneiden, einhawen, aufftruckten etc. oder es durch andere thun lassen, nach gestalt jres verbrochens nit ungestrafft verbleiben sollen.

Fol. XVII.

6. Und seyn zwar diejenige, welche deß ansegnens so gar berümbt, und sich gleichsamb einer sonderbaren *Profession* hierin gebrauchen, nit allein als *superstitiosi* und abergläubige zustraffen, sonder nit vil weniger als die Wahrsager, der Zauberey und anruffung deß bösen Feindts verdächtig, darumben in *prima Classe* zurechnen, wann sie darin halbstärrieg erfunden und öfters betreten werden. Seytemahlen gar glaublich, solche Leuth, welche durch blosse wort und Segen oder Beschwerden, die von der Christlichen Catholischen Kirchen nit erfunden noch zugelassen, Viech oder Leuthen zu helffen sich anmassen, die Leuth oder das Viech auch bezaubern künden, In dem der Natur nichts ähnlicher oder gemässers, als ein ding eben durch dise mittel auffzulösen, dardurch es gebunden gemacht und zusammen gefügt worden.

7. Also ist das ansegnen deß Hochwetters so von Layen Personen zwar auff vilerley weiß und manier, mehrer thails aber reymen weiß und durch beschwerung der Wolcken beschicht, kein blosse *superstition*, sonder billich in *prima Classe* hieroben einkommen.

8. Es sollen auch nit allein die Segen, Sprüch und Wort, dardurch Viech oder Leuth angesprochen werden, sonder auch diejenige, welche man pflegt am Halß oder am Leib zutragen, ausser was von der Catholischen Kirchen guetgeheissen wird, hiemit gantzlich abgeschafft und verboten

seyn, auch gegen denjenigen, bey welchen sie befunden (derenthalben sonderliche *Inquisition* und nachforschung anzustellen) vermög gegenwertigen Mandats ernstliche bestraffung fürgenommen werden.

Fol. XVIII.

9. Under diser Segen soll vor allen dingen auff die Wundtsegen, dardurch die Leuth zu Fechten, Schlagen, Poldern und Beschädigung ihres Nechsten angeraitzt, letztlich aber zu höchster gefahr ihrer Seel Seligkeit von würckung dergleichen Segen verlassen werden, (dessen vil und manigfaltige Exempel sich begeben und zugetragen) fleissige spech und obacht gehalten, auch mehr dann andere *Superstitiones* und aberglauben mit ernstlicher straff angesehen werden.

10. Solche Wundtsegen (so nit weniger als andere Segen vil und offt reymen weiß gestelt) seyn insonderheit hoch sträfflich und der anruffung deß bösen Feindts verdächtig, wann sie mit gewissen Namen, Zaichen, Buchstaben, Circklen, und Craissen gemacht und vergriffen seyn, ob schon vil Creutz mit undergemischt werden, so allein zu verführung der ainfaltigen und verkehrtem Mißbrauch deß heiligen Creutzes von dem bösen Geist erfunden.

11. Eben die mainung hat es, wann dergleichen Segen auff ein gewiß Papier oder Perment in gestalt eines Tryangels, oder sonst auff ein gewisse maß und weiß geschriben seyn.

12. Nit weniger ist gar ein böse *Superstition*, und noch etwas mehrers anzusehen, wann zu dergleichen Wundtsegen oder auch andern unnatürlichen würckungen die Kindts Netzl, darauß einer auff die Welt kommen, gebraucht, am Halß oder Leib getragen werden.

Fol. XIX.

13. Dergleichen seyn auch die Gebett und Segen, welche dem H. Bapst Leoni und Kayser Carlen dem Grossen fälschlich zugelegt werden, dern rechter ursprung (wie auch deß vor vilen alten Jahren angegebnen und ins gemain berümbten S. Michaelis Brieff) von *Magis* und Zaubernern herkumbt, ohneracht das zaichen deß H. Creutzes vil und offt darmit eingemischt ist.

14. Es werden auch hierunder verstanden diejenige Segen, welche uber die Wehren und Waffen gesprochen werden, also daß nit allein gegen denjenigen, die sich dergleichen ansegnens oder vil mehr *Coniuration* und beschwerung understehen, sonder auch dieselben, welche sich dergleichen Wehren und Waffen gebrauchen, auch für ein schatz rühmen und halten, die ernstliche gebür zuhandlen und fürzunehmen ist.

Darunder auch sonderlich in acht zunemen die hochsträffliche verbotene waffensalben, mit welcher man durch deß bösen Feindts hülf, unnatürlicher weiß, *adhibendo remedia rei inanimatae, quae agant in corpus animatum etiam longissimo intervallo distans*, das ist, in verbindung der wehren und waffen, damit einer beschädigt, den weit abwesenden Menschen zuheilen glaubt oder vermaint.

Dahin dann auch der schädlich Aberglauben zurechnen, daß man die Nadlen Messer oder Waffen, dardurch man sich verletzt, in ein schmerlaib oder Speck stost, zu dem end, damit die wund nit geschwere und desto eher heile

Hierher gehört auch der sträfflich Aberglauben, dessen sich etlich Balbierer Bader und vermainte Wund-

Fol. XX.

ärzte gebrauchen, daß sie einem Menschen, wie auch die Schmidt den Rossen und anderem Viech etlich Blutstropffen lassen, und die für das schwinden in ein Baum verstecken und mit einem höltzenen Zapffen vernaglen.

15. Ein gemeine Haupt *Superstition*, demjenigen, was hieoben von Segen gemelt, nit ungleich, ist dise, wann gewisse zeichen *characteres* und buchstaben auch ziffer wort und namen zu einer andern würckung gebraucht werden: Und ob es schon ohn außtruckliche anruffung deß bösen Feindts yemahln beschehen mag, ist es doch in Christenmenschen ein sträffliches begünnen, daß sie jr hoffnung von Gott dem Allmechtigen auff dergleichen tode unnatürliche sachen, als sein die *characteres* zeichen ziffer oder buchstaben, dardurch jnen ohn zuthuung deß bösen Geists nit geholffen werden mag, abwenden.

16. Alle *Amuleta*, was von dergleichen zaichen *characteribus* und Buchstaben auch ziffern Worten und namen am Halß oder Leib getragen würdet, es sey in zettln, seyden, goldt, silber oder anderer *materi*, Item was dergleichen an Thüren, Kästen, Truhen, Bettstatten, Kinderwiegen (als da ist der aberglaubisch genante Truttenfuß) oder anderer orten hin, zu sondern aberglaubischen würckungen geschriben eingeschnitten auffgetruckt, etc. wird, soll hierunder verstanden und begriffen werden, und nichts dergleichen, ausser was von Catholischer Kirchen guet gehaissen wird, zugelassen seyn.

17. Nach dem auch etliche Frawen personen im gebrauch haben, für den schmerzen der Brüst, wann sie die seugende Kinder abnemmen, ein Klaid von Leinwad

Fol. XXI.

an den Halß zu hengen, so natürlich nichts *operiern* oder würcken mag, sol dise ergerliche *superstition* und Aberglauben ebenmessig mit allem ernst abgeschafft und verboten seyn.

Vil weniger ist zgedulden und herter zustraffen, daß etliche von sondern glücks wegen auch wider allerhand verletz- und verwundung, jnen auß einer Leinwat, darzu das Garn von Kindern, die under sibem Jahren seyn, gespunnen, Hembder machen, oder zu dergleichen würckung mit Faden oder Wiff von solcher gespunst die Hembder nähen lassen und antragen.

18. Also wer die Todten Nadlen zu einer sonderbaren würckung auffhebt und bey sich tregt, ist von solcher bösen *superstition* wegen wol zu *punctiern* und zustraffen, und der oder diejenige noch vil mehr, die dergleichen Nadlen den in Todtsnöten ligenden und sterbenden Menschen underlegen, und nach jrem absterben, umb vermelter sonderbaren würckung willen, wider zu sich nemmen.

19. Nit weniger ist hochsträflich und ärgerlich, das sich etliche Leuth understehn, von hingerichten Ubelthätern, und von den Hochgerichten die Ketten, daran die Ubelthäter gehangen, zun Wehrgefäßen für hawen und stechen, und zun sporn, die stettige Roß damit anzutreiben, sowol auch die strick und anders zu dergleichen gewisser Kunst zunehmen und zubauchen, ja es sein je zu zeiten solche Personen der anruffung böser Geister, und der Zauberey nit wenig verdächtig.

Fol. XXII.

20. Es ist auch der gemain wohn, krafft dessen etliche die Richtschwerter darumben gern haben, und bey sich tragen, daß sie ein mehrere krafft und würckung haben sollen, dieweil ein Mensch darmit hingericht worden, den Leuthen gentslich zubenennen, und diejenige, welche die Richtschwerter auß solcher ursach an sich bringen, erhandlen und erkauffen, billich darumb zustraffen.

21. Eben dise gestalt und mainung hat es mit denjenigen, welche die Strick, Gürtl, Bänder, Messer oder andere sachen, darmit jm einer den Todt selbst angethan, zu sonderbaren würckungen und vermainten Künsten auffheben und gebrauchen.

22. Ferners beschicht das Schatzgraben gemainlich mit verdächtigen Aberglaubischen Künsten, und zwar laider gar oft mit außtrucklicher anruffung deß Teuffels. Wann aber nichts darbey in Namen deß bösen Geists beschicht oder fůrgeht, auch keine Natürliche anzaigen eines Schatzs verhanden seyn, ist es allein für ein blosser *Superstition* zuhalten, welche jedoch wie nicht weniger, was dergleichen, wie fürkombt, fast

durchgeht und ohne schew beym Brunnengraben und in Berckwercken fůrgeht, nach inhalt und außweisung gegenwertigen Mandats abgestrafft werden soll.

23. Under anderm verdächtigen wesen und geberden ist das zurechnen, was mit zuruck oder hinder sich werffen oder gehen, von einer oder andern würckung wegen, beschicht, und ob schon die anruffung deß bösen Feindts nit alzeit mit underlaufft, für ein strälliche

Fol. XXIII.

Superstition und Aberglauben zuhalten, so von dem bösen Geist erfunden, welchem verkehrte und lincke unrechte ordnung lieb und angenemb, auch vil *Sortilegia* mit Wettermachen und anderm solcher gestalt *exerciert* werden.

24. Es ist auch ein alte böse *Superstition*, wann ein Mensch dem andern das Fieber oder ein andere Kranckheit zukauffen gibt, oder abkauffen thut, welche desto höher zustraffen, das nit ohne hülff deß bösen Geists die würckung zum öffterm erfolgt.

25. Noch strällicher ist, daß sich etliche Leuth zur zeit der Sterbleufft understehn, etwas nider zulegen oder niderzuwerffen, darmit ein Krancker erledigt, und derjenig hingegen, so dergleichen sachen auffhebt, die böß Kranckheit bekummen soll. Welches ob es schon scheint, daß es nur ein blosser *Superstition*, wann kein anruffung deß bösen Geists mit underlaufft, so ists doch eine solche hohe mißhandlung, daß es billich, wann es sein würckung erraicht, für ein Zauberey zuhalten, und wie im *IV. Articulo* hieunden N[umer]o 2. geordnet, ernstlicher, dann ein *Superstition*, welche umb so böser würckung wegen nit angesehen ist, zu straffen.

26. Dergleichen ist auch das *Maleficium Ligaminis*, wann jemand durch bekandte weiß und weg (so diß orts nit zu erzehlen) etwas thut oder fürnimbt, dardurch Mann oder Weib unfruchtbar gemacht würdet, welches ob es schon zum offtern ohne außtruckliche anruffung deß bösen Geists, durch ein blosser *Superstition* und Aberglauben beschehen mag, würdet doch ebenmessig die würckung hierinnen vilmehr, dann die gebrauchte *Superstition* angesehen.

Fol. XXIV.

Nicht viel besser ist zuachten, daß etliche abergläubische Bäurinnen, ja wol auch Burgerinnen und höhers Standts Frawen Personen, wann sie an ihrem Viech mangel der Milch oder andere ungelegenheiten spüren, solche Milch zum Fewr setzen, und da sie nit uberlaufft, die under sich und einsieden lassen zu dem end, damit also dem Viech die Milch widerbracht werde. Darbey es dann etliche nicht verbleiben lassen, sonder noch darzu

ein Messer weil die Milch ob dem Fewr sendt darein stecken, mit dem hochsträfflichen wohn, daß dardurch den jenigen Hexen oder Unholden, so das Viech verzaubert, solcher schmerzen zugefügt werden solle, der sie nit allein dem Viech die vorige Gesundheit widerzubringen, sonder auch sich selbst mit entlehnung allerhandt sachen zuverrathen antreibe. Welches dann ohngeachtet kein außtruckliche anruffung deß bösen Feinds darunder gebraucht wird (dann auff denselben Fall gehört es *ad priorem Classem*) dennoch nichts anders, denn ein schädliche Zauberey ist.

28. Über das befindet sich, daß wo von alters am heiligen Auffarts tag, bey der nachmittag gebrauchigen gedechnus unsers lieben Herrn Himmelfahrt, auff dem Landt ein geklaidte und angezündte Bildtnus deß bösen Geists in den Kirchen von der höhe herab geworfen würdet, das gemeine Volck sich fast darumb reissen thut, und die stuck oder fleck, welche sie darvon bekummen, im Feldt auffstecken, der zuversicht, dz der Schaur daselbs nit schlagen soll. Welches je nichts anders, als gleichsam ein außtruckliche anruffung deß bösen Geists, darmit er das Feldt behüten soll. Darumben solche böse *Superstition* und Aberglauben vor andern zustraffen.

Fol. XXV.

29. Fast dergleichen mainung hat es mit dem H. Crucifix, welches am Charfreytag in Kirchen fürgelegt würdet, daß die Leuth auß einem gemainen mißbrauch dasselb mit Ayr, Brot, Schmer, und andern *prophan* sachen bestreichen und beschmieren, ja auch dergleichen sachen durchschieben von unterschiedlicher würckungen wegen, als nemblich ein Brot auff dem Crucifix umbkern, solches nacher dörren und zu Pulfer zerstoßen, daß sie es ein gantz Jahr in den Taig mischen, zu dem end, damit das Brot nit grawe, Item die Tegel oder Scherben Liechter, so sie mit Schmalz Unschlet oder anderm anmachen, und bey dem Crucifix (so von unsern alten Catholischen Gottsförchtigen Voreltern dem Leiden Christi zu ehren ohne zweifel angesehen) ein zeitlang brennen lassen, nacher heimb nemmen, und zu sonderen aberglaubischen würckungen auffheben, und Gottslästerlich mißbrauchen, und was deß unzigen aberglaubens mehr ist, darunder die erfahrung zuerkennen gibt, daß dergleichen *prophan* sachen, darmit das H. Crucifix am Charfreytag berührt, auch gedachte Liechter oder die materi davon sie angemacht wol auch zu den *sortilegiis* und Zaubereyen gebraucht worden. Welches unsovil weniger seltzam, dieweil die zauberer im gebrauch haben, wol mehr heilige sachen zu jrer Zauberey zumißbrauchen, so alles von dem bösen Geist erfunden, damit dasjenig, was zu Ehr Gottes gemaint, durch dergleichen böse *superstitiones* Aberglauben und *sortilegia prophanis* verunheiligt und verunehrt werden

möge. In welcher Gottslästerlicher mißbräuch zahl vor andern gerechnet wirdt, daß etliche sich understehen, gewisse sachen under das Altartuch heimlich oder öffentlich zuschieben, und ein oder mehr Meß darüber halten zu lassen,

Fol. XXVI.

sonderliche würckung dardurch zuerlangen, die gemeinglich Zauberey auff sich haben und *ad primam classem* gehören. Dem allem nach soll fleiß angewandt werden, damit dise und andere dergleichen mißbreuch durch die *Ordinarios* verboten und abgestelt, und sollen darauff diejenige, so sich über beschehene abstellung und verbott nichts desto weniger betretten lassen, mit ernstlicher straff angesehen werden.

30. Ferners ist gar ein alte böse *Superstition*, daß an etlichen orten der Heiligen Bildtnussen, zu gewissen zeiten im Jahr, bevorab an jrem Feßtag auff der Gassen mit Trumbl und Pfeiffen herumb getragen, als mit S. Urban durch die Schaffler, und mit S. Loy durch die Schmidt, auch mit anderer Heiligen Bildnussen von andern Handtwerchern beschicht, und da es nit schön wetter, in das wasser geworffen, Also die liebe Heiligen Gottes hierdurch höchlich geunehrt werden, auch noch mehr schimpflicher *proceß* darmit fürgeht, daß ein oder zween auß dem hauffen für die Heilige, darmit sie nit in das Wasser geworffen, porg werden, samb werden sie gewiß schön Wetter hernach bringen, mit dem wohn und glauben, es muß nothwendig schön Wetter darauff erfolgen. Und ob gleichwol solche ergerliche *Superstition* in disem Landt und Fürstenthumben nit so gar mehr im schwung oder gebrauch, als vor alters gewest, soll dennoch dieselb nunmehr hinfüro, wie auch das herumb tragen der heiligen Bildtnus (so durch die Handtwercher mit Trumbl und Pfeiffen auff öffentlicher Gassen beschicht) aller orten hiemit gantzlich abgeschafft und abgestelt seyn, und wider die uberfahrer gebürende straff fürgenommen werden.

Fol. XXVII.

31. Über dises alles seyn diejenige, welche Kreuter außgraben, oder andere gewisse sachen, sonderlich mit Rauten und vierbletterten Khlee verrichten, in gewissen Heiligen nächten und stunden und mit gewissen Ceremonien, so dann zu zeiten ausser natürlicher würckung vor auffgang der Sonnen, von solchen bösen Aberglaubens wegen, der auch bißweiln mehr als ein blosser *Superstition* auff sich hat, wol zu punctiern und zustraffen.

32. Also ist auch sonst der zeit, ausser was natürlicher weis beschehen kan und mag, kein würckung zuzuaignen oder zuzuschreiben, wie fast

durchgehender böser brauch ist, daß den Rossen an S. Steffans tag zu ungelegner und der verstendigen Roßartzten meynung nach ihnen den Rossen gantz schädlicher Winters zeit zur Ader gelassen würdet, da man doch deß heiligen Feyertags billich verschonen, und wann es je umb solche zeit fürträglich, ein andern tag vor oder nach den Feyertägen darzu erwählen solte. Derentwegen solche Aderlaß hiemit als ein ergerlicher Aberglauben, da nit die unvermeidliche noth etwan dieselbige an einem Krancken Roß erfordern würde, gantzlichen verboten seyn, und die ubertretter hertigklich gestrafft werden sollen.

33. Eben die mainung hat es mit den jenigen, welche am Weynabtabent oder am Faßnachttag wider das Fieber und Zanweh baden, so nit weniger abzustraffen.

34. Deß geschlichters ist auch, daß etliche am Ostertag oder Weynacht tag kein Fleisch essen, wider das

Fol. XXVIII.

Fieber, oder zu anderer gewissen würckung. Dann ob wol sonsten, da dergleichen auß andacht und in meinung einer Casteyung allein in hoffnung diß oder jenes zeitlichs zuerlangen und nit umb gewisser ohnfehlbarer dergleichen ding würckung willen fürgenommen wirdt, solches nit unrecht geheissen und zugelassen werden möchte, so hat es doch an disen hohen Festen, da sich die gantze Christenheit erfrewet, ein ärgerliches ansehen, wann es schon, wie gemelt, ohn Aberglauben der gewissen wirckung, so doch fast allwegen darbey, beschehen solte. Inmassen sich vor alten zeiten, wie die Catholische Kirch die wochentliche Heiligung und Feyrung deß sibenden tags von dem Jüdischen Sabbath auff den nachfolgenden unsers Herrn Aufferstehungs tag, das ist den Sontag gelegt, Ketzter gefunden, die diser Ordnung der Kirchen zu trutz und verachtung ihre Fasttäg am Sontag angestellt. Ein anders were es, da jemandts ohn Aberglauben jhme selbst zu einer Bueß oder auß sonderbarer Demut und schätzung seiner unwirdigkeit sich deß Fleischessens, damit er villeicht an verbotnen tägen verbrochen, an erlaubten ohn ärgernuß enthielte. *Illicitorum enim, teste S. Leone Papa can. 65. dist. 1. de poenit. veniam postulantem oportet etiam a multis licitis abstinere.*

35. Weiter mögen hieher auch gerechnet werden alle *vanae observationes*, Künst und sachen, welche man pflegt an S. Andre, S. Thome, Klöpfels nächten, Weichnacht, und andern dergleichen Nächten zuspilen, und zutreiben, darmit heimbliche und künfftige ding zuerforschen und zuerkündigen, oder zu was andern würckung es immer beschehen kann und mag, wann kein anruffung deß bösen feinds mit underlaufft. Sonst ist es für kein blosse *Su-*

Fol. XXIX.

perstition, sonder ohne mittel für ein Zauberey zuachten und zuhalten, als hieröben an seinem ort anzaig beschehen.

36. In Summa aller unterschied der Täg und Zeit, welche natürlich nichts *operiern* oder würcken mag, ist *superstitios* und aberglaubisch: Darumben auch die Calender, darinnen etliche täg für glücklich die andern aber für unglücklich und verworffen zu disem oder anderm fürnemen gesetzt werden, allerdings zuverbieten und abzuschaffen, auch solcher ergerlicher unterschied der Täg, welche in den Geistlichen Rechten underm Namen *dierum Aegyptiacorum* schon vor alten zeiten zum höchsten verdambt und verboten, gantzlich außzureuthen, und den Leuthen mit ernstlichen straffen zuverlaiden ist.

37. Es seyn gleichwol der ding noch wol mehr, welchen durch *Superstition* und Aberglauben ain oder andere Würckung zugelegt würdet, so natürlicher weiß nit beschehen kan oder mag, die diß Orts alle zu *spificiern* und zuerzehlen unmöglich, sonder würdet ein jede verstendige Obrigkeit auß dem, was albereit *exemplificiert*, andere *unspecificierte* Aberglauben leichtlich zu *diuidiciern* und zuerkennen haben.



Teufelspakt des Landfahrers Paulus Gämperl, des vermeintlichen Oberhaupts der bayrischen »Hexens« im Münchner »Prozeß Pappenheimer« des Jahres 1600.

Fol. XXX

N[umer]o 2.

Bestimmung und Satzung der Straffen wider die abschewliche verbündnuß und gemeinschaft mit dem bösen Feindt Zauberey Hexerey und Aberglauben.

1. Articul.

Ein jedwederer so den bösen Geist oder den Teuffel solcher gestalt und mainung, als wie Gott, außtrucklich anruuffet oder anbettet, soll mit dem Feur vom leben zum todt gerichtet, und seine Haab und Gütter der Obrigkeit mit der maß und Ordnung, wie in gemeinen beschribenen Rechten herkombt, *ut liberis portiones relinquuntur*, eingezogen werden.

2. Articul.

Wer den Teuffel mit außtrucklichen worten anruuffet, aber doch nicht als wie Gott, oder, von wem man billich vermuten, und nicht wol anders wissen, ermessen, oder sagen und dafür halten kan, als daß er den Teuffel angeruffen, gestaltsame da einer die Teuffel durch ohnzulesige Magische oder Schwartzkünst-

Fol. XXXI.

lerisch mittel zu und nach seinem willen beschweren thut, oder *spiritum familiarem*, das ist, einen vermeintlich eingesperten und gefangnen bösen Geist bey jme oder in seiner gewalt hat, im fahl derselb nicht sonsten etwas anders verbrochen, deßwegen er ein höhere oder grössere straff verdient, der solle mit dem Schwert gerichtet und nacher zu Aschen verbrent, auch seine Haab und Gütter eingezogen werden.

3. Articul.

Die Wahrsager, Zauberer, Schwartzkünstler und dergleichen gesindel, welche umb der ursachen willen zu andern Leuthen in ihre, oder sonsten in frembde Heuser gehn, damit sie wahrsagen, oder ihr Zauberey und Wahrsagerkunst treiben, und im werck vollbringen, Item die jenige, welche Teuffliche Zauberische verbottne Künste brauchen, dardurch sie Wahrsagen, haimbliche sonsten unbekante unbewuste verborgene sachen erforschen, und entdecken, offenbaren, traum außlegen, *Nativiteten* stellen etc. wie in gleichem auch die jenige, so sich für dergleichen Künstler außgeben, und dafür wöllen angesehen seyn, und welche sich gegen den

jenigen, die umb dergleichen sachen willen zu ihnen kommen und sie fragen, willig und beraith hierzu anerbieten, dise allesamt so solche Verbrechen ernstlich begangen oder doch andere Leuth darmit verführt zuhaben überwunden, sollen mit dem Schwerdt hingerichtet werden.

4. Articul.

Also auch diejenigen, welche durch *philtira* oder ein-

Fol. XXXII.

gebung speiß oder trancks oder anderer ding machen und zuwegen bringen, daß eins das ander muß lieb haben, oder hingegen auff solche oder andere Zauberische weiß neydt und haß under den Leuten erwecken, nicht weniger die Mann und Weiber verzaubern, es geschehe durch eingeben oder Aberglaubische verknüpfung, oder in andere weg, daß sie ohnwiderbringlich untauglich und unfruchtbar werden, oder doch umb all jhre gesundtheit kommen, die auch durch Aberglaubische mittel und Zauberverwerck gefährliche und tödtliche Kranckheiten jemants anhängen, sollen alle gleichermassen mit dem Schwerdt gerichtet, und zu zeiten nach gelegenheit der umbständt solcher Verbrechen auch wol hinnach zu Aschen verbrennt werden.

5. Articul.

Alle die jhenige, welche zu den Zauberern, Wahrsagern, und andern jetzt vermelten Personen gehn, lauffen, oder sie zu sich beruffen, sie um rath fragen, jnen glauben, auch beyfall geben, und jrer hülf und raths sich gebrauchen, da hierauß kein schaden erfolgt, so höher und am leben zustraffen, die sollen zu ewigen zeitten deß Landts verwiesen und alsdann jre Haab und Gütter der Obrigkeit heimbegefallen seyn.

6. Articul.

Im fal aber jemand, einen Zauberer Wahrsager etc. nicht auß vorsatz zu sich beruffen, denselben umb rath zufragen, sonder den ohne alles gefahr angetroffen, und jme wahrsagen, oder heimbliche verborgne

Fol. XXXIII.

zukünftige sachen wurde anzaigen oder eröffnen lassen, und solchem Wahrsagen glauben auch beyfall geben, der soll umb dises seines verbrechens willen, und dasselbe abzubüssen, ein gantzes Jar mit Wasser und

Brod, da ers aintweders ohne augenscheinliche gefahr seines Lebens oder gesundtheit außstehn kan, fencklich enthalten, oder aber an einen offensichtlichen gemeinen Baw, oder dergleichen, gegen raichung seiner plossen nothwendigkeit und underhaltung zu arbeiten, nach ermessigung der Obrigkeit *condemniert*, und verordnet werden.

Begebe es sich aber, daß jemandt, welcher in jetztbesagtem verbrechen ergriffen, und dessen schuldig wurde, die darauff bestimpte Straffen nicht außstehn köndte, oder im fall dieselben gegen deß verbrechenden Person, solcher und anderer Ursachen halber, nicht statt hetten, der oder die jhenigen sollen, nach ermessigung der Obrigkeit, aintweders mit einer gebürenden Geldtstraff belegt, oder deß Landts auff zwey Jar lang verwisen, und nit widerumb belandtßhuldiget, noch im Landt fürters geduldet werden, biß sie nach verscheinung der bestimbten zwayer Jahren, von der jhenigen Obrigkeit, darunter sie sich ein weil aufgehalten, genugsamen schein ihres ehr-fromb-und wol-auch Catholischen verhaltens bringen und fürweisen.

Befünde sich dann jemandt dises vermelten Verbrechens halbens schuldiger also beschaffen, daß er der darauff gesetzten Straffen keine außstehn, noch jhme dieselben köndten auferlegt werden, derselbe soll drey Sontag nach einander, in Angesicht der gantzen Pfarrmenig, alß lang dieselb von und zu Kirchen ge-

Fol. XXXIV.

hen, in einem schandtklaidt in der einen handt ein brennende Kertzen, welche der verbrecher, da ers anderst vermag, selbst bezahlen solle, und in der andern handt ein Zetl oder Tafel haltend, darauff sein verbrechen mit grober wol leßlicher schrift geschrieben seye, vor der Kirchen stehen, und uber diß dreymahl, an drey unterschiedlichen Tügen in der Gefencknus durch den Bueßamptman oder Schergen, mit Ruethen wol gezüchtiget, oder doch zum aller wenigsten, jhme der jetztbemelten straffen eine, nach befindung aller umbstenden der Person, und andere beschaffenheit der begangenen that, unnachlässig angethon werden.

Wer sich aber an diese außgestandene straff nit stossen, sonder widerumben kommen, und schuldig erfunden wurde, der solle umb solcher widerfelligkeit und erholten verbrochens willen, allzeit schärpffer gestrafft und letztlich den Kopff verfallen haben.

7. Articul.

Der oder die jenige, welche nicht in ernst, sonder allein auß fürwitz schimpfweiß, und kurtzweil halben (wie es sich etwan zu zeiten begibt)

Zigeuner, Wahrsager, Zauberer, und andere fragen, ihnen die Hände bieten, darein sehen, und wahrsagen lassen, und man ein solches eigentlich von ihnen weiß, der oder dieselben sollen ein gantzes Monat aintweders in der Gefencknuß mit Wasser und Brodt abgestrafft, oder aber in einem Baw und dergleichen Handarbeit zuverrichten, gegen empfangung der blossen notwendigen Leibs underhaltung geschickt, oder doch an einem

Fol. XXXV.

Son- oder Feyrtag, wie vorangeregt worden, jederman zu schandt und spott für die Kirchen gestelt, oder ains oder zweymal in der Keuchen mit Ruethen wol abbüest werden. Weren dann solche ursachen oder umbstende verhanden, warumben dern jetzt verstandenen straffen keine statt hette, so mag alsdann ein billich und gleichmessige geltstraff erkent und den verbrecher auferladen werden.

Wer sich aber uber außgestandene jetzt angeregte straffen eine oder mehr, noch weiter vergreifen, und zum andern mahl kommen wurde, der soll ein Jahr lang mit Wasser und Brot in der Gefencknus abbüessen, oder an einem Baw arbeiten, oder nach gestaltsam der Person und ihres verbrochens, deß Landts, wie hievor verstanden, verwisen, und da er zum dritten mal kommen thete, scherpffer gestrafft, und hernach auff den fall seines beharrlichen Ungehorsams alle seine Haab und Güetter eingezogen, und deß Landts zu ewigen zeiten verwisen werden.

8. Articul.

Diejenige, welche Bücher oder Schrifften haben, darinnen zauberische wahrsagerische und die vermeinte Kunst *Nativiteten* zustellen, oder andere Teuffelskünste, wie man dieselben, auch zu was ende gebrauchen solle, begriffen, und nicht genugsame ursachen anzeigen köndten, daß sie solche auß rechten erheblichen und zulässigen ursachen haben, auch zu gutem zulässigem und unverbottenem ende, nemblich darwider zuschrei-

Fol. XXXVI.

ben oder dern eytlkeit an tag zugeben gebrauchen, dieselben sollen in allem ernst, auch vermittls peinlicher frag bespracht, und von ihnen die Warheit erkündiget werden, was und ob sie nicht ein außtruckliche verbündnuß oder *pact* mit dem bösen Feindt, und warzu sie solche sachen, Bücher und Künsten gebraucht haben. Und im fall sie je nichts bekennen wurden, daß ein mehrere straff auff sich truge, so sollen sie doch umb dessen wegen, dieweil sie dergleichen böse unzulässige und verbottene Bücher in ihrer

gewaltsame gehabt, und kein erhebliche anzaig geben, daß sie es zu guetem zulässigem ende behalten, oder gebraucht, mit obgesetzter straff der gefencknuß mit Wasser und Brot, oder an einem Baw ein gantzes Jahr lang, oder mit verweissung deß Landts, oder mit auferladner Geltstraff abgebüeset, dergleichen zauberische Bücher und Schrifften, auch in der verbrecher gegenwürtigkeit, auff vorgehende verlesung der ursachen öffentlich vor jederman zu aschen verbrent werden.

9. Articul.

Befünde sich wider jemandt, daß er mit dem bösen Feindt sein außtrucklichen *fact*, verbündnus, gemeinschaft, thuen lassen, es seye mit worten oder wercken gehabt, der solle mit peynlicher frag angegriffen, und die warheit von ihme gebracht, ob er den Teufel außtrucklich, wie Gott den Herrn selbst, angerufft, angebettet, verehret, und alsdann, da sich solches befünde, gegen ihme, wie oben beym ersten *Articul* vermelt, mit der Fewrs straff, und einziehung seiner Haab und Güetter verfahren werden.

Fol. XXXVII.

10. Articul.

Diejenige so nicht allein den Teuffel wie Gott angeruffen, angebettet, und verehret, sonder noch darzu Menschen, Viech, und den Früchten durch zauberey schaden zugefügt, sollen mit ebenmessiger straf deß Fewrs und einziehung der Gütter, auch nach gestaltsame begangener missethaten und schäden, ehe sie in das Fewr gesetzt, am Leib als mit eim, zweyen oder mehr griffen, durch glüende Zangen oder sonsten abgebüest werden.

11. Articul.

Da sich aber bey dergleichen Zauberer, Hexen und Unholden nit befünde, daß sie den Teuffel wie Gott angeruffen angebettet oder verehret, noch denselben sonsten mit außtrucklichen worten angeruffen oder unsägliche und mehr dann Sodomitische ungeheure gemeinschaft mit jme gehabt, die dannoch durch zauberey oder gifft jemandts schaden gethan, die sollen vermög der Peynlichen Halßgerichts ordnung gestrafft, und jre Güter den Erben gelassen werden.

12. Articul.

Welche mit Aberglaubischen sachen umbgehn, und es das ansehen hat, als wann sie allein einen haimblichen *fact* oder verstandt und bündtnuß, oder

gemeinschaft mit dem bösen Feindt haben, dieselben sollen wie es Gerichts gebrauch und rechtens ist *examinirt* und befragt werden, wie lang, und wie oft sie dergleichen Aberglauben gebraucht, wann und zu was zeit, auch von wem sie solche gelernet. Im fall dann auff dergleichen vorgehendes fleissiges und gerichtliches *examen*

Fol. XXXVIII.

und erforschung, oder befragen kein genugsames *indicium*, anzaig oder vermutung eines außtrucklichen *fact*, verbündtnuß, oder verstandtnuß mit dem bösen Feinde erscheint, oder zuverspüren ist, so soll als dann gegen einem solchem mit hieobvermelter straff oder fencklichen enthaltung mit Wasser und Brodt, oder aber verschickung an einen Baw, gegen lifferung der nothwendigen Leibs underhaltung, auf ein Monat lang, oder aber mit öffentlicher fürstellung für die Kirchen an einem Son- oder Feyrtag, jedermeniglich zum spot oder züchtigung mit der Ruthen zu ein oder zweyenmahl, oder beschließlich mit einer Geltstraff, nach ermessigung, verfahren, doch sollen nach befindung deß Handls, und wann jemandt der mit Aberglaubischen sachen umbgehet, aber doch mit dem bösen Feindt kein außtrucklichen *fact* oder verbündtnuß, noch zuschaffen hat, mit manich- und vilerley Aberglauben behafftet, gegen denselben auch die straf gemehret, und wann er zum andern mahl kommet, jme solche straffen doppelt gemessen werden. Ließ er sich dann hierüber nochmahlen in disem und dergleichen Lastern der *Superstitionen* und Aberglauben betretten, und kehret sich nicht an die vorige straffen, sonder verführ in solchem seinem argen thun und wesen, so solle er alßdann mit peynlicher frag angegriffen, und mit fleiß auch ernstlich *examinirt* werden, und so er mit dem bösen Feind ein außtrucklichen *fact*, geding, oder verbündtnuß eingangen, und denselben außtrucklich als Gott angebettet und verehret hat, so soll gegen jm, wie oben im *IX. Art.* verfahren und gerichtet, im fall aber sich dergleichen bey jhme nicht befinden thet, solle er alsdann nichts destoweniger mit der hierob in dem *VI. Art. statuirten* und vermeldten straff angesehen und abgebüeset werden.

Fol. XXXIX.

13. Articul.

Alle die jenige, welche mit *Superstition* und Aberglaubischen sachen oder Künsten umbgehn, und dieselben treiben, gleichwol aber keinen außtrucklichen *fact*, verstandt, oder verbündtnuß mit dem bösen Geist haben, jedoch

aber zu solchen jren abergläubischen tandt und wesen Geistliche sachen mißbrauchen, oder aber einen Irrthumb im Glauben dabey erscheinen lassen, dieselben samentlich sollen ein schärpfere ernstlichere und grössere straff, weder nechst hievor gemeldt ist, außstehn.

14. Articul.

Da wider jemanden glaubwürdig fürkombt, oder sonsten redliche erhebliche und in Rechten zuelässige vermuetungen verhanden, daß er einen außtrucklichen *pact* verbindtnuß oder gemeinschaft mit dem Teuffel gehabt, oder noch habe, denselben auch angebetet, und anderwerts mit Worten oder wercken verehret, der solle an die peynliche frag geworffen, und dergleichen *pacts*, verbündnuß, gemeinschaft und anruffungs, auch verehrens halben, umbstendiglich befragt, also und nicht weniger, da er dessen bekantlich und gestendig, von ihme erforschet werden, wie, und welcher gestalt, wie oft, was orten und enden er dise Laster geübt und verbracht, von weme ers gelernet, wer jme darzu geholffen, etc. Es solle auch gegen dergleichen Leuten, nach gelegenheit der wider sie erscheinenden *indicien*, anzeigungen und vermuetungen, oder verdachts, und aller umbstenden deß begangnen Lasters, mit der *tortur* und peinlichem befragen stärker oder linder verfahren werden.

Fol. XL.

15. Articul.

Die Alchimisterey und Kunst Goldt auß etwem anderm, das nicht Goldt, und Silber auß nicht Silber zu machen, (welches selten oder nimmer ohne Zauberey, *Superstition* oder Aberglauben, oder doch ohne gefahr solches Teuffelwercks geschehen oder vollbracht werden kan, dabey auch allerhand grosse und grobe eytelkeit, unverstandt, und falsche einbildungen, und vergebliche Hoffnung, diß und jenes zu bekommen und außzurichten, mit underlaufft, geschweigens daß solche Leuth hierdurch sich und andere gemeinklich von haab und Guet in die eusserste Armut und an den Bettlstab bringen) solle dieselbe hiemit gantzlich und allerdings verboten, und die uberfahrer dises verbotts von jedermenniglich für nichtloß und undüchtig gehalten, auch nach jhrem vermögen, umb ein nambhaffte Summa Gelts, oder in mangl dessen mit Gefencknus, Landtsverweisung, etc. oder anderwerts nach rechtlicher ermässigung gestrafft werden.

16. Articul.

Ob sich dann uber die jetzterzehlte noch andere mehr fühl begeben thetten, darinnen kein benente straff gesetzt, oder da sonsten etwas zweifelhafftiges fürfele, solle solches alles und jedes mit umbstenden an uns gebracht, und unser resolution bevelchs und anordnung darüber erwartet werden.



**Madragoza
Capitulum**

Andrago
Sic mei
leben das
selbe dogent mit
vmb beschirde ict
wan als du gesho:
puerl fur dissem-

**alrun·fran
·reelviij·**

ra mulier larvae
ster sprechen gemeij
dih alrun habe du
der ersten vnd dar
nit meen das von
ter haust in dem eas

Frau Alraune als Symbol des Hexen- und Zauberkrauts. Aus: *Cube, Hortus Sanitatis*, 1485.

Zauberei in Bayern: Zum »volkskundlichen Gehalt« des Mandats

»Unser Herr ging über Land,
er ging über eine Wies,
er ging durch einen Bach,
er trat auf einen hellen Stein,
er verrenckhet all sein Bein,
er greiff einen Streich
bis es ineinander schleich ...
Im Namen Gottes Vaters, etc.«

(Pferdesegen des Müllers von Wertach)

Mit dem Abstand von 250 Jahren können wir die Poesie dieses »Pferdesegens« empfinden. Vielleicht fand man ihn auch damals schön. Der gereimte Segen hatte jedoch seine praktische Bedeutung: die Reime sollten einen Bann ausüben. Sie sollten die Heilwirkung hervorrufen, und die Glieder sollten wieder zusammenfinden wie die Endsilben der Worte im Spruch. Bei einer Hausdurchsuchung beim Müller von Wertach fand der Pflegrichter von Sonthofen-Rettenberg im Jahre 1639 zwei Zauberbücher. Der Pfarrer des Ortes hatte den Müller angezeigt, der als Richter in der Gemeinde auch eine ehrenvolle öffentliche Funktion wahrgenommen hatte. Der Müller gab an, er habe eines der Bücher von einem Bader im Tannheimer Tal, das andere von dem inzwischen verstorbenen Gerichtsknecht Hans bekommen. Der – oben wiedergegebene – Zauberspruch sei ein Segen für das Vieh- oder Roßverrenken, den er gebraucht habe, wenn eines der Tiere »hinckhend« geworden sei. Sein Beichtvater habe den Segen für »passierlich« gehalten. Der Pfarrer von Wertach war anderer Ansicht und die fürstbischöfliche Regierung ebenfalls. Dem Müller wurde der Prozeß »*puncto suspecti veneficii*« gemacht, also wegen Hexereiverdachts. Die Zauberbücher wurden verbrannt, lediglich der eine Segen gegen das »Verrenken« ist aus den Prozeßakten überliefert, mit dem Hinweis, daß während des Segensspruchs mit der Hand über das verrenkte Glied gestrichen werden mußte und anschließend noch Gebete, üblicherweise einige »Vater unser«, aufgesagt werden



Balthasar Schnüren, Kunst-, Haus- und Wunderbuch, Frankfurt 1657 (Titelblatt).

mußten. Der Ausgang des Prozesses ist unbekannt. Aber der Müller war, wie der Bericht vermerkt, bei seinen Nachbarn gut angesehen. Er stand also nicht im Ruf eines üblen Hexers. Er wird deshalb mit einer geringeren als der Todesstrafe davongekommen sein.¹

Dies ist einer von Hunderten von Fällen, wie wir sie in den Akten und Protokollen der Fürstentümer Bayern oder Pfalz-Neuburg, der umliegenden Hochstifte Eichstätt, Augsburg, Salzburg, Brixen, Passau oder Regensburg, der Reichsstädte wie Kempten, Augsburg etc., oder einer der vielen kleinen Adelherrschaften finden können. Die in der Bevölkerung weitverbreitete Magie – nennen wir sie der Einfachheit halber »Volksmagie« – machte vor politischen und konfessionellen Grenzen, wie sie die Obrigkeiten schufen und von Zeit zu Zeit umgestalteten, nicht halt.

Was fangen wir nun mit dieser »Volksmagie« der frühen Neuzeit, gegen die sich das bayerische Aberglauben- und Hexenmandat richtete, an? Beispielsweise könnte man ihn mit anderen, älteren Pferdesegen vergleichen. Der Zaubersegen des Müllers wirkt archaisch. Nicht nur vom Zweck, sondern auch von seiner Struktur her erinnert er an den zweiten Merseburger Zauberspruch, ebenfalls einen Pferdesegen, der etwa tausend Jahre älter ist. Diesem in althochdeutscher Sprache überlieferten Zauberspruch geht eine kleine Geschichte mit Figuren aus der germanischen Mythologie voraus. Sie lautet: »Phol und Wodan ritten in den Wald. Da verrenkte sich Balders Fohlen einen Fuß. Da besprach ihn Sidgund Sunna, ihre Schwester, da besprach ihn Frija Volla, ihre Schwester, da besprach ihn Wodan, so gut wie nur er es konnte: »So die Verrenkung des Knochens, so die des Blutes, so die des ganzen Gliedes! Knochen an Knochen, Blut zu Blut, Glied an Glied, als ob sie zusammengeleimt wären!« Oder wie das Original sagt:

»Sose benrenki, sose bluotrenki, sose lidirenki,
ben zi bena, blout zi bluoda
lid ze geliden, sose gelimida sin!«.²

Der reimende Zauberspruch heilte die Verrenkung, und hier wurde er durch Wodan, den mächtigsten Zauberer, ausgesprochen – im 8. Jahrhundert war die Erinnerung an die älteren Götter in manchen Landstrichen noch präsent. Ein schreibender Mönch hat sie vor dem Vergessen bewahrt. Aus dem 10. Jahrhundert ist ein Pferdesegen überliefert, der sogenannte zweite Trierer Spruch



Roßdokter, nach: Pharmazie und der gemeine Mann. Ausstellung der Herzog August Bibliothek, Wolfenbüttel 1982.

gegen das Lahmen der Pferde, in dem keine heidnischen Götter mehr vorkommen. Er lautet: »Christus und der heilige Stefan kamen in die Stadt Salonia. Dort wurde das Pferd des heiligen Stefan befallen. So wie Christus das Pferd des heiligen Stefan von dieser Krankheit befreit hat, so möge ich mit Christi Hilfe dieses Pferd wiederherstellen. Vater unser ... (folgt Gebet). O Christus, befreie durch deine Gnade dieses Pferd von seiner Krankheit oder Lahmheit, wie du das Pferd des heiligen Stefan zu Salonia geheilt hast! Amen.« Der althochdeutsche Spruch trägt die lateinische Überschrift: »Incantatio contra agritudinem, quam nos dicimus »spurihalz«.«³

Der Vergleich zwischen dem heidnischen und dem christlichen Spruch ist vielleicht aufschlußreich: Die heidnischen Götter Wodan und Phol wurden in der christlichen Kontrafaktur durch Christus

und Stefan ersetzt. Statt des spätgermanischen Hauptgotts Wodan übernimmt Christus die heilende Funktion. Dann aber wird es schwierig, denn Christus ist ein »Erlöser« und kein Zauberer, der die Naturmächte beschwören könnte. Zum eigentlichen Zauberspruch (»Ben zi bona . . .«) darf der Trierer Spruch deshalb keine Parallele bieten, er entfällt. Der Christ darf nicht aktiv zaubern, er darf nur um Gnade beten.

Diese strukturelle Beschränkung scheint aber der Bevölkerung auch in tausend Jahren nicht eingeleuchtet zu haben. Man wollte nicht bitten, sondern handeln – aktiv. Eva Labouvie hat kürzlich in ihrem lesenswerten Aufsatz über »Hexenspuk und Hexenabwehr« einen Vieh- und Pferdesegen zitiert, der 1602 im pfälzischen Wolfersweiler konfisziert worden ist und der einen schönen Bogen zum zweiten Merseburger Zauberspruch zu schlagen scheint.

Segen der Kramer Marie gegen das Gliederverrenken

»Christus der Herr Jesus ging über ein Gaß
Die war sich wüst und naß,
Er trat auf einen Stein,
Verrengte sich Ader und auch sein Bein,
Bein zu Bein,
Ader zu Ader,
Blut zu Blut,
Fleisch zu Fleisch,
Christus der Herr Jesus,
der ging auf einer Grub,
Er verrengte sein Ader und auch sein Fuß,
da kam die Mutter Gottes und sagte:
O liebster Sohne mein,
Was gibst du mir zu Lohn,
Daß ich's Dir segne alle drei morgen früe.«

Für die Wirksamkeit des Zaubers Segens mußten elf Paternoster und fünf credo gebetet werden. Der Censor Kol Jacob zu Wolfersweiler, ein Kunde der Magierin, sagte, es sei ihm gleich, weshalb der Zauber wirksam sei, ob durch Gott oder den Teufel, Hauptsache er helfe.⁴

Aus christlicher Sicht waren diese Zaubersprüche teuflisch, und wenn sie christliche Heilige oder gar Christus selbst beschworen, gar auch noch gotteslästerlich. So heißt es im bayerischen »Landtgebott wider die Aberglauben, Zauberey, Hexerey und andere

sträfliche Teuffelskünste« am Beispiel zweier verbreiteter Zaubersprüche, eines Viehsegens und eines Wundsegens, die also thematisch unseren Pferdesegen nahestehen:

»Zu einem Exempel für tausend, hat man vor diesem öfters erfahren, daß ein gemeiner Segen zum krancken Viech gebraucht wirdet, mit folgenden Versen:

»Ob das sey, daß die heilige Junckfraw Maria
das Kindt Jesum gebar,
So kumme disem Thier das blatt ab,
In Namen Gottes Vatters, Sohns und heiligen Geists.«

Wenn uns dieser Viehsegen heute vielleicht recht harmlos vorkommt, so offenbart dies nur die große Distanz zu theologischen Fragen, wie sie die Autoren des Hexenmandats beherrscht haben. Diese hatten nämlich gleich mehrere Einwände gegen solche Sprüche: Erstens der Glaube, »daß die heiligste Menschwerdung Christi . . . einem unvernünftigen Thier zu helfen appliciert« wird, daß zweitens das auch noch »mit großer Gotteslästerung dubitative und mit einem zweifel« geschieht (»Ob das sey . . .?«). Die weitere Erörterung dieser Frage wird anhand eines zweiten Zauberspruchs, eines Wundsegens, fortgesetzt:

»Christus ward geborn,
Christus ward verlorn,
Christus ward gefunden,
Der gesegne diese Wunden.
In Namen Gottes Vatters, Sohns und H. Geists.«

Hierbei wird bemängelt, daß man sich dem Gott nicht wie in einem Gebet demütig nähere, sondern vielmehr einen Zwang ausüben wolle,

»als wann sonst die anruffung Gottes kein würckung hette, sondern Gott gleichsam bezwungen, ein Wunden zu heilen, so oft dieselb mit diesem Reymen angesegnet wirdet. So nichts anders als ein hochsträflich versuchung Gottes des Allmächtigen, dem ersten Gebott zuwider, von dem bösen Geist und seinem verfluchten anhang erfunden«.⁵

Sobald man sich dem weiten Gebiet des Aberglaubens irgendwo nähert, werden gleich viele Saiten zum Klingen gebracht. Nehmen wir das Beispiel des Wertacher Müllers und spielen seinen Fall anhand des »Landtgebott wider die Aberglauben, Zauberey, Hexe-

rey und andere sträffliche Teuffelskünste« durch: Nehmen wir an, er wäre nicht dem bischöflich-augsburgischen Pfleger von Sonthofen-Rettenberg in die Hände gefallen, sondern hätte dreißig Kilometer weiter östlich gelebt. Mit etwas Pech wäre er hier ebenfalls vom Pfarrer angezeigt worden und dann dem bayerischen Landrichter von Schongau in die Hände gefallen. Dieser hätte ihn vielleicht ebenfalls verhaftet, eine Hausdurchsuchung vorgenommen, Zeugen über den Leumund gehört und ein erstes »gütliches« Verhör angestellt. Das Verfahren hätte sich nicht von einem anderen Strafverfahren unterschieden, denn dies schreibt das Mandat (fol. 6.) vor. Dann hätte er seinen Bericht mit Beilagen an den Hofrat in München um weiteren Bescheid eingeschickt. Irgendwann, spätestens bei der Strafzumessung, hätte man in Bayern im »Landgebott« nachsehen können. Gegen Vieh- und Pferdesegen wendet sich das bayrische Hexenmandat gleich an mehreren Stellen, allerdings nur in dem minder schweren Teil über die »Superstitiones, abergläubische Kunst und Segen, welche sine pacto expresso und ohne außtrückliche anruffung der bösen geister beschehen«. Einschlägig sind hier die Punkte 1 und 2 über gereimte Segen (fol. XIV), wo es instruktiv heißt:

»Insonderheit aber seyn die Segen, welche Reymenweiß beschehen, und die würckung darauf erfolgt, einer heimblichen hülf vom bösen Geist (welcher durch dergleichen vanitates und Carmina, eytelkeit und Reymen die Menschen von der rechten wahren anruffung Gottes des Allmächtigen abwendet und abführet) zuzeaignen und zuzeschreiben.«

Die Wirkung eines Zaubers galt immer als Beweis für die Hilfe des Teufels und damit für den Abschluß eines stillschweigenden Paktes mit dem Teufel – aber wer zauberte schon ohne die Erwartung einer Wirkung?

Einschlägig für unsere Viehsegen war auch Punkt 3, weil dabei die Namen Gottes, Marias oder Heiliger vorkamen und Vaterunser gebetet wurden (fol. XIV). Punkt 4 und 5 über Viehsegen sind hier ohnehin zutreffend (fol. XV–XVI), bei dem oben erwähnten Wertacher Müller auch Punkt 6 (fol. XVII), weil er mit seinen Zauberbüchern eine gewisse Berühmtheit erreicht hatte. Deshalb war er wohl auch vom Pfarrer angezeigt worden: der Konkurrenzneid (Punkt 6 der »secunda classe« der Verbrechensspezifikation »Numero 1«) verweist uns also jetzt auf den ersten Teil, weil der

Müller »der Zauberey und Anruffung des bösen Geists verdächtig«. Nun wird es allerdings problematisch. Wir kommen jetzt nämlich zu Punkt 6 der »prima classe« (fol. XI). Als Besitzer eines Zauberbuches war der Müller nun plötzlich eines Teufelspakts hochverdächtig. Dieser Punkt des Mandats weist uns weiter zu Artikel 8 des 2. Teils (»Numero 2«) (fol. XXXV–XXXVI), und darin finden wir, daß er gefoltet werden kann wegen Verdachts des Teufelspakts. Da heißt es nämlich, daß

»dieselben sollen in allem ernst, auch vermittels peinlicher frag besprach und von ihnen die Warheit erkündiget werden, was und ob sie nicht ein außdrückliche verbündtnuß oder pact mit dem bösen Feindt, und war zu sie solche sachen, Bücher und Künsten gebraucht haben...«

Plötzlich verfliegt die Poesie des Zauberspruchs, und wir finden uns mit dem bayerischen Hexenmandat im Folterkeller wieder! Allerdings nicht unbedingt, denn man konnte das Mandat lesen wie man wollte: die Betonung konnte nämlich auf dem »auch« liegen, bei der Folteranordnung handelte es sich um eine Kann-Bestimmung. Wahrscheinlicher hätte der Hofrat hier eine weitere »gütliche Besprachung mit allem ernst«, oder als Verschärfung ein Verhör »in loco torturae«, ein Verhör mit »territio« (Vorzeigen der Folterwerkzeuge) oder »cum proximo metu torturae« (Anlegen der Folterwerkzeuge ohne Anwendung) gewählt. Immerhin handelte es sich bei einem Besitzer von Zauberbüchern bereits um einen ersten Fall.

Dabei hätte uns der erste Teil des Mandats noch mehr zu sagen gehabt. In Punkt 32 (fol. XXVII) kommt es nämlich wieder auf den Zauber im Zusammenhang mit den Pferden zurück. Hier stoßen wir auch wieder auf den heiligen Stefan, der doch schon im zweiten Trierer Spruch mit den Pferden in Verbindung gebracht worden war. Das Mandat sagt uns, daß es

»fast ein durchgehender böser brauch ist, daß den Rossen an S. Steffans tag zu ungelegner und der verstendigen Roßarzten maynung nach ihnen den Rossen gantz schädlicher Winters zeit zur Ader gelassen würdet...«

Heilige Stefane kennt die katholische Kirche gleich mehrere, die Bayern bevorzugten jenen, der am 26. Dezember verehrt wurde.⁶ Hier liegt der Aberglaube der Tagwählerei vor. Warum gerade der spätantike heilige Stefan mit Pferden in Verbindung gebracht wird,

ist unklar, erster Beleg ist der Trierer Pferdesegen. Der Volkskundler Klaus Beitzl meint, daß ein heidnischer Pferdekult an diesem Termin in den »Zwölften« auf den Stefan übergegangen sein könnte. Der Stefanskult war in ganz Deutschland verbreitet. Seine besondere Beziehung auf Pferde konzentrierte sich in der Erzdiözese Salzburg, zu der Bayern gehörte. Im Rituale der Diözese Salzburg wurde 1496 die Weihe von Stefanssalz und Stefanswasser kirchlich angeordnet, auch die Weihe des Hafers, das an die Pferde verfüttert wurde. Stefan war der kirchliche Pferdepatron, Stefans-tag der große Pferdetag. In Bayern und Österreich gab es Umritte, und das Aderlassen war allgemein üblich.⁷ Noch im 19. Jahrhundert hingen im Lechrain Stefansbilder an den Pferdeställen.⁸

Man kann am Beispiel der Pferdesegen erkennen, daß sich die Einstellung gegenüber der Zauberei im 16. Jahrhundert gravierend verändert haben muß. Im Früh- und Hochmittelalter war die christliche Kirche bemüht, das weite Feld der Magie gleichsam zu okkupieren und konkurrierenden »magischen« Glaubensformen dadurch den Wind aus den Segeln zu nehmen, indem man sie christlich besetzte. Auch das spätmittelalterliche katholische Brauchtum scheint noch ganz auf dieser Linie zu liegen, wie die Salzburger Verordnung über die Stefansumritte beweist. Hundert Jahre später sah man manche Dinge ganz anders. Vieles, was früher von der Kirche toleriert oder gar propagiert worden war, hielt man jetzt für blanken Aberglauben oder gar für teuflische Zauberei. Der Rationalisierungsschub, dessen Avantgarde sich seit der Jahrhundertmitte im protestantischen Lager wiederfand, hatte auch die katholische Konfession nicht unberührt gelassen. Superstition wurde nun zunehmend nicht mehr pragmatisch toleriert und adaptiert, sondern abstrakt analysiert. Unter anderem hatte dies auch die Kriminalisierung der Volksmagie zur Folge, die von seiten der Obrigkeit auch in Bayern 1590 theoretisch abgeschlossen war. Während Perneders »Halsgerichtsordnung« auch in ihren letzten Ausgaben noch »weiße Magie« für unstrafbar erklärt, stuft die »Hexenprozeß-Instruktion« von 1590 diese als Indiz für das Hexenverbrechen ein (fol. 2–2 verso). Heißt es doch im allgemeinen Mandatstext, daß

»das vermaint ansegnen . . . der erst staffel oder gradus, auch pactum si non expressum, tamen tacitum et implicitum cum Daemone« (fol. II)

voraussetzt. Also: Mindestens impliziert ein Heilsegen einen heimlichen Teufelspakt, wenn nicht gar einen ausdrücklichen Teufelspakt.

Das alles klingt ein wenig nach gelehrsamer Überlieferung. Um das Aberglauben- und Hexenmandat verstehen zu können, muß man wahrscheinlich etwas tiefer in die Welt der magischen Volkskultur der frühen Neuzeit eintauchen. Man muß die zahlreichen Quellentexte aus den Zauber- und Hexenprozessen auf sich wirken lassen, um zu begreifen, daß man es hier nicht mit einem marginalen Bereich zu tun hat, sondern mit einem, der die Phantasie und das Denken und Fühlen eines Großteils der Bevölkerung in hohem Maße beschäftigte. Lassen wir uns einfach auf dieses Abenteuer ein bißchen ein. Die Zauberer und Wahrsager, gegen die sich das Mandat richtete, haben in der Volkskultur des 16. Jahrhunderts tatsächlich eine unübersehbar große Rolle gespielt. Der Rat der Reichsstadt Nürnberg führte in den 1530er Jahren einen jahrelangen Kampf gegen eine Kunigund Hirtin, die sogenannte »Zauberin von Dormitz«, die nach Ansicht des Nürnberger Rats die Autorität der weltlichen und geistlichen Obrigkeit untergrub. Alle Leute, Bauern und Bürger, pilgerten »täglich ohn underlaß« nach Dor-



Pieter Breugel, *De heks van Mallegem*, 1559. – Museum Boymans-van Breuningen Rotterdam.

mitz, weil die Zauberin mehr zu bieten hatte als bloße Gebete.⁹ Ähnliche Zauberer von regionaler Bedeutung, zu denen die Ratsuchenden von weither anreisten, gab es allenthalben. In Niederbayern lebte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in dem Dorf Martinsried der Pfarrer Johann Weiß, zu dem die Kunden von weither anreisten, weil er Geistes- und Gemütskranke durch Zauber heilen konnte. Bei der ersten Kirchenvisitation wurde festgestellt, daß dieser Pfarrer äußerst beliebt war. Sein Vater war vor ihm über vierzig Jahre Pfarrer in Martinsried gewesen und er selbst hatte auch mehrere Kinder. Katechismus besaß er keinen, dafür aber ein Zauberbuch. Als dieser interessante Mann vor Herzog Albrecht V. und Petrus Canisius zitiert wurde, wollte er sein Zauberbuch leider gerade verloren haben. Die akademisch gebildete Straubinger Geistlichkeit hielt ihn für einen »teufelszauberischen Pfaffen«.¹⁰

Ein Paradebeispiel ist der Wirt Christoph Gostner aus Sexten im Pustertal, bei dem 1595 bei einer Hausdurchsuchung nicht weniger als 65 verschiedene verdächtige Gegenstände – Zauberbücher, Zauberzettel, Zauberbündel, Kristall- und Parillensteine, Knochen, Würmer, Schlangen, Alraunen, Hölzlein, in Papier eingebundene »Galgenmandler«, eiserne Kettenglieder, und so weiter, festgestellt wurden. Seine zahlreichen Zauberbücher und -zettel enthielten Zauber für alle Lebenslagen, vom Liebeszauber über die Wetterbeschwörung bis hin zur Teufelsbannung. Zahlreiche Rezepte wußte er überdies auswendig, zum Beispiel eines mit einem

Zauber für die Heilung Besessener:

»Er zeigt an, daß er von einem Hechten das Herz und die Leber genommen, und die besessene Leuth, so bese Geister bei ihnen gehabt, damit geraucht, und ein kholschwertze Henne mitten von einander gerissen und auf den Kopf gelegt, und darzu genommen gewürtz, nagelen, muscatblüe, muscatnussen und solhes alles zu bülffer gestossen und eingeben, so das hirn gesterckht...«¹¹

Wer einmal einen Film über Voodoo-Zauber im heutigen Westafrika gesehen hat, wird sich in etwa vorstellen können, welche szenische Darbietung sich hinter Gostners dürren Worten verbirgt: hier geht es ja nicht nur um ein bloßes Rezept, sondern um das Ritual einer magischen Heilung. Gostner war ein alter Mann, der sein Leben lang mit seiner Zauberkunst die Menschen beraten hat.

Das Pustertal liegt eigentlich relativ abgelegen in den Dolomiten, aber Gostner hatte Kunden aus einem Kreis von etwa 100 Kilometern. Ratsuchende kamen beispielsweise von Drauburg in Osttirol oder von Meran und Bozen.¹² Gostners Ruf hatte sich wohl zu Recht so weit herumgesprochen, denn er verfügte tatsächlich über Rezepte für alle Lebenslagen. Bei seinem Verhör, in dem man ihn auch oft nach der Wirksamkeit der Rezepte und Rituale befragte und Gostner genau zwischen unwirksamen und wirksamen zu unterscheiden wußte, gibt der Tiroler Zauberer auch einen wunderschönen – und seiner Angabe nach wirksamen – Wetterzauber zur Vertreibung der Hochwetter zu Protokoll:

Wetterzauber Christoph Gostners

»Frage: Wie oft er und zu was zeitten er dem wetter gewerth und wan er ihme gewert sambt seiner vorigen hausfrauen, wohin ers getriben oder auff was geburg ers nider gehen gemacht?

Gostner: Zeigt an, er khünne nit wissen, wie oft er gewert, allein wan (er) das wetter also dickh und schwartz habe gesehn daher gehn, hab er gewerth als meist er hab khundt und gemacht und dasselbig wider zurücklich und hinderisch getriben

auff das höchste gebürg,
da khein han kräth,
kein mader meet,
da kein ox lieet,
da khein pluemb blicet,
das es niemand kheinen schaden thuet,

und wie er vermein, so werde der Schauer gleich zu wasser. Wie und wass gestalt er aber sollich wetter vertreiben thüe, auch sein hausfrau deshalb beim herren pfarrer zu Innichen verantwort, hat er solches in schrift übergeben, signiert mit A.

Frage: Ob ers gesehen, das das wetter umb und umb gangen und sich volgents auff das hohe gebürg begeben?

Gostner: Sagt und vermelt: Wan man die vier evangeli list, so gees gleich umb und umb und verschwindt, das er ein oder zweimal gesehen; wohin es aber verschwindt, da wiß er nit.

Frage: Warumben er beim jüngsten wetter in Sexten nit auch gewerth?

Gostner: Sagt, sei trunckhen gewest dieselbig nacht und hab nichts darumben gewist: wo er aber nit bezechet gewest wer, so wol er got zu gehillfen haben genommen und vleiß ahnkert haben, dem selben zu wehren.«¹³

Auch bei Gostners Wetterzauber vermeint man wieder intuitiv ein Echo aus uralten Tagen zu hören, doch dies ist natürlich alles Spekulation. Keine Spekulation ist dagegen, worauf seiner Ansicht nach der Wetterzauber beruhte: Der Zauberer konnte »Gott zum Gehilfen« nehmen, und genau dieser Aspekt des magischen Bannens war es, der die Verfasser des bayerischen Aberglaubensmandates am meisten erzürnte: Diese Hybris, mit der die selbstbewußten »Untertanen« alles und jedes beeinflussen zu können glaubten, die aktiv in die Natur eingreifen, den Teufel und sogar Gott selbst bannen wollten, um deren Kraft für ihre Zwecke nutzbar zu machen! Es fällt ein wenig schwer, sich von Gostner wieder zu lösen. Hören wir uns noch einen Zauberspruch zur Wiederbringung gestohlener Gegenstände an, in dem er nicht nur drei Teufel bannen will, sondern dies auch noch dadurch zuwege bringt, indem er sich Jesus Christus dienstbar macht:

Gostners Zauber zur Wiederbringung gestohlener Gegenstände

»Was er dazu braucht, das sei das: er sei in ein stal gangen und gegen den morgen nider knieet und gesagt:

»Oh Herr Jesus Christ,
ich knie auff diesen mist,
schickh du dem Dieb, ders gestohlen hat
der besisten teufel drei,
der erst zwing dich,
der ander dring dich,
der drit gehe dir in deine schuech,
das der dieb so wundt und wee
sei mit dem gestohlenen guet,
alß deiner Mutter ist gewesen,
da sie dich hat bracht,
auff diesen Erdboden,
mit krachenden lenden und henden,
also lendt ich dich,
das du also muest herwider bringen,
in namen vatters, sonns und des Hl. geistes.«¹⁴

Auch in oberbayerischen und schwäbischen Quellen gibt es eine vergleichbare Gestalt, die Zauberin Els von Ettringen, einem kleinen Ort in der Nähe von Türkenfeld in der bayerischen Herrschaft Schwabeck. Sie taucht jahrzehntelang in den Quellen

unterschiedlichster Provenienz auf. Der Schongauer Wasenmeister fuhr 1587 zu ihr, wenn sein Vieh krank war.¹⁵ Hexengeschädigte Untertanen der Grafschaft Werdenfels in Garmisch suchten sie um 1580 als Wahrsagerin auf, weil sie wissen wollten, wer an den Verhexungen schuld war.¹⁶ In der Reichsstadt Augsburg gab 1589 die Zauberin Maria Marquartin zu Protokoll, sie habe vor dreißig Jahren die Kunst, Gestohlenes wiederzubringen, von der Els von Ettringen erlernt. Für 2 Gulden Bezahlung habe sie 13 eiserne Nägel von einer Totenbahre und ein »Zetele« mit dem Zauberspruch bekommen. Die Nägel müsse man am Ort des Diebstahls in ein Loch stecken und dann folgende Beschwörung sprechen:

Zwei Diebszauber der Els von Ettringen

»So wahr mit dem Nagel die Totenpar vernagelt worden ist,
so wahr der tot leib darin ins grab tragen worden ist,
so wahr steck ich den nagel an den ort,
so wahr mir der dieb das *** gestohlen,
so wahr will er mirs wieder bringen!
Im Namen Gottes Vaters Sons und Heiligen Geists.«¹⁷

Noch einen weiteren Zauber habe sie von der Els von Ettringen gelernt, den sie schon zur Zeit Kaiser Karls V. angewendet habe. Mit einem Faden, den sie um den Finger gewunden habe, habe sie eine Totennadel gehalten und dazu folgende Worte sprechen müssen:

»So wahr der Faden mit dieser Nadel eingenet ist worden,
so wahr steck ich die Nadel in den Faden,
Also wahr der dieb oder diebin so den Ring gestohlen,
denselben wieder bringen soll.«

Also hab er den Ring wieder bekommen.

Die Augsburger Zauberin Maria Marquartin war mithin eine Schülerin der Els von Ettringen. Sie rezitierte alle ihre Zaubersprüche auswendig, auch wenn sie irgendwo zu Hause noch die »Zetele« damit herumliegen hatte. Die Marquartin ist ebenfalls ein gutes Beispiel für die vielfältigen Aufgaben, die eine Zauberin in der damaligen Gesellschaft hatte. Sie war verheiratet. Ihr Mann war der Uhrmacher Benedict Marquart, der sich auch immer für ihre Freilassung einsetzte. Denn die Marquartin wurde mehrmals wegen Zauberei inhaftiert: erstmals 1570, dann 1572 und 1578.

Ernst wurde es erstmals 1586, als sie der Stadt verwiesen wurde. Schon nach drei Monaten wurde sie aber wieder eingelassen. 1589 wäre sie dann beinahe der allgemeinen Hexenhysterie zum Opfer gefallen. Aber schließlich kam sie mit einem neuerlichen Stadtverweis davon. Wegen ihres hohen Alters durfte sie nicht gefoltert werden; alle ihre Aussagen machte sie aus freien Stücken. Sie hatte in Augsburg und Umgebung einen großen Kundenkreis und wurde auch von Standespersonen konsultiert. Von einem Junker Mair und einem Grafen schon während eines Reichstags zu Kaiser Karls V. Zeiten. Sie hatte also schon vor 1557 als Zauberin und Wahrsagerin praktiziert! Der Junker Georg Fugger hatte ihr nach einer erfolgreichen Beratung einen Kristallstein geschenkt.

Maria Marquartin konnte Gestohlenes und Verlorenes wiederbringen, konnte Frauen als Hexen erkennen und Impotenz bei Männern heilen. Sie verordnete »Arzneyen« gegen alle möglichen Krankheiten, half gegen Viehkrankheiten mit Kräutern, Tränken



Zauberer und Wahrsager, Petrarca-Meister, um 1500.

und gutem Rat, weissagte die Zukunft aus einem »großen Cristallstein Augstein«. Eines ihrer Zauberrezepte gegen Viehverhexung funktionierte folgendermaßen:

Zwei Segen der Maria Marquartin gegen Viehverhexung

»Uf solches hab sy... wiederholt fünffingerkraut, beyfuß, fünzingete rauten, Wüllenkraut und vierzingete Klee zusammen in ein Kisserle eingemacht und (der Kundin) zugestellt mit der Anzeig, daß (solle) sie ihrem Roß und Khue anhenken, auch auff die Stall- und Camerthür legen soll, fürter den rechten seen an irn cleidern ufheben, mit demselben dem vich von der nasen an bis uber den ruggen uf die clawen faren, daß vich mit seinem namen nennen, und dabei sprechen soll:

›Marckh und bein,
flesch und blut,
haut und har,
Ist mit dir gewachsen und geboren,
alle Zauberei sei an dir verloren,
daß helfft Gott Vatter, Son und Heilig Geist,
Amen.«

Mer hab sy vermeldt, daß sy noch ferner am Donnerstag gegen ufgang der sonnen knien und zu Gott rufen, In seins blutes schweiß am ölberg erinnern und darbei mit den Worten sprechen soll:

›Vatter alle ding sind muglich dir,
ich bitt sich himblischer vatter,
daß diese Zaubererin ganz von meinem Viech
und mir (weichen müssen),
doch geschech dein will.«

Dann 3 Vatter unser, 3 Ave Maria, 1 Glauben, 3 Almosen.«¹⁸

Maria Marquartin scheint eine recht zentrale Erscheinung gewesen zu sein. Mit ihrer Kunst, Hexen zu finden, stieß die Obrigkeit indirekt auf eine Maria Blumenscheinin, welche auf Anraten der Maria Marquartin von der Magd ihrer Schwester Jacobina Plixin folgendermaßen aufgefunden worden war:

»Und als gedachte Jacobina Plixin kurzlicher zu ihrem Schwager Sebolden Koch nach Friedberg mit der Magd gangen, habe sie aine Zigeunerin unterwegs angetroffen, welliche sie selbst angedredt, Ir lassen wahr zu sagen, und vermeldt, sie habe eine Person bei sich, welche sy beede mit irm Haar vergifft, dann als sy inen an einem Samstag eingefloch-

ten, habe sie das Haar von ihnen bekommen. Dasselbig under die Stuben, Haus und Kammerthür geschwellen vergraben, Volgendts Totenbainer zu einem bullfer verbrandt Inen auf das Haupt gestreet, der Mainung, das die Blixin solle von ihrer Vernunft khomen und die Magd solle das Kopfwee ein ganzes Jahr haben . . .

Undt kündten Inen durch khain ander Mittel geholffen werden, als daß sy soliche Person dreymal imb Gottes willen bitten Inen wieder zu helffen, so Inen zweymal versagt, aber das drittemal gewert und geholffen werde. Also haben sy under der Thürgeschwollen gesucht und das Haar, wie die Zigeinerin gesagt, also gefunden, die Magd die zweymal umb Gottes willen gebetten, das sy ir versagt, Aber das drite mal sie gewert, Und Ir Storggschnäbel, Etliche Kreytter und ein Wichbronn gegeben, drey tag nacheinander auff den Kopf zu legen . . .«.¹⁹

Eine andere Augsburger Zauberin des Jahres 1590 war die Schneiderin Anna Stauderin, geborene Widenmannin, »die jetzt einen Handel mit Leinwand und anderen Waren angefangen habe«. Sie war 1590 seit 14 Jahren verheiratet und hatte 8 Kinder, von denen noch drei »am Leben« waren. Augenblicklich war sie im dritten Monat schwanger, weshalb sie nicht gefoltet werden durfte, obwohl sie der Obrigkeit sehr verdächtig vorkam. Andererseits beurteilte man ihr ungebrochenes Selbstbewußtsein positiv. Der Protokollführer vermerkte, sie sei selbst bei der confrontatio im bischöflichen Gerichtsort Schwabmünchen, wo man sie eigens hintransportiert hatte, »unerschrockenen gemüets« gewesen. Auch sie ist eine überörtlich berühmte Magierin gewesen. Sie wurde von der Pfaffenköchin Geörgen Käterlin aus Weringen der Hexerei bezichtigt. Die Stauderin lag mehrere Monate in Haft und wurde dann aus der Stadt verwiesen. Bei den Verhören stellte sich heraus, daß sie zwei anderen Frauen tatsächlich mit Magie ausgeholfen hatte: Als deren kleiner Sohn krank war, habe sie ihr ein Rezept gegeben und eine »schwarze Henne, so noch kein Ay gelegt«. Eine Teufelsbannung, bei der man mit der linken Hand ein Messer in den Erdboden stoßen mußte, gestand sie dagegen nicht. Auch von einem Impotenzzauber mochte sie nichts mehr wissen. Die Kenntnis eines Liebeszaubers gestand sie dagegen schon ein. Den habe sie von der Glanerin, Ammanstochter aus Weringen, gelernt, die einmal zu ihr ins Haus gekommen sei mit einem »Zetele«, das sie gelesen und abgeschrieben habe. Der Liebeszauber der Stauderin hat einen eigenen Reiz durch die immer mitschwingende Ambiva-

lenz von Mann und Mond, der in der schwebenden Orthographie Mann/Man/Mon zum Ausdruck kommt:

Liebeszauber der Anna Stauderin

»Da Gott eintrat in diesen Sal:
Bis nur Gott willkommen seliger Mon,
So schein mir heut fremd und won,
Schein mir heut an das Haus,
da mein Buel geht ein und aus,
Schein mir auf sein Zungen,
daß er muß zu mir khumen,
Schein mir auf sein Lung und Leber
Schein im auf sein gerechte Mannsfeder,
das im so wie nach mir gescheh,
als seiner liben Mueter geschach,
da sy in gebar,
und uf dem Marterstrobett lag,
mit geschlossnen Händen,
mit schmerzenden Lenden,
darzu helff uns der Mann,
der Tod und Marter am heiligen Creuz nahm.«

Als sy nun dieses gelesen, hab sys abgeschrieben, und sy Glanerin gefragt, wie mans brauchen soll, die ihr angezeigt, man mueß es gegen den Mann sprechen, und 5 Vaterunser, 5 Ave Maria und ein Glauben darzu beten. – Sie habs aber nie gebraucht, viel weniger einen Glauben daran gehabt. Die Glanerin hab ihr anzeigt, das Mändle von Knöringen hab ir diesen Segen gegeben.«

Das Augsburger Stadtgericht wollte wohl zu Recht nicht glauben, daß die Frau den Zauber nie versucht hatte. So entspann sich folgender Dialog zwischen Stadtpfleger Fugger und der Zauberin: »Georg Fugger: Ob sy nit die Glanerin gelernt hab, den Mohnschein zu beschweren, das einer zu dem sie Lust, oder wenn sie es thun will, weder tag noch nacht ruh hab, auch weder essen noch trinken müeg, bis er zu ihr khomm?

Anna Stauder: Die Glanerin hab sy obbemelten Segen selbst gelert, und sy zuvor von dergleichen nit gewußt.

Georg Fugger: Wann sie die Beschwörungen gebraucht hab?

Anna Stauder: Sie habe keine gebraucht . . . aber wol underweilen ein willen gehabt, wann dieses gebet so ein guet ding, well sys gebrauchen, wenn ir Mann nit allhie.«

Nach einer Konfrontation mit der »Hexe« in Schwabmünchen, wo tatsächlich viele Frauen in diesem Jahr wegen Hexerei hingerichtet wurden, erkannte die Stauderin den Ernst ihrer Lage und verlegte sich auf eine offensive Verteidigungsstrategie, die uns gute Einblicke in die Infrastruktur der Zauberkultur zu dieser Zeit vermitteln kann. Neben Liebes-, Kopf- und Zahnwehzauber geht es jetzt auch noch um *Wahrsagen und Kristallsehen*. Als sie wegen mehrfacher glaubhafter Beschuldigungen nicht mehr zurückkonnte, sagte die Stauderin,

»Deß Stein- und Parillensehens halb sei sie gestendig, daß sie (es) khönde, doch solichergestalt, wann sie ein stein darzu zugereicht, So khönde sies für ein Anders, *Alleweil sie ein Sontägliches Kind seie...*«

Wer ein Sonntagskind und keuschen Stands sei, der könne am besten in die Parillen und Kristallsteine sehen. »Solche Steine werden unter Edel und unedel gefunden, als auch Herr Bürgermeister Rhelinger selbst zween gehabt, daß sy ir kheins unrechten darbei befürchte...«. Dem Herrn Hans Fugger habe sie wegen seiner schmerzhaften Hand kürzlich in den Kristallstein gesehen, auch der alte Graf Friedrich von Öttingen habe sie schon mehrmals konsultiert:

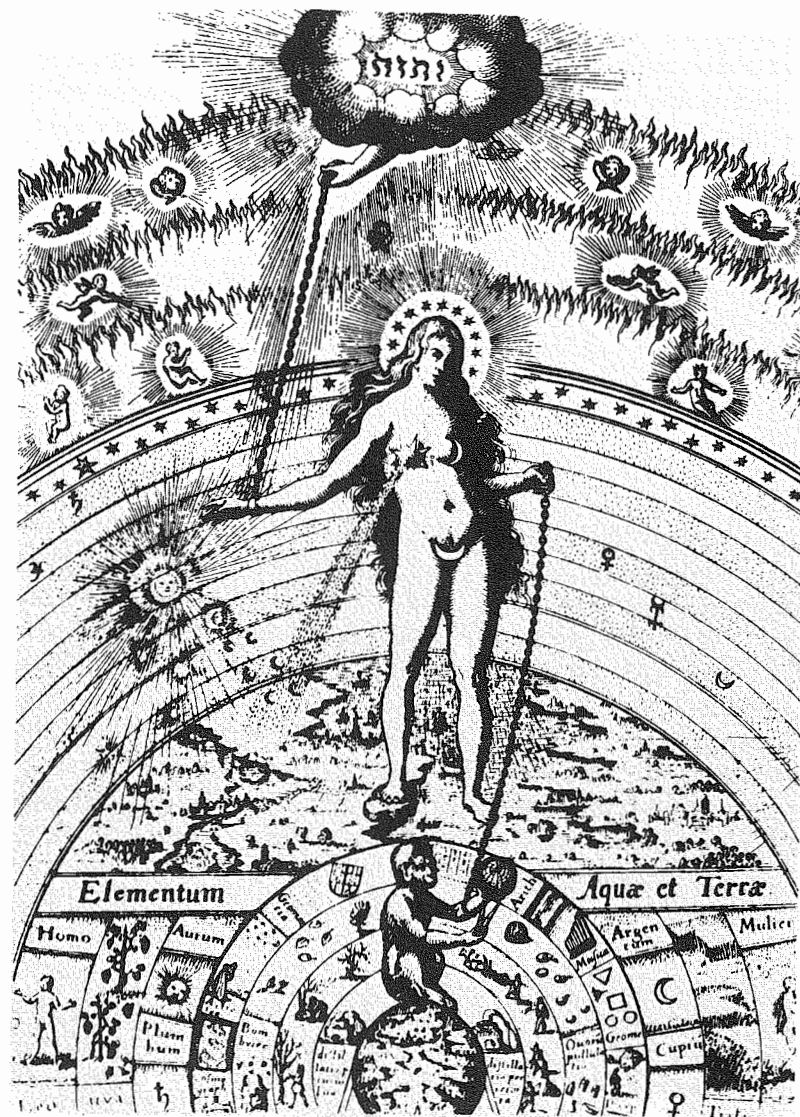
»So habe auch der alt graff Friederich von Öttingen drey sollcher Brillen, darin er imer von Schatzgrabern, und was er haben wöllen, sehen lassen, damalen sie bey drei Jahren seine beschließerin gewest, habe ime auch oft darin sehen müssen.«

Das Kristallsehen hatte die Anna Stauderin bei der schon erwähnten Maria Marquartin erlernt, die auch ein »sonntägliches Kind« war. Bei weiteren Verhören stellte sich heraus, daß die Stauderin nicht nur Kristallsehen und Handlesen gelernt hatte, sondern auch Heilzauber ausübte. Einem Mann aus Schwabmünchen mit einem Geschwür habe sie folgende Heilung angedeihen lassen:

Heilzauber der Anna Stauderin

»... darauf sy gesagt, in Irm heimet brauch man ein solche Kunst, als nemlich muß einer under den freyen Himel gehen, den Knipfel mit der Hand drey mal abwärts streichen und dabei sprechen:

›Was ich greif soll abnehmen,
und was ich sich soll zunehmen,
Im Namen Gottes Vatters, Son und
Heiliger Geist Amen.«



Magische Kosmologie, hier auf der Ebene der hohen Magie: Die Weltseele, nach: Robert Fludd, *Utriusque Cosmi historia*, 1617.

Uf solches sey er darüber im Garten hinaus gängen und solches getan, von derselben zeit an hab der schaden anfangen zu hailen.«

Eine andere 1590 in Augsburg prozessierte Zauberin war die 75jährige Catharina Pretzelerin, die »im Paurenkrieg 10 Jar alt

gewesen« sei. Ihr Mann war Kriegsmann in Innsbruck und sie selbst nährte sich mit »Gunkelspinnen«. Sie sei keine Zauberin, meinte die alte Frau. In den Verhören stellte sich rasch heraus, daß sie eine Kristallseherin war, sie hatte auch ein Zauberbuch – obwohl sie selbst nicht lesen konnte –, und verschrieb Medizin:

Der Kräutersud der Catharina Pretzelerin

»Sie hab lauter Kreitter gebraucht, nämlich Nachtschatten, breiten Wegerich, spitzig wegerich, Gamillen, rotbuechen, felbergeshoß, etc. . . . hab sie gesotten, in einen zuber gestellet . . .«

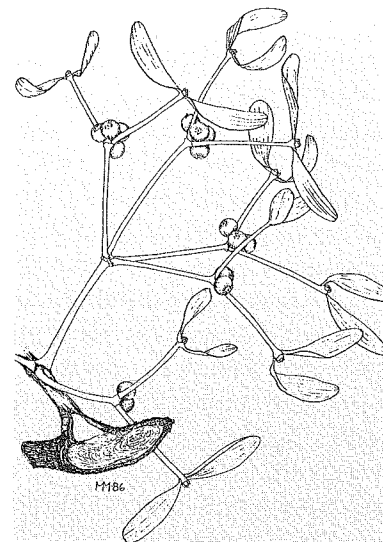
Die Zauber-»Bündtele« der Catharina Pretzelerin

Mehr wollte sie nicht zugestehen. Zahlreiche Kunden gaben jedoch andere zauberische Ratschläge der alten Frau preis. Eine Frau, die einen »hukerladen« betrieb, sagte aus, vor zwei Jahren habe sie einen bösen Finger gehabt, und da »hab man ihr zur Bretzelerin geraten«. Die habe ihr einen Trank bereitet. Dann habe sie ihr noch für 8 Gulden ein »Bündtele« verkauft, das sie um 12 Uhr nachts in der Türschwelle habe eingraben müssen. Die Bretzelerin habe ihr dann geweissagt, sie werde keine Kinder mehr bekommen können. Dagegen habe sie bei der Bretzelerin ein anderes »Bündtele« gekauft, das sie mit »in die Federn« habe nehmen müssen. Schließlich habe sie aber das Bündtele verbrennen lassen und will jetzt ihre 8 Gulden wieder zurück. Auch ihr Finger sei nicht besser geworden. Auch die Metzgerin Anna Teuerin möchte ihre 3 Gulden für drei »Bündtele«, die nicht geholfen haben, zurück.

Im Fall der alten Catharina Bretzelerin hatte der Augsburger Magistrat einen ernsthaften Hexereiverdacht geschöpft. Sie wurde sogar mit der »Reckbank« einmal leicht gefoltert und ein ganzes Aufgebot an Stadträten, darunter ein Hans Herwarth, und Juristen, wie der damals berühmte Dr. Tradel, beschäftigten sich mit ihr im Gespräch. Die Frau betonte, daß sie nur dann Ratschläge gab, wenn es von ihr verlangt werde, doch zur jetzigen Zeit sei es überhaupt gefährlich, Ratschläge zu geben, »die leuth seyen jetzt seltsam«. Was den Heilzauber betrifft, so

»hab sy im brauch yederzeit gehabt, daß wann Ir ein anliegen geclagt worden, sy allweg zum Mändle von Stetzlingen gängen, ime das anliegen angezeigt und Ime gefragt, was darzu dienlich sein möcht, das Männle

(hab) ir Creiter geben mit anzeig, wann sy nit helfen wöllen, soll sy wider kommen, wöll er ir andere geben. Also daß sy für ihre Person khein rhat geben, Als was ir das Männle von Stetzlingen gewiesen hab . . .«



Die Mistel, ein altes Zaubermittel. Vgl. HDA 6, 381–393.

Der Metzgerin habe sie für ihren Sohn, »der mit recht geschaid gewesen«, ein Säcklein mit drei Mistelsorten zum Umhängen gegeben, für ein krankes Pferd im Stall habe sie Rat beim Männle von Stetzlingen gesucht. Der Stadtrat interessierte sich weiter für den Heilzauber, und das Nachfragen ergab schließlich, daß sich die alte Frau von diesem Gewerbe ernährte.

»Und sie hab den leuthen solche Sachen darumb desto teurer gegeben, weil man ir so darumb nachgeloffen sey; sy aber hab allweg gesagt, wann es nit helff, so soll man widerkommen, will sy das gelt widergeben, es hab aber niemand clagt, daß es nit helff, also daß sy nit sagen künd, daß yemand darmit betrogen wer worden. Wann aber yemand clag, wöll sy im sein geld wiedergeben . . . Das mändle hab ir oft viel bündtele miteinander geben, mit bevelch, wan sy keins mer hab, soll sy mer holen. Bekent, sy habs von wegen der Narung gethon.«²⁰

Eine Reichsstadt vom Rang Augsburgs bringt auch kritische Geister hervor. Dazu zählte sicher die Maria Köchin, Witwe des Bäckers Caspar Ruprecht, sogenannte »Pöckhin aufm Schwalben-

egg«. Mit ihrem Mann hatte sie 19 Kinder. 1590 war sie von einer als Hexe verbrannten Frau aus dem bischöflichen Zusmarshausen denunziert worden.²¹ Bei der Lektüre der von Herrn Octavianus Secundus Fugger geleiteten Verhördialogen fragt man sich, wer eigentlich die »aufgeklärte« humanistische Bildung genossen hat, der Patrizier oder die Bäckerin. In diesem Prozeß spielten ein Wirt und ein Landsknecht eine Rolle. Des Wirts Frau hatte Schmerzen in Armen, Bein und Kopf und der Landsknecht versuchte sich daran als Wunderheiler. In den Augen des Wirts hatte sich die Bäckerin verdächtig gemacht, weil sie seine Ansichten über Hexenverbrennungen nicht teilte: als er sich einmal positiv zu den Verbrennungen geäußert habe, »daryber sei sie fast erzirnet und gefluecht«. Der Landsknecht, der die Frau kurierte, hielt die Schmerzen für eine angehexte Krankheit, »das kalte wietende geschoß, so in dem Menschen hin und her mit großen Schmerzen fahren und letztlich gar erkrümmen«. Der Landsknecht versuchte eine Zauberkur, »also sein Kunst mit Segensprechen und etlichen Kreutern, Wildkatzen und Thaxen schmalz, Würmöl und dergleichen, damit er sy geschmiert 4 Wochen lang und ir letztlich geholfen«. Er habe seit einem Jahr schon fast 100 Leuten von dieser Krankheit geholfen, die von der Hexerei her komme.

Die Bäckerin hatte das Glück, daß der Stadtjurist Dr. Tradel fand, man brauche sie nicht zu foltern. Bei einem weiteren »gütlichen« Verhör gab die Bäckerin bei der Frage nach den Hexentänzen grundsätzliche Kritik zu Protokoll. Sie sei nie ausgefahren – außerdem »sie glaube noch nit, daß solche sachen im werckh seien oder sein khönden«. Den Zorn des quacksalbernden Landsknechts hatte sie sich ebenfalls durch prinzipielle Kritik zugezogen:

»sy hab Ime verlacht, ob er besser helfen könnit, wie der gemeine Stadt Artzet, das künd sy nit glauben. Sy gedenckh, er wird ir gleich sagen, wie er ein beckher sey, dann viel redliche leith sich ab ime beclagen, wie er sich großer Cünsten aushüe, und einem da, den andern dort anging, woher im sein Krankheit komme, da doch nichts dahinter sey. Dadurch vil leuth angeführt werden, und sage sie noch einmal, daß sy kheinen glauben an solche leuth haben khünd...«

Ein Mann, dessen Tochter angeblich verhext worden war, hatte es sich zur Angewohnheit gemacht, sich vor dem Haus der vermeintlichen Hexe Maria Köchin zu bekreuzigen. Die Frau sprach darauf-

hin ihren Vermieter an, was das denn zu bedeuten habe. Dieser antwortete ihr: »Wer kann für einen seltsamen Mann, vielleicht hat ers also im Brauch, oder wer weis, was er damit meint?«

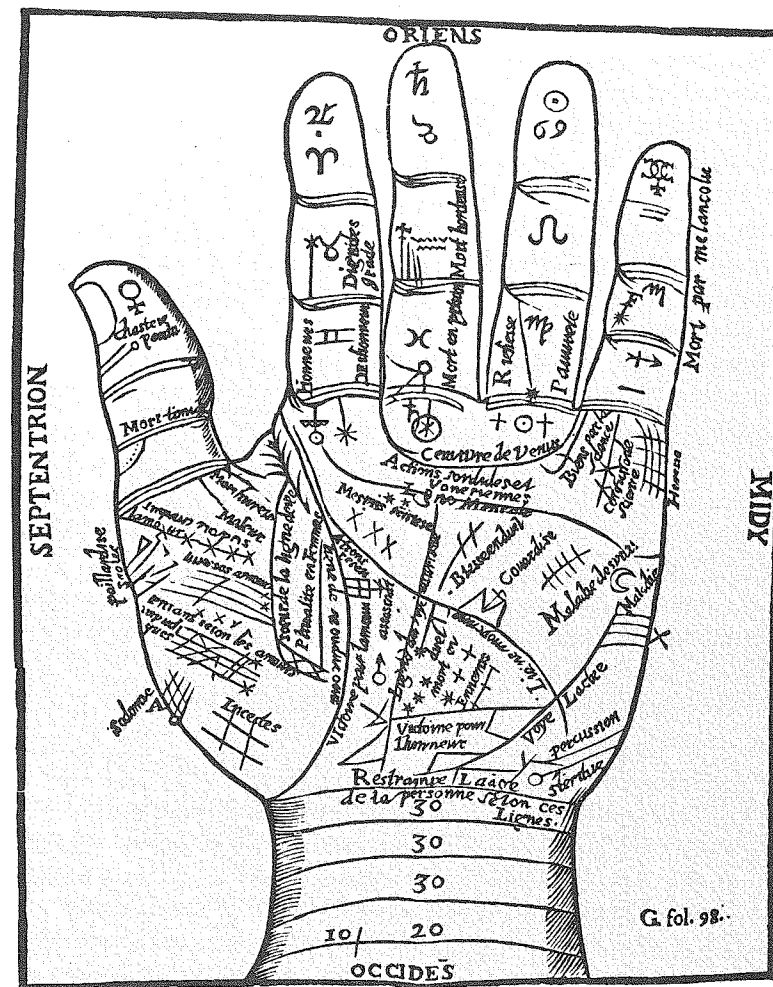
Auch wenn man immer wieder einzelne kritische Geister entdecken kann, muß man sehen, daß sich die Volkskultur noch während des 16. Jahrhunderts in hohem Maße, auch in ihrem sogenanntem »Brauchtum«, über magische Zeremonien, Rituale und Praktiken konstituierte. Die fortgeschrittene westeuropäische Diskussion versucht gerade erst, unter Vergleich mit der ethnologischen Forschung zu ergründen, welche Bedeutung dieser Wirklichkeitsbereich für unsere Vorfahren hatte.²² Studien wie das beeindruckende Werk von Keith Thomas haben für England gezeigt, daß hier ein weithin unentdecktes Feld liegt und daß die praktische Bedeutung dieses Bereichs im Alltagsleben ganz enorm gewesen sein muß.²³ Bedeutendere Zauberer wie zum Beispiel die genannte Kunigund Hirtin, die »Zauberin von Dormitz«, haben die Obrigkeit allein schon deshalb zu Gegenmaßnahmen veranlaßt, weil diese nicht autorisierten Autoritäten, die außerhalb jeder Hierarchie standen, die Autorität der weltlichen und kirchlichen Obrigkeit in Frage stellten. Dabei war der Magistrat der Stadt Nürnberg in seinen Gegenmaßnahmen noch relativ maßvoll: Das gedruckte Nürnberger »Mandat des traütenwerckhs, zaubereien und warsagereien halben« von 1536 geht im wesentlichen davon aus, daß es sich bei den Zauberern um Betrüger handelte, denen das Handwerk gelegt werden mußte. Die Aberglaubensspezifikation bleibt allgemein und die Strafbestimmung »ernstliche straf« unbestimmt.²⁴

Das bayerische »Landtgebott wider die Aberglauben, Zauberey, Hexerey und andere sträffliche Teuffelskünste« wird dagegen deutlicher. Auch wenn dies nicht ausdrücklich gesagt wird, liegt einerseits die in der theologischen Literatur vorgeprägte Dreiteilung (superstitio observationis, superstitio divinationis, superstitio artis magicae) zugrunde,²⁵ allerdings überformt von der grundlegenden dualistischen Unterscheidung zwischen jenen Aberglaubensformen, die man mit einem ausdrücklichen Teufelspakt behaftet sah, und jenen, die man für harmloser hielt. Diese gröbere Unterteilung war ein Tribut an den Zweck der Legislation, die praktische Anwendbarkeit des Mandats im Justizalltag. Bei aller theologischen Einwirkung wird doch deutlich, daß es sich bei beiden namentlich bekannten Verfassern, Dr. Wagnereckh und Dr. Vagh, um Juristen handelte.

Allerdings ließ sich die schöne säuberliche Trennung nur in der Theorie durchführen. Schon bei der Ausführung des Konzepts gab es Schwierigkeiten: Eigentlich ließen sich Wahrsagerei, Vorzeichenbeobachtung und magische Zeremonien nur selten ganz voneinander trennen; beispielsweise bei Punkt 2 der »prima classe« (fol. IX), dessen zugehörige magische Praktiken kommentarlos auch an zwei verschiedenen Stellen der »secunda classe« aufgeführt werden (fol. XXII, Punkt 23; fol. XXVIII, Punkt 35). Umgekehrt heißt es an manchen Stellen der »secunda classe«, etwa beim Wettersegen (fol. XVII, Punkt 7) oder dem Gegenzauber gegen zauberischen Milchdiebstahl (fol. XXIV, Punkt 27), diese gehörten vielleicht doch in die Klasse der Superstitionen mit ausdrücklichem Teufelspakt. Ein Gegenzauber war schließlich immer auch ein Schadenzauber. Der beschriebene Gegenzauber gegen Milchdiebstahl, auch wenn es etwas abwegig klingt, wurde nachweislich in der Region ausgeübt, wie beispielsweise aus den Verhörprotokollen der Werdenfeller Hexenverfolgung von 1589 hervorgeht.²⁶

Alle Formen des Wahrsagens – »zu Latein *ars divinandi* genannt« – werden in die 1. Klasse der Aberglauben gerechnet, nämlich jene, die des Teufelspakts verdächtig ist. Unter Berufung auf die »*Lex Nemo*« wird darauf die Todesstrafe verhängt, was auch gleich noch im Teil 1 des Mandats mitgeteilt wird (fol. IX), obwohl die Strafbestimmungen ja in Teil 2 gesondert aufgeführt werden. Hier kehrt die Strafbestimmung dann in Artikel 3 – ohne Quellenangabe – wieder (fol. XXXI). In Punkt zwei der teufelspaktverdächtigen Superstitionen wird speziell auf einige Formen des Zaubers hingewiesen, die nach dem Zweck differenziert werden, darunter der Wiederbringung von gestohlenem und verlorenem Gut. Tatsächlich war dies ein Hauptanliegen derer, die Zauberer und Wahrsager aufsuchten, wie wir auch aus den Segen der Els von Ettringen und des Christoph Gostner gesehen haben (fol. IX). Aus der Literatur könnte man zahllose weitere Beispiele aus der Praxis der Zauberprozesse anführen.²⁷ Bei den Wahrsagern werden neben den gelehrten Formen der Magie auch die verbreiteten Formen volkstümlicher Divination angesprochen, die wir aus den Zauberprozessen kennen:

- Kristall- und »Parillen«-Sehen (vgl. Anna Stauderin)
- Ring-, Sieb- und Scherlaufen (fol. X)
- Handlesen.



Anleitung zur Handlesekunst (Chiromantie), nach: J. Belot, *Chiromantia et Physiognomia*, Rouen 1649.

Nach Ansicht der Mandatsverfasser deuteten diese Praktiken auf das Vorhandensein eines *spiritus familiaris* hin. Mindestens waren diese Praktiken jedoch nach Art. 3 als Divination zu bestrafen.

Die in Punkt 6 der 1. Klasse (fol. XI) angesprochenen Zauberbücher kursierten tatsächlich in hoher Zahl, es gab deswegen zahlreiche Strafprozesse. Deshalb nur ein Beispiel mit unmittelbarer Auswirkung auf das Hexenmandat: In den Jahren 1607/08 hatte in

München ein spektakulärer Zauberprozeß gegen eine Magdalena Khepserin stattgefunden, die Dr. Cosmas Vagh – der zuständige Referent und spätere Verfasser des Hexenmandats – so lange foltern lassen wollte, »biß sie bekhenne, und solte die Sonne dardurch scheinen«. ²⁸ Dieser Prozeß hatte wie der Pappenheimer-Prozeß von 1600 oder der Fall der »Beyrin von Winden« 1607/08 paradigmatischen Charakter, und seine Prozeßakten wurden deshalb bis heute aufgehoben. ²⁹ Auch bei dem Zauberbuch-Artikel findet sich der Hinweis auf die Sanktionsbestimmung in Artikel 8 des zweiten Mandatsteils.

Besonders schwierig war die Unterscheidung bei den magischen Praktiken. Denn wie sollte von vornherein im Mandat differenziert werden können, ob dabei Teufelspakt oder Teufelsanrufung im Spiel war? Wer natürlich nachts am Kreuzweg in einem Kreis Beschwörungen vornahm, war verdächtig (fol. XII). Auch bestimmte magische Mittel wie Alraunen, Totenköpfe und -knochen, durchstochene und beschädigte Bilder und Puppen galten als hochverdächtig. Wir können an den Gegenständen, die bei Hausdurchsuchungen gefunden wurden, sehen, daß solche Medien tatsächlich existierten und wohl auch benutzt wurden:

Hausdurchsuchungen waren eines der sichersten Mittel der Obrigkeit, Zauberbücher oder *zauberische Gegenstände* zutage zu fördern. Hausdurchsuchungen kamen eigentlich nur bei wohlhabenderen Personen in Frage, eben solchen, die wenigstens eine eigene Truhe mit Habseligkeiten ihr eigen nennen konnten. Bei einem Hexenprozeß gegen die Dienstmagd Afra aus Wittersitt im Landgericht Fürsteneck/Perlesreut, damals dem Hochstift Passau zugehörig, wurde 1703 mit der Neidberger-Bäuerin eine solche wohlhabendere Frau beschuldigt. Bei einer Hausdurchsuchung wurden nicht weniger als 34 verdächtige Gegenstände gefunden: Salben, Wachs, Salz, Pech, Zwiebelsamen, Blutsteine, Scher- und Maulwurfshäutel, Holz, Späne, Seide, Garn und Riemen. Die Angeklagte verteidigte sich, teilweise handele es sich dabei um Alltagsgegenstände, teilweise brauche sie diese als Heilmittel für ihre offenen Beine. ³⁰ Während der Schongauer Hexenverfolgung wurden 1590 im Hause einer Frau nicht weniger als 52 verdächtige Gegenstände gefunden, die als Indizien gegen sie verwendet wurden. In einem »Inventarium argwöhnisch sach bei Agnes Weissin« wurde darüber ein Protokoll angefertigt, deren Inhalt ich hier wiedergeben möchte:

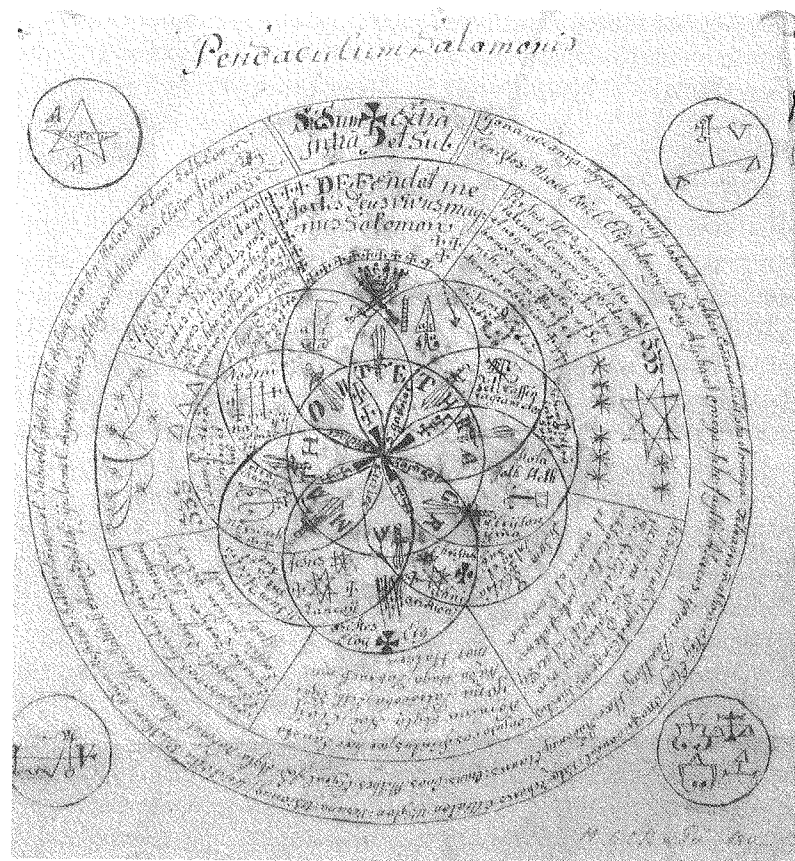
Vermutete Zaubergegenstände der Agnes Weissin aus Schongau

- »1. Ein erdinen loß khopf, darin ein Pil feile
2. Ein alt hülzen Pixel, darInn Salben
3. Roßnegel in ein Tiechel verpunden
4. ein gar klain erdine scherbel, dar Jnn Salben
5. ein alten Scherbl, ein Salben
6. Ein netzl, unwissend von wem es sei, ist in ein diechl einpunden
7. Ein erdine loß khopff, dorin ein Zeltl Plei und silbern darunder, und etwas sonst, daß nit zu khennen ist.
8. In einem leinen diechl einpunden, ain samen, den man nit khennen mag.
9. In einem diechl einpunden ein alt faul holz
10. Item in ein diechl ein salb einbunden.
11. Ein alt sigl Capsl, darInn ein allte oblat hostie
12. Ein Pischl wintergrien
13. Ein pischl unbekhante wurzen
14. Ein khlain weiß khraisset stainlin
15. Ein dickh glesiner stain
16. Ein Triegget khissel, dar Inn unser frou iß, Pergwurz und andere sachen eingenäet
17. Ein khlein hilzen Rössl, die hindere füeß mit einem faden zusammen gebunden
18. Ein khleins leinin Pindle, darinn allerlei kreiter eingenäet
19. Mer zway khissel, so man am hals hengt, in dem ainen ein Rott getruckhter brieff, dar Inn vol Creuz und ander vil sachen. In dem andern ein knollen wachs, darinnen in der Mitten ein stickhel holz
20. Item ein diechl, dar Inn sein salben
21. Item ein Aichener und etlich heslin misthlin, so in ein altem scherben gewest
22. Mer ein brieff darinn ein pilverle
23. Mer ein Hals geheng, darin wax und wurzen eingenähet
24. Ein geflochtene wurz, widertoden genat
25. Ein vierögget chlein Chissel, dar Inn Chole, federn, allerlei wirzl und St. Johannes Evangelion [und] ein Menschenhauth eingenäet
26. Ein leini Pischel, darinn grosse characteres genähet
27. [ausgelassen]
28. Ein Hals khissel, dar Inn characteres und 1 Johannes Evangelion, elter bein, gummi und spenlin genäet
29. In ain alten Casten 2 Schinpain von einem Rind
30. ein pischel gelb widertoden
31. Ein segkhel darinn allerlei wurzen

32. Ein klain erdin häfel auf drei fiessen mit ein dökkhel, darinn ein wasser, so in einer Truhen gestonden.
 33. Ein erdin Hefel, dar Inn ein diechel und salben
 34. Ein prau pulver in einem papieren schorinzel [?]
 35. In ein Schorunzel [?] ein weiß pulver
 36. In einer Ofen khachel wagenschmierben, Khol, Pech und allt Eisen
 37. Ein leder ab einem Cordetsch eisen, dar Inn unbekhannte wurz einbunden
 38. In einem Khieporben ein weiß Rupfen diechl, darinn weiß pulver bunden
 39. In ein kupfernen Pichsel ein wunderbarlicher samen
 40. In einem schmalz Sib kreiter und Schafwol
 41. In ein leder faul holz und alte diechel punden
 42. In einem Hals säckhel Roggen, Rinden, Rautten, fünff zighe wax, wirtzel, khreitl, unser frawen eiß, und semel deig
 43. Ein alter hafen in einer khamer gestanden, darinn allt holer pern
 44. In ein erdinen hefele vol salben hinder der Camerthir gehongen
 45. Im Keller zwei Hefele, darin erdreich
 46. Item ein alter Hafen, darinn einß und khimi krauth
 47. In ein khibele Helzel, airschalen, federn, spreynen und anders
 48. Ein alter Hafen, darinn hoter [?] und kreiter untereinander
 49. In Irem sagckh 3 Zwirn khnollen, in ainem zwo groß Nadlen und ein Reb schnur darumb gebunden
 50. Item ein alte Schinnagel und ein Pretternagel
 51. Item drei khnollen, wax und 3 fingerhüett
 52. Item zween stein in große eines khluggers
- Diß alles ist [in] ein weisses diechl einpunden gewest.«

Jeder normale Hausstand wird im Keller ein paar alte Gefäße mit Unrat bergen, doch das Zauberinventar der Agnes Weissin enthält mehr als normalen Hausmüll.³¹

Punkt 15 der »prima classe« (fol. XIII) gibt in dürren Worten den Artikel 44 der *Constitutio Criminalis Carolina* über die »verdächtigen Worte und Werke« wieder. *Geheimnisvolle Handlungen* gab es natürlich in der Praxis zuhauf. Das konnte die *Anwesenheit an unheimlichen Orten* betreffen. Eine Frau wurde 1590 verdächtigt, weil sie kurz vor einem heftigen Gewitter in der Nähe des Peißenberges gesehen wurde, wo man den Hexentanzplatz vermutete. Noch verdächtiger machte sie sich dadurch, daß sie sich für ihre dortige Anwesenheit entschuldigte und sich die Entschuldigung später als falsch erwies.³² Es konnte auch *unheimliche Zeiten* betreffen. In



Komplexere »characteres«: Das »Pendaculum Salomonis«, nach: H. Valentinitich, *Hexen und Zauberer*, Graz 1987.

Freising wurde 1590 eine Frau verdächtigt, die während eines Gewitters vor der Stadt auf einem Weizenfeld gesehen wurde.³³ Oder es konnten *Handlungen mit rituellem Wiederholungscharakter* sein wie im Falle einer Frau, die 1590 in Freising ohne Grund viermal um eine Kirche herumgegangen war.³⁴

Die große Masse des Aberglaubens fällt jedoch, bei allem Verbalradikalismus, auch im bayerischen Aberglauben- und Hexenmandat in den harmloseren Teil, die »secunda classe« von »Numero 1« (fol. XIV–XXX). Darunter fällt der Großteil der magischen Handlungen, der ganze Bereich der »Segen« (Punkt 1–10, 14, fol. XIV–XVIII), der gemalten »Zeichen« und characteres, zu denen

auch der berühmte »Trudenfuß« (Pentagramm) zählte (Punkt 11, 15), die zauberische Anwendung von Kräutern und anderen Medikamenten (Punkt 14), das Am-Körper-Tragen magischer Gegenstände (Punkt 12, 13, 16, 17, 19, 21). Schließlich der ganze Bereich der Vorzeichen-Beobachtung. Superstitiones observationis werden in mehreren Punkten der ersten und zweiten Klasse des Teiles 1 behandelt: Die Beobachtung bestimmter Tage, derjenigen des hl. Andreas, hl. Thomas, Weihnachten werden genannt, an denen bestimmte sortilegische Bräuche ausgeführt wurden (fol. XI, fol. XXII, XXVIII–XXIX).

Der Inhalt des bayrischen Hexenmandats von 1611 berührt über weite Strecken das Fachgebiet der Volkskunde. Trotzdem wurde es von der wissenschaftlichen Volkskunde bis heute nicht ausgewertet.³⁵ Die Volkskunde hat sich seit Jahrzehnten überhaupt kaum mehr mit dem Volks- und Aberglaubensbereich beschäftigt. Naumanns Theorie vom »gesunkenen Kulturgut« hatte darauf den Blick wohl ebenso verstellt wie die Kompromittierung einiger Fachvertreter mit gewagten »germanischen« Kontinuitätsthesen während der Zeit der NS-Diktatur, mit denen man heute verständlicherweise nichts mehr zu tun haben will.³⁶ In einer neueren Einführung von 1978 in das Fach Volkskunde heißt es über das ganze Feld kurz und scharf ablehnend, »daß die Aberglaubensforschung stets ein eifrig gepflegtes Zuchtgut der Volkskunde war«, zeige sich an Bächtold-Stäublis »Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens«.³⁷ Es mutet wie eine Ironie an, daß im selben Jahr in England und Frankreich zwei Bücher publiziert wurden, die sich mit ungewohnter Vehemenz unter sozialhistorischem Blickwinkel der Themen Volkskultur und Volksglauben annahmen.³⁸

In Deutschland erschien im gleichen Jahr von Dieter Harmening eine mehr philologisch angelegte Studie zur Aberglaubensforschung, die eine aufschlußreiche Durchdringung der mittelalterlichen Aberglaubensliteratur bietet. An einigen Beispielen wird schlüssig nachgewiesen, daß ganze Aberglaubenskomplexe wortwörtlich das ganze Mittelalter hindurch tradiert wurden.³⁹ Nach Ansicht Harmenings handelte es sich bei den vorhandenen mittelalterlichen kirchlichen Quellen allgemein um »normative Literatur«, deren Zweck nicht darin bestand habe, etwas über den Volksglauben auszusagen. Vielmehr sei es der

»Verbotsliteratur generell eigen, auch nach der Erledigung des ursprünglichen Verbotsmotives häufig noch eine zeitlang gegenstandslos weiter tradiert zu werden, außerhalb ihres Gegenstandsbezuges ihren historischen Zeugniswert zu verlieren... Damit geht die Tendenz, den enthistorisierenden Grundzug normativer Literatur verstärkend, auf Vermittlung von Autoritäten, nicht auf Abbildung des Stoffes.«⁴⁰

Nach Ansicht Harmenings leitete sich ein Großteil der durch das Mittelalter tradierten Aberglaubensvorstellungen von einem damit wahrhaft epochalen Traktat des *Caesarius von Arles (470–542)* ab. Dieser hatte im 6. Jahrhundert in Südfrankreich gelebt und geschrieben. Er war seit dem frühen 6. Jahrhundert Bischof der alten Römerstadt Arles, die zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits Teil der Gotenreiche war. Daß Arles als alte Römerstadt von den Umbrüchen der Völkerwanderungszeit unberührt geblieben wäre, kann man nicht behaupten. Im Jahr 505 mußte sich Caesarius in Bordeaux vor Westgotenkönig Alarich II. rechtfertigen. Zehn Jahre später mußte er dem Ostgotenkönig Theoderich dem Großen in Ravenna den Treueeid leisten. Während der späteren Lebenszeit des Bischofs gehörte Arles zum Burgunderrich, dann zum merowingischen Frankenreich.⁴¹ Harmening bezeichnet diese kulturelle Gemengelage der Völkerwanderungszeit pauschal als »südgallische Verhältnisse«, ohne sich näher darüber zu äußern, woher Caesarius in seiner bewegten Zeit das Material zu seinen Predigten genommen haben könnte.⁴² Mit zahlreichen einzelnen Textbelegen weist Harmening nach, daß spätere Superstitionskritiker, vor allem der für Deutschland wichtige Bischof *Burchard von Worms (965–1025)*, Textstellen aus den Schriften des Caesarius von Arles übernommen haben. Burchards wichtige Dekretensammlung, ein Vorläufer des *Corpus Iuris Canonici*, enthält im 19. Buch (»Corrector sive Medicus«) ein ausführliches Bußbuch, das Einblicke in den Volksaberglauben zu eröffnen schien und seit den Gebrütern Grimm auch meist entsprechend interpretiert worden ist.⁴³ Zusammenfassend schreibt Harmening dazu am Ende seiner Untersuchung:

»Die Kenntnisse der untersuchten Texte über Superstitionen erwiesen sich der stofflichen Seite nach als weitgehend literarisch vermittelt und konnten kaum einmal als Reflex je zeitgenössischer Fakten bestimmt werden. Sie kommen zumeist von Caesarius von Arles bzw. dessen Ausschreibern her und gehen häufig auf spätantik-mediterrane Zustände zurück. Das bedeutet, was die historische Faktizität der gerügten Supersti-

tionen angeht, daß der kirchlichen Literatur nur ein sehr geringer Zeugniswert zukommt. Das Bild der Kirche vom Aberglauben ist nahezu ausschließlich literarisch-traditionell. Es fixiert im wesentlichen spätantiken Aberglauben und ist angesichts zeitlich und räumlich anderer Verhältnisse als Fiktion anzusehen.«⁴⁴

Harmening geht es mit seiner Darlegung der literarischen Kontinuitätslinien einerseits um die Abwehr der »germanischen Hypothek«: Nicht germanische Mythologie und Religion seien die Grundlage christlicher Superstitionskritik, sondern spätantik-mediterrane Verhältnisse. Alle »Theorie- und Systemversuche über Aberglauben« gingen auf den heiligen Augustinus zurück, den Erfinder der Konzeption vom Dämonenpakt.⁴⁵ Der Großteil der Aberglaubensformen findet sich bereits bei Caesarius von Arles, dessen Diözese im merowingerzeitlichen Arles im Grunde noch voll römisch-spätantiken Aberglaubens war oder gewesen sein soll. Bei der Widerlegung der »Kontinuitätsprämisse« geht es jedoch nicht um diesen Aberglauben, sondern um die »Germanische Mythologie«, deren Überschätzung und ideologischen Mißbrauch während der Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland. Von daher speist sich eine Lehrmeinung, die man kontrafaktisch als »Nicht-Kontinuitätsprämisse« bezeichnen könnte.

Der Moskauer Historiker Aaron Gurjewitsch setzte sich kürzlich im Nachwort zur deutschen Ausgabe seines Buches über »Mittelalterliche Volkskultur«⁴⁶ mit diesen Thesen Harmenings auseinander. Über den angeblich fehlenden Wirklichkeitsbezug der hochmittelalterlichen Bußbücher schreibt Gurjewitsch:

»Solche nachdrücklichen Behauptungen rufen ernstesten Zweifel hervor. Läßt man sie gelten, so bleibt ganz unverständlich, zu welchem Zweck die mittelalterlichen Gottesgelehrten und Schriftsteller Zeit, Kraft und Mittel darauf verwendet haben, Texte abzuschreiben, deren Inhalt sie keinerlei Bezug zum Leben beigemessen hätten... Daß die Literatur der mittelalterlichen Kirche am Althergebrachten haftete, ist allgemein bekannt, berechtigt aber keinesfalls zu der Weigerung, hinter den feststehenden Mustern und dem Zitatenswust den Ausdruck tatsächlicher Erfordernisse zu sehen...

Das Wesen der Bußbücher darf nicht außer acht gelassen werden: Es waren Handbücher für den Alltag und nicht Denkmäler einer abstrakten Gelehrsamkeit ohne jede Verbindung mit der Zeit ihrer Entstehung. Daß in ihnen ein und dieselben Vorschriften wiederholt werden, ist vielmehr als

Zeugnis für die Dauerhaftigkeit der Daseinsformen zu bewerten, von denen sie sprechen.«⁴⁷

Gurjewitsch repräsentiert jenen Zweig der ethnologisch inspirierten historischen Forschung, die die Texte nicht gern nur wörtlich, sondern auch ein wenig zwischen den Zeilen lesen will. Seiner Ansicht nach ist die relative Statik der Aberglaubensgesetzgebung vor allem ein Zeichen dafür, daß in der weitgehend agrarisch bestimmten Gesellschaft die Volkskultur selbst eine enorme Statik aufgewiesen hat.

Ganz offenbar bestehen in der derzeitigen Literatur zum Volks- und Aberglauben konträre Meinungen, wobei sowohl Harmening als auch Gurjewitsch als repräsentative Vertreter ihrer Positionen bezeichnet werden können. Die Debatte ist vornehmlich innerhalb der Mediaevistik ausgetragen worden, doch gibt Gurjewitsch einen Hinweis auf die Relevanz der darauffolgenden Zeit, in der er die Beweislage für seine These gegen Harmening für günstiger hält:

»Bei einer Zuwendung zur Zeit vom 14. bis 17. Jahrhundert hätte er in den verschiedensten Quellen Verweise auf die Unverwüstlichkeit eben der Gewohnheiten und Zauberbräuche gefunden, mit denen wir es in den Quellen des von uns untersuchten Zeitalters zu tun haben.«⁴⁸

Mit dem bayerischen Hexenmandat von 1611 sind wir nun in der Lage, genau in jenem späteren Zeitraum den gleichen Sachverhalt zu diskutieren. Es ist klar, daß diese Auseinandersetzung für das bayerische Aberglauben- und Hexenmandat von 1611 von Belang ist. Denn wenn man davon ausgeht, daß zahlreiche oder vielleicht sogar alle Aberglaubensformen literarisch vermittelt seien und mit der jeweiligen zeitgenössischen Wirklichkeit nichts zu tun hätten, dann könnte dies auch für den Aberglaubenskatalog des bayerischen Hexenmandats zutreffen. Und tatsächlich wissen wir, daß der Verfasser des Mandats, der Jurist Dr. Cosmas Vagh, im Umkreis des Hofratskanzlers Dr. Johann Simon Wagnereckh ebenso als Intellektueller galt wie andere Mitglieder dieses Kreises, deren einschlägige literarische Produktion bereits (Kapitel 5) angesprochen worden ist. Newald/De Boor charakterisieren ihre Produktion beispielsweise so:

»In den Werken des Albertinus strömt enzyklopädisches Wissen aus allen Speichern, zerlesenes Gedankengut aus der Bibel, den Vätertexten

und mittelalterlichen Auslegern, zeitgenössischem Erbauungsschrifttum, Gedanken und Motive aus der Kampfliteratur, Lebenserfahrung, konservative Gesinnung und Bekehrungseifer in einem gewaltigen Sammelbeken zusammen und wird in wohlwogene oder schnellfertige Ordnungen aufgeteilt oder hineingepreßt... In den weiten verwandtschaftlichen Beziehungen steht das literarische Schaffen des Albertinus zur Legenden-sammlung, Serienpredigt, Moralsatire, Sprichwörter- und Fabelsammlung, sofern er sich der gleichen Stoffe und Motive bedient. Diese tauchen in solcher Vielfalt auf, daß die Überlieferungsströme, welche sie zu ihm führten, kaum festzustellen sind.«⁴⁹

Nicht viel anders sieht es bei dem Jesuiten Jacob Gretser aus, der ebenfalls für geistige Anteile am Hexenmandat in Frage kommt. Auch Gretser konnte als späthumanistisch umfassend gebildeter Zeitgenosse gelten, er galt als führender Theologe und trat gleichzeitig als Schriftsteller auf, sein 1598 uraufgeführtes Drama »Udo« behandelt das Schicksal eines Bischofs, der aufgrund seiner Verfehlungen vom Teufel geholt wird. Natürlich werden in diesem Schul-drama alle Register jesuitischer Gelehrsamkeit gezogen.⁵⁰ Es besteht kein Grund, daran zu zweifeln, daß irgendeiner aus diesem militant gegenreformatorischen Freundeskreis die kirchliche Aberglaubensliteratur nicht gekannt hätte. Daß ihr politischer Hauptakteur, der Hofratskanzler Dr. Wagnereckh, den berüchtigten Münchner Hexenprozeß des Jahres 1600 mit einem Exemplar von Delrios »Disquisitionum Magicarum libri sex« auf dem Pult durchgeführt hat, haben wir schon an anderer Stelle gewürdigt.

Im Grunde haben wir es bei dem Bayrischen Hexenmandat von 1611 deshalb mit dem gleichen methodischen Problem wie bei den Bußbüchern des Mittelalters zu tun: Auch dort wird ein Aberglaubenskatalog präsentiert, und geeignet erscheinende Strafbestimmungen für die einzelnen Verfehlungen werden festgelegt. Hier wie dort ist die gelehrte Tradition unverkennbar, bei einem strafrechtlich relevanten Text notwendigerweise schon wegen des Bezugs auf frühere Gesetzestexte. Andererseits gab es in der obersten Justizbehörde Bayerns nicht nur diesen buchgläubig-blinden Fanatismus, der die unmittelbaren Verfasser des Mandats beseelt haben mag, sondern auch den heimatverwurzelten Pragmatismus derer, die als Gerichtsherren sehr genau wußten, was ihre Bauern umtrieb und was auch in den höheren Schichten der Gesellschaft an Aberglauben und Zauberei getrieben wurde.⁵¹ Wir haben oben auch gesehen,

daß während der ersten Beratungsphase des Mandats im Jahre 1608 erstens eine heftige Debatte über die üblichen Formen der Magie im Lande geführt wurde, was ja voraussetzt, daß man darüber detailliert Bescheid wußte. Zweitens wissen wir auch, daß jeder einzelne Hofrat bereits 1608 den Mandatsentwurf mit nach Hause nehmen sollte, um die Aberglaubens-Spezifikation in Ruhe überprüfen zu können.⁵² Wenn es nur darum gegangen wäre, den Text mit einer überlieferten Aberglaubensliste zu vergleichen, wäre diese Bestimmung sinnlos gewesen. Dann hätte es ausgereicht, einen Jacob Gretser mit der Textabgleichung zu beauftragen.

Zahlreiche sonderbare Einzelheiten in dem recht ausführlichen Mandatstext lassen bei der Lektüre den Eindruck entstehen, daß die Autoren nicht nur die mittelalterliche Aberglaubensliteratur gekannt haben müssen, sondern auch von den aktuellen Verhältnissen in Bayern gut unterrichtet waren. Bei den Juristen wird man das mit Sicherheit annehmen können. Jeder der Geheimen Räte oder der Hofräte, die über die Verabschiedung des Mandates befunden haben, war Inhaber eines Pfliegergerichts – und damit nominell selbst Inhaber der Malefizgerichtsbarkeit – oder wenigstens als Adelliger Inhaber einer Hofmark und damit einer Niedergerichtsbarkeit. In beiden Funktionen waren sie andauernd mit den Aberglaubensformen der Bevölkerung konfrontiert und die Vorstellung, daß diese lebensweltlichen Erfahrungen nicht in die Legislation eingeflossen seien, ist im Grunde absurd.

Hofratskanzler Dr. Wagnereckh war beispielsweise Pfliegerichter von Weilheim (1608–1617) und Inhaber der Herrschaften Gersdorf und Buchrain.⁵³ Sein Gegenspieler, Landschaftskanzler Dr. Herwarth, war Pfleger von Schwaben (1592–1622) und Inhaber der Herrschaften Hohenburg, Planegg, Aufkirchen, Berg, Poschetsried und Allmannshausen.⁵⁴ Ähnliches könnte man für die anderen Räte darlegen. Für die Jesuiten, die ebenfalls an der Abfassung des Mandats beteiligt gewesen sein sollen,⁵⁵ könnte man ihre Position als Beichtväter anführen, die jedem einzelnen ebenfalls Einblicke in den Aberglauben der Bevölkerung bieten konnte.

Im übrigen ging es den Gesetzgebern ums Prinzip. Weit davon entfernt, nur literarische oder dogmatische Reminiszenzen bieten zu wollen, verwahrten sie sich ausdrücklich gegen die mögliche Ansicht, hier würden nur akademische Fragen abgehandelt. Ganz im Gegenteil: Das »*Landtgebott wider die Aberglauben, Zauberey, Hexerey*

und andere sträffliche Teuffelskünste« zielte direkt auf die zeitgenössische Strafrechtswirklichkeit ab. Vielleicht erscheint es vom heutigen Standpunkt aus bedenklich, doch für damalige Begriffe spricht es eine deutliche Sprache, wenn am Ende der Aberglaubensspezifikation folgende salvatorische Klausel angefügt wird:

»37. Es seyn gleichwol der ding noch wol mehr, welchen durch Superstition und Aberglauben ain oder andere Würckung zugelegt würdet, so natürlicher weiß nit beschehen kan oder mag, die diß orts alle zu specificiern und zu erzehlen unmöglich, sonder würdet ein jede verstendige Obrigkeit auß dem, was albereit exemplificiert, andere unspecificierte Aberglauben leichthin zu diiudiciern und zuerkennen haben.«⁵⁶

Deutlicher könnte man kaum zum Ausdruck bringen, daß dieses Mandat nicht theoretische Sachtatbestände abhandelte, sondern daß es um die konkrete Wirklichkeit ging.

Abgesehen von den zahllosen Bezügen zu den zeitgenössischen Zauberprozessen, von denen wir schon einige angeführt haben, bietet das Mandat selbst einige Ansatzpunkte für den Nachweis, daß eigene Erfahrungen nicht ausgeklammert worden sind. Beispielsweise setzt es ausdrücklich fest, daß bestimmte Berufsgruppen besonders überwacht werden sollen. Neben den Hebammen, deren Bedeutung vor allem von den Autoren des Hexenhammers angesprochen worden war, die aber in den tatsächlichen bayrischen Zauberprozessen nur eine geringe Rolle gespielt haben, werden im Mandat zusätzlich genannt:

»die Nachrichter und dergleichen gesellen, wie auch etliche alte Weiber, bey denen in solchen sachen gemeiniglich raht gesucht wird, auch auff diejenige Schmidt auff dem Landt, und wol auch in den Stätten, die zuzeiten seltsame Künste yeben und gebrauchen...«⁵⁷

Über Nachrichter (= Scharfrichter, Henker) und Schmiede finden wir im »Hexenhammer« nichts, und auch Binsfeld und sogar Delrio scheinen uns im Stich zu lassen. Dagegen werden wir in den zeitgenössischen Zauberei- und Aberglaubensprozessen fündig: Andauernd sind es gerade die Schmiede und Nachrichter, die den Magistraten ins Visier geraten. Beispielsweise gab es in den Jahren unmittelbar vor der Abfassung des Hexenmandats mehrere spektakuläre Zauberprozesse gegen Münchner Scharfrichter, die von denselben Personen geführt wurden, die auch das Aberglaubensmandat verfaßt haben. Es war der Münchner Scharfrichter Hans



Hebamme, nach: *Der Swangern Frauen und hebammen Rosengarten*, Straßburg 1513.

Stadler, der immer wieder die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich zog. Im Jahr 1615 wurde er verhört, weil er gezaubert hatte. Stadler redete sich heraus, es habe sich lediglich um einen Gegenzauber gehandelt, den er von seinem Kollegen, dem Scharfrichter Meister Matheiß von Kaufbeuren gelernt habe, der viele solcher Sachen könnte. Er habe das nicht für Zauberei gehalten, weil lauter geweihte Sachen dabei gewesen seien.⁵⁸ Besonders unbeliebt hatten sich die Scharfrichter schon während der Verfolgung von 1590 gemacht, weil sie bei der Behandlung der Hexen selbst allerlei Zauber bis hin zur Hexenfinderei, eine der zentralen Funktionen der Volksmagie, ausgeübt hatten. Daher die scharfe Kritik am Verhalten der Scharfrichter in den Jahren 1590–1592.⁵⁹ Schließlich verdienten sich die Henker immer ein bißchen hinzu durch den Verkauf zauberkräftiger Gegenstände: Diebsdaumen, Stücke vom Galgen, vom Strick des Gehenkten etc. galten als besonders zauberwirksam.

Natürlich kann man auch die Schmiede in einem Bildungszusammenhang vermittelt sehen. Die antike wie die germanische Mythologie hat ihre Schmiede, in Griechenland denken wir an Vulcanus, im Norden an Wieland den Schmied, der sogar in der Lage war, wie Daedalos Flügel zum Fliegen herzustellen. Die von besonderen Schmieden hergestellten Schwerter waren, wie Siegfrieds Schwert Balmung, heilig und mit besonderer Zauberkraft ausgestattet. Man muß jedoch einfach auch sehen, daß der Schmied zu den früh spezialisierten handwerklichen Berufen gehörte. Die Herstellung von Eisen war für Kriegsführung und Ackerbau gleichermaßen wichtig. Das Hantieren mit Feuer und Eisen, die Umwandlung von natürlichen Rohstoffen zu hochwertigen Produkten, aber auch der Umgang mit Ochsen und Pferden – beim Beschlagen – machte die Schmiede zu vielseitig versierten Spezialisten. Ihr Rat war bei Viehkrankheiten und daher überhaupt in der Volksmedizin gefragt.⁶⁰ Das bayrische Hexenmandat wirft sie bei der Überlieferung eines speziellen Brauchs in einen Topf mit anderen Gesundheitsspezialisten und überliefert folgenden Brauch. Hier heißt es, daß

»sich etlich Balbierer, Bader und vermainte Wundartzte gebrauchen, daß sie einem Menschen, wie auch die Schmidt den Rossen und anderen Viech, etlich Blutstropfen lassen, und die für das schwinden in ein Baum verstecken und mit einem höltzernen Zapffen vernaglen.«⁶¹

In der Volkskunde ist dieses Verfahren als »Vernageln« oder »Verpflocken« bekannt. Daß Schmiede im Volksaberglauben der Region eine besondere Rolle gespielt haben, läßt sich nachweisen. Als man sich während der Jahre 1626–1630, die in Deutschland durch extreme Mißernten, Preissteigerungen, Epidemien und Hexenverfolgung gekennzeichnet waren, auch im Hochstift Augsburg systematisch auf die Suche nach Hexen und Zaubernern machte, traf man immer wieder auch auf zaubernde Schmiede. Entsprechende Protokolleinträge in den Dillinger Hofratsprotokollen lesen sich zum Beispiel so:

»In der Lad »verbotene Segen«...

... Ist Michel Faisten Huffschmid von Wehringen, so mit 7 Kindern beladen, uff befragen geständig, daß er einen *Segen für die Würm*, sowohl von den Menschen als zu den Rößlin gebraucht, welchen er von seinem Meister, als er bei 30 Jahren das Handwerk treibe, gelernet ... Und hause

er nunmehr bei 20 Jahre zu Wehringen, und heile allein die Roß. Habe auch nie vermeint, daß (es) Unrecht gewesen seye, dergleichen Seegen zu gebrauchen ...«.⁶²

Zahlreiche Details des Aberglaubenskatalogs sprechen auch dann für die intensive Beschäftigung mit den aktuellen Formen des Aberglaubens, wenn häufig geübte Formen angesprochen werden. Bei den Vieh- und Krankheitssegen wird nicht allein deren Existenz und Verwendung inkriminiert, sondern explizit noch darauf hingewiesen, daß dies auch für die Zauber- oder Segensprüche gelte, »welche man pflegt am Halße oder am Leib zutragen«.⁶³

In der dämonologischen Literatur wird auf diesen Umstand kein besonderer Wert gelegt. Aus zahlreichen Zauberprozessen wissen wir, daß dies tatsächlich eine dominante Form der Verwendung von Zaubermitteln um 1600 in Bayern und Umgebung war. Wir haben es oben an den Fällen der Augsburger Magierin Catharina Bretzeleerin und der Schongauer Hexe Agnes Weissin gesehen. Man kann vermuten, daß auf die Strafbarkeit dieses Zaubers eigens hingewiesen worden ist, weil viele Richter diesen allgemein verbreiteten Brauch selbst nicht für strafbar gehalten haben. Wir wissen aus zeitgenössischen Tagebüchern, daß selbst protestantische Pfarrer auf solche zauberische Hilfsmittel zurückgegriffen haben.

Umgekehrt werden manche Superstitionen wohl wirklich aus prinzipiellen Gründen aufgeführt, obwohl sie im Land Bayern nicht mehr häufig vorkamen. Interessanterweise wird dies ausdrücklich erwähnt. Die Bestrafung von christlichen Heiligen, die nicht die Erwartungen der Bevölkerung erfüllten, war während des Mittelalters in Europa weitverbreitet und wird auch in der frühen Neuzeit noch gelegentlich angetroffen. Diese »alte böse Superstition« wird im bayerischen Hexenmandat genau spezifiziert, indem angegeben wird, daß es bei den Schäfflern der St. Urban, bei den Schmieden St. Loy war, der mit Bitten angegangen und bei Nichterfüllung bestraft worden war. Bis in Einzelheiten wird der Mißbrauch dargelegt, abschließend wird jedoch darauf hingewiesen, daß der Brauch derzeit – im frühen 17. Jahrhundert – nicht mehr ausgeübt wurde:

»Und ob gleichwohl solche ergerliche Superstition in diesem Landt und Fürstenthumben nit so gar mehr im schwung oder gebrauch, als vor alters gewest, soll dennoch dieselb nunmehr hinführo... aller orten hiemit gantzlich abgeschafft und abgestellt seyn ...«.⁶⁴



Wünschelrutengänger im Bergbau, nach: Georg Agricola, *De re metallica*, Basel 1556.

Wenn bei einer einzelnen Superstition ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß sie derzeit nicht mehr ausgeübt werde, so spricht dies implizit dafür, daß die anderen allgemein in Übung waren und die Landrichter ständig damit konfrontiert waren.

Gesetz ohne Wirkung? Zur rechtshistorischen Einordnung

Die Strafbestimmungen des »Landgebotts« in seiner gedruckt vorliegenden Form aus dem Jahr 1611 sind sehr hart. Bevor wir uns dem ungewöhnlichen weiteren Schicksal dieses Gesetzestextes zuwenden, analysieren wir kurz seine strafrechtlichen Bestimmungen. In »Numero 2« – »Bestimmung unnd Satzung der Straffen wider die abschewliche verbündnuß und gemeinschaft mit dem bösen Feindt, Zauberey, Hexerey und Aberglauben« – enthielt das Hexenmandat immerhin zehn Seiten Sanktionsbestimmungen (fol. XXX–XL) gegen Hexerei, Zauberei und Aberglauben, aufgelistet in 15 Artikeln. Der letzte und 16. Artikel bestimmt, daß in unklaren Fällen der Hofrat befragt werden mußte, eigentlich kein besonders sinnvoller Artikel, denn der Hofrat mußte aufgrund des zentralisierten Gerichtswesens ohnehin in allen peinlichen Prozessen benachrichtigt werden. Eine klare Gliederung, im Sinne einer Abstufung vom schlimmsten zum leichtesten Delikt oder nach anderen systematischen Gesichtspunkten, ist bei den Sanktionsbestimmungen nicht zu bemerken, obwohl der Beginn mit der Teufelsanbetung in Artikel 1 diesen Anschein erwecken könnte. Gliedert man nach der Schärfe der Sanktion als Gradmesser für die rechtliche Qualifikation der Delikte, so kann man die Bestimmungen des Hexenmandats in folgende Reihenfolge bringen:

Die schärfste Strafbestimmung finden wir in Artikel 10: Bei *Teufelsanbetung und Schadenzauber* wird nicht nur die Feuerstrafe mit Güterkonfiskation verhängt, sondern strafverschärfend vor der Verbrennung noch mit glühenden Zangen gezwickt werden (Artikel 10, fol. XXVII.). – Die reine Feuerstrafe mit Konfiskation ohne Milderungsmöglichkeit wird verhängt für *Teufelsanbetung* (Artikel 1, fol. XXX). Artikel 9 behandelt den *Teufelspakt*, wie man aus Artikel 12 ersehen kann. Sprachlich ist dieser Teufelspakt-Artikel ganz verunglückt. Er liest sich, als wolle er nur darauf hinweisen, daß bei einem ausdrücklichen Teufelspakt auch Teufelsanbetung vorliegen könnte, was dann nach Artikel 1 zu bestrafen sei. Gemeint ist aber, daß auch bei Teufelspakt die Feuerstrafe angewandt werden solle



Hexensabbat-Bilder, nach: Francesco Maria Guazzo, *Compendium Maleficarum*, Mailand 1608.

(Artikel 9, fol. XXXVI). Der drittschwerste vorgesehene Fall ist die *Teufelsanrufung* oder Beschwörung und Bannung. Hierfür sieht das Gesetz Enthauptung und anschließende Verbrennung der Leiche, sowie Güterkonfiskation vor (Artikel 2, fol. XXX–XXXI). Artikel 11 entspricht dem Schadenzauberartikel 109 der Carolina: *Schadenzauber* ohne Teufelsanbetung oder -anrufung, auch ohne Teufelsbuhlschaft, sollte mit der Feuerstrafe ohne Güterkonfiskation belegt werden (Artikel 11, fol. XXXVII). Bei *Liebes-, Impotenz- und Krankheitszauber* konnte die Verbrennung durch vorherige Enthauptung gemildert werden (Artikel 4, fol. XXXII). Als sehr scharf muß man den Artikel 3 bezeichnen, demzufolge alle *Wahrsager, Zauberer und Schwarzkünstler* obligatorisch, ohne Milderungsmöglichkeit mit dem Schwert hingerichtet werden sollten (fol. XXXI). Hier ist sicher an den Einfluß der biblischen und der spätantiken Kaisergesetzgebung zu denken.

Schon die *Benutzung von Zauberern* sollte mit dem ewigen Landesverweis bestraft werden (Artikel 5, fol. XXXII), aber auch schon die bloße *Konsultation eines Zauberers oder Wahrsagers* sollte mit einem Jahr Haft bei Wasser und Brot bestraft werden oder wenigstens mit Arbeitsstrafe »an einen öffentlichen gemeinen Baw«, wenn es *im Ernst* geschehen war. Nur aus gesundheitlichen Gründen war Milderung vorgesehen, im Wiederholungsfall aber bereits wieder die Todesstrafe durch Enthauptung (Artikel 6, fol. XXXII–XXXIV). Eng damit verbunden, aber in der Gerichtspraxis wohl schwer zu unterscheiden waren diejenigen Fälle, in denen nicht im Ernst, sondern nur *im Spaß* die Zauberer befragt wurden. Auch diese sollten noch zu einem Monat Haft bei Wasser und Brot verurteilt

werden, im Wiederholungsfall sogar mit einem Jahr (Artikel 7, fol. XXXIV–XXXV). In dem 8. Artikel über die *Besitzer von Zauberbüchern* sind prozeßrechtliche Bestimmungen mit eingemengt. Hier wird Folter vorgeschrieben, um herauszufinden, ob sie nicht auch einen Teufelspakt geschlossen hätten und mithin nach Artikel 9 (Teufelspakt) abzustrafen seien.

Bestraft werden sollten die Besitzer von Zauberbüchern wie solche, die Zauberer ernsthaft konsultiert hatten, nämlich mit einem Jahr Haft bei Wasser und Brot, wobei als Alternativen Landesverweis oder Geldstrafe – vermutlich für Standespersonen – vorgesehen waren (Art. 8, fol. XXXV–XXXVI).



Zauberbuch: Fausts vierfacher Höllenzwang, nach: H. Valentinitich, *Hexen und Zauberer*, Graz 1987.

Den problematischsten Bereich behandelt wohl Artikel 12, dem der ganze volkstümliche Brauchtumsbereich zugeordnet werden kann: *Aberglaube mit »haimlichem pact«*, also Aberglaube ohne ausdrücklichen Teufelspakt, der aber nach theologischer Interpretation immer den »pactum tacitum« implizierte. Letztlich wird dafür »nur« eine einmonatige Gefängnis- oder Arbeitsstrafe bei Wasser und Brot vorgesehen, auch Schand- und Geldstrafen werden alternativ ins Auge gefaßt.

Beim zweitenmal sollte die Strafe verdoppelt werden, beim drittenmal der Delinquent der Tortur unterworfen und gefragt

werden, ob er nicht doch einen ausdrücklichen Teufelspakt (pactum expressum) unterhalte, was eine Bestrafung nach Artikel 9 bedeutete. Falls der Teufelspakt immer noch gelehnet werde, sei im dritten Aberglaubensfall nach Artikel 6 zu sanktionieren, also wie die Konsultation von Zauberern (Artikel 12, fol. XXXVII–XXXVIII). Wenn derselbe *Aberglauben ohne Pakt unter Mißbrauch geistlicher Mittel* ausgeübt wird, soll die Strafe in ungenannter Form verschärft werden (Artikel 13, fol. XXXIX). Bei Artikel 15 scheint dem Verfasser die Luft ausgegangen zu sein: *Alchimisten und Goldmacher* konnten praktisch jede Strafe bekommen: Geldstrafe, Gefängnis, Landesverweisung. Sie konnten aber auch als Zauberer bestraft werden (Artikel 15, fol. XL).

Als Meisterstück kann man auch die rechtlichen Bestimmungen dieses Mandats kaum bezeichnen. Es herrscht ein vollkommenes Durcheinander von Delikten und Sanktionsformen, wenn man deren jeweilige Gewichtung als Kriterium betrachtet. Artikel 13 enthält eine unklare Strafbestimmung. Mehrere Artikel enthalten alternativ verschiedene Strafbestimmungen. Anders als beispielsweise in der Carolina werden in diesem Mandat in mehreren Artikeln zwischen die strafrechtlichen Sanktionsbestimmungen strafprozeßrechtliche Bestimmungen eingemengt: Der Artikel 14 beispielsweise enthält nur Verfahrensbestimmungen, die auf den Nachweis des Teufelspakts abzielen, der in Artikel 9 behandelt wurde. Artikel 9 wiederum verweist auf die Möglichkeit, das Delikt könnte eigentlich zu Artikel 1 zugehörig sein – so ergibt sich ein ziemlicher Wirrwarr bei der Lektüre. Unverständlich war auch in einigen Fällen die Höhe der Strafe, beispielsweise die obligatorische Todesstrafe in Artikel 3 oder auch die rigiden Haftstrafen bei manchen Formen des Volksaberglaubens (Artikel 5, 6 und 7). Als ziemlich realitätsblind muß man das Übergewicht der spirituellen Delikte bezeichnen, deren Behandlung – abgesehen davon, daß sie kaum beweisbar waren – umgekehrt proportional zu ihrer realen Bedeutung waren. So sagt das Mandat in diesem Teil mehr über die Erwartungshaltung seiner Verfasser als über die Wirklichkeit aus.

Kein Mandat war rechtswirksam, wenn es nicht publiziert war. Die übliche Form der Publikation bestand in Bayern darin, daß die Mandate öffentlich an Kirchen- und Rathhaustüren angeschlagen wurden und zusätzlich mindestens einmal im Jahr in der Kirche von den Kanzeln verlesen wurden. Für das Hexenmandat war

wegen der Dringlichkeit der Materie sogar eine zweimalige Verlesung vorgesehen, einmal an Pfingsten, das zweitemal an Weihnachten. Jedes Mandat mußte in einer ausreichenden Menge von Exemplaren vorhanden sein, deshalb wurden Mandate auch gedruckt. Damit standen sie im Gegensatz zu den handschriftlich übermittelten »Generalen« bzw. Generalbefehlen, die nur an »die vier Regierungen« Amberg (seit der Annexion der Oberpfalz 1623), Burghausen, Landshut und Straubing – das Rentamt München wurde durch den Hofrat direkt regiert – versandt wurden und von diesen handschriftlich an die Landgerichte der Rentämter (= Regierungen) weitergeleitet wurden. Das Kurfürstentum Bayern bestand etwa aus 120 Landgerichten. Die Regierung München hatte die Aufsicht über 35 Landgerichte, Burghausen über 16, Landshut über 22, Straubing über 25, Amberg über 22 Landgerichte.¹ Gemäß der Herrschaftsstruktur der Feudalgesellschaft waren jedoch nicht alle Einwohner des Landes direkt dem Landesherrn untertan, sondern etwa die Hälfte aller Einwohner unterstand zunächst einmal einem der zahlreichen Adeligen, der Klöster oder der Städte des Landes. Es gab sogenannte »geschlossene Hofmarken«, in denen kein einziger Einwohner dem Fürsten unterstand und in der alle Bewohner kollektiv einem Kloster oder einem Adeligen rechtlich unterstanden. Dieser übte die niedere Gerichtsbarkeit aus. Allein bei Delikten, die mit der Todesstrafe bedroht waren, wie die drei klassischen Hochgerichtsfälle Mord, Raub und Vergewaltigung, bekamen diese Untertanen etwas mit dem Territorialherrscher zu tun. Ein Gesetz, das auch für diese Untertanen Gültigkeit besitzen sollte, konnte nicht als Generalbefehl erlassen werden, sondern mußte als gedrucktes Mandat publiziert werden. Publikation bedeutete ja eigentlich, daß der Gesetzestext jederzeit von jedermann einsehbar sein mußte.

Das bayerische Hexenmandat war sogar doppelt gedruckt worden:

1. als Plakat (= »Mandat«)

Das Plakat enthielt nur den Mandatstext, es hatte etwa das Format 40 × 60 cm und eignete sich zum öffentlichen Anschlag.

2. als Büchlein (= »Libell«)

Das Libell umfaßte 40 Blätter und enthielt neben dem Mandatstext das eigentliche Gesetzgebungswerk, bestehend aus:

Nr. 1 Die Verbrechensspezifikation

Nr. 2 Die Strafbestimmungen

Das Mandat war also zum Anschlag, das Libell zur Verlesung von den Kanzeln gedacht. Hier sollte der Bevölkerung zunächst einmal mitgeteilt werden, was überhaupt strafbar war, und zweitens, welche Strafen für die einzelnen Stufen des Verbrechens vorgesehen waren. Die Publikation des Hexenmandats stieß jedoch auf Schwierigkeiten . . .

Laut Mandatstext wurde das Hexenmandat am 12. Februar 1611 rechtskräftig. Auf seiner Sitzung vom 8. März 1611 beschloß der Hofrat die Verschickung an die umliegenden Bischöfe und – man höre und staune: daß das Mandat jetzt »Ihrer Durchlaucht«, dem Herzog Maximilian von Bayern, zur Unterzeichnung vorgelegt werden solle.² Das ist erstaunlich, denn es bedeutet, daß das Mandat zum Zeitpunkt der Drucklegung überhaupt nicht rechtskräftig war. Hofratskanzler Wagnereckh hatte, wie so oft, eigenmächtig gehandelt. Da er an sich ein gründlicher Jurist war, dürfte das in der Regel keine Probleme gegeben haben, abgesehen davon, daß es vielleicht unsere Vorstellung von der Funktionsweise eines absolutistischen Staates ein wenig verändert. In der Hexenfrage, das hätte Wagnereckh inzwischen wissen müssen, galten andere Regeln als in anderen Fragen. Denn hier gab es die altbekannten weltanschaulichen Gegensätze zwischen Politikern und Zelanten. Oder war es Wagnereckhs Absicht, die Gegner vor vollendete Tatsachen zu stellen, verfolgte er quasi eine Putsch-Taktik? Vertraute er darauf, daß er, mit leichtem Stirnrunzeln des Fürsten, dem es immer auch auf Einsparungen ankam und der vielleicht das Mandat nicht würde einstampfen und neu drucken lassen wollen, die Geheimen Räte würde übertölpeln können?

Wagnereckh sollte sich jedenfalls verrechnet haben. Die Geheimen Räte ließen das Mandat in dieser Form nicht passieren. Am Montag, dem 28. März 1611 versammelten sich die Geheimen Räte Wolf Conrad von Rechberg, Dr. Joachim Donnersberger, Dr. Johann Georg Herwarth und Dr. Wilhelm Jocher zur Beratung. Auf der Sitzung wurde beschlossen, man müsse dem Fürsten schonend beibringen, daß man das Mandat in der vorliegenden gedruckten Form nicht veröffentlichen wolle:

»Außfertigung der Mandaten: Irer D(urchlaucht) mit glimpflichen Worten ein gutachten zu geben, zu bedenckhen, erstlich etliche Strafen

einverleibt, so nit recht mit zu behaupten, secundo, weiln etliche specialia darin vergriffen, mechten solche ausgelassen werden.«³

Außerdem passierte wieder ganz etwas anderes: Alarmiert durch die Eigenmächtigkeiten des Hofratskanzlers, wandten sich die Geheimen Räte den Interna des Hofrats zu. Die Zuständigkeiten bei den laufenden Hexenprozessen in Wemding, die zu keinem Ende zu kommen schienen, wurden verändert. Statt des Rates Dr. Schobinger, einem Parteigänger Dr. Wagnereckhs, wurde im Sommer 1611 der Rat Dr. Esaias Leuker mit dem Kommissariat beauftragt. Zusätzlich wurde des Hofratskanzlers alter Gegenspieler Rentmeister Bernhard Barth mit der Untersuchung der Prozesse vor Ort beauftragt. Dadurch erschienen die Prozesse bald in einem ganz anderen Licht. Es wurde deutlich, daß hier – fernab von München – ganz widerrechtlich vorgegangen worden war. Der 1609 in den Hofrat eingetretene Leuker konnte sich mit seinen Untersuchungen der Wemdinger Vorgänge in den Jahren 1611–1613 so profilieren, daß er noch 1612 zum Geheimen Sekretär ernannt wurde.⁴ Wie bereits 1608 hatte auch jetzt wieder der Geheime Rat vor der Mandatspublikation einen Skandal in der Prozeßführung der Hexenprozesse aufgedeckt; die Parallele kommt wohl nicht von ungefähr, wie der weitere Verlauf der Auseinandersetzungen ergibt.

Das bereits gedruckte Mandat blieb erst einmal ein ganzes Jahr liegen – unveröffentlicht. Die Geheimen Räte bemängelten die Schärfe einiger Strafen und die Ausführlichkeit der Darlegung. Einer von ihnen – Herwarth, Donnersberger oder Jocher – korrigierte im Verlauf des Jahres 1611 das vorschnell gedruckte Mandat. Herzog Maximilian folgte dem Bedenken der Geheimen Räte und unterzeichnete am 21. Januar 1612 einen Befehl, der die Hofräte zu Abänderungen zwang. In dem Befehl heißt es:

»Weilln auch in solchem Landtgebott und Libell zu besserer Nachricht der dißfalls unerfahren nachgesetzten obrigkeiten etliche circumstantia Und sachen, welche den fürwizigen leichtlich zu vergeblichem nachgedenckhen Ursach geben mechten, etwaß mehr erclert und specifiert sind, Auch bey den Strafen etwas zu endern ist.

Also lassen höchsternannt F(ürstliche D(urchlaucht) besagtem dero Hofrath ein Absonderlich corrigiert Exemplar, darnach Sie durch ainen oder mehr gelehrte ires mittels die Andern hineben Verschlossne ahn seinen ortten gleichfalls corrigiern und durchstreichen... überschickhen . . .«⁵

Die gelehrten Hofräte wurden quasi zur Strafarbeit verurteilt: Eigenhändig sollten sie in allen voreilig gedruckten Exemplaren die vom Geheimen Rat vorgeschriebenen Veränderungen vornehmen. Man muß einmal versuchen, sich die Gesichter der doctores im Hofrat vorzustellen, als sie diesen Befehl aus dem Geheimen Rat vorgetragen bekamen! Ausweislich des Hofratsprotokolls vom 3. Februar 1612 wurden Dr. Vagh und Dr. Faber mit der lobenswerten Tätigkeit der eigenhändigen handschriftlichen Korrektur der Mandate beauftragt.

Welche Bestimmungen im Mandat waren es nun, die abgeändert werden mußten? Ausweislich eines handschriftlich korrigierten Mandatsexemplars handelte es sich um die Sanktionsbestimmungen der Artikel 6, 7 und 8 (fol. XXXIII–XXXVI), die sich vornehmlich mit dem in der Volksmagie üblichen Umgang mit Wahrsagern und Zauberei befassen, also jene Artikel, die in der strafrechtlichen Praxis die höchste Relevanz besaßen. In jedem der drei Fälle wurden die Strafbestimmungen gemildert. In Artikel 6 wurde der Passus »ein ganzes Jahr« gestrichen und durch »benannte Zeit« ersetzt, was in der Praxis eine sehr viel kürzere Zeit meinte. Ebenso wurde in Artikel 7 der Passus »ein ganzes Monat« gestrichen. Ebenso wurde der ganze Absatz beginnend mit »oder doch . . .« ersatzlos gestrichen und durch »arbitrio iudicii« ersetzt. Im Wiederholungsfall wurde ebenfalls das zu hohe Strafmaß »ein Jahr lang« gestrichen und durch »länger« ersetzt, was sich auf die bei der Erstbestrafung »benante Zeit« bezieht. Auch in Artikel 8 wurde der Passus »ein ganzes Jahr lang« eliminiert und durch »eine Zeit« ersetzt. So wurde das Mandat in den Punkten abgemildert, die wirklich praxisrelevant waren.⁶

Am 9. Februar 1612 traf die gelehrten Hofräte der nächste Schlag. Unter Leitung des Hofratskanzlers Dr. Wagnereckh wurde wieder einmal über das Mandat verhandelt. Anwesend war auch der Geheime Sekretär Ägidius Albertinus, der den Hofräten bekanntgab, daß nach Ansicht des Oberstkanzlers Dr. Joachim Donnersberger das Mandat überhaupt nicht veröffentlicht werden sollte. Der Geheime Sekretär referierte, »daß Herr OberstCanzler vermeldt, daß dergleichen mandata allein auf die Landgerichte verschickht sollen werden«. Die Urheber des Mandats begeisterte diese Vorstellung gar nicht, denn als Juristen wußten sie nur zu gut, welchen Wert ein unveröffentlichtes Mandat haben würde: gar

keinen. So begann man zu überlegen, wie man diese Form »politischer« Obstruktion hintertreiben konnte. Dr. Vagh entdeckte, daß das Dekret aus der Geheimen Kanzlei nicht unterschrieben war und witterte die Möglichkeit, den Entscheidungsprozeß aus formalen Gründen noch beeinflussen zu können. Es wurde beschlossen, noch einmal im Geheimen Rat bei Oberstkanzler Dr. Donnersberger und Obersthofmeister von Rechberg nachzufragen, wobei gleich angemerkt werden sollte, daß manche Landstände keinem Landgericht untertänig waren und also überhaupt nicht in den Genuß des Mandats kommen würden.⁷ Dies war jedoch nur ein schwaches Argument: Schließlich konnte es ja nicht darum gehen, daß alle Landstände – also Städte, Klöster und Adelige mit Sitz in der »Landschaft« – über ein gedrucktes Mandat verfügten, sondern daß es wie jedes normale Mandat publiziert wurde. Ein geheimgehaltenes Mandat war ein Widerspruch in sich.

Ganz so schlimm schien es dann aber zunächst doch nicht zu kommen. Noch vor Ausführung der Korrekturen wurde ein Schreiben konzipiert, welches ganz so aussah, als sollte das Mandat schließlich doch in voller Pracht zur Geltung gelangen. Der entsprechende Generalbefehl vom 17. 2. 1612 las sich so:

»L(iebe) G(etreue), Was für Landtgebott und Libell wider die hochsträffliche Aberglauben und Hexerey verordnet, das vernembt hiebey, und ist hiemit unser genedigster bevelch, daß ir solches offenlich verlesen lasset und auf derselben würklich vollziehung, bey vermeydung unserer Ungnad und schweren straff mit ernst zu halten und beyneben darob sein, damit man bemeltes Exemplar weiters andern nit communiciert oder von handen gegeben, sondern bey euch in gueter verwahrung gehalten werden. Dann aber yemandt mehrer information begehren und sich darinnen ersehen oder selbst lesen wollte, Ist inen und dem gemainen man zu guetem ein absonderlich libell zu offenlichem verkauf allhie getruckt.«⁸

Es ist bezeichnend für das ständige Tauziehen der verschiedenen Einflußgruppen, daß von einer Woche auf die nächste so konträre Ansichten zum selben Thema in der Regierung formuliert werden konnten. Das Mandats-Libell zum öffentlichen Verkauf! Es wäre sicher ein Bestseller geworden – aber soweit kam es nie.

Wie ein erhaltenes handschriftlich korrigiertes Exemplar des Mandats zeigt, sind die Korrekturen tatsächlich durchgeführt worden.⁹ Am 9. März 1612 gab Dr. Faber bekannt, daß die handschriftliche Korrektur der Mandate nun abgeschlossen sei und

daß man sie jetzt verschicken könne.¹⁰ Tatsächlich müssen Anfang April 1612 einige Mandate verschickt worden sein, aber nicht besonders viele: Die Regierung Straubing bekam etwa 25 Exemplare zugeschickt – eines pro Landgericht. Am 26. April beschwerte sich die Regierung Straubing, in deren Verwaltungsbezirk sich besonders viele landsässige Ritter befanden, über die zu geringe Zahl der Mandate. Mit Beschluß vom 10. Mai wurden ihr daraufhin einige Mandate mehr zugeteilt. Die Limitierung der Stückzahl wurde jedoch prinzipiell bestätigt.¹¹ Für den Behördenleiter Dr. Wagnereckh und den Verfasser des Mandats, Dr. Vagh, war dies eine ziemliche Niederlage, mit der sie sich nicht so leicht abgeben wollten. Aber es half nichts, wieder einmal setzten sich die »politischen« Geheimen Räte durch. Im Protokoll des Geheimen Rats heißt es am Freitag, den 16. November 1612 lapidar:

»Aberglaubenmandat. Dem Hofrat die publicatio zu verweisen.«¹²

Das Mandat wurde im Jahre 1612 durch den Fürsten, Herzog Maximilian I., unterzeichnet und anschließend an die Regierungen geschickt, die höchstens je ein Exemplar an die Landgerichte weiterleiten durften. Obwohl es auf Betreiben Dr. Wagnereckhs bereits 1611 gedruckt worden war, ist es damit eigentlich auf 1612 zu datieren. Tatsächlich wird es in der Folgezeit auch immer als das Mandat von 1612 bezeichnet. Während der großen Hexenhysterie der späten 1620er Jahre, als die Verfolgungen im katholischen Franken und in den rheinischen Hochstiften ihren Höhepunkt und den Höhepunkt in der europäischen Geschichte überhaupt erreichten, erinnerte die Regierung in München mit einem »Generalbefehl« an das »Mandat von 1612«.¹³ Ebenso im Jahre 1665, als das Mandat in seiner überarbeiteten Form, also unter Einbeziehung der früher handschriftlichen Korrekturen, erneut gedruckt wurde.¹⁴ Es ist eine der zahlreichen Paradoxien im Umkreis dieses Mandates, daß die Druckfassung selbst in der Datierung von der Realität abweicht. Der juristische Grundsatz »quod non est in actis non est in mundo« erweist sich hier als umkehrbar: Die Realität verhielt sich anders als die schriftlich niedergelegte Wirklichkeit. Selbst diese erweist sich als doppelbödig, zumindest bei diesem verhexten Thema.

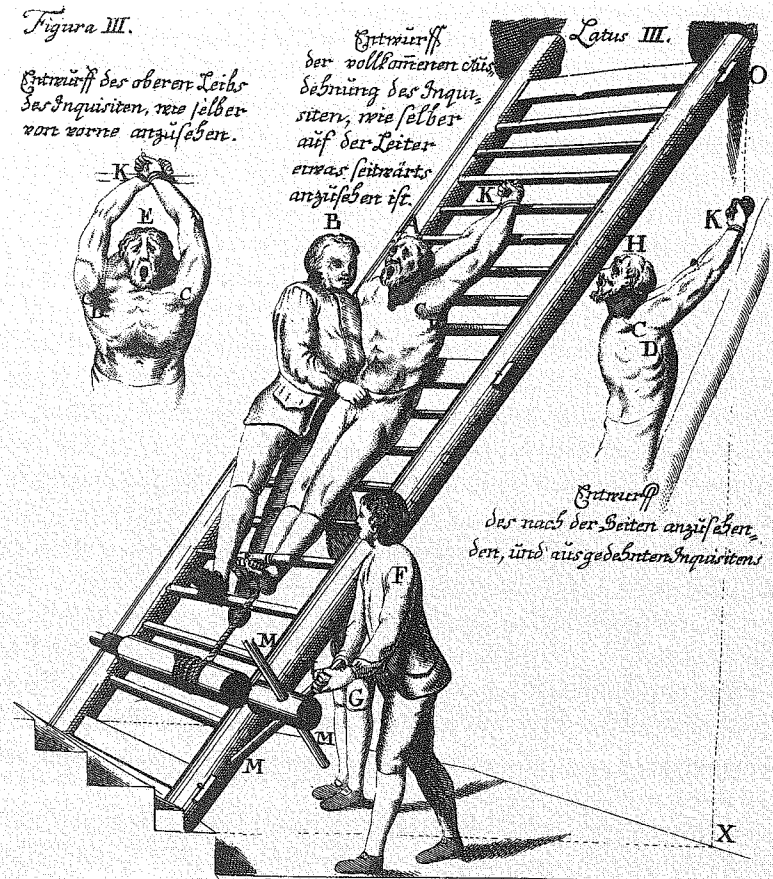
Die Aufgabe der Landrichter scheint es im wesentlichen gewesen zu sein, das Mandat zu den Akten zu nehmen. Sie durften es nicht

aus der Hand geben, nicht abschreiben und auf keine Weise vervielfältigen. Nicht einmal die adeligen oder geistlichen Hofmarksherrn, Inhaber der Niedergerichtsbarkeit, bekamen den Mandatstext schriftlich oder im Druck mitgeteilt. Als einziger Ausgleich für die faktische Geheimhaltung des Mandats war seine teilweise Verlesung von den Kirchenkanzeln an Weihnachten und Pfingsten (fol. VII) vorgesehen. Aber wie sollte das Mandat verlesen werden, wenn es pro Landgericht nur in einem Exemplar existierte? Sollte es nur an einem Ort verlesen werden? Außerdem durfte es der Landrichter nicht aus der Hand geben. Sollte er höchstpersönlich alle Kirchen abklappern und Sonntag für Sonntag das Mandat verlesen? Abgesehen davon, daß es mit 40 Seiten Umfang dazu ein wenig zu lang war, hätte diese unbezahlte Dienstleistung den Landrichtern wohl einige Strapazen abverlangt. Denn manche Landgerichte waren doch ziemlich groß und umfaßten viele Orte. Außerdem hatte ein Landrichter eine Respektsperson zu sein, und jemand, der ständig herumreisen mußte, nur um ein Mandat abzulesen, das er nicht öffentlich anschlagen durfte und das er nicht aus der Hand geben durfte, hätte doch einen rechten Kasper abgegeben. Und das Lachen war, wie wir wissen, eine starke Waffe der Bevölkerung gegen die Autorität der Obrigkeit.

Die Richter sollten also das Mandat nach der Verschickung verlesen, oder, wahrscheinlicher, doch durch die Pfarrer verlesen lassen. Die Einhaltung dieser Bestimmung war natürlich für den Hofrat nicht überprüfbar. Außerdem unterstanden die Pfarrer in ihrer geistlichen Funktion nicht der Regierung in München, sondern den jeweiligen Bischöfen. Das bayerische Staatsgebiet gehört ganz verschiedenen Diözesen an: Davon gab es seit der Zerschlagung des »Stammesherzogtums« im 12. Jahrhundert und dem Scheitern der Durchsetzung eines eigenen Landesbistums eine ganze Menge: Die Bischöfe von Augsburg, Freising, Regensburg, Passau, Salzburg, Chiemsee und Eichstätt regierten auf ihre Weise in das Territorium herein. Sie hatten in geistlichen Dingen jeweils mitzureden. Bald zeigte sich, daß es in Sachen Hexenmandat zu Konflikten kam, wenn ein Landrichter tatsächlich auf der Verlesung des Mandates bestand. Bereits Pfingsten 1612 stieß man auf Schwierigkeiten bei der Verlesung, »weil sich die Priesterschaft dessen wideret«.¹⁵ Aber nicht nur die Priester hatten etwas auszusetzen, sondern auch die Bischöfe, die sogenannten »ordinarii«. Im

Sommer 1612 langten Anfragen im Hofrat ein »wegen der Zauberschen Mandaten, die die ordinarii nit wollen auf der Canzel verlesen lassen«. ¹⁶ Der Redakteur des Mandats wurde vom Hofrat beauftragt, sich darüber Gedanken zu machen. Am 19. August 1612 referierte Dr. Vagh im Hofrat »wegen der Mandaten der Aberglauben, daß solche die Pfarrer nit publiciern wellen«, und bereits im September 1612 gab es das nächste Gutachten »wegen schlechter obacht der Mandaten, so wegen Aberglauben ausgangen«. ¹⁷

In der Zwischenzeit spielte sich in Bayern ein innenpolitischer Machtkampf ab, der entlang der weltanschaulichen Frontlinien verlief, die durch die Hexenfrage vorgegeben war. Die Jahre 1612 und 1613 waren Jahre schwerster Niederlagen für die »Zelanten« in München. Rentmeister Bernhard Barth und der neuernannte Geheime Sekretär Dr. Leuker zerplückten die Wemdinger Prozeßführung, der neun angebliche Hexen zum Opfer gefallen waren, derart, daß bald ein Haftbefehl gegen den dortigen Richter erlassen wurde. Dieser Richter hieß Gottfried Sattler, er hatte zur selben Zeit wie Herzog Maximilian und Dr. Wagnereckh in Ingolstadt Jura studiert. Der Geheime Rat veranlaßte die Überführung Sattlers in das zentrale Kriminalgefängnis des Landes, den Münchner Falkenturm. Sattler wurde gemäß den Vorwürfen des Rentmeisters Bernhard Barth, der die Wemdinger Ereignisse vor Ort überprüft hatte, verhört. Die Vorwürfe gegen ihn verdichteten sich in einer Weise, daß Sattler im September 1612 erstmals selbst der Tortur unterworfen wurde. Die Geheimen Räte überzeugten sich von der Schuld des Hexenrichters und seiner Gehilfen. Zwei Gehilfen wurden auf ewig des Landes verwiesen, für den Hexenrichter Sattler sah man die Todesstrafe vor. Hofratskanzler Wagnereckh versuchte mit allen Mitteln, die Exekution zu hintertreiben. Er gewann zahlreiche Bittsteller für eine Begnadigung, selbst Mitglieder der Fürstenfamilie schlossen sich den Gnadengesuchen an. Aber die Ingolstädter Juristenfakultät, in deren Befragung der Geheime Rat Dr. Wilhelm Jocher eingewilligt hatte, stellte sich mit zwei Gutachten auf die Seite der Geheimen Räte in München. Herzog Maximilian konnte sich angesichts dieser Konstellation nicht recht für eine der beiden konträren Seiten entscheiden. Hofratskanzler Wagnereckh verlegte sich in dieser Situation wieder auf seine alte Putsch-Taktik, indem er überraschend einen Hofratsbeschluß über einen Landesverweis für Gottfried Sattler herbeiführte. Unter normalen Umständen



Folter des Aufziehens, Abbildung nach: *Constitutio Criminalis Theresiana*, Wien 1768.

wäre dies eine gravierende Strafe gewesen, doch der Diskussionsstand war in diesem Fall bereits ein anderer.

Wagnereckh als kluger Taktiker war sich bewußt, was eine Hinrichtung Sattlers bedeutet hätte: Es war eine Bankrotterklärung der »Zelanten« in der Hexenfrage, denn diese waren seit Binsfeld der Ansicht gewesen, daß Gott quasi mit ihnen sei und jede verurteilte »Hexe« allein deshalb schon schuldig sei, weil der gerechte Gott die Verurteilung Unschuldiger nicht zulassen würde. Die Hinrichtung eines verantwortlichen studierten Hexenrichters, dem man zudem persönlich aus der Studienzeit verbunden war,

schuf einen einmaligen Präzedenzfall. Nie zuvor hatte es Vergleichbares gegeben, weder in Bayern noch in Deutschland oder sonstwo in Europa! Diese Überlegung war zutreffend. Aber Wagnereckhs Pech war, daß sich seine Gegenspieler dieses symbolischen Aspekts ebenfalls bewußt waren: Hier ging es nicht um irgendeinen Richter, der über die Stränge geschlagen hatte und den man im Interesse der Staatsräson besser begnadigte – welche Obrigkeit gibt gerne zu, daß sie gefehlt hat? Sattler war kein normaler Verbrecher, sondern er war ein juristischer Exponent der Zelanten. Und nicht genug damit: Hier ging es nicht um den bayerischen Staat, sondern um noch ganz andere Fragen. Es bestand die Möglichkeit, ein einmaliges, bis dato unerhörtes Exemplum von säkularer Bedeutung in der Hexenfrage zu statuieren. Ende des 15. Jahrhunderts hatten die Autoren des »Hexenhammer« durch ihre Hinrichtungen nachgewiesen, daß Hexen überhaupt existierten. Jetzt konnte durch die Hinrichtung eines Hexenrichters die Gefährlichkeit der Hexenprozesse nachgewiesen werden. Darum ging es in diesem Streitfall, der monatelang die innenpolitischen Diskussionen in der bayerischen Regierung beherrschte. Die Rezeption des Falles in der Literatur hat beiden Kontrahenten recht gegeben: Vermittelt durch Adam Tanner und Friedrich Spee wurde der Fall des Richters Sattler zum Präzedenzfall bis zum Ende der Hexenverfolgungen überhaupt.¹⁸

Oberstkanzler Dr. Joachim Donnersberger erzwang binnen zweier Tage die Rücknahme des Hofratsbeschlusses über die Landesverweisung des Hexenrichters Sattler – auch dies ein unerhörter Eingriff in die Kompetenzen des Hofrats, der die Härte der Auseinandersetzungen demonstriert. Die Hinrichtung Sattlers sollte unbedingt durchgesetzt werden. Im Mai 1613 entschloß sich auch Herzog Maximilian nach langem Zögern zur Zustimmung zu diesem Rechtsakt. Ende Juni oder Anfang Juli 1613 wurde Sattler unter Ausschluß der Öffentlichkeit in Markt Schwaben geköpft. Damit war der Machtkampf jedoch noch nicht abgeschlossen. Vielmehr erfolgte eine Umstrukturierung des Hofrats in einer Weise, die man als Zerschlagung der Zelantenpartei bezeichnen könnte. Ebenfalls im Juli 1613 wurde der Verfasser des Hexenmandats, Dr. Cosmas Vagh, nach Burghausen abgeschoben. Er durfte dort bis zu seinem Lebensende das Amt des Kanzlers der Regierung Burghausen übernehmen, das war zwar als Beförderung ehrenvoll, aber gleichzeitig bedeutete es eine Abschiebung in die Provinz. Ein

anderer Parteigänger Wagnereckhs, Dr. Reisacher, wurde nach Straubing versetzt. Der Hofrat von Dandorf ging außer Landes in das Fürstentum Pfalz-Neuburg. Hofoberrichter Hundt wurde abgelöst durch Hans Christoph Tanner, einen gemäßigten Rat. Sogar Kanzler Wagnereckh wurde beschäftigt, man übertrug ihm die Ausarbeitung der Landesgesetzgebung, des »Codex Maximilianus«, der 1616 erschien. Das war eine nette Fleißaufgabe, und sogar dabei stand Wagnereckh unter der soliden doppelten Kontrolle zweier Feinde: Die zwei anderen Beauftragten waren der Münchner Stadtschreiber Dr. Georg Locher, der immer wieder in Hexenfragen gegen die Eiferer angekämpft hatte und 1601 Anwalt des Ingolstädter Professors Dr. Kaspar Hell war, den die Zelanten für einen »Hexenpatron« gehalten hatten und vermutlich zu einer Art bayerischen Dr. Flade hätten machen wollen; und Dr. Johann Gailkirchner, der aufgrund einer Intrige 1606 das Hofratskanzleramt an Dr. Wagnereckh verloren hatte.¹⁹ Ohne diese Ereignisse kann man den weiteren Verlauf der Auseinandersetzungen um das Hexenmandat kaum sehen. Seit 1613 hatte Wagnereckh seine alte Stellung verloren, er argumentierte nun aus der Defensive, um doch noch seine alten Ziele propagieren zu können.

Wie die Auseinandersetzungen und Wiederbelebungsversuche in der Folgezeit zeigen, darf man die Wirksamkeit des Mandats nicht besonders hoch veranschlagen. Die Limitierung der Stückzahl durch die Geheimen Räte begrenzte die Wirkung. Die »Zelanten« waren ob dieser Obstruktion konsterniert und verärgert. Immer wieder machten sie in der Folgezeit Vorstöße, um dem Mandat doch noch zu der Wirksamkeit, die es ihrer Ansicht nach verdiente, zu verhelfen. Den vehementesten Vorstoß in dieser Richtung unternahm Hofratskanzler Dr. Wagnereckh noch selbst. Im Jahre 1615 verfaßte er im Auftrag des abgedankten Herzogs Wilhelm 24 »*Capita deliberationis quoad processum contra maleficos vel sagas instituendum*«. Caput 2 betraf den Punkt

»Von renovierung und weiterer publicierung des hiervor wider die superstitiones, aberglauben und sortilegia außgangnen mandats.«²⁰

Wagnereckh, der sich schon seit Jahren wegen der stagnierenden Hexenprozesse im Lande grämte und der mit diesem Mißmut bei dem frömmelnden Exherzog Wilhelm auf offene Ohren stieß, war von diesem 1615 beauftragt worden, mit dem bischöflich-augsbur-

gischen Hofrat Dr. Paulus zum Ackher über die Hexenfrage zu beraten.

Wagnereckh fertigte über diese Beratung einen Bericht an, in dem es unter anderem heißt:

»Fürs ander, genedigster Fürst und Herr, ist Dr. Paulus des im Land ausgegangnen Mandats wider die superstitiones, Aberglauben und sortilegia zured worden, wie es ein sehr guet werck und vonnöten wäre, dieselb wiederumb etwan durch ein proclama, oder wie es für rätlich gehalten werden mecht, zu erneuern, eben zu der Zeit oder ein wenig darvor, wann die Inquisition wider die Hexen angefangen werden soll. Dann es, nachdem die Superstitiones und Aberglauben der erst Staffel zur Zauberei sein und doch im ganzen Teutschland nichts gemeiners ist sowohl bei Manns- und Weibspersonen, als die abergleubische Künste und Segen, (inmassen erst neulich vor einer Jagd aus dem Kloster Geisenfeld fürkommen, daß 77 Oblaten in figura hostiae geopfert haben sollen wider das fieber, dieweil der Fieber 77 sein sollen), so man nit auf der Canzel ein guete Zeit vor und ehedann dergleichen proceß anhebt, davon zu predigen, sondern auch die weltliche oberkait soll zu ernstlicher Handhabung des ersten Gebot Gottes allen Gebrauch der Aberglauben als ein Greuel vorfüren, und bei namhafter straff an leib und guet bei gelegenheit des öfftern verhandelns verbiten lassen...«

Wie kam nun Wagnereckh dazu, dieses Thema schon wieder anzuschneiden und wie saures Bier anzupreisen. Die Erklärung ergibt sich aus seinen weiteren Ausführungen:

»Nun soll Euer Fürstliche Durchlaucht ich hiebei unvermeldet nit lassen, daß das vor etlich Jahren ausgegangne Mandat und Landgebott wider die Superstitiones, Aberglauben und Sortilegia nit allein bis anhero nit mehr proclamiert, sondern es ist auch anfangs nit ordinario modo, wie mit andern Landgeboten gebrauchig, publiciert, oder allen Landstenden zugeschickt, und allein bei den fürstlichen Landgerichten vor Gericht abgelesen und zu jedem Landrichter nur ein Exemplar zugeschickt worden.

Dadurch es in den Hofmarken, Gerichten und Herrschaften, welche den Landständen gehörig, unpubliciert verblieben ist. Ob nun wol alhier in München (das Mandat) in der Stadt auf den Canzeln ist publiciert und verkündet, so ist doch die Verschickung solchen Mandats auf das Land fast in die zwei Jahr eingestellt und hernach die obangedeutete restringierte und eingezogene publication geschehen.

Dadurch irer viel der meinung sein, daß solches Mandat etlicher massen in Zweifel gezogen und respective in den meisten Articeln und Puncten revociert und abgethon sei,

da gleichwol meines genedigen Herrn intention vil anders zu sein erscheinen tut, dieweil I.D. dem F. Hofrat und den Regierungen etliche Exemplaria zugeschickt haben, mit solchem genedigen bevelch, daß solches Mandat exequiert und ernstlich darob gehalten werden soll.

Aber der groß haufen kalter und politischer Christen will nit dafür halten, daß die Aberglauben und sortes so große sünd oder von der weltlichen obrigkeit so hoch zu strafen seind, da doch Gott der Allmächtige nicht höher beleidigt werden mag, anders durch die große bis dahero getragne conivierung, daß man ein Kinderwerk und Narrenladung oder einfältiger weis bei den gemeinen leuten draus machen will, leider soweit kommen ist, daß gradatim die leut in das verdammte laster der zauberei geraten und derselben numerus also zuegenomen hett und noch teglich zuenimmt, wie die exempla sowohl in diesen als in andern landen verhanden sein.«²¹

In immer neuen Eingaben versuchten die Eiferer, ihrer Vorstellung von einer großen allgemeinen Hexenverfolgung, als deren Voraussetzung jetzt auch von ihnen die Mandatspublikation angesehen wurde, näherzukommen. In einem neuerlichen Gutachten verbreitete sich der alternde Hofratskanzler jetzt folgendermaßen über die erhoffte Publizierung des Mandats:

»Erachten wir zum fünften ein sonderbare hohe unvermögenliche notturft zu sein, das mandat wider die superstitiones, Aberglauben und sortilegia (so durch das ganz Landt nit toti modo, wie sonst mit den Mandaten und Landgeboten gebrauchig, publiciert worden) evociert und ordinario modo publiciert, durch öffentliche Druck und außfertigung in alle Gericht und Hofmarken, noch für ein geheim gehalten werden sollen. Nam scientia boni et mali e propria hominis post lapsum in paradiso, ut reprobare malum et erigere bonum.

Also wann die leuth nit wissen, was verboten superstitiones und Aberglauben sein, künden sie deshalb so hoch nit gestrafft werden, und thon die Aberglauben (welche der erst staffel zu der Zauberey sein) je lenger je mehr einreußen, sonderlich mit gwisen orten und sachen, darüber meß gelesen wirdet, sodann mit ansegnen der Menschen, des Viechs, und was dergleichen mehr im Mandat specificiert ist. Da entgegen wann anhergedachtes Mandat debito modo publiciert were ernstliche strafen wider diejenige, welche wissentlich, fürsätzlich und boßhaftigleich wider des Lanndtsfürsten Verbot handeln, fürgenommen werden möchten, und khonnden die Strafen gradatim geschärft, auch mittlerweile der erst staffel zur Zauberey gar abgeworffen werden.«²²

Das Problem der Zelanten bestand jedoch darin, daß die alte innenpolitische Frontstellung nach wie vor bestand, daß also nach

wie vor die »politischen« Geheimen Räte Dr. Donnersberger, Dr. Herwarth und Dr. Jocher das Sagen hatten. Wie schon 1608 hatten sie ganz andere Vorstellungen von der Einschätzung des volkstümlichen Aberglaubens im Land und waren an drakonischen Strafen nicht interessiert. Wieder einmal begann Dr. Wagnereckh, sich frontal mit der gegnerischen Weltanschauung auseinanderzusetzen:

»Daß aber wider diese publication vielleicht bedencken evociert werden oder noch moviert werden möchten, hat man sich dergleichen gar zu politische Bedencken in einer sachen der Ehr Gottes und das Gewissen betreffend wenig irren zu lassen. Dann erstlich ist erstbemeltes Mandat leicht zu halten, wann nur die leuth wissen, daß die Aberglauben und sortes so große Sünd seien, auch hinfür für kein Kinder- und Narrenwerk passiert, wie bishero von vielen darfür gehalten werden wöllen, sondern als ein hohes verbrechen vor der weltlichen oberkeit zu straffen gebotten und verordnet sei. Do aber nichtsdestoweniger sich leuth finden werden, die nach beschechener publication des Mandats und uber beschechene Warnung durch das ganze Land mit dem gebrauch ihrer Aberglauben, Segen und Künste fortfahren, so ist es nichts anders als ein große teuflische bößheit, und fürstenlicher Ungehorsamb, auch verachtung Gottes und der Obrigkeit, wie der das erst und höchst Gebot Gottes, welches ein jeder Christenmensch halten mueß, wann er anders an Gott allein glauben will und ein rechter Christ sein und genannt werden soll.

Deshalb keine Strafen zu viel und zu groß sein khünde, welche solchen bößhaftigen ungewissenhaftigen Leuthen angethon werden sollen, und sein diejenige, welche wissentlich und freventlich, auch wider Gottes und der Obrigkeit ernstlich verbott Aberglauben und sortilegia exerciern und gebrauchen mit besser als die idolatriae . . . Derhalben mit solchen leuthen nit zu [zögern] oder ihrer Straff halber viel bedencken zu haben ist.«²³

Ein interessanter Aspekt bei der Legislation in puncto Aberglauben scheint mir das Bild zu sein, das sich die konträren Parteien von der Gesellschaft machten. Die Geheimen Räte scheinen – »politisch«, wie Wagnereckh zu Recht erkannte –, abgewogen zu haben, ob es überhaupt dafür stehe, mit so einem umfangreichen Mandat Unruhe in die Bevölkerung zu bringen, diese in ihren volkstümlichen Glaubensvorstellungen zu düpieren und möglicherweise den gegenteiligen Effekt zu erreichen. Die Praktiker wußten wohl um den flexiblen Umgang der Bevölkerung mit obrigkeitlichen Maßnahmen und scheuten davor zurück, mit einer detaillierten Aberglaubensspezifikation der Phantasie, die man ohnehin nicht unter



Das Exempel der Zelantenpartei: Strafvverschärfendes Zwicken mit glühenden Zangen und Abschneiden der Brüste der sechzigjährigen Anna Gämperl auf dem Münchner Marienplatz am 29. Juli 1600.

Kontrolle bringen konnte und vielleicht auch gar nicht wollte, weitere Nahrung zu bieten. Dahinter steht die Auffassung von einer begrenzten Autonomie der Gesellschaft gegenüber dem Staat, oder anders herum gesagt, das Wissen um die begrenzten Möglichkeiten auch des »absolutistischen« Staates, auf die Bevölkerung einzuwirken. Ganz anders der Zugriff der Eiferer: Sie gingen von absoluten Normen aus und wollten diese, ohne Rücksicht auf Verluste – beispielsweise von Menschenleben – der widerstrebenden Gesellschaft einbrennen. Ganz deutlich wird hier wieder, daß dieses Konzept im Grunde jenseitsorientiert war: Im Diesseits mußten die absoluten göttlichen Normen eingehalten und mit allen Mitteln durchgesetzt werden, um das Seelenheil zu retten.

Neben diesem ideologischen Überbau findet man jedoch auch immer wieder sehr säkulare Überlegungen in bezug auf das Hexenmandat, die allgemein für die Legislation in der Epoche der frühen Neuzeit interessant sind und denen diese Auseinandersetzung nur als Anlaß zur Artikulation dient:

»Weniger ist bei Publikation oftermelten Mandats in bedencken zue ziehen, daß aus der einverleibten specification der Aberglauben diejenige, welche nit darvor darumb gewußt das Böß erst daraus lernen sollen. Nam scientia boni et mali est homini naturalis, und sollen auch die Frommen das

Böß wissen, darmit sie es fliehen und meiden können. Ist auch bei den Frommen wenig Gefahr, quia bonis sunt omnia bona. Aber die Böß wissen zuvor umb das Böß nur gar zu viel, und wie diejenige auch ziehn aus einer blumen das hönig, und das gift jemals saugen, also kann nit verhüetet werden, daß die Böse aus dem gueten jemaln auch das gift saugen, doch ist darumben die Warnung der Frommen vor dem, was bös ist, oder auch die straf der bösen, nit zu underlassen, sondern das bös, welches vielmaln bei den Einfältigen speciem boni hat, für bös zu publiciern, und bei hocher ernstlicher straf zu verbieten, damit sich niemand mit der unwissenheit zu entschuldigen mög und die Bösen mit dem schein des Gueten kein ausflucht haben mögen.«²⁴

Die Ausführungen des Hofratskanzlers Dr. Wagnereckh über die Publikation des Hexenmandats machen uns immer wieder mit interessanten Überlegungen auch der Gegenseite bekannt. So scheint einer der Einwände der Geheimen Räte gegen die Publikation sozusagen ein außenpolitisches Argument gewesen zu sein: Wenn Bayern eip so umfangreiches Gesetzeswerk zur Hexerei erließ, was sollte dann das »Ausland«, also die anderen deutschen Territorien, davon halten? Tatsächlich ist dies ein eigenartiges Argument, Juristen wie Herwarth und Donnersberger, die 1590 und 1608 selbst die Anfertigung eines Mandats befürwortet hatten, konnten es wohl kaum so direkt ernst damit meinen. Es war wohl ein Scheinargument im innenpolitischen Grabenkrieg, das vornehmlich den um seine Reputation bedachten Fürsten beeindrucken sollte. Dr. Wagnereckh hielt dies wohl für ein besonders infames »politisches« Argument, und seine Erregung ist in diesem Punkt beinahe verständlich:

»So ist auch ein gar unerhört seltsams Bedenkchen, daß die ordinaria publicatio mandati contra superstitiones et sortilegia dem Fürstenthumb Bayren außer Lands einen bösen Nachklang geben soll, als weren so viel Zauberer und böse leuth im landt, derhalben ein solches Mandat wider die Zauberey und verbotten Künst vonnöten gewest oder noch sey. Seitemal denjenigen, welche *dieses mehr politisch als christlich* bedenken, in einer Sachen die Ehr Gottes und das Gewissen betreffend, fürbringen wollen, gesagt werden mag, verte folium et canta. Nemblichen daß es dem Fürstenthumben Bayrn viel im bessern Nachklang und Nachred geb, wann die superstitiones, Aberglauben und sortilegia öffentlichen hoche straff darin exerciert und gebraucht werden, als wann mandata und landtgebott darwider ausgehen und publiciert und öffters proclamiert werden. So ist die multitudo delinquentiam eben die recht aussag, warumb die Straf

diesfalls zu schärfen, einen rescentibus delictis exemplo sit opus. Als auch wegen vieler Dieb die Straf des Strangs dem stehlen ist aufgesetzt worden, hintangesetzt dergleichen Bedenkens, ob man von einem Land sagen möcht, daß viel Dieb vorhanden sein. Derhalben andere Fürsten, welche wider die Hexen und Unholder procediert, auch irer viel haben hinrichten lassen, als zu Dillingen, Eichstätt, Ellwangen, auch nit gar vor langen jahren in Lothringen geschehen und zu Dillingen und Ellwangen noch beschicht, sich dieses Bedenkens nit haben irren lassen, daß man sagen möcht, es hab in ihrem Land viel Hexen und Unholden...«²⁵

Im Oktober 1615 nahm Hofratskanzler Dr. Wagnereckh wieder einen Anlauf, im Land eine systematische Hexeninquisition einzuleiten. Vor dem Hintergrund eines aufsehenerregenden Hexenprozesses in der Residenzstadt München, der im folgenden Jahr gleichwohl mit Freisprüchen endete,²⁶ versuchte er wieder einmal, jenes heere Ziel zu erreichen, das ihm wohl inzwischen zur Lebensaufgabe geronnen war. Darin war er sich einig mit dem frömmelnden Exherzog Wilhelm, der ihn immer wieder mit Gutachten beauftragte. Am 19. Oktober 1615 hatte Wagnereckh folgendes Gutachten zu Papier gebracht:

»Durchleuchtigster Herzog, genedigster Fürst und Herr, Zu volziehung E[uer] F[ürstlichen] D[urchlaucht] genedigsten bevelch mein... gutachten zu geben, ob bey yeziger verhandner Gelegenheit eingezogner Unholden dem Generalwesen mit Anstellung Proceß wider dergleichen bösen Leuth der Zeit nit ein Anfang zu machen sey?

Halt ich gleichwol underthenigst dafür, daß E[uer] D[urchlaucht] nunmehr dero geliebten Sohn, meinem genedigsten Herrn [Herzog Maximilian I.] wol eröffnen möchten, was mit Dr. Paulsen zum Ackher deßhalben ist tractiert worden und was für Capita Deliberationis sein möchten (deren 24 E.D. ich kurzverschiener zeit zu eigen Händen überschickt), die... berathschlagt, unnd *ein ordenliche instruction* darauf verfaßt werden könde, darmit allen Disputationibus, difficultationibus, scrupulis und dubiis soviel möglichen in diesem proceß vorgebaut und fürkommen werde...«

Nach den Auseinandersetzungen der letzten Jahre bzw. Jahrzehnte sah Wagnereckh seine Chancen jedoch nicht mehr so optimistisch. Er hatte auch keine Lust mehr, sich immer wieder mit den gleichen Leuten herumzuärgern, und sogar in seiner eigenen Behörde, dem Hofrat, saßen jetzt lauter Feinde: Hofoberrichter Tanner hatte die Position eingenommen, die früher Barth und von

Haslang besetzt hatten. Dann war da noch der widerspenstige Dr. Brugglacher, und zu allem Überfluß saßen jetzt auch noch die Söhne von Herwarth und Donnersberger im Hofrat. So mußte man schon genau überlegen, wer überhaupt noch zu Beratungen in der Hexenfrage hinzugezogen werden konnte:

»Was für Rät hie darzue zu gebrauchen sein möchten, stee ich meines teils starkh an, dieweil der mehrer teil zu denen dependiert, oder großen respect hat auf die, welche zu diesem Proceß vormals keine Lust oder affection, weniger einen zelum oder eyfer gehabt.

Ließ mir leztlich den Herrn von Preysing, ... so dann auf der gelerten Pankh den Dr. Schobinger, Dr. Gilgen und Dr. Boneten am besten eingeen, wann Ire Durchlaucht nit gar fremde und aigne Leuth, welche anderer Orten mit den Unholden procediert, hiezur gebrauchen wellen, bey denen wurde der Respectus aliorum nit so vast, als bey den hiesigen zu besorgen und zu befürchten sein. Man könde sie dannoch den Hofraths eyd schweren lassen und inen in dem Hofrath Session geben, darmit nit wider die Landtsfreyheit gehandelt werde...«

Wagnereckh wollte nicht einsehen, daß sein Spiel in Bayern verloren war. Immer noch schmiedete er Putschpläne, um sein gottseliges Ziel zu erreichen, doch seine Zeit war abgelaufen. Der weltliche Exponent der Zelanten starb 1617, und seine Anhänger in der Regierung wurden in alle Himmelsrichtungen zerstreut. Auch der Hofrat Dr. Rieger starb. Dr. Bonet ging nach Brixen, und der Geheime Sekretär Dr. Christoph Gewold übersiedelte nach Ingolstadt, von wo aus er düstere Berichte über die Verfolgungsunwilligkeit des dortigen Stadtrats und der Universität anfertigte. In einer Hofratsvisitation wurde noch im gleichen Jahr Bilanz gezogen. Dabei wurde auch ganz allgemein die Unwirksamkeit der Mandate erörtert, ohne daß noch speziell auf das Hexenmandat eingegangen worden wäre. Die Schuld gaben einige Räte den Beamten:

»Wierdet vom Hofrat die schuld allein den Beamten zugemessen. Weil dann alle hailsame statuta, ordnungen und gebott on die execution vergeblich sein. Also halten wir underthenigist dafür, das, wie vor diesem beschehen, ain oder ander beambter, bey dem mangel erscheint, persönlich hieher citiert, seiner fahrlessigkeit halben zur röd gestellt und... gebührende straff vorgenommen werden soll.«²⁸

Überraschenderweise gab es jedoch auch gegenteilige Ansichten. Eine ganze Reihe von Räten vertrat die Ansicht, ihrer Meinung nach werde den Landgeboten durchaus Genüge getan und sie

könnten in dieser Richtung keinen Mangel verspüren. Der durch Vagh und Wagnereckh früher ausgeübte Druck in der Behörde war verflogen, und man war wieder zur freien Meinungsäußerung übergegangen. Und auch die lezten verbleibenden ehemaligen Anhänger der harten Linie schwenkten jetzt um. Auch Dr. Gilg hatte an dem üblichen Schlendrian im Umgang mit den Mandaten nichts mehr auszusetzen, und Dr. Schobinger verstieg sich sogar zu Kritik an seinem ehemaligen Mentor: »Der vorig Canzler sey etwas rigeros, sonderlich in Malefyzsachen, gewesen, mecht daher [gegen geltende rechtliche Bestimmungen] verstoßen worden sein...«²⁹

Im Jahr 1625, als in Franken die großen Hexenverfolgungen begannen, fand man es dann doch wieder opportun, in einem *Generalbefehl vom 23. Juni 1625* an das »Mandat von 1612« zu erinnern. Höchste Nachlässigkeit in der Befolgung des Mandats wird bemängelt, es seien in der Zwischenzeit kaum Verhaftungen durchgeführt worden und kaum Berichte über abergläubische Mißbräuche beim Hofrat eingelangt. Dies habe zu einer starken



Der Würzburger Bischof Philipp Adolf von Ehrenberg (1623–1631) ließ innerhalb von vier Jahren 900 Menschen als Hexen hinrichten. »Wirtzbürgisch Werk« hieß damals der entsprechende Begriff...

Zunahme des Aberglaubens geführt, vor allem beim Ansegnen von Mensch und Vieh sowie bei der Wiederbringung verlorener Gegenstände durch Wahrsagerei.³⁰ Noch im gleichen Jahr kam es dann tatsächlich zu einem ernsteren Hexenprozeß gegen einen Zauberer namens Reinboldt, der im Falkenturm verhört worden war und bis zu einem gewissen Grad auch gestanden hatte. Zauberei und Wahrsagerei hatte er gestanden, aber keinen Teufelspakt. Gemäß Artikel 4 des Hexenmandats hätte er trotzdem wenigstens mit dem Schwert hingerichtet werden müssen. Der Hofrat war sich aber seiner Sache nicht sicher und erbat ein Consilium der Juristenfakultät in Ingolstadt. Die Antwort der Universität läßt tief blicken. Das Hexenmandat von 1611/12 hatte man dort noch nie zu Gesicht bekommen, 13 Jahre nach dessen Erlaß! Nun hatte der Hofrat das wohl schon vermutet und deshalb eigens seiner Anfrage ein Exemplar des Mandats beigelegt – warum er nicht von vornherein aus eigener Machtvollkommenheit auf Todesstrafe entschieden hat, ist unklar. Vielleicht war auch den Hofräten diese Strafe als zu hart erschienen. Jedenfalls waren die Ingolstädter Juristen dieser Meinung. Sie schrieben, es sei sehr fraglich, ob man ein unbekanntes Mandat auf den Fall anwenden solle. Zwar müßte gemäß diesem Mandat der Zauberer hingerichtet werden,

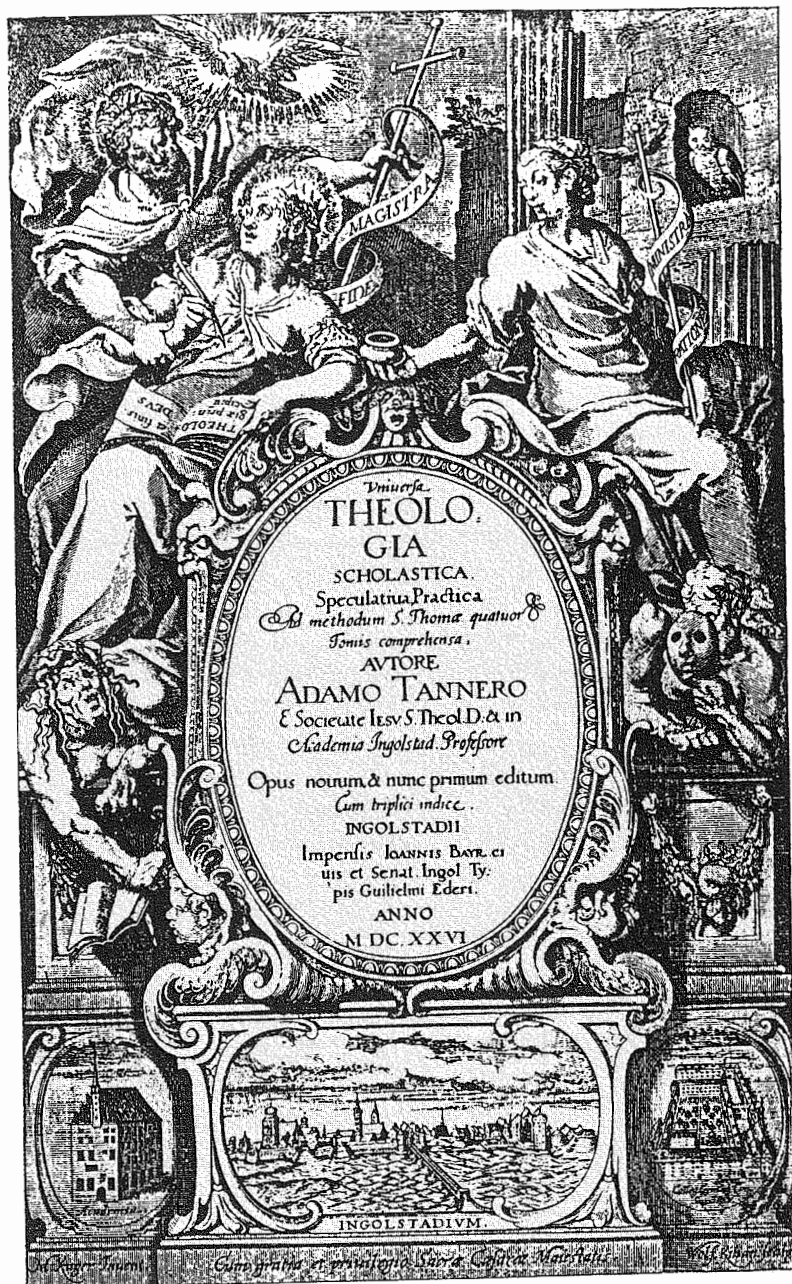
»widrigenfalls aber, und da erstberührtes Churfürstliches Mandat nit in observantia khommt, wie wir uns dann dessen nit zu erinnern wissen, sondern allein die gemeine Recht und Kaiser Karls V. Peinliche Halßgerichtsordnung, auch der Rechtsgelehrten... mainung sollte angesehen werden, haben wir uns einmüetig verglichen, daß alsdann gemelter Reinboldt, weil er den leithen durch sein Zauberey und verbotne medien kheinien schaden oder nachtheil zugefüegt, auch mit dem bösen feind, vermög seiner bestendigen aussag, kein pactum eingegangen ist, öffentlich auf den Pranger gestellt, firter der scharpffe nach mit ruetten ausgehawen und dann des Lands auf ewiglich verwiesen werden solle.«³¹

Eine leichte Strafe war das nicht, aber im Vergleich zu der nach dem Mandat vorgeschriebenen Todesstrafe war der Mann noch günstig davongekommen. Noch im gleichen Jahr gab es einen ähnlichen Fall, in dem eine offenkundige Schwarzkünstlerin, die Rädelsführerin einer Gruppe von Schatzgräbern in Burghausen, ebenfalls mit einem Landesverweis davankam. Immerhin war sie angeklagt wegen Segensprechen, Wahrsagen, Schatzgraben, Ehebruch und Blutschande: Wenn man hätte hart vorgehen wollen, hätte jedes

einzelne Delikt für eine Todesstrafe ausgereicht.³² Entscheidend ist, daß diese Urteile nicht im Weg der Begnadigung ausgesprochen wurden, sondern daß es sich um reguläre Urteile handelte. Wie war es möglich, daß Regierung und Universität die eigenen Mandate umgingen? Offenbar hielt man sie für zu streng. Man hatte sich wieder ein gutes Stück in die Richtung auf die ältere bayerische Rechtsprechung bewegt.

Nur vier Jahre später wurde schon wieder mit einem *Generalbefehl vom 2. November 1629* an das Aberglaubensmandat erinnert.³³ In diesem Jahr erreichten die Hexenverfolgungen in Deutschland ihren absoluten Höhepunkt. Wieder war es das benachbarte Franken, durch das man in Bayern unter Zugzwang geriet. Zur Zeit des Restitutionsedikts feierten die Zelanten einen politischen Höhepunkt und hatten im Reich Oberwasser. Die fränkischen und rheinischen Bischöfe führten große Hexenverfolgungen durch, und die Verfolgungspartei stand untereinander in Kontakt, beispielsweise Friedrich Förner aus Bamberg mit Adam Contzen SJ in München. In Bayern spitzten sich wieder in der Hexenfrage innenpolitisch die Konflikte zu, doch nicht in München, sondern in Ingolstadt. Wieder wurde in der Exklave Wemding eine Verfolgung durchgeführt, die größte seit 1590. Doch die Verfolgung blieb auf Wemding beschränkt. Die früher aufgerichteten Dämme hielten, wobei vielleicht auch eine Rolle spielte, daß seit 1621 mit Dr. Bartholomäus Richel ein Mann im Geheimen Rat saß, der zuvor Kanzler des Hochstifts Eichstätt gewesen war und der von dort hatte weggehen müssen, weil seine Ehefrau 1620 als Hexe verbrannt worden war. Wie wir aus den Forschungen Bireleys wissen, galt den Zeitgenossen jedoch Dr. Wilhelm Jocher als Anführer der »Politiker« und Hauptgegner des »Zelanten« Adam Contzen SJ.³⁴

Sieht man die Erscheinungsdaten der dämonologischen Literatur im jeweiligen Zusammenhang mit den Ereignissen, dann muß man sagen, daß der Erscheinungstermin von Adam Tanners »*Theologia scholastica*« mit ihrem Kapitel über das Problem der Hexenprozesse in Ingolstadt 1626/1627 politisch sehr passend war. Im Vorjahr waren hier Friedrich Förners »*Panoplia armorum Dei*« erschienen, sozusagen die theoretische Äußerung der zelantischen Verfolgungspartei zu Beginn der großen fränkischen Verfolgungswelle. Nun erschien Adam Tanners Lebenswerk, das in dem Oberabschnitt »*De justitia et jure*« die sehr zeitbezogenen Abschnitte »*De processu*



Adam Tanner, *Theologia Scholastica*, Bd. I, Ingolstadt 1626.

adversus crimina excepta; ac speciatim adversus crimen veneficij« (über den Strafprozeß gegen Ausnahmeverbrechen; und insbesondere gegen das Hexenverbrechen) enthielt. Wenn man nun die innerbayerischen Diskussionen seit 1590 kennt, dann sieht man genau, was eigentlich in den fünf Abschnitten dieses Kapitels über Hexenprozesse abgehandelt wird: Es sind genau die innerbayerischen Frontstellungen, die hier reproduziert werden. Allerdings gehörte Tanner nicht direkt einer der beiden Fronten an, er stand gewissermaßen dazwischen: Er war als gegenreformatorischer Theologe naturgemäß kein »Politiker«, aber trotzdem vertrat er in der Hexenfrage keine zelantische Haltung. Warum Tanner alle Argumente so gut kannte, verrät er anfangs: Er war in den Diskussionen der Jahre 1601–1604 selbst von Herzog Maximilian I. um ein Gutachten gebeten worden, und zwar noch vor dem berühmteren Ordensbruder Martin Delrio.³⁵ Unter anderem führte Tanner den Fall des 1613 hingerichteten Hexenrichters Sattler in anonymisierter Form in die Literatur ein.³⁶ Tanner, der profunde Kenner der innerbayerischen Verhältnisse, geht auf das Ingolstädter Universitätsgutachten und die Äußerungen Gregor von Valentias zum Hexenthema ein, der zusammen mit Binsfeld und Delrio und der Universität von Padua den härtesten Standpunkt in der Hexenfrage vertrat. Für die Gegenseite zieht Tanner das Ingolstädter Universitätsgutachten von 1601 heran, das von dem geächteten Professor Dr. Kaspar Hell verfaßt worden war, sowie das Gutachten der Juristenfakultät von Bologna. Die internen Auseinandersetzungen läßt Tanner beiseite und erwähnt sie auch nicht.

Interessanterweise geht er auch nicht auf die bayerische Legislation zwischen 1590–1612 ein, obwohl er ein strenges Legalitätsprinzip vertritt. Er greift zwar den Begriff des »crimen exceptum« auf, doch nur, um ihn auszuhöhlen: Natürlich sei die Hexerei ein Sonderverbrechen, aber gerade deshalb dürfe sie nur nach dem »ordentlichen Prozeß« verhandelt werden, weil hier das »Naturrecht« ins Spiel komme.³⁷ Als rechtliche Quelle zieht Tanner nur die *Constitutio Criminalis Carolina* heran, die ausgreifende bayerische und kurkölnische Gesetzgebung läßt er beiseite. Dabei hätte es nahegelegen, darauf einzugehen, wenn man ständig dafür plädierte, die Ermessensspielräume der Hexenrichter einzuschränken. Wenn man auch darüber spekulieren könnte, ob Tanner das Hexenmandat von 1612 bewußt ignorierte, bei der Hexenprozeß-Instruktion

von 1590, die seit Jahrzehnten in Kraft war, hätte das wenig Sinn gehabt. So kann man nur annehmen, daß diese Verordnung Tanner als wenig geeignet zur Eindämmung der Hexenprozesse erschien und er deswegen seine internationale Leserschaft nicht unnötig darauf hinweisen wollte, obwohl er ausdrücklich einen »rechtmäßigen und sorgfältigen Rechtsprozeß gegen diese Verbrechen« propagierte, was wohl legislatorische Bemühungen einschloß.

Auf Reichsebene begannen nun einige neue Territorien mit gesetzgeberischen Aktivitäten. Diese wurden jedoch noch nicht systematisch erforscht, und es sind sicher noch nicht alle Gesetze bekannt. Wir wissen auch noch nicht, wie sie untereinander zusammenhängen. Da dieser ganze Komplex noch nicht erforscht worden ist, möchte ich hier nur einige Hinweise geben: Im lutherischen *Württemberg* wurden 1621 mit der 7. *Landesordnung* die bereits 1567 festgelegten Strafbestimmungen gegen Zauberei und Hexerei ohne Abänderung erneuert. Allerdings dürften diese Bestimmungen mittlerweile aufgrund der rechtshistorischen Entwicklungen anders gelesen worden sein.³⁸ Für *Westfalen* ist die *kurkölnische Verordnung vom 27. November 1628* zu nennen.³⁹ – Mit ziemlicher Sicherheit hat es am 26. Juni 1629 eine *Verordnung zur Ausrottung der Zauberei im Hochstift Paderborn* gegeben,⁴⁰ und für Franken eine »Hexen-Gerichtsordnung« aus dem lutherischen Sachsen-Coburg von 1629.⁴¹ Für Schwaben ist eine Pfalz-Neuburger »*Instruction für die zum Hexenwesen verordnete Räte*« von 1630⁴² einschlägig. Sie scheint am bayerischen Vorbild orientiert zu sein, oder genauer gesagt, an den beiden bayerischen Vorbildern der Zelanten und der Politiker-Partei: Verfasser war der eifrige Rat Dr. Hieronymus Dickhell. Abmildernd korrigiert und kommentiert wurde die Instruktion durch den Kanzler Dr. Johann Zeschlin. Auf die Kontrolle der Prozesse durch die Zentralregierung in Neuburg und auf den Nachweis des »*corpus delicti*« wurde in dieser Instruktion großer Wert gelegt. Bestimmte Formen der außergewöhnlichen Tortur, wie sie in den fränkischen Verfolgungen eingerissen waren, werden hier ausdrücklich verboten. Ziel der Instruktion war es, daß »*aller exceß und unbilligkeit curiert und verhindert werden möge*«. ⁴³ In dieser Instruktion wurde festgelegt, nicht die im früheren Reichertshofener Prozeß verwendeten *Interrogatoria* seien anzuwenden, sondern diejenigen, die erst jüngst ebenfalls von Dr. Dickhell »vor einem Jar selbstn corrigiert und bei der Canzlei

approbiert« worden seien. Dieses Frageschema »*Interrogatoria die Hexerey betr.*« umfaßt 110 Fragen.⁴⁴

Besonders übel ist die private »*Instruction, wie in Inquisitions Sachen des gewelichen Lasters der Zauberey. . . zu procedieren*« des kurkölnischen Hexenrichters Heinrich Schultheiß von 1634.⁴⁵ Äußerst interessant ist eine »*Päpstliche Instruction über die Hexenprozesse*« von 1635/57.⁴⁶ Sehen kann man immerhin folgendes: Es waren sicher auch in diesen Fällen nicht die rückständigen Territorien, die versuchten, Hexenprozesse grundsätzlich zu regulieren, sondern jene, die erstens über eine qualifizierte Verwaltung verfügten und zweitens in einem Entwicklungsstadium waren, für das Hexenprozesse problematisch geworden waren, wofür es unterschiedliche Motivationen geben konnte.

Der Dreißigjährige Krieg war zwar nicht überall ursächlich für den Rückgang der Hexenverfolgungen verantwortlich, beeinträchtigte jedoch alle weiteren Aktivitäten auf diesem Gebiet. An manchen Orten wurden laufende Prozesse auch wegen des Krieges abgebrochen, und die Bewohner forderten Anfang der 1650er Jahre die Wiederaufnahme der Prozesse. So stellte sich erneut das Problem der Legislation. Diese konnte inzwischen recht unterschiedlich ausfallen. So wurde beispielsweise in der »*Neuen peinlichen Landesordnung*« Kaiser Ferdinands III. von 1656 erstmals eine ausführliche Hexengesetzgebung in Anlehnung an den »Hexenhammer« für Österreich erlassen, die zur Erkennung der Hexen auch Passagen enthält, die an das Ingolstädter Universitätsgutachten von 1590 erinnern. Bei Durchsuchungen sollte geachtet werden auf Salben, schädliche Pulver, Büchsen mit Ungeziefer, »zauberische Warlichtk«, mit Nadeln durchstochene »Bildk«, Hostien.⁴⁷ Dagegen erließ beispielsweise Kurköln 1659 unter Kurfürst Max Heinrich von Bayern (1650–1688)⁴⁸ eine neue »*Hexenprozeßordnung*« mit relativ milden Bestimmungen, jedenfalls betonte sie besonders die Notwendigkeit großer Vorsicht in dieser Materie.⁴⁹ Tod durch Verbrennen ist jedoch in all diesen Gesetzen des 17. Jahrhunderts obligatorisch.

Generell muß zum rechtlichen Verfahren angemerkt werden, daß nicht alle einzelnen Territorien in Hexenprozeßfragen für sich entschieden, sondern daß seit den Bestimmungen der Reichsgesetzgebung über die Aktenversendung an Schöppenstühle oder juristische Fakultäten auch bestimmte Universitäten als Spruchkollegien

eine ganz erhebliche Rolle spielten. In manchen Fällen war sie von durchaus überregionaler Bedeutung, wie aus den Forschungen von Lorenz und Schormann deutlich wird. Entschieden wurde dann meist nach Reichsrecht (Carolina) mit Hilfe der aktuellen Kommentatoren. Man folgte also der zeitgenössischen *communis opinio* bzw. den Meinungsführern der eigenen weltanschaulichen Richtung.⁵⁰ In Bayern und anderen zentralisierten absolutistischen Staaten spielte die Aktenversendung keine große Rolle, da Institutionen wie der Hofrat in München oder der Oberrat in Stuttgart die Funktion von Oberhöfen übernahmen. Eine bislang kaum einschätzbare Rolle hat das Reichskammergericht gespielt – Strafsachen waren prinzipiell nicht appellationsfähig, in manchen Fällen aber doch, wie die Quellenlage beweist.⁵¹

In Bayern war dem Aberglauben- und Hexenmandat auch nach dem großen, dem Dreißigjährigen Krieg, keine größere Bedeutung beschieden. Immerhin wurde 1665, als seit Jahren in Deutschland eine neue Hexenprozeßwelle aufbrandete, ein Neudruck des »Mandats von 1612« veranstaltet.⁵² Dabei wurden die Korrekturen von 1612 berücksichtigt. Ansonsten blieb das bayrische Mandat vollkommen unverändert. Die Gesetzgebung aus der Zeit des Herzogs/Kurfürsten Maximilian I. und seiner Verwaltung blieb, von den alten Korrekturen abgesehen, unangetastet. Auch am Modus der Verbreitung änderte sich zunächst nicht viel. Anlässlich eines Hexenprozesses versuchte 1665 der Landrichter von Landsberg, 50 Exemplare des Mandates für Adelige und Geistliche seines Gerichtes zu bestellen, um der neuen Zaubergefahr auf den Grund zu gehen. Aus München erhielt der übereifrige Beamte in barscher Form einen abschlägigen Bescheid:

»Dem Landtrichter zu Landtsberg hinwieder zu schreiben, daß es die Meinung nit sei, das invermelte Mandat auch den Hofmarksherrn und Pfarrern zu communiciern, sondern seye dann genueg, wann er solches bey seiner Registratur habe, darauf er dann schuldigermaßen zu halten.«⁵³

Das war eigentlich nach wie vor ein merkwürdiges Mandat, das niemand sehen durfte und das nur der jeweilige Landrichter bei seiner Registratur haben sollte! Immerhin wissen wir, daß sich diese vorsichtige Haltung im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts etwas lockerte. Allmählich geriet die ganze alte Problematik etwas in Vergessenheit. Hexenhinrichtungen gab es schon seit langem nur

noch sehr selten. Auch die alten Diskussionen kannte man nur noch aus dem Archiv, aber sie lebten nicht mehr im Bewußtsein. Das 1612 erlassene Mandat nannte man, nachdem zwei Generationen verstrichen waren, jetzt doch das Mandat von 1611 – das gedruckte Datum siegte, obwohl falsch, letztlich über das tatsächliche Datum der Unterzeichnung und Verabschiedung des Mandats.⁵⁴

Im Jahr 1677 wurde mit einem neuen Generalbefehl an die Existenz des Mandats erinnert. Am 5. November 1677 erging ein »*Generale an alle Regierungen und Gerichte dieses Rentamts die Zauberey und abergläubische Sachen betreffend*«. ⁵⁵ Ursache dieser Erinnerung war eine Zauberverprozeßwelle dieses Jahres, darunter die allenthalben grassierenden Schatzgräberprozesse. Der große Salzburger Zaubererjackl-Prozeß begann erst im folgenden Jahr. Auf Anfrage erhielt der Pflegichter von Auerburg 1677 den Bescheid, er solle das Mandat zweimal jährlich von der Kanzel verlesen lassen, aber nicht das ganze Mandat, sondern erst »von Nr. 2 an«, also nur die Strafbestimmungen, nicht aber die Deliktbeschreibung selbst.⁵⁶ Diese Verlesung des Mandats wurde theoretisch – nicht selten wird sie wohl von den Landrichtern »vergessen« worden sein – bis weit ins 18. Jahrhundert hinein beibehalten.

Kurioserweise wurde das Mandat jedoch nach wie vor in einer Weise angewendet, die mit den Intentionen ihrer Verfasser, der zelantischen Räte Dr. Wagnereckh und Dr. Vagh, wenig zu tun hatte. In den 35 Landgerichten, die direkt dem Hofrat in München unterstanden, sind trotz zahlreicher Zauberver- und Hexenprozesse nach 1632 kaum mehr Hexenhinrichtungen nachzuweisen.⁵⁷ Etwas schlechter sah es in den Regierungen Burghausen, Amberg und vor allem Straubing aus, wo zwischen 1690 und 1705 noch eine ganze Reihe von Hinrichtungen, vor allem im kleinen Landgericht Haidau, stattgefunden hat. Als der Hofrat feststellte, daß dabei ungewöhnliche Prozeßführung im Spiel war, rügte er das ganze Verfahren und verbot derartige Exzesse für die Zukunft:

»Belangend Euer Entschuldigung wegen vorgenommener scharfer Torturen haben wir zwar verstanden, daß es selbiger orthen der ybliche stylus seye. Weilen aber selbe bis anhero contra Juram vorgenommen worden, solchemnach [ist] hieran Unrecht geschehen. Also befelchen wie euch fürtershin, solchen unzulässigen stylum abzuschaffen, und hingegen einen anderen sowol aus den gemeinen: Alß den Malefiz Rechten ähnlich gezogenen stylum einzufieren und zu beobachten.«⁵⁸

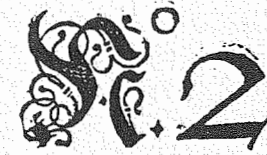
Typisch sind für das Ende des 17. Jahrhunderts landesherrliche Dekrete, die in irgendeiner Form die Freiheit untergeordneter Gerichte, Hexenprozesse zu führen, einengen. So gibt es etwa in Mecklenburg 1683 die Anweisung, keine Hinweise auf den Hexenflug – und alles was damit zusammenhängt – mehr zu beachten. Selbst im katholischen Westfalen führte man 1695 neue Beschränkungen für Hexenprozesse ein.⁵⁹

Auch im 18. Jahrhundert hielten die meisten europäischen Länder an der überkommenen Zauber- und Hexengesetzgebung fest. Sicher gab es eine ganze Reihe von Territorien, die strengere Richtlinien an Hexenprozesse anlegte, was sich vor allem darin äußerte, daß unteren Gerichtsinstanzen der Prozeß entzogen und zentral darüber entschieden wurde. Das war zum Beispiel in dem Edikt der Königin von Schweden für die schwedische Verwaltung in Osnabrück von 1649 der Fall.⁶⁰ Ebenso funktionierte die Beendigung der Hexenprozesse in Preußen durch ein Edikt Friedrichs I. im Jahr 1714,⁶¹ in Österreich durch Maria Theresia 1740.⁶² Es war wirklich eine einzigartige Ausnahme, wenn in einem europäischen Land vor der Französischen Revolution per Gesetzgebung die alte Hexengesetzgebung tatsächlich aufgehoben und für nichtig erklärt wurde, wie dies erstmals in England 1736 der Fall war.

Daneben gab es aber immer noch Beispiele extrem konservativer neuer Hexengesetzgebung, jetzt nicht selten eingebettet in umfassenden Gesetzeskodifikationen wie im Falle der Gerichtsordnung Kaiser Josephs I. von 1707 oder des *Codex iuris bavarici criminalis* von 1751.⁶³ In Bayern war allerdings bereits am 13. September 1727 per Generalbefehl an die vier Regierungen durch den Kurfürsten Karl Albrecht (1726–1745) das Abhalten von Hexenprozessen in den Landgerichten untersagt worden. In diesem wichtigen, jetzt neu entdeckten Dokument heißt es:

»Wie und was gestalten mit formung der Malefizprozessen ... sich zu verhalten und stricte zu observiern, ist uns dißfalls in unserm Geheimben Rath mit mehrerm gehorsambist referiert und hieryber volgend genedigist resolvirt worden: daß:

Pro primo die von unseren Gerichten gefenklich eingekehrten *Delinquenten in delictis maxime occultis*, et ubi processus sumopere difficilis est, e. g. in sodomiis et veneficiis, necnon atrocissimis et promeditatis homicidiis, wo razione interrogatorium suggestivorum die maiste gefahr ... ist, wie auch in roboris und latrociniis, wo große Kharten: und Bandten beysammen,



Bestimmung vnd Satz- ung der Straffen wider die abschewliche verbändnuß vnd gemeinschafft mit dem bösen Feinde Zauberey Hexerey vnd Aberg- glauben.

I. Articul.

In jedwederer so den bösen Geist oder den Teuffel solcher gestalt vnd manung/ als wie Gott/ außtrucklich anruffet oder anbetet / soll mit dem Feur vom leben zum todt gericht / vnd seine Haab vnd Güter der Dyrigkeit mit der maß vnd Ordnung/ wie in gemeinen beschribenen Rechten herkommet/ vt liberis portiones rdinquantur, einzogen werden.

II. Articul.

Wer den Teuffel mit außtrucklichen Worten anruffet/ aber doch nicht als wie Gott/ oder / von wem man billich vermuten / vnd nicht wol anders wißsen/ ermessen/ oder sagen vnd darfür halten kan/ als daß er den Teuffel angeruffen/ gestaltsame da einer die Teuffel durch ohnzulessige Magische oder Schwarzkünste

Landtgebott wider die Aberglauben, Zauberey, Hexerey und andere sträßliche Teuffelskünste, fol. XXX, »Numero 2«.

wenigstens die Principales und Erz Rauber *immediate* zu *Unsern Hauptstädten, Hofrat und Regierungen nach München, Amberg, Landshut, Straubing und Burghausen genommen: und processiert*, alwohin selbige wolverwarter geliefert, und dabey die Leimueths erfahrungen sogleich mit eingeschickt [werden sollen].«⁶⁴

Doch blieb die gesamte Gesetzgebung weiter in Kraft. Zuletzt wurde das »*Landtgebott wider die Aberglauben, Zauberey, Hexerey und andere sträffliche Teuffelskünste*« sogar noch einmal erneuert durch einen Befehl des »aufgeklärten« Kurfürsten Max III. Joseph (1745–1777) vom 29. November 1746, der feststellte, daß das Mandat »dermaßen in absezung gekhommen« war, daß es nichts mehr bewirkte. Dies ist sicher einer der rätselhafteren Vorgänge in der Geschichte der bayerischen Aufklärung! Bei vielen Gerichten war das alte Mandat wohl gar nicht mehr vorhanden, und so wurde sogar noch einmal – man stelle sich vor: im Jahr 1746! – ein Neudruck nach der Vorlage des Exemplars von 1665 veranstaltet.⁶⁵ Der Befehl »Die Auflegung der alten Decreti in pto. sortilegii betr. Sothanes decret ist also nach der Hofcammer Meynung zum Druck zu befördern« findet sich am 13. April 1746 in den Hofratsprotokollen. Referent war der Hofrat J. C. von Dulac, ein altgedienter Rat, der dem Hofrat seit 1717 angehört hatte und der 1751 ausschied. Dabei war das Mandat zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal gegenstandslos. Noch in den Jahren 1749–1756 ist eine kleinere Prozeßwelle in Bayern zu beobachten,⁶⁶ in die hinein auch die Ausarbeitung des *Codex Juris Bavarici Criminalis* des Kanzlers Kreittmayr von 1751 fiel, in dem ebenfalls noch einmal die Strafgesetzgebung gegen Zauberei erneuert wurde. Kreittmayr selbst hielt das Hexenmandat vermutlich nicht mehr für zeitgemäß, denn in seinen »Anmerkungen über den Codicem Juris Bavarici Criminalis« schrieb er abfällig, dieses Mandat sei 1746 »nicht sowohl wiederholt und bestätigt, als von neuem aufgesetzt und unlängst gar in den zweiten Band der sogenannten Staatsschriften neuerer Sammlung (S. 985) *nescio quo fine vel fato* eingekommen«.

Trotzdem hielt Kreittmayr in seinem 1752 veröffentlichten Strafrechtskommentar an der Feuerstrafe für die Hexen fest, wie sie im *Codex Juris Bavarici Criminalis* festgehalten war. Und noch im Stiftungsbrief der Bayerischen Akademie der Wissenschaften von 1759 ließ Kurfürst Maximilian III. Joseph festhalten, daß diese

Gesetzgebung »dem jetzigen Zustande des Landes gemäß« sei.⁶⁷

Erst seit den 1760er Jahren wurde das Mandat massiv öffentlich kritisiert. In der ganzen umfänglichen Debatte des »Bayrischen Hexenkrieges« 1766–1770 waren es jedoch vor allem diejenigen, die an den Hexenprozessen festhalten wollten, die an die immer noch geltenden Gesetze erinnerten. Kritiker wie Ferdinand Sterzinger vermieden dieses heikle Thema lieber, weil man den amtierenden Kurfürsten nicht kompromittieren konnte, der ja noch 1746 das alte Hexenmandat neu hatte drucken lassen. Immerhin war es eine bemerkenswerte Gratwanderung, auf der einen Seite den Teufelspakt als »eine abgeschmackte Chimaera oder erdichtete Sach« zu bezeichnen und andererseits keine Gesetzesreform zu verlangen. Es ist schon eine Ausnahme, wenn von den Aufklärern, wie 1767 im »Churbayerischen Intelligenzblatt«, ausdrücklich auf die noch geltende Landesgesetze hingewiesen wurde.⁶⁸ Beseitigt wurde die Strafgesetzgebung gegen Zauberei und Hexerei in Bayern erst zu Beginn des vorigen Jahrhunderts mit den Strafrechtsreformen Paul J. Anselm Feuerbachs im Jahre 1813.⁶⁹

Erstmals vollständig publiziert wurde das bayerische »*Landtgebott wider die Aberglauben, Zauberey, Hexerey und andere sträffliche Teuffelskünste*« jedoch erst viel später: nämlich im Jahre 1988.

Anmerkungen

Vorwort

- 1 A. Erler/E. Kaufmann, (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II, Berlin 1978, 145–148.
- 2 Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtsgeschichte. Bd. V, Weimar 1953–1960, Sp. 919–942.
- 3 Getilgt wurde lediglich das doppelte »n« bei Worten wie »unnd«. Stillschweigend dem heutigen Gebrauch angepaßt wurde die Verwendung der Buchstaben u und v, sowie ß bei der Konjunktion »daß«. Bei der Edition des Hexenmandats wurden die Virgeln durch Kommata ersetzt, römische Artikelbezeichnungen in arabische umgewandelt.

Die Bedeutung des Hexenmandats von 1611

- 1 G. Schormann, Hexenprozesse in Nordwestdeutschland, Hildesheim 1977, S. 22ff.
- 2 (Anonym = Jordan Simon), Das große weltgetrügende Nichts, Würzburg 1761; F. Sterzinger, Akademische Rede von dem gemeinen Vorurtheyle der wirkenden und thätigen Hexerey, München 1766; Ders., Betrügende Zauberkunst und träumende Hexerey, München 1767.
- 3 J. Weyer, De praestigiis daemonum, Basel 1563.
- 4 A. Planch, Dissertatio critico-scripturistica de Magia diabolica et Magorum prodigiis, Innsbruck 1767; B. Schallhammer, Aliquid ex Theologia contra grande Nihilum seu Dissertatio de Magia nigra, Straubing 1769.
- 5 S. Freud, Eine Teufelsneurose im 17. Jahrhundert, in: Ders., Studienausgabe, Bd. VII, Frankfurt/Main 1982 (3. Aufl.), 283–322.
- 6 Ebd., 318.
- 7 Ebd., f.
- 8 Zum problematischen Verhältnis von Geschichte und Psychoanalyse vgl. generell: H.-U. Wehler, (Hg.), Geschichte und Psychoanalyse, Frankfurt (u. a.) 1974 (EA Köln 1971).
- 9 S. Freud, 294–297.
- 10 D. Harmening, Superstitio, Überlieferungs- und theoriegeschichtliche Untersuchungen zur kirchlich-theologischen Aberglaubensliteratur des Mittelalters, Berlin 1979.
- 11 Landtgebott, fol. 30.
- 12 P. Binsfeld, Tractatus de confessionibus malefactorum et sagarum, Trier 1589. – Hier zitiert nach der Münchner Übersetzung: Ders., Tractat von Bekantnuß der Zauberer und Hexen, München 1592, fol. 4b.
- 13 B. Carpzov, Practica Nova Rerum Criminalium, Wittenberg 1670: nach: M. Kunze, Der Prozeß Pappenheimer, Ebelsbach 1981, 174.
- 14 W. Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, München 1987 (2. Aufl. München 1988), 122f.
- 15 Ebd.

Die Gesetzgebung gegen Zauberei

- 1 E. Hasler, Anna Göldin, letzte Hexe, Zürich 1982, 237.
- 2 L. v. Westenrieder, Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt München, München 1782, S. 326.

- 3 B. P. Levack, The Witch-Hunt in Early Modern Europe, London/New York 1987, S. 63.
- 4 Th. Mommsen, Römisches Strafrecht, 1899, 635–643.
- 5 G. W. Soldan/H. Hepp/H. Bauer, Geschichte der Hexenprozesse, Hanau 1912, Bd. I, 48f., 59.
- 6 Th. Mommsen, Römisches Strafrecht, 1899, 643ff.
- 7 Institutiones, IV, Tit. XVIII, 5.
- 8 J. Hansen, Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, München 1900, 51.
- 9 Codex Justinianus, Liber IX, Tit. 18, 5, in: Corpus Juris Civilis, Bd. 2, Berlin 1915 (2. Auflage), S. 379.
- 10 J. Hansen, Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, München 1900, 52.
- 11 Codex Justinianus, Liber IX, Tit. 18, 5, in: Corpus Juris Civilis, Bd. 2, Berlin 1915 (2. Auflage), S. 380.
- 12 Ebd., S. 380.
- 13 G. W. Soldan/H. Hepp/H. Bauer, Geschichte der Hexenprozesse, Hanau 1912, Bd. I, 48f., 59. – G. Luck, Hexen und Zauberei in der römischen Literatur, Zürich 1962.
- 14 Codex Justinianus, Liber IX, Tit. 18, 5, in: Corpus Juris Civilis, Bd. 2, Berlin 1915 (2. Auflage), S. 379–380.
- 15 Zur Bedeutung dieser Kodifikationen und ihrer Rezeption seit dem Hochmittelalter vgl. u. a.: Der Kleine Pauly, Lexikon der Antike, München 1979, I, Sp. 1237f. (Codex); II, 16–19 (Digesta).
- 16 Zedlers Universal-Lexicon, Bd. 61 (1749), Sp. 38–171 (Artikel »Zauberey«, insbesondere Sp. 81 [»Juristische Abhandlung der Materie von der Zauberey«]). – Landtgebott wider die Aberglauben, Zauberey, Hexerey und andere sträfliche Teuffelskünste, München 1611, fol. 4.
- 17 AT, 2. Buch Mose (Exodus), 19–23.
- 18 Ingolstädter Hexengutachten von 1590, fol. 2.
- 19 Hieronymus, Commentariorum in Daniele liber, c. 2, ed. PL 25, 498; nach: D. Harmening, Superstitio, Berlin 1979, 217.
- 20 D. Harmening, Superstitio, Berlin 1979, 217, Anm. 5 und 6.
- 21 Augustinus, De doctrina christiana, II, 20.; nach: D. Harmening, Superstitio, Berlin 1979, 116f.
- 22 J. Hansen, Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, München 1900, 61ff.
- 23 Ebd., 54f.
- 24 Lex Salica, Tit. 19. – Nach: J. Hansen, Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, München 1900, 55.
- 25 Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum XIII, 52.
- 26 Monumenta Germaniae Historica, Leges I, 5, S. 25, Tit. 33.
- 27 Monumenta Germaniae Historica, Leges III, 315.
- 28 J. Hansen, Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, München 1900, 59.
- 29 Monumenta Germaniae Historica, Leges V, 37.
- 30 J. Hansen, Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, München 1900, 77.
- 31 F. Byloff, Hexenglaube und Hexenprozesse in den österreichischen Alpenländern, Berlin/Leipzig 1934, 26.
- 32 J. Hansen, Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, München 1900, 78–84.

- 33 Ebd., 56f.
 34 Ebd., 65.
 35 Ebd., 76.
 36 Lex Baiuvariorum, Tit. XIII, 8, in: Monumenta Germaniae Historica, Leges III, 315.
 37 Monumenta Germaniae Historica, Leges III, 464.
 38 J. Hansen, Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, München 1900, 64–74.
 39 Hinkmar von Reims, De divortio Lotharii et Thetbergae, um 860, nach: J. Hansen, Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, München 1900, 71f.
 40 A. J. Gurjewitsch, Die Volkskultur im Spiegel der Bußbücher, in: Ders., Mittelalterliche Volkskultur, München 1987, 125–167.
 41 A. J. Gurjewitsch, Die Volkskultur im Spiegel der Bußbücher, in: Ders., Mittelalterliche Volkskultur, München 1987, 142.
 42 D. Harmening, Superstitio, Berlin 1979, 76ff.
 43 Ebd., 178ff. und 217ff.
 44 W. Schild, Strafrecht als Phänomen der Geistesgeschichte, in: C. Hinkeldey, (Hg.), Strafrecht in alter Zeit, Rothenburg o. T. 1980, 31–49, 85.
 45 Arno Borst, Der Streit um das weltliche und das geistliche Schwert, in: Ders., Barbaren, Ketzler und Artisten. Welten des Mittelalters, München/Zürich 1988, 99–124.
 46 A. Borst, Die dualistische Häresie im Mittelalter, in: Ders., Barbaren, Ketzler und Artisten. Welten des Mittelalters, München/Zürich 1988, 199–231.
 47 J. Hansen, Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, München 1900, 213.
 48 F. Merzbacher, Zauberei und Hexen, in: C. Hinkeldey, (Hg.), Strafrecht in alter Zeit, Rothenburg o. T. 1980, 189–217, S. 192f.
 49 Daten zur Entwicklung der Ketzerinquisition nach: H. Brackert, Daten und Materialien zur Hexenverfolgung, in: G. Becker, u. a., (Hg.), Aus der Zeit der Verzweiflung. Zur Genese und Aktualität des Hexenbildes, Frankfurt/M. 1977, 313–441, S. 316ff. – Grundsätzlich: J. Hansen, Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, München 1900, 212–306.
 50 G. W. Soldan/H. Heppe/M. Bauer, Geschichte der Hexenprozesse, I, 185.
 51 S. Lorenz, Aktenversendung und Hexenprozeß, Frankfurt/M. und Bern 1982, 70.
 52 S. Lorenz, Aktenversendung und Hexenprozeß, Frankfurt/M. und Bern 1982, 78.
 53 W. Schild, Strafrecht als Phänomen der Geistesgeschichte, in: C. Hinkeldey, (Hg.), Strafrecht in alter Zeit, Rothenburg o. T. 1980, 31–49, S. 83.
 54 E. Kieffling, Zauberei in den germanischen Volksrechten, Jena 1941, S. 49.
 55 J. Hansen, Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, München 1900, 369f.
 56 Ebd., 372, Anm. 2.
 57 Ebd., 372.
 58 H. Brackert, Daten und Materialien zur Hexenverfolgung, in: G. Becker, u. a., (Hg.), Aus der Zeit der Verzweiflung. Zur Genese und Aktualität des Hexenbildes, Frankfurt/M. 1977, 313–441, S. 317. – Text in: W. Behringer, (Hg.), Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, München 1988, 66.
 59 W. Behringer, (Hg.), Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, München 1988, 67.
 60 S. Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, Stuttgart 1896, 62.
 61 W. Behringer, Meinungsbildende Befürworter und Gegner der Hexenverfolgung, in: H. Valentinitich, (Hg.), Hexen und Zauberer, Graz 1987, 219–237, S. 219f.
 62 J. Hansen, Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, München 1900, 122–211.
 63 Ebd., 212–306, 444–496.
 64 J. Sprenger/H. Institoris, Der Hexenhammer (übersetzt von J. W. R. Schmidt), Berlin 1906; I, 8ff. – J. Hansen, Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, München 1960, 490–496.
 65 J. Sprenger/H. Institoris, Der Hexenhammer (übersetzt von J. W. R. Schmidt), Berlin 1906; I, 5.
 66 Ebd., I, 6–8.
 67 Ebd., I, 8–9.
 68 S. Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, Stuttgart 1896, 62.
 69 L. Rapp, Die Hexenprozesse und ihre Gegner in Tirol, Innsbruck 1874, 13.
 70 F. Byloff, Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern, Berlin/Leipzig 1934.
 71 W. Behringer, Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsraison in der frühen Neuzeit, München 1987, 76.
 72 L. Rapp, Die Hexenprozesse und ihre Gegner in Tirol, Innsbruck 1874, 13.
 73 S. Leutenbauer, Hexerei- und Zaubereidelikt in der Literatur von 1450–1550. Mit Hinweisen auf die Praxis im Herzogtum Bayern, Berlin 1972, 97–99.
 74 J. Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns, Bonn 1901, 279. – Dazu die einschlägigen Paragraphen 55 und 63.
 75 G. Radbruch, (Hg.), Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina), Stuttgart 1975 (4. Aufl.), 76. – Dazu die einschlägigen Paragraphen 21, 44 und 52.
 76 G. Radbruch, (Hg.), Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina), Stuttgart 1975 (4. Aufl.), 50.
 77 K. Thomas, Religion and the Decline of Magic, Harmondsworth 1980 (4. Aufl.), 525.
 78 L. Rapp, Die Hexenprozesse und ihre Gegner in Tirol, Innsbruck 1874, 13.
 79 A. Perneder, Von Straff und Peen aller und yeder Malefizhandlungen (...), Ingolstadt 1551, fol. 7, Lit. B.
 80 Ebd.
 81 Bosl (1983), 579. – Zu Perneders Bedeutung: R. v. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, I, München 1880, S. 645.
 82 Bosl (1983), 579; ADB 13.
 83 Bosl (1983), 701.
 84 S. Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, Stuttgart 1896; W. Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, München 1987.
 85 U. Tengler, Der neu Layenspiegel, Augsburg 1511.
 86 J. Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns, Bonn 1901, S. 300.
 87 Ebd., 296–306.
 88 J. Turmair (Aventinus), Bayerische Chronik, Ingolstadt 1534.
 89 M. Lanzinner, Fürst, Räte und Landstände, Göttingen 1980.
 90 J. Trithemius, Antwort Herrn Johan Abts von Spanheim auff acht fragstück, ime von weylandt Hern Maximilian Roem Kayser ... fürgehalten, Ingolstadt 1556.

Auf dem Weg zur Hexenverfolgung

- 1 W. Behringer, (Hg.), Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, München 1988.
- 2 B. P. Levack, Witch-Hunting in Early Modern Europe, London/New York 1987, 80. – Zur englischen Hexengesetzgebung siehe H. Ch. Lea, Materials Towards a History of Witchcraft, New York 1957, III, 1306f.; K. Thomas, Religion and the Decline of Magic, Harmondsworth 1980 (4. Auflage), Index »witchcraft: legal status; new laws proposed for«. – Speziell zu Schottland die gelungene Untersuchung: C. Lerner, Enemies of God, Baltimore 1981.

- 3 B. P. Levack, *Witch-Hunting in Early Modern Europe*, London/New York 1987, 80. – Zur schwedischen Hexengesetzgebung in den Jahren 1608 und 1618 siehe H. C. Lea, *Materials Towards a History of Witchcraft*, New York 1957, III, 1280f. – Zu Frankreich und den spanischen Niederlanden – erste Hexengesetzgebung 1592, dann wieder 1595, 1606 und 1608 – vgl. R. Muchembled, *Kultur des Volks – Kultur der Eliten*, Stuttgart 1982, 259.
- 4 G. Henningsen, *The Witches' Advocate*, Reno 1980.
- 5 Hansen (1901), 437 (Nider) und 635 (Witenweiler). – Zu berichtigen ist demnach der Artikel von L. Weiser-Aall, in: HDA III, 1818.
- 6 J. Franck, *Geschichte des Wortes Hexe*, in: Hansen, (1901), 614–670, S. 635f. – KLL X, 8177f.
- 7 M. Plantsch, *Opusculum de sagis maleficis*, in: Hansen, (1901), 260.
- 8 StadtA Memmingen, *Schublade 344 Nr. 9.* – Midelfort, (1972), 201, führt einen Hexenprozeß 1508 in Saulgau auf. – Aus der Korrespondenz zwischen Memmingen, Waldsee und Stuttgart geht hervor, daß der Scharfrichter von Saulgau nach erfolgreichen Hexenverbrennungen in seiner eigenen Stadt auch in mehreren Orten des Umlands tätig wurde. In Waldsee wurden 1518 unter seiner Regie zwei Frauen als Hexen verbrannt.
- 9 Hansen, (1901), 609.
- 10 HStAM, *Hochstift Augsburg*, Neuburger Ausgabe, Akten Nr. 6737.
- 11 StadtA München, *Hist. Ver. Urk.* 1996–2088.
- 12 J. Bodin, *De Magorum Daemonomania*, Straßburg 1581 (deutsche Übersetzung durch Johan Fischárt), S. 104.
- 13 UBM, *Cod. Ms. 500 in folio*, *Kemptner Chronik*, fol. 29.
- 14 *Erschreckliche Nüwe Zytung*, o. O. 1562. – Jetzt in: W. Behringer, (Hg.), *Hexen und Hexenprozesse in Deutschland*, München 1988, 136f.
- 15 H. C. E. Midelfort, *Witch-Hunting in South-Western Germany*, Stanford 1972, 200f.
- 16 *Warhafftige und erschreckenliche Thatten und Handlungen der 63 Hexen und Unholden*, so zu Wiesensteig mit dem Brandt gerichtet worden seind, o. O. 1563. – Jetzt abgedruckt in: W. Behringer, (Hg.), *Hexen und Hexenprozesse in Deutschland*, München 1988, 137–139.
- 17 HStAM, RKG 10 688.
- 18 Ebd.
- 19 Ebd.
- 20 E. Labouvie, *Hexenspuk und Hexenabwehr*, in: R. van Dülmen, (Hg.), *Hexenwelten*, Frankfurt/M. 1987, 49–94, S. 79ff.
- 21 H. C. E. Midelfort, *Witch-Hunting in South-Western Germany*, Stanford/Calif. 1972; *Texte jetzt in*: W. Behringer, (Hg.), *Hexen und Hexenprozesse in Deutschland*, München 1988, 332f.
- 22 J. Weyer, *De praestigijs daemonum*, Frankfurt 1586, S. 189ff.
- 23 H. C. E. Midelfort, *Witchcraft and Religion in Sixteenth Century Germany: The Formation and Consequences of an Orthodoxy*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 62 (1971), 266–278. – *Texte jetzt in*: W. Behringer, (Hg.), *Hexen und Hexenprozesse in Deutschland*, München 1988, 334–337.
- 24 A. L. Reyscher, *Vollständige historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze*, 29 Bde., Tübingen 1828–1851, XII, 843f. (Wortlaut der 7. Landesordnung von 1621). – Für die Übermittlung der Quelle danke ich Frau Anita Raith, Stuttgart. Für den Hinweis auf die 6. Landesordnung Herrn Dr. Sönke Lorenz, Stuttgart.
- 25 Ebd., 843; Tit. XC, Absatz 3.
- 26 Ebd., 843; Tit. XC, Absatz 4.
- 27 H. Lehmann, *Frömmigkeitsgeschichtliche Auswirkungen der »Kleinen Eiszeit«*, in: W. Schieder, (Hg.), *Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte*, Göttingen 1986, 31–51.
- 28 W. Abel, *Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa. Versuch einer Synopsis*, Hamburg/Berlin 1974. – E. Labrousse, *Esquisse du mouvement des prix et des revenus en France au XVIIIe siècle*, Paris 1933.
- 29 H. Lehmann, *Frömmigkeitsgeschichtliche Auswirkungen der »Kleinen Eiszeit«*, in: W. Schieder, (Hg.), *Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte*, Göttingen 1986, 31–51.
- 30 H. Kamen, *The Iron Century. Social Change in Europe 1550–16*, London 1971, 249f.
- 31 *Die Preisniveaus nach: M. J. Elsas*, *Umriß einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland*, Bd. I (München, Augsburg, Würzburg), Leiden 1936.
- 32 D. Saalfeld, *Die Wandlungen der Preis- und Lohnstruktur während des 16. Jahrhunderts in Deutschland*, in: W. Fischer, (Hg.), *Beiträge zu Wirtschaftswachstum und Wirtschaftsstruktur im 16. und 19. Jahrhundert*, Berlin 1971, 9–28.
- 33 *Zu Würzburg: Elsas. Zu Freiburg: Th. Fischer*, *Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert*, *Sozialgeschichtliche Untersuchungen am Beispiel der Städte Basel, Freiburg i. Br. und Straßburg*, Göttingen 1979, S. 95.
- 34 R. Decker, *Die Hexenprozesse im Herzogtum Westfalen und im Hochstift Paderborn*, in: *Degn*, 204–213.
- 35 E. Le Roy Ladurie, *Karneval in Romans*, Stuttgart 1982, 9.
- 36 W. Behringer, *Hexenverfolgungen im Spiegel zeitgenössischer Publizistik. Die »Erweyterte Unholden Zeytung« von 1590*, in: *Oberbayerisches Archiv* 109 (1984), 339–360, zit. S. 346f.
- 37 ÖNB, *Cod. 8963 (Fugger-Zeytung des Jahres 1590)*.
- 38 StadtA München, *Hist. Ver. Urk.* 2005.
- 39 HStAM, *Hexenakten* 4, *Prod. 25*; M. Kunze, *Der Prozeß Pappenheimer*, Ebelsbach 1981.
- 40 (M. Gertrudis [Hg.]), *Aus dem Tagebuch der Äbtissin Magdalena Haidenbucher (O.S.B. von Frauenchiemsee) 1609–1650*, in: *Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienserorden* 28 (1907), (Brünn), 122–142, 379–392, 559–576. – *Zit. S. 137: AD 1614: »In diesem Jar ist ain solcher strenger Windter gewöst, von grosser Khälten und Schnee, also daß schier durch das ganze Bayrland das liebe getraidt durch den schnee alles umbkhomen . . . Hernacher im Somer hat der laidige schaur das liebe getraidt auch das obst so gar Erschlagen . . . Sonderlich das Khorn. Ist also großer Hunger an allen orten bey den armen pauerslaiden gewöst . . .«*
- 41 Decker, 217.
- 42 J. Denzinger, *Auszüge aus einer Chronik der Familie Langhans in Zeil*, in: *Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken* 10 (1850), 143ff.
- 43 M. Radlkofer, *Die Theuerung zu Augsburg in den Jahren 1570 und 71*, in: *Zeitschrift des Hist. Ver. Schwaben* 19 (1892), 45–87, S. 83.
- 44 *Wie beispielsweise bei: O. Pfister*, *Das Christentum und die Angst*, Frankfurt/M. 1985 (EA 1944).
- 45 J. Delumeau, *Le Peur en Occident (XIVe–XVIIIe siècles). Une cité assiégée*, Paris 1978. – *Ansatzweise auch schon bei: O. Pfister*, *Das Christentum und die Angst*, Frankfurt/M. 1985 (EA 1944).
- 46 ÖNB, *Cod. 8959–8963 (Fugger-Zeitungen)*.
- 47 Vgl dazu generell: N. Elias, *Der Prozeß der Zivilisation*, 2 Bde., Bern 1969.
- 48 R. van Dülmen, *Theater des Schreckens*, München 1985.
- 49 B. Duhr, *Die Stellung der Jesuiten in den deutschen Hexenprozessen*, Köln 1900, 23.

- 50 S. Lorenz, »Die Zauberer solt du nit leben lassen«. Rechtsgutachten von Johan Fichard in Sachen Hexenprozeß, in: Demokratie- und Arbeitergeschichte 1 (1980), 37–63.
- 51 H. C. E. Midelfort, Johann Weyer in med., theol. und rechtsgesch. Hinsicht, in: H. Lehmann, (Hg.), Vom Unfug der Hexenprozesse, Kiel 1989.
- 52 G. v. Pölnitz, Petrus Canisius und das Bistum Augsburg, in: ZBLG 18 (1955), 352–394; NDB 3, 122f.
- 53 G. v. Pölnitz, Petrus Canisius und das Bistum Augsburg, in: ZBLG 18 (1955), 352–394, S. 382f.
- 54 B. Hubensteiner, Vom Geist des Barock. Kultur und Frömmigkeit im alten Bayern, München 1978, 58–65, 108–123.
- 55 R. Mandrou, Der europäische Barock: Pathetische Mentalität und soziale Umwälzung, in: C. Honegger, (Hg.), M. Bloch, F. Braudel, L. Febvre, Schrift und Materie der Geschichte, Frankfurt/M. 1977, 368–393, Zit. S. 384.
- 56 J. Weyer, De Praestigiis Daemonum, Frankfurt/M. 1586, S. 485–502.
- 57 C. Lerner, Enemies of God, Baltimore 1981.
- 58 H. Brackert, Daten und Materialien zur Hexenverfolgung, in: G. Becker, u. a., (Hg.), Aus der Zeit der Verzweiflung, Frankfurt/M. 1977, 313–441, S. 374, nach: G. W. Soldan/H. Hepppe/M. Bauer, Geschichte der Hexenprozesse, I, Hanau 1911 (3. Aufl.), S. 461.
- 59 G. W. Soldan/H. Hepppe/M. Bauer, Geschichte der Hexenprozesse, I, Hanau 1911 (3. Aufl.), S. 399.
- 60 Midelfort (1972), 69.
- 61 F. Zoepfl, Hexenwahn und Hexenverfolgung in Dillingen, in: ZBLG 27 (1964), 235–245, S. 240.
- 62 HStAM, Hochstift Augsburg, Neuburger Abgabe, Akten Nr. 1187–1188.
- 63 B. Hubensteiner, Vom Geist des Barock, München 1978 (2. Aufl.), S. 110–112.
- 64 R. Heydenreuter, Der landesherrliche Hofrat. Studien zum Behördenaufbau und zur Behördenreform unter Herzog bzw. Kurfürst Maximilian, München 1980, 28f.; M. Lanzinner, Fürst, Räte und Landstände. Die Entstehung der Zentralbehörden in Bayern 1511–1598, Göttingen 1979, 402f.; ADB 33, 311.
- 65 H. C. E. Midelfort (1972), 203f.
- 66 Nuntiaturberichte aus Deutschland, III. Abt., 1572–1585, Bd. V., S. 305, zitiert nach: R. Heydenreuter, 28.
- 67 W. Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, München 1987, 122–224.
- 68 StadtA München, Hist. Ver. Urk. 2029–2042; 2005.
- 69 W. Behringer, Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, München 1988, 210–211; StadtA München, Hist. Ver. Urk. 2061.
- 70 StadtA München, Hist. Ver. Urk. 2051.
- 71 StadtA München, Hist. Ver. Urk. 2053.
- 72 StadtA München, Hist. Ver. Urk. 2049–2053.
- 73 F. Spee, Cautio Criminalis, München 1982, 135.
- 74 StA Bamberg, Rep. B 26c, Nr. 44.
- 75 J. Delumeau, Le Peur en Occident (XVIe–XVIIIe siècles). Une cité assiégée, Paris 1978. – Ansatzweise auch schon bei: O. Pfister, Das Christentum und die Angst, Frankfurt/M. 1985 (EA 1944).
- 76 H. C. E. Midelfort, Witchcraft and Religion in Sixteenth Century Germany: The Formation and Consequences of an Orthodoxy, in: Archiv für Reformationsgeschichte 62 (1971), 266–278.
- 77 Abdruck der entsprechenden Texte in: W. Behringer, (Hg.), Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, München 1988, 140–146 (Weyer), 334–338 (Briefwechsel Weyer–Brenz), 360–363 (Widerruf des Loos), 363–366 (Kommentar Delrios).

- 78 J. J. Zedler, (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexikon, 63 Bde. und 4 Erg.-Bde., Leipzig/Halle 1732–1754, III, 220; I, 739.
- 79 Zedler, VI, 233; Jöcher, I, 1935.
- 80 P. Binsfeld, Tractatus de confessionibus malefactorum et sagarum, Trier 1589.
- 81 Zitiert nach der deutschen Übersetzung: J. Delumeau, Angst im Abendland, Reinbeck 1985, 521.
- 82 E. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, 2 Bde., Würzburg 1889/1906, I, 235; II, 315. – HStAM, GR 324/17; nach: Heydenreuter, 53.
- 83 HStAM, Geheimes Hausarchiv, KA 1712 E IV 44; nach: Heydenreuter, 53 und 229f.
- 84 Heydenreuter, 34.

Die Hexenprozeßinstruktion von 1590

- 1 HStAM, Hexenakten 1. – Das Dekret trägt außen den zeitgenössischen Vermerk: »Herzog Wilhelm fordert ein gutachten ab, wie dem einreissenden Laster der Hexerey zu begegnen sey.«
- 2 HStAM, Hexenakten 1. – Dieses Gutachten trägt den zeitgenössischen Vermerk: »Anno 1590, den 6. April vom Fürstlichen Hofrat Herzog Wilhelm ben gegeben.«
- 3 Lateinischer Titel des in zahlreichen Abschriften erhalten, grundlegenden Ingolstädter Universitätsgutachtens von 1590.
- 4 Deutsche zeitgenössische Übersetzung des Gutachtens, möglicherweise angefertigt für die »nicht gelehrten« Räte der Ritterbank des Hofrats. HStAM, Hexenakten 1, Prod. 1.
- 5 Der Nachweis für Erlass und Wirksamkeit der Instruktion ist an sehr unterschiedlichen Stellen geführt worden. Riezler dachte an eine allgemeine Instruktion im Jahre 1622. S. Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, Stuttgart 1896, 117, 224, 230, 338–340, nach HStAM, Hexenakten 1 1/2; M. Kunze, Der Prozeß Pappenheimer, Ebelsbach 1981, 180–183, konnte die Instruktion bereits für 1590 in der Regierung Amberg nachweisen, datiert auf den 24. September, erlassen durch die Regierung Landshut; meine eigenen Recherchen haben ergeben, daß die Landshuter Instruktion auch der Markgrafschaft Ansbach zum Vorbild diente, vor allem aber, daß die Verordnung eine direkte Umsetzung des Ingolstädter Gutachtens vom 28. April 1590 darstellt und spätestens im Juli 1590 im Rentamt München verschickt worden ist. W. Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, München 1987, Index. – Für das Rentamt München: StadtA München, Bürgermeister und Rat Nr. 60 B 2, fol 707–717. – Für das Rentamt Straubing: UBM, Cod. Msp. 214, fol. 47–59. – Zur regionalen Vorbildwirkung der Instruktion, belegt anhand des katholischen Hochstifts Eichstätt 1592 und der lutherischen Markgrafschaft Ansbach 1591: W. Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, München 1987, 148. – Einschlägig ist hier das »Gemain Bedenckhen der F. Eystättischen Räte de Captura et Tortura Sagarum«, in: HStAM, GR 323/16, fol 12 verso bis 13. – Die vorliegende Edition erfolgt nach: HStAM, Hexenakten 1; unter Abgleichung mit HStAM, Hexenakten 1 1/2; und: StA Bamberg, Rep. B 26c, Nr. 44, Bamberger Verordnungen.

Der Kampf um das Hexenmandat 1590–1612

- 1 Zedler, Bd. 61 (1749), Sp. 1030 (Zelanten), Sp. 1163–1165 (Zeloten).
- 2 C. Thomasius, De crimine magiae, Halle 1701. – Jetzt lateinisch und deutsch in: Christian Thomasius, Vom Laster der Zauberei, München 1982, S. 91 und 92.
- 3 F. Spee, Cautio Criminalis, München 1982, 41.
- 4 Spee, 286.

- 5 Spee, 46.
6 Spee, 278.
7 Spee, 44f.
8 F. Fornerus, *Panoplia armorum dei adversus omnem superstitionem, divinationem, excantationem, daemonolatram*, Ingolstadt 1626. – Zu Förner gibt es eine wohlwollende Biographie: L. Bauer, Friedrich Förner, in: *Fränkische Lebensbilder* 1 (1967), 182–209.
9 L. Bauer, 403–405.
10 R. Bireley, Maximilian von Bayern, Adam Contzen SJ und die Gegenreformation in Deutschland 1624–1635, Göttingen 1975.
11 A. Contzen, *Methodus Civilis Doctrinae seu Abissinis regis historia*, Köln 1628 (deutsch Sulzbach 1672).
12 Bireley, 226. – Dazu zählten auch der Bischof von Augsburg, Heinrich V. von Knöringen, und der Bischof von Osnabrück, Franz Wilhelm von Wartenberg.
13 M. Kunze, Johann Simon Wangereck. Ein Jurist in der Zeit der Hexenprozesse, in: *Journal für Geschichte* (1983), Nr. 9, S. 4–11, S. 6. – Allgemeiner: A. Dürrwächter, Christoph Gewold. Ein Beitrag zur Gelehrtengeschichte der Gegenreformation, Freiburg 1904.
14 HStAM, Staatsverwaltung 2243, fol. 129.
15 J. B. Fickler, *Iudicium generale de poenis maleficarum, magorum et sortilegiorum utriusque sexus*, 1582, in: *Super maleficia quaedam intra et extra Salisburgensis Metropolitim commissa*, SBM, Libri impressi cum not. mspt. in octavo Nr. 26. – Vgl. dazu: Riezler, 194. – J. Steinruck, Johann Baptist Fickler. Ein Laic im Dienst der Gegenreformation, Münster 1965. – J. C. Fickler, *Disputatio juridica de maleficis et sagis*, Ingolstadt 1592.
16 Biographische Daten nach: Heydenreuter, 301–363; Bosl (1983). – Ihre Stellung in der Hexenfrage: Behringer (1987), Index.
17 B. Duhr, Die Stellung der Jesuiten in den deutschen Hexenprozessen, Köln 1900, 35 ff.; Duhr, I, 746.
18 Gregor de Valencia, *Commentarii theologici*, Tom III, Ingolstadt 1595, Sp. 2002–2010. – Valencia stützt sich auf die »härteste« Literatur zum Thema: den »Malleus maleficarum«, Spina, Bodinus und Binsfeld.
19 P. Binsfeld, *Tractatus de confessionibus maleficiorum et sagarum*, Trier 1589.
20 A. Dürrwächter, Christoph Gewold. Ein Beitrag zur Gelehrtengeschichte der Gegenreformation, Freiburg 1904, 13–18; Behringer (1987), Index.
21 HStAM, Geheimes Hausarchiv, Akt Nr. 618; vgl. Riezler (1896), 194 ff.; H. Dotterweich, *Der junge Maximilian. Jugend und Erziehung des bayerischen Herzogs und späteren Kurfürsten Maximilian I. (1573–1593)*, München 1962.
22 Behringer (1988).
23 G. v. Pölnitz, *Die Matrikel der Ludwigs-Maximilians-Universität*, I (1472–1600), München 1937, Sp. 1149–1263.
24 H. König, Jacob Gretser SJ (1562–1625). Ein Charakterbild, in: *Freiburger Diözesanarchiv* 77 (1957), 136–170.
25 F. de Ossuna, *Deß Teufels Geißel*, München 1602.
26 Behringer (1987), 233, 249. – Übersetzung nach Duhr, II/2, 514.
27 J. Drexel, *Gazophylacium Christi Eleemosyna, quam in aula Maximiliani explicavi*, München 1637. – Dieser Aspekt wird völlig verkannt bei: D. Breuer, *Oberdeutsche Literatur 1565–1650*, München 1979. – Zur Biographie: Bosl (1983), 154.
28 G. Stengel, *Opus de iudiciis divinis*, 4 Bde., Ingolstadt 1651, Bd. II, 857 ff.
29 E. D. Hauber, (Hg.), *Bibliotheca sive acta et scripta magica*, Lemgo 1740, 532 ff.
30 HStAM, Hexenakten 1, Prod. 7.
31 Bireley, 32f., 154, 194.
32 Janssen/Pastor, VII, 529, nach: A. Contzen, *Politicorum libri decem*, Ingolstadt 1620, I, 1.
33 H. Wagnereckh, *Vindiciae Politicae adversus Pseudopoliticos*, Dillingen 1636.
34 Zedler, Bd. 28 (1741), Sp. 1526.
35 Thomasius, 41 ff.
36 J. G. Goedelmann, Von Zauberern, Hexen und Unholden (...) wolgegründter Bericht, Frankfurt 1592; dazu S. Lorenz, J. G. Goedelmann, in: *Beiträge zur Pommerschen und Mecklenburgischen Geschichte*, Marburg 1981, 61–105.
37 Zu Herwarth: NDB 8, 720f.; Lanzinner, 360f.; Heydenreuter, 335f.; Behringer (1987), 250–254.
38 M. Kunze, *Der Prozeß Pappenheimer*, Ebelsbach 1981.
39 Behringer (1987), 258–280.
40 Dr. Vagh hielt sich für den kommenden Oberstkanzler, also den designierten Nachfolger Dr. Donnersbergers. – Vgl. Heydenreuter, 146.
41 J. Sturm, Johann Christoph Preysing. Ein Kulturbild aus dem Anfang des Dreißigjährigen Krieges, München 1923.
42 N. Elias, *Über den Prozeß der Zivilisation*, Bern 1969.
43 A. Soman, *The Parlement of Paris and The Great Witch Hunt (1565–1640)*, in: *Sixteenth Century Journal* 9 (1978), 31–44, S. 39.
44 Quellen dazu in: W. Behringer, (Hg.), *Hexen und Hexenprozesse in Deutschland*, München 1988, 209–211.
45 Heydenreuter, 336.
46 J. Weyer, *De praestigiis daemonum*, Basel 1563; J. Weyer, *De praestigiis daemonum*, Frankfurt/M. 1586.
47 J. Brenz, Ein Predig von dem Hagel und Ungewitter, in: *Evangelien*, Frankfurt/M. 1558.
48 A. Saur, (Hg.), *Theatrum de Veneficis*, Frankfurt/M. 1586.
49 Riezler, 188.
50 StadtA München, Hist. Ver. Urk. 2050.
51 Zu ihm: Zedler, VI, 233.
52 P. Binsfeld, *Tractatus de confessionibus maleficiorum et sagarum*, Trier 1589. – Hier zitiert nach der Münchner Übersetzung: *Tractat von Bekantnuß der Zauberer und Hexen*, München 1591, fol. 4 b.
53 Binsfeld, 62 a–b.
54 Binsfeld, 57 a–59 b.
55 HStAM, Hexenakten 1, Prod. 1, fol. 8; Binsfeld, 39 b.
56 A. Tanner, *Theologia Scholastica*, III, Ingolstadt 1627; F. Spee, *Cautio Criminalis*, Rinteln 1631.
57 Noch Riezler, 215–219, hatte diese Instruktion auf das Jahr 1622 datiert. Kunze, 181, fand vor etwa zehn Jahren eine auf den 24. September datierte Abschrift aus der Registratur der Regierung in Amberg mit dem Titel: »Hertzog Wilhelms zu Bayrn Instruktion, wie sich ein Richter mit den Unholden und Hexenwerckhs verleumbden Personen . . . zu verhalten haben.« – Bei meinen eigenen Forschungen bin ich jedoch auf frühere Datierungen gestoßen. Dem Statthalter in Ingolstadt wurde die Instruktion beispielsweise Ende Juli 1590 zugesandt. Vgl. Behringer (1987), 145. – Die Edition in diesem Buch erfolgt nach dem Exemplar der Regierung Landshut aus dem Jahr 1590, das sich im Staatsarchiv Bamberg erhalten hat und der markgräflichen Regierung in Bayreuth zur Vorlage für ihre eigene »General Instruktion von den Truten« gedient hat. StA Bamberg, Bamberger Verordnungen Rep 62 c Nr. 44, fol. 14–23.
58 HStAM, Hexenakten 9 a, fol. 456–471.
59 HStAM, Hexenakten 4, Prod. 10.

- 60 Behringer (1987), 261–264.
- 61 StA Bamberg, Bamberger Verordnungen Rep 62c Nr. 44.
- 62 StadtA Kaufbeuren, B 106, fol. 164 v–166.
- 63 W. Behringer, (Hg.), Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, München 1988, 225–227.
- 64 M. Kunze, Der Prozeß Pappenheimer, Ebelsbach 1981; Ders., Die Straße ins Feuer, München 1982.
- 65 HStAM, Hexenakten 4, Prod 1, fol. 6 v–9.
- 66 Erzbischöfliches Ordinariatsarchiv München, Akt Varia 516, fol. 144 v. (Übersetzung).
- 67 HStAM, Hexenakten 4, Prod. 36–39; Kurbayern Urkunden Nr. 36, 227.
- 68 HStAM, Kurbayern Urkunden Nr. 9444.
- 69 HStAM, Hexenakten 4, Prod. 14.
- 70 HStAM, Hexenakten 4, Prod. 26.
- 71 HStAM, Hexenakten 3 und 4.
- 72 F. W. Siebel, Die Hexenverfolgung in Köln, Bonn 1959, 43ff.
- 73 Anfrage: HStAM, Hexenakten 4, Prod. 45. – Antwort: HStAM, Hexenakten 3, Prod. 27.
- 74 Siebel, 43–45.
- 75 Teilabdruck bei: Behringer, (Hg.), Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, München 1988, 236–239. – HStAM, Hexenakten 53.
- 76 HStAM, Hexenakten 53, Kurkölnische Hexenordnung, fol. 3 verso.
- 77 Ebd., fol. 3–7, Zitat fol. 6 verso–7.
- 78 Eine Abschrift der Kurkölnischen Hexenordnung von 1607 findet sich in: HStAM, Hexenakten 53. – Noch in den »Capita Deliberationis« des Hofratskanzlers Wagnereckh von 1615 wird, jetzt im Zusammenhang mit dem bayrischen Hexenmandat von 1611, auf die Kölner Ordnung zurückgegriffen. Vgl. HStAM, Hexenakten 1.
- 79 HStAM, KHR 66, fol. 17 v.
- 80 HStAM, Staatsverwaltung 2243, s.f.
- 81 Heydenreuter, 145–150, 304f.
- 82 HStAM, KHR 66, fol. 115.
- 83 Behringer (1987), 284ff.
- 84 W. Behringer, Scheiternde Hexenprozesse, in: R. van Dülmen, Kultur der einfachen Leute, München 1983, 42–79.
- 85 HStAM, GR 323/16.
- 86 HStAM, GR 323/16, fol. 80.
- 87 Behringer (1983), 72ff.
- 88 HStAM, GR 323/16, fol. 84–90.
- 89 HStAM, KHR 68, fol. 145.
- 90 HStAM, HR 401/3 (Dekret vom 28. November 1608).
- 91 Behringer (1987), 290–293.
- 92 J. Spindler, Heinrich V., Bischof von Augsburg (1598–1646), in: Jahrbuch des Historischen Vereins von Dillingen 24 (1911), 1–139; 28 (1915), 1–255.
- 93 HStAM, HR 401/3.
- 94 HStAM, HR 401/3.
- 95 A. Dürrwächter, Christoph Gewold. Ein Beitrag zur Gelehrtengeschichte der Gegenreformation, 1904; Heydenreuter, 330f.
- 96 Aegidius Albertinus, Flagellum Diaboli, oder des Teuffels Geißel, München 1602.
- 97 Aegidius Albertinus, Lucifers Königreich und Seelengejaid, München 1616.
- 98 Durch die Übersetzung des 1599 erschienenen spanischen Romans von Mateo Aleman »Picaro«. Deutscher Titel: »Der Landstörzer: Oder Gusman von Alfarache

- oder Picaro genannt«, München 1615. – H. de Boor/R. Newald, Geschichte der deutschen Literatur, Bd. V, Die deutsche Literatur vom Späthumanismus zur Empfindsamkeit, München 1975 (7. Aufl.), 121–131.
- 99 H. de Boor/R. Newald, Geschichte der deutschen Literatur, Bd. V, Die deutsche Literatur vom Späthumanismus zur Empfindsamkeit, München 1975 (7. Aufl.), 122.
- 100 HStAM, Hofamtsregistratur 401/3, (Mitteilung von Dr. Heydenreuter).
- 101 HStAM, KHR 91, fol. 58–59.
- 102 Heydenreuter, 324.
- 103 HStAM, KHR 91, fol. 194.

Zauberei in Bayern

- 1 HStAM, Hochstift Augsburg, Neuburger Abgabe, Akten Nr. 7488.
- 2 H. D. Schlosser, (Hg.), Althochdeutsche Literatur. Ausgewählte Texte mit Übertragungen, Frankfurt/M. 1980, 254–255.
- 3 H. D. Schlosser, (Hg.), Althochdeutsche Literatur. Ausgewählte Texte mit Übertragungen, Frankfurt/M. 1980, 254–255.
- 4 E. Lavouvie, Hexenspuk und Hexenabwehr. Volksmagie und volkstümlicher Hexenglaube, in: R. van Dülmen (hg.), Hexenwelten, Frankfurt/Main 1987, 49–94, S. 61.
- 5 Landgebott, fol. 15–16.
- 6 LThK, 9, 1038–1052.
- 7 LThK, 9, 1052.
- 8 Bächtold-Stäubli, [HDA]/VIII, 435f., nach: Leoprechting, Lechrain, 211.
- 9 H. H. Kunstmann, Zauberverwahn und Hexenprozeß in der Reichsstadt Nürnberg, Nürnberg 1970, 65–73.
- 10 F. Markmiller, Die Beschwörungen des Martinsbucher Pfarrers Johann Weiß gegen Ende des 16. Jahrhunderts, in: Der Storchenturm (1970), Nr. 9, 67–71.
- 11 Jetzt in: W. Behringer, (Hg.), Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, München 1988, 39–50.
- 12 H. Ammann, Die Hexenprozesse im Fürstentum Brixen, in: Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 34 (1890), 145–160.
- 13 Ebd.
- 14 Ebd.
- 15 Her, Hexenprozeß zu Schongau vom Jahre 1587, in: Oberbayerisches Archiv 11 (1850), 128–140, S. 131.
- 16 F. Kuisl, Die Hexen von Werdenfels, Garmisch-Partenkirchen o. J., 7f.
- 17 StadtA Augsburg, Urgichtenakten 1589 a.
- 18 StadtA Augsburg, Urgichtenakten 1589 a.
- 19 StadtA Augsburg, Urgichtenakten 1589 d.
- 20 StadtA Augsburg, Urgichtenakten 1590 c.
- 21 StadtA Augsburg, Urgichtenakten 1591 a.
- 22 H. G. Kippenberg/B. Luchesi, (Hg.), Magie. Die sozialwissenschaftliche Kontroverse über das Verstehen fremden Denkens, Frankfurt/M. 1978.
- 23 K. Thomas, Religion and the Decline of Magic, London 1971.
- 24 H. H. Kunstmann, Zauberverwahn und Hexenprozeß in der Reichsstadt Nürnberg, Nürnberg 1970, 69–71.
- 25 Vgl. D. Harmening, Superstitio, Berlin 1979.
- 26 F. Kuisl, Die Hexen von Werdenfels, Garmisch-Partenkirchen o. J., S. 9.
- 27 F. Byloff, Volkskundliches aus Strafprozessen der österreichischen Alpenländer, Berlin/Leipzig 1929.
- 28 Heydenreuter, 147–149; HStAM, HR 403/1.

- 29 HStAM, Hexenakten 53.
- 30 M. Peinkofer, Die Hex von Wittersitt, in: Ders., Werke, I, Passau 1977, 86–92.
- 31 StadtA München, Hist. Ver. Urk. 2069.
- 32 StadtA München, Hist. Ver. Urk. 2067.
- 33 HStAM, Hexenakten 9 a.
- 34 HStAM, Hexenakten 9 a, fol. 320.
- 35 E. Harvolk, (Hg.), Wege der Volkskunde in Bayern. Ein Handbuch, München/Würzburg 1987.
- 36 H. Gerndt, (Hg.), Volkskunde und Nationalsozialismus, München 1987.
- 37 G. Korff, Kultur, in: H. Bausinger, u. a., (Hg.), Grundzüge der Volkskunde, Darmstadt 1978, 17–80, S. 40, Anm. 91.
- 38 P. Burke, Popular Culture in Early Modern Europe, London 1978; R. Muchembled, Culture populaire et culture des élites dans la France moderne, Paris 1978.
- 39 D. Harmening, Superstitio. Überlieferungs- und theoriegeschichtliche Untersuchungen zur kirchlich-theologischen Aberglaubensliteratur des Mittelalters, Berlin 1979, S. 11.
- 40 Ebd., 12f.
- 41 LThK II, Sp. 964f.
- 42 Harmening, 50.
- 43 LThK II, 783f.
- 44 Harmening, 318.
- 45 Ebd., 318.
- 46 A. Gurjewitsch, Mittelalterliche Volkskultur, München 1987 (EA Moskau 1981), Nachtrag zur deutschen Ausgabe, S. 332–357.
- 47 Ebd., S. 335f.
- 48 Ebd., S. 336.
- 49 H. de Boor/R. Newald, Geschichte der deutschen Literatur, Bd. V., Die deutsche Literatur vom Späthumanismus zur Empfindsamkeit, München 1975 (7. Aufl.), 122f.
- 50 Ebd., 100f.
- 51 Vgl. dazu auch den bei Riezler nach HStAM, Hexenakten 3, abgedruckten Brief, in welchem ein Angehöriger einen Hofrat wegen dessen abstrakter Einschätzung der Volksmagie rügt. Riezler, 237ff.
- 52 HStAM, KHR 66, fol. 17 verso.
- 53 R. Heydenreuter, Der landesherrliche Hofrat unter Herzog und Kurfürst Maximilian I. von Bayern (1598–1651), München 1981, 358.
- 54 Ebd., 335.
- 55 Ebd., 324.
- 56 Landtgebott, XXIX.
- 57 Landtgebott, XI.
- 58 StadtA München, Stadtgericht 866/9, fol. 48–51.
- 59 Behringer (1987), 215–220.
- 60 IX, 257–266.
- 61 Landtgebott, XIXf.
- 62 HStAM, Hochstift Augsburg, Neuburger Abgabe, Akten Nr. 1224, fol. 340–341.
- 63 Landtgebott, p. XVII.
- 64 Landtgebott, XXVI.

Gesetz ohne Wirkung? Zur rechtshistorischen Einordnung

- 1 G. Ferchl, Bayerische Behörden und Beamte (1550–1804), Bd. 1–3, in: Oberbayerisches Archiv 53 (1908/12); 64 (1925).
- 2 HStAM, KHR 91, fol. 194.
- 3 HStAM, HR 253/618.
- 4 Behringer (1987), 290–306; Heydenreuter, 343.
- 5 SBM, Cgm 258, fol. 107. – HStAM, KHR 97, fol. 105.
- 6 HStAM, Staatsverwaltung 2063. – Vgl. HStAM, Mandatensammlung, in die diese Mandatstexte überführt werden sollen.
- 7 HStAM, KHR 97, fol. 130.
- 8 HStAM, Staatsverwaltung 2243, s. f.
- 9 HStAM, Staatsverwaltung 2063.
- 10 HStAM, KHR 98, fol. 210.
- 11 HStAM, KHR 98, fol. 66, 117.
- 12 HStAM, Hofamtsregistratur 253/618.
- 13 HStAM, KHR 230, fol. 179–180.
- 14 HStAM, KHR 366, fol. 40.
- 15 HStAM, KHR 99, fol. 91.
- 16 HStAM, KHR 99, fol. 180.
- 17 HStAM, KHR 99, fol. 191 und 293.
- 18 Tanner, III, Sp. 1005; Spec, 32. – Texte sind abgedruckt in: W. Behringer, (Hg.), Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, München 1988, 373–386.
- 19 Behringer (1987), 297–308. – Zur Stellung des Hexereidelikts im »Codex Maximilianus« vgl. Riezler, 212–213. – Wagnereckh konnte in diesem Gesetzgebungswerk die magischen Delikte nicht recht zur Geltung bringen. Lediglich die Malefiz-Prozeßordnung enthielt einige scharfe Bestimmungen (Tit. III, Art. 7, 12, 13, 17).
- 20 HStAM, Hexenakten 1, Prod. 3.
- 21 HStAM, Hexenakten 1, Prod. 6, fol. 4–6.
- 22 HStAM, Hexenakten 1, Prod. 7, fol. 3f.
- 23 HStAM, Hexenakten 1, Prod. 7, fol. 4f.
- 24 HStAM, Hexenakten 1, Prod. 7, fol. 4–5.
- 25 HStAM, Hexenakten 1, Prod. 7, fol. 6.
- 26 W. Behringer, Scheiternde Hexenprozesse, in: R. van Dülmen, (Hg.), Kultur der einfachen Leute, München 1983, 42–79.
- 27 HStAM, Hexenakten 4, Prod. 47.
- 28 HStAM, Hofamtsregistratur 401/3.
- 29 HStAM, Hofamtsregistratur 401/3.
- 30 HStAM, KHR 197, fol. 367–368.
- 31 HStAM, Staatsverwaltung 2218, Nr. 16.
- 32 Ebd., Nr. 17.
- 33 Generalbefehl vom 2. November 1629. – SBM, Cgm 2545, fol. 123.
- 34 SBM, Cgm 2545; Behringer (1987), 311–320.
- 35 A. Tanner, Theologia scholastica, III, Sp. 981.
- 36 Tanner, III, 1005.
- 37 Tanner, III, 1006, und zahlreiche andere Stellen.
- 38 A. L. Reyscher, Vollständige historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, 29 Bde., Tübingen 1828–51, XII, 843f.; P. Gehring, Der Hexenprozeß und die Tübinger Juristenfakultät, in: ZWLG 1 (1937), 157–188, 370–405; 2 (1938), 15–47; H. C. E. Midelfort, Witch-Hunting in South-Western Germany, Stanford/Calif. 1972.
- 39 R. Decker, Die Hexenverfolgungen im kurköln. Westfalen, in: Bruns, 189–218, S. 200.

- 40 R. Decker, Die Hexenprozesse im Herzogtum Westfalen und in Hochstift Paderborn, in: C. Degn, u. a., (Hg.), Hexenprozesse. Deutsche und skandinavische Beiträge. Neumünster 1983, 209.
- 41 W. Behringer, (Hg.), Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, München 1988, 257–258.
- 42 HStAM, Hexenakten 53, 6 fol.
- 43 Neuburg, 3. bzw. 9. August 1630. Zu beider Biographie: M. Henker, Zur Prosopographie Pfalz-Neuburgischer Zentralbehörden im 17. Jahrhundert, Diss. phil. München 1984. – Die Korrektur Zeschlins verlangt eine Erlaubnis des Geheimen Rats für jede einzelne Verhaftung und Folterung – eine klar restriktive Maßnahme zur Eindämmung der Prozesse.
- 44 HStAM, Hexenakten 53, »Interrogatoria die hexerey betr.«, 6 fol.
- 45 H. Schultheiß, Instruction, wie in Inquisitions Sachen des gewlichen Lasters der Zauberey... zu procedieren, Köln 1634.
- 46 A. Dettling, Die Hexenprozesse im Kanton Schwyz, Schwyz 1907.
- 47 H. Dienst, Magische Vorstellungen und Hexenverfolgungen in den österreichischen Ländern, in: E. Zöllner, (Hg.), Wellen der Verfolgung in der österreichischen Geschichte, Wien 1986, 70–95.
- 48 Sohn des Herzogs Albrecht VI., einem jüngeren Bruder Kurfürst Maximilians I. von Bayern. Albrecht hatte 1613 in den internen bayrischen Diskussionen gegen eine Hinrichtung des Hexenrichters Sattler vom Wemding Stellung genommen. – Max Heinrich war wie sein Onkel Ferdinand Bischof von Köln, Hildesheim, Lüttich und Münster.
- 49 R. Decker, Die Hexenverfolgungen im Herzogtum Westfalen, in: A. Bruns, (Hg.), Hexen-Gerichtsbarkeit im kurkölnischen Sauerland, Schmallenberg-Holthausen 1984, 372.
- 50 S. Lorenz, Aktenversendung und Hexenprozeß. Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald, Frankfurt/Main 1982, 3 Bde. (Darstellung und Quellenedition); G. Schormann, Hexenprozesse in Nordwestdeutschland, Hildesheim 1977, 9–45. – Beide Autoren bringen auch einen Überblick über die allgemeine Sachlage, Literatur und Forschungsdesiderate.
- 51 Bundesarchiv, Außenstelle Frankfurt, Bestand F 215 – Zsg. 2/1-f, Film 3667 »Verzeichnis der beim Reichskammergericht Wetzlar vorhanden gewesenen und an die einzelnen Archive abgegebenen Hexenprozeßakten«; Bearbeiter: Levin.
- 52 Landtgebott wider die Aberglauben, Zauberey, Hexerey und andere sträffliche Teuffelskünste, München 1665. – Der Hofrat beschäftigte sich mehrmals damit. Vgl. HStAM, KHR 366, fol. 40, 288; 367, fol. 124, 148, 165.
- 53 HStAM, KHR 367, s. f. (Eintrag vom 31. Juli 1665).
- 54 SBM, Cgm 2545, »Allerhandt ausgefertigte genedigste Decrete...«, ca. um 1700, fol. 4 (Ars divinandi), fol. 11 (Invocatio Expressae daemonum).
- 55 HStAM, KHR 415, fol. 192–193.
- 56 H. Moser, Chronik von Kiefersfelden, Rosenheim 1959, 219.
- 57 Behringer, (1987), 453–469.
- 58 HStAM, KHR 472, 47–49.
- 59 W. Behringer, (Hg.), Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, München 1988, 441; R. Decker, Die Hexenprozesse im Herzogtum Westfalen und im Hochstift Paderborn, in: C. Degn, u. a., (Hg.), Hexenprozesse. Deutsche und skandinavische Beiträge, Neumünster 1983, 209.
- 60 W. Behringer, (Hg.), Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, München 1988, 397–398.
- 61 Ebd., 448f.
- 62 Ebd., 450–451.
- 63 Codex iuris bavarici criminalis, München 1751, Teil 1, Kap. 7, §§ 7 und 8. – Abdruck bei: W. Behringer, (Hg.), Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, München 1988, 438–440.
- 64 HStAM, GR 318/1.
- 65 HStAM, GR 323/16, fol. 139.
- 66 Behringer (1987), 357–363.
- 67 W. X. A. Frhr. von Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicem Iuris Bavarici Criminalis, (anonym) München 1752 (2. Aufl. 1774). – Hier zitiert nach: Riezler, 272–278. – Vgl. auch: W. Peitzsch, Kriminalpolitik in Bayern unter der Geltung des Codex Juris Bavarici Criminalis, München 1968.
- 68 W. Behringer, (Hg.), Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, München 1988, 452–455.
- 69 M. Spindler, (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, II, 1074–1076.

Abkürzungen

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
Anm.	Anmerkung
Bde.	Bände
Cgm	Codex germanicus monacensis, Staatsbibliothek München
Ders.	Derselbe Autor
Ebd.	Ebendort
f., ff.	folgend(e)
fol.	folio
GR	Generalregistratur
HDA	H. Bächtold-Stäubli, Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, 10 Bde., Berlin 1987
Hg.	Herausgeber
Hist. Ver.	Historischer Verein
HStAM	Hauptstaatsarchiv München
HZ	Historische Zeitschrift
Jb.	Jahrbuch
Jg.	Jahrgang
Kap.	Kapitel
KHR	Bestand Kurbayern Hofrat
KLL	Kindlers Literatur Lexikon, 14 Bde., München 1986
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche, 14 Bde., Freiburg 1987
MA	Magisterarbeit
Ms.	Manuskript
NDB	Neue Deutsche Biographie
NF	Neue Folge
Nr.	Nummer
OA	Oberbayrisches Archiv
ÖNB	Österreichische Nationalbibliothek Wien
RP	Ratsprotokolle
S.	Seite
SBM	Staatsbibliothek München
s. f.	sine folio
s. o.	siehe oben
Sp.	Spalte
StadtA	Stadtarchiv
StA	Staatsarchiv
s. u.	siehe unten
SHB	Soldan/Heppe/Bauer
UA	Urgichtenakten
UBM	Universitätsbibliothek München
Urk.	Urkunden
v	verso
vgl.	vergleiche
ZA	Zulassungsarbeit
ZBLG	Zeitschrift für bayrische Landesgeschichte
Zs.	Zeitschrift
ZWLG	Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte